

Erster Schriftlicher Bericht

des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform

**über den von den Abgeordneten Frau Dr. Diemer-Nicolaus,
Dr. h. c. Güde, Dr. Dehler, Dr. Wilhelmi und Genossen
eingebrachten Entwurf eines Strafgesetzbuches (StGB)**

— Drucksache V/32 —

**über den von den Abgeordneten Frau Dr. Diemer-Nicolaus,
Busse (Herford), Dorn und der Fraktion der FDP
eingebrachten Entwurf eines Strafgesetzbuches
(Allgemeiner Teil)**

— Drucksache V/2285 —

**A. Bericht der Abgeordneten Dr. Müller-Emmert, Schlee,
Frau Dr. Diemer-Nicolaus**

Einleitung

Der Bundestag hat den von den Abgeordneten Frau Dr. Diemer-Nicolaus, Dr. h. c. Güde, Dr. Dehler, Dr. Wilhelmi und Genossen eingebrachten „Entwurf eines Strafgesetzbuches (StGB)“ — Drucksache V/32 — in seiner 14. Sitzung am 13. Januar 1966 und den von den Abgeordneten Frau Dr. Diemer-Nicolaus, Busse (Herford), Dorn und der Fraktion der FDP eingebrachten „Entwurf eines Strafgesetzbuches (Allgemeiner Teil)“ — Drucksache V/2285 — in seiner 149. Sitzung am 23. Januar 1968 in erster Lesung beraten und an den Sonderausschuß für die Strafrechtsreform überwiesen. Der Sonderausschuß hat beide Gesetzentwürfe in 101 Sitzungen beraten und zu einzelnen Fragen gutachtliche Stellungnahmen des Verteidigungsausschusses, des Ausschusses für Gesundheitswesen, des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Arbeit eingeholt. Bei den Beratungen ergab sich die Notwendigkeit, beide Entwürfe in zwei Teilgesetzentwürfe zur Reform des Strafrechts — 1. StrRG: Drucksache V/4094, 2. StrRG: Drucksache V/4095 — aufzugliedern. Der im folgenden als „E 1962“ bezeichnete Entwurf (Drucksache V/32) entspricht dem von der Bundesregierung im

4. Bundestag eingebrachten und vom damaligen Sonderausschuß „Strafrecht“ zum Teil beratenen „Entwurf eines Strafgesetzbuches (StGB) E 1962“ (Drucksache IV/650). Über die Beratungsergebnisse hat der Sonderausschuß „Strafrecht“ der 4. Wahlperiode am 30. Juni 1965 einen Bericht vorgelegt, der auch eine eingehende Darstellung der Geschichte der Großen Strafrechtsreform in Deutschland enthält. Der in den folgenden Ausführungen als „AE“ gekennzeichnete Entwurf (Drucksache V/2285) entspricht dem von 14 Strafrechtslehrern im Jahre 1966 veröffentlichten Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches (Allgemeiner Teil), dessen 2. Auflage erst nach Abschluß der Beratungen im Sonderausschuß erschienen ist und deshalb nicht mehr berücksichtigt werden konnte. Ein unter Mitwirkung zweier weiterer Strafrechtslehrer im Jahre 1968 vorgelegter Alternativ-Entwurf zum Besonderen Teil, der sich mit der Reform der Sexualdelikte, der Straftaten gegen Ehe, Familie und Personenstand sowie der Straftaten gegen den religiösen Frieden und die Totenruhe befaßt, konnte noch in die Beratungen einbezogen werden. Die Sprecher der Verfasser des Alternativ-Entwurfs hatten Gelegenheit, ihre Empfehlungen zum Allgemeinen Teil im Sonderausschuß und in einer

aus Vertretern der Alternativ-Professoren, des Bundesministeriums der Justiz und des Sonderausschusses bestehenden sogenannten Dreier-Kommission mündlich zu erläutern.

Der beträchtliche Umfang der Beratungszeit erklärt sich aus der Fülle der zu lösenden Probleme und aus den von allem rechtspolitischen Schwierigkeiten der Materie. Angesichts der Bedeutung und Vielfältigkeit der Strafrechtsreform, die nach Umfang und Schwierigkeit völlig aus dem Rahmen der parlamentarischen Arbeit des Deutschen Bundestages herausfällt, erschien es dem Sonderausschuß dienlich, Vollzugseinrichtungen im In- und Ausland zu besichtigen und Sachverständige aus den verschiedensten Tätigkeitsbereichen zu hören, namentlich Strafrechtslehrer, Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Mediziner, Psychologen, Vollzugsexperten und Vertreter maßgebender Fachgesellschaften. In großem Umfang wurden auch die Erkenntnisse von Wissenschaft und Praxis berücksichtigt, geeignete Stellungnahmen von Gruppen und Einzelpersonen ausgewertet, ausländische Regelungen zum Vergleich herangezogen und rechtshistorische Materialien in die Beratungen einbezogen. Einer engen Verbindung zu Wissenschaft und Praxis diene die Teilnahme von Mitgliedern des Ausschusses und des Ausschusssekretariats an bedeutsamen Veranstaltungen, z. B. der Strafrechtslehrertagung 1967 in Münster und dem 47. Deutschen Juristentag in Nürnberg, woraus sich brauchbare Anregungen zu neuen Lösungen und eine Fülle von Argumenten ergab. Als sehr wertvoll erwiesen sich auch die Arbeitsergebnisse der vom Bundesministerium der Justiz eingesetzten Strafvollzugskommission, der Justizministerkonferenz und der Tagungen der Strafrechtsreferenten der Länder in den Jahren 1968 und 1969 in Triberg, Regensburg, Bad Tönisstein, Bonn und Bremen die weitgehend vom Sonderausschuß berücksichtigt wurden. Zur Gewährleistung einer beschleunigten und zugleich vertiefenden Arbeit hat der Sonderausschuß mehrere auswärtige Klausurtagungen und eine Reihe zusätzlicher Sitzungen durchgeführt. Trotz Ausschöpfung aller Arbeitsmöglichkeiten zeigte sich, daß die Gesamtreform in einer Wahlperiode nicht bewältigt werden kann. Sie erfordert nicht nur eine umfassende Erneuerung des Strafgesetzbuches, sondern ein bisher nicht vorliegendes Strafvollzugsgesetz, eine Anpassung von hunderten von Nebengesetzen an das Hauptstrafrecht in einem noch nicht vorgelegten Einführungsgesetz sowie umfangreiche Änderungen des Gerichtsverfassungs- und Verfahrensrechts, des Strafregisterrechts, des Ordnungswidrigkeitenrechts und anderer Rechtsgebiete. Der Sonderausschuß hat deshalb die ihm überwiesenen Strafgesetzentwürfe in zwei Teilgesetzentwürfe aufgliedert, die zu verschiedenen Zeitpunkten in Kraft treten.

Der Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (2. StrRG) — Drucksache V/4095 — enthält den vollständigen neuen Allgemeinen Teil, der den bisherigen Allgemeinen Teil des geltenden Rechts ersetzt. Der Besondere Teil wird, soweit er in dieser Wahlperiode abschließend beraten werden kann, in das hier behandelte Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts (1. StrRG) aufgenommen. Die rest-

lichen Tatbestände des Besonderen Teils werden in der nächsten Wahlperiode durch weitere Teilgesetze auch in ihrem sachlichen Gehalt reformiert. Ausgenommen sind die Übertretungen der §§ 360 ff., die noch in dieser Wahlperiode im 2. StrRG beseitigt und, soweit sie kriminelles Unrecht enthalten, als Vergehen ausgestaltet werden. Entwürfe zu dem Einführungsgesetz zum neuen Strafgesetzbuch und zum Strafvollzugsgesetz liegen zur Zeit noch nicht vor und können deshalb erst in der nächsten Wahlperiode behandelt werden. Das 2. StrRG kann wegen der im Bundesjustizministerium andauernden Arbeiten am Einführungsgesetz zum neuen Strafgesetzbuch und am Strafvollzugsgesetz sowie wegen der Umstellung der Vollzugseinrichtungen auf das neue Strafen- und Maßregelssystem, insbesondere auf die bisher noch nicht vorhandene sozialtherapeutische Anstalt, erst am 1. Oktober 1973 in Kraft treten. Der Sonderausschuß hat aber in einem Entschließungsantrag zum 2. StrRG (B. III der Drucksache V/4095) die Bundesregierung ersucht, alsbald Gesetzentwürfe zu den vom Sonderausschuß noch nicht abschließend beratenen Tatbeständen des Besonderen Teils, zu dem Einführungsgesetz zum neuen Strafgesetzbuch und zum Strafvollzugsgesetz vorzulegen, damit die Strafrechtsreform ohne Verzögerung zu Ende geführt werden kann.

Das in diesem Bericht erläuterte 1. StrRG verwirklicht die Reformvorschläge, die in dieser Wahlperiode beraten werden konnten, kriminalpolitisch besonders bedeutsam sind, wegen der langen Anlaufzeit der Gesamtreform vordringlich verabschiedet werden müssen und nach Maßgabe der Artikel 105, 106 entweder schon am 1. September 1969 oder mit Rücksicht auf die zur Ausführung des neuen Strafsystems erforderlichen Umstellungsarbeiten der Länder am 1. April 1970 in Kraft treten können. Die vom Sonderausschuß im Rahmen des Allgemeinen Teils beschlossenen Regelungen (Artikel 1 Nr. 1 bis 27) unterscheiden sich nicht unwesentlich sowohl vom E 1962 als auch vom Alternativ-Entwurf. So wurde anstelle einer im E 1962 vorgeschlagenen Aufgliederung der Freiheitsstrafen in verschiedene Strafarten — Zuchthaus, Gefängnis, Strafhaft — die dem heutigen kriminalpolitischen Standort entsprechende Einheitsstrafe eingeführt. Sie ist im Alternativ-Entwurf vorgesehen und war schon vorher von zahlreichen Vertretern der Wissenschaft und Praxis gefordert worden; in der 4. Wahlperiode des Deutschen Bundestages hatte sich eine Minderheit des Sonderausschusses „Strafrecht“ für die Einheitsstrafe eingesetzt. Statt der vollständigen Abschaffung kurzer Freiheitsstrafen, wie der Alternativ-Entwurf vorsieht, wurde vom Sonderausschuß in Übereinstimmung mit der internationalen Praxis eine starke Einschränkung der Verhängung und Vollstreckung kurzer Freiheitsstrafen beschlossen. Weitere Schwerpunkte im Bereich des Allgemeinen Teils bilden beim Strafsystem die Vorschriften über die erweiterte Zulassung der Aussetzung von Freiheitsstrafen zur Bewährung, die Strafbemessung einschließlich einer allgemeinen Rückfallvorschrift, das Absehen von Strafe bei besonders schweren Tatfolgen für den Täter, die Anrechnung der Untersuchungshaft und die Folgen strafgerichtlicher Ver-

urteilungen sowie im Maßregelrecht der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, der Wegfall der problematischen Maßregel der Unterbringung in einem Arbeitshaus und die Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung als taugliches Instrument im Kampf gegen die Hangkriminalität einschließlich der Streichung des § 20 a StGB.

Andere wichtige Neuerungen mußten dem 2. StrRG vorbehalten bleiben. So kann das für die Geldstrafe vorgesehene Tagessatzsystem erst dann in Kraft treten, wenn hunderte von Nebengesetzen des Bundes und der Länder mit neuen Geldstrafdrohungen ausgestattet worden sind. Die neuartige Verwarnung mit Strafvorbehalt sollte erst nach einer gewissen Übergangszeit eingeführt werden, wenn Wissenschaft und Praxis sich mit dieser neuen Sanktion vertraut gemacht haben. Die Einführung der sozialtherapeutischen Anstalt erfordert wegen der mannigfachen Schwierigkeiten bei ihrem Aufbau eine nicht zu knapp bemessene Zeit. Die Vorschriften über das Vikariieren von Strafe und Maßregel, über die Überweisung in den Vollzug einer anderen Maßregel und über die Aussetzung der Maßregel durch das erkennende Gericht können ebenfalls erst mit dem Zweiten Gesetz zur Reform des Strafrechts in Kraft treten, weil sie in erster Linie mit der sozialtherapeutischen Anstalt zusammenhängen und außerdem das Bestehen von Vollstreckungsgerichten voraussetzen, die ihrerseits erst mit dem Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts errichtet werden können. Für die Übergangszeit eröffnet § 456 b StPO die Möglichkeit, die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt oder in einer Trinkerheil- oder Entziehungsanstalt vor der Strafe zu vollziehen. Die Vorschriften über die Führungsaufsicht mußten ebenfalls dem 2. Gesetz zur Reform des Strafrechts vorbehalten bleiben, weil der organisatorische Aufbau der Führungsaufsicht eine längere Zeit in Anspruch nehmen wird. Schließlich sollen auch die dogmatischen Vorschriften erst in Kraft treten, nachdem sie gründlich von der Wissenschaft diskutiert worden sind.

Im Besonderen Teil (Artikel 1 Nr. 28 bis 98) wurden mehrere Vorschriften gestrichen, für die nach heutiger Anschauung kein kriminalpolitisches Bedürfnis mehr besteht, z. B. die Strafvorschriften über den Ehebruch, den Zweikampf, die einfache Unzucht zwischen Männern, die Unzucht mit Tieren und die Erschleichung des außerehelichen Beischlafs. Soweit der Ausschuß Entwurfstatbestände übernahm, gestaltete er sie zum Teil um, indem er sie modernisierte, präziserte und auch einschränkte. Das gilt namentlich für die Straftaten gegen den religiösen Frieden, die schwere Unzucht zwischen Männern, die Entführungstatbestände, den Kinderraub u. a., die gewandelten Anschauungen und der Kriminalität des

20. Jahrhunderts angepaßt werden mußten. Andererseits führte ein durch die technische Entwicklung bedingtes erhöhtes Schutzbedürfnis, z. B. auf dem Gebiet der Datenverarbeitung, zu einer Ausdehnung des Strafschutzes bei sog. technischen Aufzeichnungen. Im übrigen wurde der Besondere Teil entweder durch generelle Umstellungsklauseln (Artikel 3 bis 8) oder im Wege der Einzelanpassung (Artikel 1 Nr. 28 ff.) an das neue Strafsystem des Allgemeinen Teils angepaßt. Noch nicht berücksichtigt wurden die in erster Lesung ergangenen Beschlüsse des Sonderausschusses zu den Straftaten gegen den Gemeinschaftsfrieden (§§ 110 ff. StGB), da sie noch der Überprüfung bedürfen. Die fortgeschrittene Zeit der Wahlperiode gestattet auch nicht mehr die Erneuerung aller Tatbestände des Besonderen Teils, deren Reform im Alternativ-Entwurf zum Besonderen Teil, auf dem 47. Deutschen Juristentag in Nürnberg, im Schrifttum und in der Öffentlichkeit vorgeschlagen wird. Bei dem Umfang der Reformarbeiten, insbesondere ihrem Einfluß auf andere Gesetze, erwies es sich als notwendig, das geltende Recht über den in dem Entwurf vorgesehenen Bereich hinaus in zahlreichen Vorschriften anderer Gesetze (Artikel 9 bis 86) zu ändern und der Praxis durch eine umfangreiche Ausgestaltung der Übergangs- und Schlußvorschriften (Artikel 87 bis 106) die Umstellung auf die neuen Vorschriften zu erleichtern.

Der Sonderausschuß hat sich bei seinen Arbeiten bemüht, aus den ihm überwiesenen Entwürfen, dem Alternativ-Entwurf zum Besonderen Teil und aus der Fülle der ihm zugegangenen Anregungen die besten Gedanken zu übernehmen und gewissermaßen eine Brücke zwischen den verschiedenen Standorten zu schlagen. Zu den entscheidenden Gesichtspunkten, von denen er sich leiten ließ, gehört der wirksame Schutz der Rechtsgüter des einzelnen und der Allgemeinheit, die schuldangemessene und gerechte Beurteilung der Tat des straffällig gewordenen Bürgers, die moderne Ausgestaltung des Sanktionensystems als taugliches Instrument der Kriminalpolitik mit dem Ziel einer Verhütung künftiger Straftaten, vor allem durch Resozialisierung des Straftäters, die Beschränkung des Strafrechts auf das unbedingt Notwendige durch Entfernung aller Bestimmungen, für die kein kriminalpolitisches Bedürfnis besteht, und die Einhaltung des Toleranzgedankens. Hierbei erfolgte eine Orientierung am Grundgesetz, namentlich eine strikte Beachtung der Grundrechte des einzelnen (Artikel 1 ff. GG) und ein dem Bestimmtheitsgrundsatz (Artikel 103 Abs. 2 GG) stärker Rechnung tragende Präzisierung der Tatbestände.

Durch die Ausführung des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts werden Bund und Länder voraussichtlich nicht mit Mehrkosten belastet werden.

Begründung zu den einzelnen Vorschriften

Erster Abschnitt

Aenderung des Strafgesetzbuches und des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch

Zu Artikel 1 — Strafgesetzbuch

Zu Nummer 1

§ 1 StGB

Die Vorschrift entspricht § 12 E 1962 mit einigen Abweichungen, die sich aus der Einführung der Einheitsstrafe durch § 18 (Artikel 1 Nr. 4 des 1. StrRG) ergeben.

Die Absätze 1 bis 3 halten an der Dreiteilung der Straftaten im geltenden Recht in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen fest, weil die Übertretungen erst im Rahmen des 2. StrRG beseitigt werden können. Die Unterscheidung beinhaltet eine Abstufung der Straftaten nach ihrer Schwere und dient zugleich zahlreichen gesetzestechnischen Vereinfachungen dadurch, daß Vorschriften des materiellen Rechts, des Gerichtsverfassungs- und des Verfahrensrechts unmittelbar an sie anknüpfen können.

Die Verbrechensdefinition in Absatz 1 wurde an die Einführung der Einheitsstrafe angepaßt. Sie beläßt es bei der Untergrenze von einem Jahr, die nach § 14 Abs. 1 des geltenden StGB Mindestmaß der Zuchthausstrafe ist. Eine im Sonderausschuß vorgeschlagene Erhöhung des Mindestmaßes auf zwei Jahre entsprechend § 12 Abs. 1 E 1962 oder von fünf Jahren nach dem Vorbild des § 11 Abs. 1 AE konnte im Wege der Teilreform nicht durchgeführt werden; sie wurde auch deshalb abgelehnt, weil sonst Bereiche der hohen Kriminalität aus dem Verbrechensbegriff herausfielen. Soweit der neue Absatz 1 zu einer unerwünschten Ausdehnung des Deliktcharakters oder zu Spannungen mit den Strafdrohungen einzelner Tatbestände des Besonderen Teils oder des Nebenstrafrechts führen könnte, wurde eine Anpassung dort vorgenommen.

Der Ausdruck „Handlung“ des geltenden Rechts wurde in den Absätzen 1 bis 3 beibehalten, da der in § 12 Abs. 1 E 62 vorgesehene Begriff „rechtswidrige Tat“ im 1. StrRG noch nicht übernommen werden konnte.

Die Umschreibung der Übertretungen in Absatz 2 entspricht § 1 Abs. 3 StGB in einer an die Einführung der Einheitsstrafe angepaßten Fassung, die Neufassung des Absatzes 3 kennzeichnet als Vergehen alle nicht als Verbrechen oder Übertretungen mit Strafe bedrohten Handlungen. Absatz 4 wurde aus § 12 Abs. 4 E 1962 übernommen, aus sprachlichen Gründen umgestellt und an die Vielfalt der nur allgemein umschriebenen Fälle des geltenden

Rechts angepaßt. In den Absatz 4 sind schon nach seinem Wortlaut besonders schwere Fälle auch dann einbezogen, wenn sie durch Regelbeispiele erläutert sind.

Zu Nummer 2

§ 7 StGB schreibt die Anrechnung einer im Ausland vollzogenen Strafe auf eine inländische Verurteilung vor. Die Vorschrift konnte entfallen, da der von ihr geregelte Sachverhalt nunmehr durch § 60 Abs. 3 StGB i. d. F. von Artikel 1 Nr. 24 des 1. StrRG erfaßt wird.

Zu Nummer 3

§ 13 StGB

Die neue Vorschrift wurde aus § 60 E 1962 mit folgenden Abweichungen übernommen:

In Absatz 1 wurde Satz 2 neu eingefügt. Der Wortlaut des Satzes 1 wurde umgestellt, um darauf hinzuweisen, daß sich Satz 2 auf die Worte „Zumessung der Strafe“ in Satz 1 bezieht. In Absatz 2 Satz 1 wurden die Worte „gegen und für den Täter“ aus sprachlichen Gründen umgestellt und der zweite Teilsatz als selbständiger Absatz 3 ausgestaltet. Der Katalog der Absatzes 2 Satz 2 wurde unverändert in der Entwurfsfassung übernommen, das neu eingeführte Eingangswort „Dabei“ verdeutlicht den engen Zusammenhang mit Satz 1.

Die praktische Bedeutung der Vorschrift besteht darin, daß sie dem Richter wichtige Hinweise für die Strafzumessung an die Hand gibt. Nach Absatz 1 Satz 1 ist die Schuld des Täters die Zumessungsbasis. Der neue Absatz 1 Satz 2 hebt als Zielvorstellung des Richters bei dem Zumessungsvorgang die Wirkungen hervor, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters zu erwarten sind. Der Inhalt dieses Satzes erschöpft sich nicht in einem ausdrücklichen gesetzlichen Hinweis auf die Resozialisierung des Täters im Sinne seiner Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Vielmehr umfaßt er auch andere Gesichtspunkte, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters zu erwarten sind, z. B. eine Denkwirkung bei der Geldstrafe und eine Warnfunktion bei sog. Konfliktstätern. Nach Satz 2 muß der Richter auch prüfen, ob er Freiheitsstrafe angesichts der entsozialisierenden Wirkung, die sie unter Umständen bei einem sozial eingeordneten Täter haben kann, verantworten kann.

Die Minderheit im Sonderausschuß setzte sich dafür ein, § 13 Abs. 1 durch § 59 Abs. 1 AE zu ersetzen oder doch die Fassung des § 2 Abs. 2 AE zu wählen. Nach ihrer Ansicht bildet die Schuld des Täters die Obergrenze der Strafe, die nicht über-

schritten, sondern aus Gründen der Wiedereingliederung des Täters bis zu der durch das Erfordernis des Rechtsgüterschutzes gezogenen Untergrenze unterschritten werden muß.

Der Mehrheit im Sonderausschuß erschien die gesetzliche Fixierung eines § 2 Abs. 2 AE entsprechenden Prinzips im Strafgesetzbuch äußerst problematisch, zumal auch die revisionsrichterliche Handhabung eines derartigen Satzes schwer zu überwindende Schwierigkeiten bietet. Diese Bedenken bestehen nach ihrer Auffassung auch gegen eine § 59 Abs. 1 Satz 1 AE entsprechende Sonderregelung im Bereich der Strafzumessung, da sie die Schuld als eine bestimmte Größe begreift, der eine bestimmte Maßzahl der Strafe entspricht. Eine Festlegung der Rechtsprechung auf eine derartige Auslegung soll nach Ansicht der Mehrheit der Ausschußmitglieder vermieden werden, zumal vielfach die Ansicht vertreten wird, die Schuld stelle keine feste Größe im mathematischen Sinne dar, zumindest finde sie keine Entsprechung in einer festen Maßzahl. Die obergerichtliche Rechtsprechung steht vielmehr zum Teil auf dem Standpunkt, daß auch für die einzelne Tat verschiedene Strafmaße innerhalb eines engeren Spielraums im weiten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens als schuldangemessen zu betrachten sind.

Die schuldangemessene Strafe mag auf Grund der verschiedenen Theorien zur Strafzumessung in einem engeren Rahmen oder an einem bestimmten Punkt des gesetzlichen Strafrahmens liegen. Die Fassung des Absatzes 1 läßt genügend Raum für die verschiedenen Lehrmeinungen, ohne die Auslegung in eine bestimmte Richtung festzulegen. Soweit die Gerichte die Meinung vertreten, daß die schuldangemessene Strafe nicht an einem bestimmten Punkt des gesetzlichen Strafrahmens liegt, sondern daß es einen engeren Rahmen gibt, innerhalb dessen jede Strafgröße als schuldentsprechend angesehen werden kann, bestehen keine Bedenken, anderen Gesichtspunkten der Strafzumessung, namentlich dem Resozialisierungsgedanken, innerhalb jenes Spielraums Rechnung zu tragen. Für die Vertreter der sog. Punkttheorie gewährt die Ausgestaltung des Absatzes 1 Satz 1 als Zumesungsbasis und die Hervorhebung spezialpräventiv orientierter Gesichtspunkte in Absatz 1 Satz 2 nach Ansicht der Mehrheit des Sonderausschusses genügend Raum für eine Lösung der Fälle, in denen es gerechtfertigt erscheint, eine gewisse Abweichung vom Schuldmaß zu ermöglichen. Allerdings darf sich die Abweichung nicht so weit von dem durch die Schuld gebotenen Maß entfernen, daß sie aufhört, gerechter Ausgleich für die Schuld und damit in ihrem Kern Schuldstrafe zu sein. Eine Überschreitung dieses Maßes aus generalpräventiven Gründen wurde von keinem Ausschußmitglied befürwortet. In den Beratungen des Sonderausschusses wurde darauf hingewiesen, daß einer Überschreitung des punktuell verstandenen Schuldmaßes viel engere Grenzen gezogen seien als seiner Unterschreitung. Denn bei einer Überschreitung seien schnell die verfassungsrechtlichen Schranken der Grundrechte und des Übermaßverbotes erreicht, während der Richter bei einer Unterschreitung jenes Maßes die

Erfordernisse der Spezialprävention, der Bewährung der Rechtsordnung und der Rechtsgleichheit miteinander abwägen müsse.

Der neue Absatz 2 enthält in Satz 1 generalklauselartig die generellen Zumessungsgesichtspunkte und in Satz 2 hervorgehobene Umstände, die besonders zu berücksichtigen sind. Der Sonderausschuß hat diesen Katalog übereinstimmend mit dem Reformschrifttum und gegen die Kritik in der Begründung zum Alternativ-Entwurf (S. 109) beibehalten, weil er dem Richter eine bestimmte Leitlinie für die Zumessung der Strafe an die Hand gibt. Die dem E 1962 entsprechende Regelung enthält wesentlich konkretere Hinweise als der allgemein gehaltene Satz des § 59 Abs. 1 Satz 2 AE, wonach die Tatschuld „nach der Gesamtheit der belastenden und entlastenden Umstände beurteilt“ wird. Die Gefahr, daß durch den Katalog auch unverschuldete Umstände berücksichtigt werden könnten, besteht nicht, da Absatz 1 die Strafzumessung ausdrücklich an die Schuld des Täters bindet.

Zu Nummer 4

Nummer 4 führt bedeutsame kriminalpolitische Neuerungen in das deutsche Strafrecht ein. § 14 drängt die Verhängung kurzer Freiheitsstrafen auf Ausnahmefälle zurück, § 18 verschmilzt die verschiedenen Strafarten des geltenden Rechts, Zuchthaus, Gefängnis, Einschließung und Haft zu einer einheitlichen Freiheitsstrafe, und § 16 ermöglicht ein Absehen von Strafe bei Tätern, die durch die Folgen der Tat schwer getroffen worden sind. Die §§ 15 und 19 enthalten technische Regelungen für die Strafmilderung und die Berechnung der Strafe.

Zu § 14 StGB

Die neue Vorschrift verwirklicht zusammen mit dem durch Artikel 1 Nr. 9 des 1. StrRG geänderten § 23 StGB Reformvorschläge, die seit Jahrzehnten im In- und Ausland erhoben wurden und eine starke Eindämmung kurzer Freiheitsstrafen gefordert haben. Der Sonderausschuß will damit der gegenwärtigen Praxis entgegenwirken, die in viel zu großem Umfang kurzfristige Freiheitsstrafen verhängt und vollstrecken läßt, wenn auch seit der Einführung der Strafaussetzung zur Bewährung und der Reform des Geldstrafenwesens Einschränkungen zu verzeichnen sind. Kurze Freiheitsstrafen werden in der Kriminalpolitik vielfach als zur Verbrechensbekämpfung ungeeignet angesehen. Aus den Erfahrungen des Strafvollzuges vertritt man die Auffassung, daß eine Freiheitsstrafe unter sechs Monaten nicht ausreicht, um eine erzieherische Wirkung zu erzielen. Vielmehr könnte sich der Aufenthalt in einer Strafanstalt schädlich auswirken, wenn der Verurteilte in einer durch Vollstreckung vieler kurzer Freiheitsstrafen überlasteten Anstalt der Gefahr krimineller Ansteckung ausgesetzt sei.

Eine von der Minderheit im Ausschuß in Anlehnung an § 36 AE und Empfehlungen der Strafvollzugskommission vorgeschlagene völlige Abschaffung kurzer Freiheitsstrafen unter sechs Monaten fand keine Mehrheit. Nach der überwiegend im

Sonderausschuß vertretenen Auffassung müssen kurze Freiheitsstrafen in Ausnahmefällen verhängt werden können, weil andere strafrechtliche Reaktionsmittel mit entsprechender Wirkung nicht zur Verfügung stehen. Die Geldstrafe stellt keinen ausreichenden Ersatz für eine kurze Freiheitsstrafe dar; das in § 49 ff. AE vorgesehene System der Laufzeitgeldstrafe, das nach der Konzeption des Alternativentwurfs diese Lücke ausfüllen soll, wurde vom Sonderausschuß im Rahmen des 2. StrRG nicht übernommen. Wegen der Begründung wird auf die Ausführungen im Bericht zu §§ 49 ff. StGB i. d. F. des 2. StrRG verwiesen. Im übrigen stieß eine Reform des Geldstrafenwesens bereits im Rahmen des 1. StrRG auch auf unüberwindliche Schwierigkeiten, weil damit eine Anpassung des gesamten Nebenstrafrechts an das neue Geldstrafensystem verbunden war. Dies war aber aus zeitlichen Gründen in dieser Legislaturperiode nicht mehr möglich. Eine vollständige Ersetzung kurzer Freiheitsstrafen durch Arbeitsauflagen und Strafen scheidet schon daran, daß die Vollstreckung, wie die Praxis zu § 28 b des geltenden Rechts zeigt, nur schwer organisiert werden kann. Nebenstrafen, wie das Fahrverbot, reichen nicht aus, die Besinnungsfunktion kurzer Freiheitsstrafen zu erfüllen. Den Ausschußmitgliedern erschien in diesem Zusammenhang vor allem bedeutsam, daß die internationale Praxis zu einer allmählichen Zurückdrängung und nicht zu einer völligen Beseitigung kurzer Freiheitsstrafen neigt. Kein ausländischer Staat, von Rußland abgesehen, hat bisher ganz auf kurze Freiheitsstrafen verzichtet; selbst ein so modern ausgerichtetes Strafgesetzbuch wie das schwedische von 1962 behält eine Untergrenze von einem Monat bei. Internationale Gremien, wie der Londoner UNO-Kongreß von 1960 und der Dritte UNO-Kongreß über die Verhütung von Straftaten und über die Behandlung von Straffälligen vom August 1965 in Stockholm, haben sich für eine schrittweise Eindämmung und nicht für eine Abschaffung kurzer Freiheitsstrafen ausgesprochen. Auch das im letzten Jahr in Ulm tagende anerkannte Kolloquium der „Fondation internationale pénale et pénitentiaire“ ist zu demselben Ergebnis gelangt. Die Ausschußmitglieder behielten deshalb entsprechend der international vertretenen Meinung kurze Freiheitsstrafen bei, verliehen ihnen aber durch eine starke Einschränkung ihrer Verhängung nach § 14 und ihrer Vollstreckung nach § 23 StGB i. d. F. des 1. StrRG Ausnahmecharakter.

Nach § 14 darf das Gericht bei wahlweise angeordneten Freiheits- und Geldstrafen eine Freiheitsstrafe nur verhängen, wenn „besondere Umstände, die in der Tat oder der Persönlichkeit des Täters liegen, die Verhängung einer Freiheitsstrafe zur Einwirkung auf den Täter oder zur Bewährung der Rechtsordnung unerlässlich machen.“ Die Worte „besondere Umstände“ und „unerlässlich machen“ sollen klarstellen, daß kurze Freiheitsstrafen nur in Ausnahmefällen verhängt werden dürfen.

Die Verwendung des Begriffs „Bewährung der Rechtsordnung“ war im Sonderausschuß umstritten. Ein Teil der Ausschußmitglieder setzte sich dafür ein, diesen Ausdruck zu streichen oder durch eine

andere Formulierung, z. B. „Schutz der Rechtsgüter“ entsprechend § 59 Abs. 2 AE zu ersetzen. Ein Verzicht auf diese Fassung stieß bei der Mehrheit der Ausschußmitglieder auf Bedenken, weil es nach ihrer Ansicht geboten ist, in einem ganz engen Bereich die Verhängung kurzer Freiheitsstrafen aus anderen Gründen als zur Einwirkung auf den Täter zuzulassen. Der Begriff der Bewährung der Rechtsordnung erschien dem Ausschuß präziser als der problematische und umstrittene Rechtsgutsbegriff. Er trägt dem Ausnahmecharakter der Vorschrift auch eher Rechnung, als die in § 72 Abs. 1 E 1962 verwandte Fassung, „Aufgabe der Strafe, Straftaten entgegenzuwirken“ und der aus dem schwedischen Strafgesetzbuch stammende Begriff der „Rechtstreue“. Seine Verwendung soll darauf hinweisen, daß kurze Freiheitsstrafen dann zu verhängen sind, wenn dies um des unverbrüchlichen Bestandes der Rechtsordnung willen unerlässlich ist. Die Abgrenzung dieses Begriffs im Einzelfall muß der Rechtsprechung überlassen bleiben.

Absatz 2 der Vorschrift enthält eine Absatz 1 entsprechende Regelung für die Fälle, in denen das Gesetz eine Geldstrafe nicht oder nur neben Freiheitsstrafe androht. Auch hier ist eine Geldstrafe zu verhängen, wenn nicht die Verhängung einer kurzen Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten unerlässlich ist.

Soweit auf Grund des § 14 kurze Freiheitsstrafen in Ausnahmefällen überhaupt noch verhängt werden können, müssen sie bei günstiger Täterprognose nach dem neuen § 23 Abs. 3 StGB (1. StrRG) zur Bewährung ausgesetzt werden, so daß die kurze Freiheitsstrafe in Zukunft nur noch in einem ganz engen und auch kriminalpolitisch vertretbaren Bereich verhängt und vollstreckt werden kann.

Zu § 15 StGB

§ 15 entspricht sachlich § 64 Abs. 2 E 1962, ergänzt durch eine Klausel, die eine Verweisung in verschiedenen Tatbeständen des Besonderen Teils und des Nebenrechts ermöglicht.

Die §§ 64 Abs. 1 E 1962, 61 Abs. 1 AE wurden im Rahmen des 1. StrRG noch nicht übernommen, weil sie mit den dogmatischen Vorschriften beider Entwürfe eng verknüpft sind und deshalb zusammen mit dem 2. StrRG eingeführt werden sollen (vgl. § 79 i. d. F. des 2. StrRG).

Zu § 16 StGB

Der Sonderausschuß hat darauf verzichtet, ein besonderes neues Rechtsinstitut entsprechend § 58 AE einzuführen. Die im geltenden Recht und im Entwurf 1962 nicht vorgesehene Vorschrift des § 16 regelt die hier zu erfassenden Fälle durch die Möglichkeit, von Strafe abzusehen, wenn die Folgen der Tat, die den Täter getroffen haben, so schwer sind, daß die Verhängung einer Strafe offensichtlich verfehlt wäre. Die schweren Folgen der Tat müssen sich entweder aus der Täter-Opfer-Beziehung ergeben oder in einem schweren Schaden bestehen, den die Tat für den Täter zur Folge hatte. Gedacht ist z. B. an Fälle, in denen eine Mutter ihr geliebtes Kind durch eine Fahrlässigkeit tötet oder die Ehe-

frau eines Mannes das einzige Opfer eines von ihm fahrlässig verschuldeten Verkehrsunfalles geworden ist oder der Täter selbst eine erhebliche Körperverletzung erlitten hat. Die Formulierung „Folgen der Tat, die den Täter getroffen haben“ stellt auf die objektiven Folgen ab und verdeutlicht, daß nicht allein innerer Wandel und Reue derartige Folgen sind.

Der Ausnahmekarakter der Vorschrift kommt in der Fassung zum Ausdruck, „daß die Verhängung einer Strafe offensichtlich verfehlt wäre“. Dieses Urteil muß sich unmittelbar aufdrängen und darf sich nicht erst auf Grund eines minutiösen Abwägens ergeben.

Der mit Mehrheit angenommene Satz 2 begrenzt den Anwendungsbereich des § 16 auf verwirkte Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr. Seine Fassung zwingt den Richter nicht dazu, die theoretisch verwirkte Strafe genau auszuwerfen, sondern läßt die negative Feststellung genügen, daß eine Strafe von mehr als einem Jahr jedenfalls nicht in Betracht kommt. Diese Begrenzung reicht aus, alle regelungsbedürftigen Fälle zu erfassen. Der Sonderausschuß hat deshalb die zunächst auf zwei Jahre festgesetzte und von der Minderheit auch später noch unterstützte Höchstgrenze auf ein Jahr herabgesetzt.

Abweichend von § 58 Abs. 2 AE hat der Sonderausschuß vorsätzliche Straftaten gegen das Leben nicht generell ausgeschlossen, weil sich auch hier in besonderen Ausnahmefällen, z. B. bei der Tötung auf Verlangen nach § 216 StGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 59 des 1. StrRG ein Bedürfnis für ein Absehen von Strafe ergeben kann.

Zu § 17 StGB

Die Einführung einer allgemeinen Rückfallvorschrift in § 17 folgt dem Vorbild in § 61 E 1962, Artikel 67 des schweizerischen Strafgesetzbuches und § 42 des österreichischen Strafgesetzentwurfs von 1966, mit der Maßgabe, daß lediglich das Mindestmaß der Freiheitsstrafe auf 6 Monate erhöht und dadurch die Verhängung kurzer Freiheitsstrafen beim Rückfall ausgeschlossen wird. Das geltende Strafrecht kennt lediglich besondere Rückfallverschärfungen im Strafgesetzbuch bei einigen Tatbeständen des Besonderen Teils, nämlich in den §§ 244, 250, 262, 264 StGB und in vereinzelt Vorschriften des Nebenrechts. Eine Rückfallverschärfung ausschließlich bei diesen Tatbeständen erschien dem Sonderausschuß willkürlich und nur durch die Überbewertung der Vermögensdelikte durch den früheren Strafgesetzgeber erklärbar. Sie wurde deshalb im Sonderausschuß nicht erwogen.

Der Alternativ-Entwurf sieht demgegenüber keine allgemeine Rückfallbestimmung vor. Die Minderheit im Sonderausschuß setzte sich unter Berufung auf die Begründung zum Alternativ-Entwurf (S. 111) für einen Verzicht auf die Vorschrift ein. Die Mehrheit lehnte eine Streichung ab, weil dadurch eine Lücke in den Bestimmungen über die Strafbemessung eintrete. Ohne eine allgemeine Rückfallvorschrift fiel aus dem System der freiheitsentziehenden Sanktionen ein bestimmter Bereich der Rückfallkriminalität heraus, nämlich derjenige Täter, der immer wieder

rückfällig wird, ohne aber auf Grund der Höhe der Schuld der einzelnen Tat eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten zu verdienen. Bei ihm müßte auf Geldstrafe erkannt werden, falls nicht auf Grund der Ausnahmeregelung des neuen § 14 StGB eine Freiheitsstrafe unter sechs Monaten in Betracht käme.

Nach Ansicht der Mehrheit bedarf es auch deshalb einer Rückfallvorschrift, um dem Richter bestimmte Richtlinien für die Strafbemessung an die Hand zu geben, die in der Praxis der Gerichte nicht unerhebliche Abweichungen aufzeigt. § 17 soll ebenso wie der neue § 13 dazu beitragen, der auseinanderklaffenden Strafbemessung in der gegenwärtigen strafrechtlichen Praxis entgegenzuwirken.

Die Neufassung des § 17 sieht abweichend von § 61 E 1962 eine Verschärfung der Voraussetzungen und eine Milderung der Folgen beim Rückfall vor.

Der aus Gründen einer besseren Übersichtlichkeit in zwei Nummern aufgegliederte Absatz 1 Satz 1 fordert zwei Vorverurteilungen wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens zu Strafe (Nummer 1) und eine Vorverbüßungszeit von drei Monaten Freiheitsstrafe (Nummer 2). Er läßt im Gegensatz zu § 61 E 1962 bloße zweimalige Vorverurteilung (zu Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten) nicht genügen.

Vorverurteilungen außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Gesetzes sollen nicht zur Rückfallverschärfung führen. Der Sonderausschuß hat deshalb Absatz 3 des E 1962 gestrichen und in Absatz 1 Nummer 1 die Fassung gewählt: „im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes“. Denn die zwingende Berücksichtigung und Nachprüfung unter dem Gesichtspunkt des *ordre public* von Vorverurteilungen außerhalb dieses Bereichs, z. B. in Ländern mit völlig abweichenden Rechtssystemen, kann zu erheblichen Schwierigkeiten führen, die der Praxis im Rahmen einer allgemeinen Rückfallvorschrift nicht aufgeladen werden sollen. Nach Ansicht der Mehrheit soll diese Einschränkung auch für Gebiete außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Gesetzes gelten, die von der herrschenden Lehre als „Inland“ angesehen werden, weil auch hier die dargestellten Schwierigkeiten bestehen können. Die Rechtsprechung ist allerdings nicht gehindert, bei der Strafzumessung auf Grund des allgemeinen Strafrahmens bekannte Vorverurteilungen außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs zu berücksichtigen. Absatz 2 sieht eine weitere Einschränkung der Rückfallvoraussetzungen vor. Absatz 1 ist danach nicht anwendbar, wenn das Höchstmaß der für die neue Tat angedrohten Freiheitsstrafe weniger als ein Jahr beträgt. Dadurch sollen Tatbestände mit geringerem Unrechtsgehalt ausgeschlossen werden.

Die Folgen eines Rückfalles sind nach der Neufassung milder, als in § 61 E 1962 vorgesehen. Wie die vom E 1962 abweichende Fassung des Absatzes 1 Satz 1 klarstellt, wird durch § 17 der Strafrahmen in der Weise geändert, daß das Mindestmaß der angedrohten Freiheitsstrafe sechs Monate beträgt, wenn die Tat nicht ohnehin mit einer höheren Mindeststrafe bedroht ist. Das Höchstmaß der angedroh-

ten Freiheitsstrafe wird nach Absatz 1 Satz 2 nicht mehr erhöht. Dieser neue Strafraum ist Ausgangspunkt für die Strafmilderung, die in den Vorschriften über den Versuch und die Beihilfe sowie in anderen Bestimmungen zugelassen oder vorgeschrieben ist.

Der im Entwurf nicht vorgesehene Absatz 3 beseitigt in Satz 1 Zweifel bei der Auslegung der Vorschrift durch die Feststellung, daß die Verurteilung zu einer Gesamtstrafe als eine Verurteilung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 gilt und stellt in Satz 2 eine gemäß § 60 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 24 auf Freiheitsstrafe angerechnete Untersuchungshaft oder Freiheitsentziehung einer Vorverbußung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 gleich.

Absatz 2 des E 1962 wurde unverändert als Absatz 4 übernommen.

Zu § 18 StGB

Der Sonderausschuß verzichtet in § 18 auf die Aufgliederung der Straftaten entsprechend §§ 43, 44, 46, 47 E 1962 in Zuchthaus, Gefängnis und Strafhafte sowie auf die im geltenden Strafgesetzbuch, im Nebenstrafrecht und in § 48 a des Strafgesetzentwurfs von 1962 in der Fassung der Beschlüsse des Sonderausschusses der 4. Wahlperiode für Überzeugungstäter vorgesehene Einschließungsstrafe. Übereinstimmend mit § 36 AE, den Empfehlungen der Strafvollzugskommission und der weit überwiegend in Wissenschaft und Praxis vertretenen Meinung sieht § 18 nur noch eine einheitliche Freiheitsstrafe bis zu 15 Jahren und von lebenslanger Dauer vor, neben der lediglich noch der militärische Strafrest und die Jugendstrafe aufrechterhalten werden.

Für diese Entscheidung waren folgende Gründe maßgebend: Es besteht in der Praxis kein wirklicher Unterschied zwischen Zuchthaus und Gefängnis. Eine Differenzierung nach Strafarten im Vollzug ist nicht oder nur in belanglosen Punkten möglich und im übrigen auch sachlich nicht geboten, da beide Strafarten dasselbe Vollzugsziel haben. Die Zuchthausstrafe behindert eine wirkliche Resozialisierung und kann sich vor allem bei der Rückkehr in das bürgerliche Leben schädlich auswirken. Sie versieht den Gefangenen mit dem Makel des Zuchthäuslers, was dazu führen kann, daß der Entlassene den Keim künftiger Kriminalität in sich trägt. Die Einheitsstrafe ermöglicht eine Trennung nach Tätergruppen in geeigneten Anstalten und verzichtet auf die unnötigen Kosten für besondere Zuchthäuser. Sie setzt sich in den neueren Strafgesetzbüchern und Reformentwürfen immer mehr durch.

Die Einführung der reinen Einheitsstrafe im Sinne einer Verschmelzung nicht nur von Zuchthaus und Gefängnis, sondern auch von Haft, Strafhafte und Einschließung erhielt den Vorzug gegenüber der vom Sonderausschuß zu Beginn der 5. Wahlperiode in Anlehnung an die neueren österreichischen Strafgesetzentwürfe beschlossenen Kompromißlösung, wonach in den Tatbeständen des Besonderen Teils nur Freiheitsstrafe vorgesehen wird, die auf Grund einer im Allgemeinen Teil verankerten Klausel von den Gerichten je nach Dauer als schweres Gefängnis, Gefängnis oder Strafhafte verhängt werden soll. Der heutige kriminalpolitische Standort würde einer Dif-

ferenzierung in verschiedene Strafarten auch im Sinne der Kompromißlösung nicht mehr entsprechen.

Absatz 2 zieht die Untergrenze der Freiheitsstrafe bei einem Tag, da das Mindestmaß erst mit der Beseitigung der Übertretungen im 2. StrRG entsprechend dem dort verankerten § 38 Abs. 2 StGB auf einen Monat angehoben werden kann. Wegen der Problematik kurzer Freiheitsstrafen wird auf die Ausführungen zu § 14 StGB i. d. F. des 1. StrRG verwiesen. Bei dem Höchstmaß verbleibt es in Übereinstimmung mit dem Alternativ-Entwurf bei der Fünfzweijahresgrenze des geltenden Rechts.

Zu § 19 StGB

Die Vorschrift entspricht § 44 Abs. 3, § 46 Abs. 2 E 1962, § 36 Abs. 1 Satz 2 AE. Aus der Einführung der Einheitsstrafe in das geltende Strafrecht ergab sich die Notwendigkeit für eine Anpassung des § 19 StGB an das neue Freiheitsstrafensystem. Für Freiheitsstrafen von einem Jahr und längerer Dauer wurde festgelegt, daß sie nach vollen Monaten und Jahren zu bemessen sind, weil es weder möglich noch geboten ist, die schuldangemessene Strafe bei Freiheitsstrafen in dieser Höhe genauer zu bestimmen.

Zu Nummer 5

§ 20 StGB

Die in den Entwürfen nicht vorgesehene Vorschrift übernimmt § 19 Abs. 1 des geltenden Strafgesetzbuches, da eine sie ablösende Berechnungsvorschrift erst durch das noch nicht vorliegende Strafvollzugsgesetz eingeführt werden kann.

Zu Nummer 6

§ 20 a StGB

In Übereinstimmung mit dem Entwurf 1962 und dem Alternativ-Entwurf ist der Sonderausschuß der Ansicht, daß die durch Gesetz vom 24. November 1933 (RGBl. I S. 995) in das Strafgesetzbuch eingeführte Vorschrift des § 20 a gestrichen werden muß. Bei der Auslegung des geltenden Rechts ist es umstritten, ob die in § 20 a StGB vorgesehene Strafschärfung für gefährliche Gewohnheitsverbrecher erhöhter Schuld gerecht werden oder unabhängig von der Höhe der Schuld aus präventiven Gründen die besondere Gefährlichkeit des Täters berücksichtigen soll. Daran zeigt sich die Fragwürdigkeit der Vorschrift. Mit dem Wegfall des § 20 a StGB wird sich die Zweifelsfrage erledigen. Die Möglichkeit, im Fall erhöhter Schuld für ein im Rückfall begangenes Verbrechen oder Vergehen eine im Mindestmaß erhöhte Strafe zu verhängen, bietet der neue § 17 StGB (1. StrRG). Soweit eine besondere Gefährlichkeit es notwendig macht, den Täter im Interesse der öffentlichen Sicherheit über die Zeitspanne der schuldangemessenen Strafdauer hinaus festzuhalten, bedarf es einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung und Besserung, insbesondere der Sicherungsverwahrung. Das Schuldprinzip gebietet es, in dieser Weise klar zwischen den Aufgaben von Strafe und Maßregel zu unterscheiden. Gemeinsam mit den neuen Vorschriften über die Erhöhung der Mindeststrafe bei einem Rückfall began-

genen Verbrechen und Vergehen — § 17 StGB (1. StrRG) — und die Präzisierung der Voraussetzungen für die Sicherungsverwahrung — § 42 e StGB (1. StrRG) — soll auch der damit untrennbar verbundene Wegfall des bisherigen § 20 a StGB nicht erst mit der Gesamtreform des Allgemeinen Teils eines neuen Strafgesetzbuches (2. StrRG), sondern schon mit der Mehrzahl der Vorschriften des 1. StrRG am 1. April 1970 in Kraft treten (vgl. Artikel 105 Nr. 2 1. StrRG).

Zu Nummern 7, 8

§ 21 StGB

Die Regelung in § 21 StGB ersetzt die bisher in den §§ 15, 16 und 22 StGB enthaltenen Vorschriften über die rechtlichen Grundlagen für die Arbeit der Verurteilten im Strafvollzug und für den Vollzug der Einzelhaft in einer an die einheitliche Freiheitsstrafe angepaßten Fassung. Eine umfassende Neuregelung muß dem Strafvollzugsgesetz überlassen bleiben. Im Gegensatz zu den gegenwärtig geltenden voneinander abweichenden Vorschriften für die Arbeit im Vollzug der Zuchthaus-, Gefängnis- und Haftstrafe verwirklicht die jetzt vorgesehene Regelung den Gedanken einer einheitlichen Freiheitsstrafe auch im Bereich des Strafvollzuges.

Die vorgesehene Regelung für die Arbeit der Gefangenen folgt im wesentlichen der gegenwärtig für die Gefängnisstrafe geltenden Vorschrift, daß die Gefangenen unter Berücksichtigung bestimmter Voraussetzungen innerhalb und außerhalb der Strafanstalt beschäftigt werden können. Sie sieht von der als Erschwerung der Zuchthausstrafe bisher geltenden Regelung ab, daß die zu Zuchthausstrafe Verurteilten zur Arbeit anzuhalten und bei Beschäftigung außerhalb der Anstalt von anderen freien Arbeitern getrennt zu halten sind.

Ferner soll künftig die Zustimmung der Verurteilten zur Beschäftigung außerhalb der Anstalt, die bisher nur für den Vollzug der Gefängnisstrafe vorgeschrieben war, auf den Vollzug der gesamten Freiheitsstrafe ausgedehnt werden. Für den Arbeitseinsatz in dem bisherigen Bereich der Zuchthausstrafe bedeutet das eine Umstellung der Vollzugspraxis, die aber wegen der Vorteile eines einheitlichen Vollzugs der Freiheitsstrafe in Kauf genommen werden soll.

Gegenüber der gegenwärtig für den Vollzug der Gefängnisstrafe geltenden Fassung schreibt die vorgesehene Regelung nicht mehr vor, daß die Beschäftigung neben den Fähigkeiten der Verurteilten auch ihren Verhältnissen angemessen sein soll. Eine Rücksichtnahme auf die individuelle Situation der Verurteilten wird hinreichend dadurch gewährleistet, daß die Beschäftigung ihren Fähigkeiten angemessen sein muß. Der Strafvollzug würde außerdem überfordert, wenn für den gesamten Bereich der Freiheitsstrafe zwingend vorgeschrieben würde, bei der Heranziehung der Verurteilten zur Arbeit ihre Verhältnisse zu berücksichtigen. Ferner wäre es bedenklich, mit einer Berücksichtigung persönlicher Verhältnisse bei der Arbeitszuteilung die außer-

halb der Anstalten bestehenden sozialen Unterschiede in die Anstalten hineinzutragen.

Die gegenwärtig für den Vollzug der Gefängnisstrafe geltende Vorschrift, daß ein Verurteilter auf Verlangen in einer seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Weise zu beschäftigen ist, soll für den Vollzug der Freiheitsstrafe nicht übernommen werden. Dieser Regelung ist nicht so große Bedeutung beizumessen, daß sie auf den gesamten Bereich der Freiheitsstrafe ausgedehnt und in die für eine Übergangszeit bestimmte Regelung aufgenommen werden müßte. Die gegenwärtige Praxis des Strafvollzuges zieht die Verurteilten in den Strafanstalten zur Arbeit heran, soweit es die Beschäftigungslage zuläßt. Ein Recht der Verurteilten auf Beschäftigung würde nur für die Zeit eines wirtschaftlichen Niederganges Bedeutung haben. Dann ist es aber den Vollzugsbehörden unmöglich, die Ansprüche der einzelnen Verurteilten auf eine Beschäftigung zu erfüllen.

Der bisherige § 22 StGB grenzt das Ermessen der Vollzugsbehörden für die Anordnung der unausgesetzten Absonderung nicht ein, sondern beschränkt lediglich die Dauer der Einzelhaft ohne Zustimmung des Verurteilten auf drei Jahre. Es erscheint jedoch notwendig, das Ermessen der Vollzugsbehörden so einzuschränken, daß die unausgesetzte Absonderung nur dann angeordnet werden darf, wenn dies aus Gründen, die in der Person des Verurteilten liegen, namentlich aus Gründen der Gesundheit, unerlässlich ist. Der Klarstellung wegen ist in der Neufassung außerdem hervorgehoben worden, daß die unausgesetzte Absonderung ohne Zustimmung des Gefangenen „insgesamt“ nur drei Jahre andauern darf.

Zu Nummer 9

Der Sonderausschuß behält in den §§ 23 bis 26 StGB das Rechtsinstitut der Strafaussetzung zur Bewährung bei Verurteilung zu Freiheitsstrafen in den beiden Formen der Strafaussetzung im engeren Sinne (§ 23 StGB) und der Aussetzung des Strafrestes (§ 26 StGB) bei. Die Strafaussetzung zur Bewährung wurde durch das Dritte Strafrechtsänderungsgesetz vom 4. August 1953 als richterliche Maßnahme in das Strafgesetzbuch entsprechend vielen ausländischen Vorbildern eingefügt und hat sich in der Zwischenzeit in der Praxis bewährt. Im Einklang mit den Vorschlägen des E 1962 ließ der Sonderausschuß das Grundkonzept der Strafaussetzung zur Bewährung, wie es bereits im geltenden Recht enthalten ist, unverändert. Seine Vorschläge zielen im wesentlichen darauf ab, das Rechtsinstitut weiter auszubauen und es den neueren Erkenntnissen anzupassen.

Bei der Strafaussetzung zur Bewährung handelt es sich nicht um Gnade, sondern um ein wichtiges Mittel einer jeden modernen Kriminalpolitik. Das Institut beendet eine Abkehr von dem Gedanken der Schuldvergeltung allein um der Vergeltung willen und eine Hinwendung zu einem Strafrecht, das sich auf die zum Rechtsgüterschutz notwendigen Maßnahmen beschränkt und im übrigen den Ge-

danken der sozialen Anpassung des Täters besonders in den Vordergrund stellt. Der Personenkreis, der in den Genuß der Strafaussetzung zur Bewährung kommen kann, umfaßt zunächst Täter, die in einer einmaligen, sich voraussichtlich nicht mehr wiederholenden Konfliktsituation gestrauchelt sind. Bei ihnen genügt es zumeist, sofern ihre Taten einen bestimmten Schweregrad nicht überschreiten, daß die rechtliche Mißbilligung der Tat im Urteilspruch zum Ausdruck kommt und sie außerdem durch richterliche Auflagen angehalten werden, Genugtuung für das begangene Unrecht zu leisten. Die Strafaussetzung zur Bewährung kommt aber auch bei Tätern in Frage, die bis zu einem gewissen Grade gegenüber der Versuchung, Straftaten zu begehen, anfällig sind, bei denen aber gleichwohl die Erwartung begründet ist, daß sie unter dem Eindruck der Strafaussetzung künftig ein straffreies Leben führen werden. Solchen Tätern gegenüber wird die Strafaussetzung, namentlich wenn sie mit Weisungen oder mit Bewährungshilfe verbunden wird, zu einer besonderen Art der „ambulanten Behandlung“, die in vielen Fällen erfolgreich ist und die mit dem Vollzug der Freiheitsstrafe verbundenen schädlichen Nebenwirkungen vermeidet.

Der Sonderausschuß hat sehr eingehend erwogen, die Strafaussetzung zur Bewährung in Anlehnung an ausländische Vorbilder auch auf Geldstrafen auszudehnen. Er stand einer solchen Ausweitung zunächst durchaus positiv gegenüber. Schließlich ist er aber — im Einklang mit dem geltenden Recht, dem E 1962 und dem AE — doch zu dem Ergebnis gekommen, daß überwiegende kriminalpolitische und praktische Gründe gegen die Strafaussetzung bei Geldstrafen sprechen. Dabei hat der Sonderausschuß nicht verkannt, daß gewisse Gründe dafür angeführt werden können, auch bei Geldstrafen die Aussetzung zu ermöglichen. Man könnte einen Widerspruch darin erblicken, die Aussetzung zwar bei Freiheitsstrafen zuzulassen, sie aber bei weniger schweren Taten, die nur mit Geldstrafe geahndet werden, abzulehnen. Andererseits mußte aber beachtet werden, daß ein wichtiger Gesichtspunkt, der bei Freiheitsstrafen für die Aussetzung spricht, nämlich der Gedanke, den Vollzug von kürzeren, im Einzelfall nutzlosen oder gar schädlichen Freiheitsstrafen zu verhindern, bei Geldstrafen entfällt. Es mußte auch beachtet werden, daß zwar die drohende Vollstreckung einer empfindlichen Geldstrafe geeignet sein kann, den Verurteilten von weiteren Straftaten abzuhalten. Von weniger empfindlichen Geldstrafen, die ausgesetzt werden, geht aber eine solche Wirkung in aller Regel nicht aus. Bei ihnen entstünde die Gefahr, daß sie vom Verurteilten nicht ernst genommen werden. Der Sonderausschuß hatte daher versucht, bei der Aussetzung von Geldstrafen zu differenzieren und sie nur insoweit zuzulassen, wie die Geldstrafen im Einzelfall eine bestimmte Höhe überschreiten. Der Versuch führte zu recht komplizierten Vorschlägen, die die Praxis, vor allem wenn man die große Häufigkeit der Geldstrafen berücksichtigt, vor große Probleme stellen würde. Die Geldstrafe spielt schon heute eine überragende Rolle und wird künftig in ihrer Bedeutung noch zu-

nehmen. Etwa $\frac{2}{3}$ aller Verurteilungen wegen Verbrechen und Vergehen lauten auf Geldstrafe; absolut sind es weit mehr als 300 000 Geldstrafen, die jährlich verhängt werden. Auch eine beschränkte Zulassung der Aussetzung von Geldstrafen würde zu einer kaum tragbaren Mehrbelastung der Gerichte gerade im unteren Bereich der Kriminalität führen. Die beschränkten Vorteile, die mit der Aussetzung von Geldstrafen verbunden sein können, wiegen insgesamt die Nachteile nicht auf. Bei der Geldstrafe gilt vielmehr der Grundsatz, daß die Strafe der Tat möglichst auf dem Fuße folgen sollte. Der Sonderausschuß schlägt daher vor, bei Geldstrafen die Strafaussetzung nicht zu ermöglichen.

Die Entlassung zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilter Gefangener sollte in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht und dem E 1962, jedoch abweichend von § 48 Abs. 2 Nr. 2 AE und verschiedenen ausländischen Regelungen mindestens zunächst noch der Gnadenpraxis überlassen werden. Der Sonderausschuß verkennt nicht, welche ernsten menschlichen Probleme im Vollzug lebenslanger Freiheitsstrafen für den Verurteilten und auch für das Anstaltspersonal entstehen. Er meint auch, daß aus Gründen der Menschlichkeit dem Verurteilten die Hoffnung verbleiben muß, wieder in die Freiheit entlassen zu werden. Er ist aber der Auffassung, daß bei der bedingten Entlassung aus dem Vollzug lebenslanger Freiheitsstrafe vornehmlich gnadenrechtliche Gesichtspunkte maßgebend sind. Die vorzeitige Entlassung als selbständige Einrichtung des sachlichen Strafrechts findet ihre Rechtfertigung vornehmlich in dem Gedanken, die Rückkehr des Verurteilten in die Gesellschaft zu erleichtern.

Bei lebenslangen Freiheitsstrafen steht hingegen der Ausgleich besonders schwerer Schuld im Vordergrund, und es ist eine Frage besonderer Art, ob dem Verurteilten die Rückkehr in die freie Gesellschaft überhaupt ermöglicht werden soll. Solange diese Frage im Wege der Gnade entschieden wird, vertritt der Sonderausschuß allerdings nachdrücklich die Auffassung, daß die Träger des Gnadenrechts dafür einheitliche Grundsätze entwickeln sollten.

Zu den einzelnen Vorschriften ist zu bemerken:

Zu § 23 StGB

Die Vorschrift erweitert den Anwendungsbereich der Strafaussetzung. Abweichend vom geltenden Recht und von § 71 Abs. 1 E 1962 schlägt der Sonderausschuß vor, in Absatz 1 die obere Grenze der Aussetzung von Freiheitsstrafen von bisher neun Monaten auf ein Jahr zu erhöhen. Er trifft damit die gleiche Regelung, wie sie in § 20 JGG bereits gilt und auch in vielen ausländischen Rechtsordnungen Vorbilder hat. Die bisherigen erfreulichen Erfahrungen mit dem Institut der Strafaussetzung rechtfertigen diesen Schritt. Der Sonderausschuß konnte sich jedoch abweichend von § 40 Abs. 1 AE und den Vorschlägen der Strafvollzugskommission nicht dazu entschließen, die Grenze in Absatz 1 auf zwei Jahre zu erhöhen. Freiheitsstrafen von über einem Jahr werden von den Gerichten in aller Regel nur bei Taten von beträchtlichem Unrechts- und Schuld-

gehalten verhängt, bei denen die Strafaussetzung im Interesse eines wirksamen Rechtsgüterschutzes grundsätzlich ausscheiden muß. Der Sonderausschuß kommt aber den erwähnten Vorschlägen insoweit entgegen, als er in Absatz 2 Strafaussetzung als Ausnahme von der allgemeinen Regelung des Absatzes 1 auch bei Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr bis zu zwei Jahren zuläßt, wenn besondere Umstände in der Tat und der Persönlichkeit des Verurteilten vorliegen. Es müssen also besondere Umstände sein, die die Tat und die Persönlichkeit des Täters betreffen. In diesem engen Umfang kann auch die Aussetzung einer höheren Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren als Ausnahme verantwortet werden. Gedacht ist etwa an einmalige Taten, die in einer ganz besonderen Konfliktslage begangen worden sind.

Die Strafaussetzung setzt bei dem Täter eine günstige Prognose voraus. In der Fassung der Prognoseklausel folgt Absatz 1 weitgehend dem § 71 Abs. 1 E 1962. Statt auf die Erwartung eines „gesetzmäßigen und geordneten Lebens“, stellt er jedoch auf die Erwartung ab, daß der Verurteilte künftig „keine Straftaten mehr begehen wird“. Damit wird der strafrechtlich erhebliche Kern der Erwartung gekennzeichnet und den Gerichten werden Schwierigkeiten erspart, wie sie bei der Fassung des geltenden Rechts, das auf die Erwartung eines gesetzmäßigen und geordneten Lebens abstellt, entstanden sind. In Absatz 1 Satz 2 wurden im letzten Halbsatz die Worte „für ihn“ eingefügt, um auch in der Fassung zu verdeutlichen, daß in diesem Zusammenhang ausschließlich spezialpräventive Gesichtspunkte zu beachten sind. Während § 71 Abs. 1 E 1962 im Einklang mit § 23 Abs. 1 des geltenden Strafgesetzbuches nur eine sogenannte „Kann-Vorschrift“ vorsieht, soll nach dem Vorschlag des Ausschusses in Absatz 1 bei günstiger Täterprognose vorbehaltlich der Vorschrift des Absatzes 3 das Gericht zur Aussetzung verpflichtet werden. Es ist hier schwerlich einzusehen, weshalb in Fällen, in denen die Täterprognose günstig ist und auch die Bewährung der Rechtsordnung die Vollstreckung nicht gebietet, die Strafe gleichwohl vollstreckt werden soll. Lediglich im Rahmen der außerordentlichen Aussetzung des Absatzes 2 soll es bei der Kann-Vorschrift verbleiben, um den Gerichten einen weiteren Ermessenspielraum zu geben. Er ist im Rahmen des Absatzes 2 schon deshalb angezeigt, weil das Gesetz nicht in der Lage ist, die besonderen Umstände, von denen hier die Rede ist, näher zu umschreiben.

Absatz 3 tritt an die Stelle des bisherigen § 23 Abs. 3 Nr. 1 StGB, der die Strafaussetzung ausschließt, wenn das „öffentliche Interesse“ die Vollstreckung der Strafe erfordert. Er weicht auch von der entsprechenden Vorschrift des § 72 Abs. 1 E 1962 ab, nach der die Aussetzung ausgeschlossen sein soll, wenn die Schuld des Verurteilten oder die Aufgabe der Strafe, Straftaten entgegenzuwirken, die Vollstreckung gebietet. Der AE verzichtet demgegenüber auf eine entsprechende Vorschrift. Ein solcher Verzicht ist jedoch nach Meinung des Ausschusses nicht möglich. Es könnte zu einer schwer

hinnehmbaren Einschränkung des Rechtsgüterschutzes führen, wenn jeder Täter — günstige Prognose vorausgesetzt — von vornherein auf die Aussetzung einer etwaigen Freiheitsstrafe vertrauen könnte. Eine praktikable Fassung für die Aussetzungsklausel zu finden, ist außerordentlich schwierig. Die Klausel des geltenden Rechts ist farblos und vage. Auch die Klausel des § 72 Abs. 1 E 1962 ist wenig befriedigend, weil sie den Gedanken der Schuld und damit den Gedanken der Vergeltung neben dem Gedanken der Generalprävention zu sehr betont. Der Ausschuß schlägt in Absatz 3 vor, auf die „Bewährung der Rechtsordnung“ abzustellen. Der schon in § 14 verwendete und im Bericht zu dieser Vorschrift erläuterte Begriff soll deutlich machen, daß die Schuldvergeltung um ihrer selbst willen keinen Ausschlußgrund darstellt, daß aber der Gedanke, daß die Rechtsordnung gegenüber Verletzungen von Rechtsgütern durchgesetzt werden muß und daß die Strafdrohungen des Gesetzes auch zur Erhaltung der Rechtstreue der Bevölkerung in bestimmten Fällen verwirklicht werden müssen, die Vollstreckung auch bei günstiger Prognose gebieten kann.

Die Ausschlußklausel des Absatzes 3 gilt jedoch nur für Freiheitsstrafen von mindestens sechs Monaten. Freiheitsstrafen unter sechs Monaten sind unter der Voraussetzung einer günstigen Prognose nach Absatz 1 stets auszusetzen. Diese Regelung steht in engem Zusammenhang mit der Vorschrift des § 14 StGB (1. StrRG), die bereits die Verhängung kurzer Freiheitsstrafen auf die unerläßlichen Fälle einschränken will. Mit Absatz 3 soll weiter auch der Vollzug kurzer Freiheitsstrafen eingeschränkt werden. Die Regelung des § 14 i. V. m. § 23 Abs. 3 wird den Strafvollzug von einer Vielzahl von Häftlingen mit kurzen Strafen entlasten und es ihm so ermöglichen, sich mit allen Kräften der Resozialisierung länger einsitzender Gefangener zu widmen. Der Rechtsgüterschutz wird bei der vorgeschlagenen Einschränkung der Verhängung und des Vollzugs kurzer Freiheitsstrafen keinen Schaden leiden.

§ 23 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StGB in der geltenden Fassung enthält, wie auch § 72 Abs. 2 E 1962 und § 40 Abs. 2 AE, eine Reihe von formellen Ausschlußgründen der Strafaussetzung. Die Vorschriften haben zum Ziel, die gerichtliche Praxis zu vereinheitlichen und einen nicht angemessenen Gebrauch der Strafaussetzung zu verhindern. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die formellen Ausschlußgründe nicht selten eine an sich gebotene Aussetzung verhindern. Der Sonderausschuß schlägt daher vor, nach dem Vorbild des Jugendgerichtsgesetzes auf formelle Ausschlußgründe zu verzichten. Die Gerichte haben inzwischen gelernt, mit dem Institut der Strafaussetzung umzugehen. Ein nicht gerechtfertigter Gebrauch von der Strafaussetzung ist nach Wegfall der formellen Ausschlußgründe nicht zu befürchten.

Absatz 4 bestätigt die Rechtsprechung zum geltenden Recht. Er stimmt überein mit § 71 Abs. 2 E 1962 und § 40 Abs. 3 AE.

Zu § 24 StGB

Die Vorschrift regelt die Dauer der Bewährungszeit. Die Absätze 1 und 2 entsprechen sachlich dem § 73 E 1962. Der AE enthält in § 40 Abs. 4 eine ähnliche Bestimmung.

Absatz 3 übernimmt bis zum Inkrafttreten des 2. StrRG den bisherigen § 24 Abs. 4 Satz 4 StGB.

Zu § 24 a StGB

Bei den Maßnahmen, die das Gericht im Rahmen der Strafaussetzung treffen kann, wird entsprechend den Vorschlägen des E 1962 und des AE zwischen Auflagen und Weisungen unterschieden. Auflagen, die in § 24 a behandelt sind, dienen der Genugtuung für das begangene Unrecht (Absatz 1 Satz 1). In Absatz 1 Satz 2 wird ausdrücklich bestimmt, daß die Auflagen keine unzumutbaren Anforderungen an den Verurteilten stellen dürfen. Das entspricht dem bereits geltenden Rechtszustand, wie er sich aus §§ 305 a und 453 Abs. 3 StPO ergibt. Ein so wichtiger Grundsatz sollte aber nicht erst im Verfahrensrecht zum Ausdruck kommen, sondern muß als sachliche Voraussetzung der Anordnung von Auflagen in das materielle Recht eingefügt werden.

Absatz 2 enthält einen abschließenden Katalog der zulässigen Auflagen. Auf die in § 74 Abs. 2 Nr. 2 E 1962 vorgesehene Auflage, sich gegenüber dem Verletzten angemessen zu entschuldigen (vgl. § 15 Abs. 1 Nr. 2 JGG), sollte in Übereinstimmung mit dem AE verzichtet werden. Eine solche Auflage mag zwar im Jugendstrafrecht eine gewisse Berechtigung haben, im Erwachsenenstrafrecht ist sie jedoch problematisch. Bei der Auflage, einen Geldbetrag zu zahlen, wird als mögliche Empfangsstelle neben den gemeinnützigen Einrichtungen, die in erster Linie in Betracht kommen, auch die Staatskasse genannt. Diese Änderung trägt vor allem der Erfahrung Rechnung, daß nicht selten Straftaten vorkommen, bei denen es tatadäquate gemeinnützige Einrichtungen, die als Empfängerinnen der Geldbußen in Frage kommen könnten, nicht gibt. Wesentliche Bedeutung wird der in Absatz 2 Nr. 3 vorgesehenen Auflage zukommen, sonst gemeinnützige Leistungen zu erbringen, wobei u. a. auch an die Ableistung von Arbeit in Krankenhäusern, Heimen und ähnlichen Einrichtungen gedacht wird.

Absatz 3 verfolgt den Zweck, den Verurteilten im Rahmen der Strafaussetzung zur freiwilligen Mitarbeit anzuregen und ihm das Gefühl, nur Objekt der Strafrechtspflege zu sein, zu nehmen. In Anlehnung an einen alten Rechtsgedanken soll ihm die Möglichkeit gegeben werden, von sich aus Genugtuung für das begangene Unrecht zu leisten.

Zu § 24 b StGB

Die Vorschrift behandelt die Weisungen, die den Zweck haben, dem Verurteilten zu helfen, „keine Straftaten mehr zu begehen.“ Die Zweckrichtung der Weisungen wird damit an die vom Sonderausschuß vorgeschlagene Fassung des § 23 Abs. 1 StGB angepaßt.

Auch die Weisungen dürfen, ähnlich wie die Auflagen, keine unzumutbaren Anforderungen an die Lebensführung des Verurteilten stellen.

Absatz 2 enthält in enger Anlehnung an § 75 Abs. 2 E 1962 einen nicht abschließenden Katalog von Weisungen. Der AE hingegen will auch dem Weisungskatalog abschließenden Charakter geben. Rechtsstaatliche Gründe zwingen dazu nicht. Praktische Gründe legen es aber nahe, den Gerichten die Möglichkeit zu geben, sich bei der Auswahl der Weisungen ganz den Bedürfnissen des Einzelfalles anzupassen.

Absatz 3 macht die Weisung, sich einer Heilbehandlung oder einer Entziehungskur zu unterziehen oder in einem geeigneten Heim Aufenthalt zu nehmen, von der Einwilligung des Verurteilten nicht zuletzt deshalb abhängig, weil ohne sie Weisungen dieser Art keinen Erfolg versprechen.

Absatz 4 entspricht dem § 24 a Abs. 3 StGB und will den Verurteilten im Rahmen einer der sozialen Anpassung dienenden Strafaussetzung zur freiwilligen Mitarbeit anregen.

Zu § 24 c StGB

Die Vorschrift behandelt die Weisung an den Verurteilten, sich der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers zu unterstellen. Die Bewährungshilfe hat sich in den letzten Jahrzehnten — auch im internationalen Bereich — zu einer besonderen Art der „ambulanten Behandlung“ Straffälliger entwickelt. In einem modernen Strafrecht kommt ihr wachsende Bedeutung zu. Tatsächlich und rechtlich bedeutet die Bewährungshilfe regelmäßig einen nachhaltigeren Eingriff in das Leben des Verurteilten als die anderen in Betracht kommenden Weisungen.

Sie kommt daher nur in Fällen zur Anwendung, wo andere, weniger einschneidende Weisungen nicht oder weniger geeignet sind, dem Verurteilten zu helfen. Absatz 1 bringt das durch das Wort „angezeigt“ zum Ausdruck. Die Zielrichtung der Bewährungshilfe wird wie in § 23 Abs. 1 und in § 24 b Abs. 1 StGB umschrieben.

Absatz 2, der gegenüber dem geltenden Recht, dem E 1962 und dem AE neu ist, sieht vor, daß das Gericht, wenn es Freiheitsstrafe von mehr als neun Monaten bei einem Verurteilten unter 27 Jahren aussetzt, in der Regel Bewährungshilfe anordnen soll. Die Gerichte machen von den Möglichkeiten der Bewährungshilfe im Erwachsenenstrafrecht noch nicht genügend Gebrauch. Besonders bei Jugendlichen, die vielfach der Hilfe des Bewährungshelfers bedürfen, macht sich das nachteilig bemerkbar. Diesem Mangel will Absatz 2 abhelfen.

Absatz 3 umschreibt die Pflichten des Bewährungshelfers. Abweichend von § 76 Abs. 2 E 1962, jedoch im Einklang mit § 44 Abs. 2 AE wird die helfende Tätigkeit des Bewährungshelfers vor seinen Überwachungsaufgaben genannt. Dies ist von der Sache her angemessen. Die Berichts- und Mitteilungspflichten des Bewährungshelfers sind nach dem Vorbild von § 25 JGG in den Absatz 3 eingefügt worden.

Absatz 4 entspricht dem § 76 Abs. 3 E 1962 und dem § 44 Abs. 3 AE.

Absatz 5 übernimmt den Artikel 5 des Dritten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 4. August 1953 (vgl. Artikel 86 Nr. 8), dessen Inhalt wichtig genug ist, um in das Strafgesetzbuch selbst übernommen zu werden.

Zu § 24 d StGB

Die Vorschrift entspricht dem § 77 E 1962, der seinerseits § 24 Abs. 3 des geltenden StGB übernimmt.

Zu § 25 StGB

§ 25 enthält in einer weniger starren Weise als das geltende Recht Vorschriften über den Widerruf der Strafaussetzung. Widerrufsgründe sind nach Absatz 1 die Begehung einer vorsätzlichen Straftat in der Bewährungszeit, der gröbliche oder beharrliche Verstoß gegen Auflagen oder Weisungen oder das beharrliche Sichentziehen gegenüber der Aufsicht und Leitung des Bewährungshelfers. Der Widerruf darf jedoch nur vorgenommen werden, wenn der Verurteilte durch die angeführten Verhaltensweisen zeigt, daß die Erwartung, die der Strafaussetzung zugrunde lag, sich nicht erfüllt hat. Dadurch wird entgegen dem geltenden Recht eine schematische Handhabung des Widerrufs verhindert und den Gerichten ermöglicht, in allen Fällen eine sachgerechte Entscheidung zu treffen. Der in § 78 Abs. 1 Nr. 1 E 1962 enthaltene Widerrufsgrund ist, vor allem wegen des Verzichtes auf formelle Ausschlußgründe bei der Strafaussetzung, vom Sonderausschuß beseitigt worden. Auf den Widerrufsgrund des § 78 Abs. 1 Nr. 4 E 1962 hat er ebenfalls verzichtet. Künftig soll auch nur noch vorwerfbares Verhalten in der Bewährungszeit zum Widerruf führen können.

Nach Absatz 2 sieht das Gericht vom Widerruf ab, wenn andere, weniger einschneidende Maßnahmen (Verlängerung der Bewährungszeit, Erteilung weiterer Auflagen oder Weisungen, oder die Anordnung der Bewährungshilfe) ausreichen, um die günstige Sozialprognose aufrechterhalten zu können.

Absatz 3 Satz 1 entspricht dem § 78 Abs. 1 Satz 2 E 1962, der seinerseits den bisherigen § 25 Abs. 3 StGB übernimmt. Satz 2 ermöglicht es dem Gericht, im Falle des Widerrufs der Strafaussetzung nach seinem Ermessen Leistungen auf die Strafe anzurechnen, die der Verurteilte zur Erfüllung von Auflagen oder entsprechenden Anerbieten erbracht hat. Das entspricht der Billigkeit.

Zu § 25 a StGB

Die Vorschrift regelt den Straferlaß (Absatz 1) und den Widerruf des Straferlasses (Absatz 2).

Absatz 1 lehnt sich eng an § 78 Abs. 2 E 1962 und an § 47 Abs. 1 AE an. Satz 3 übernimmt die Regelung des bisherigen § 25 Abs. 1 Satz 2 StGB, bis eine entsprechende Regelung in einem neuen Strafregistergesetz getroffen wird.

Absatz 2, der unter bestimmten Voraussetzungen den Widerruf des Straferlasses ermöglicht, ist gegen-

über dem geltenden Recht neu. Er entspricht aber weitgehend dem § 78 Abs. 3 E 1962 und dem § 47 Abs. 3 AE. Da der Widerruf in die Rechtskraft eingreift, schlägt der Ausschuß vor, die Voraussetzungen gegenüber dem E 1962 in zeitlicher und auch materieller Hinsicht einzuschränken.

Zu § 26 StGB

§ 26 regelt die Aussetzung des Strafrestes (bisher bedingte Entlassung). Die Aussetzung des Strafrestes ist ein wichtiger Teil der auf soziale Anpassung gerichteten Gesamtbehandlung des Verurteilten. Von dieser richtigen Auffassung aus ist es verständlich, daß es ausländische Rechtsordnungen gibt, die die bedingte Entlassung — teilweise sogar ohne Rücksicht auf eine günstige Täterprognose — in jedem Fall vorschreiben und auch die Einwilligung des Verurteilten in seine bedingte Entlassung nicht verlangen. Der Sonderausschuß schlägt im Einklang mit § 79 Abs. 1 E 1962, jedoch abweichend von § 48 Abs. 1 AE vor, an der Grundkonzeption des geltenden Rechts festzuhalten und außer einer günstigen Prognose weiter auch die Einwilligung des Verurteilten zu verlangen. Es wäre bedenklich, wenn ein Verurteilter bedingt entlassen werden müßte, obwohl weitere Straftaten von ihm zu erwarten sind. Auch das Erfordernis der Einwilligung des Verurteilten hat seinen guten Sinn. In Fällen, wo diese fehlt, ist von vornherein kaum mit der erforderlichen Mitarbeit des Verurteilten bei seiner weiteren Behandlung in Freiheit zu rechnen. Die Frage, wie es ermöglicht werden kann, einem nach längerer Freiheitsstrafe Entlassenen auch dann Lebenshilfe zu geben, wenn er seine Strafe voll verbüßt hat und eine schlechte Sozialprognose aufweist, möchte der Sonderausschuß in § 68 StGB (2. StrRG) lösen.

Absatz 1 setzt im Einklang mit § 79 Abs. 1 E 1962 die Verbüßung von mindestens $\frac{2}{3}$ der Strafe, mindestens jedoch von zwei Monaten voraus. In diesem letzten Punkt ergibt sich gegenüber dem E 1962 eine Änderung, die im Hinblick auf die Einführung der Einheitsstrafe angezeigt ist. Die Prognoseklausel folgt, mit der aus § 23 Abs. 1 sich ergebenden Änderung, dem E 1962. Sie bringt besser als das geltende Recht zum Ausdruck, daß mit einer jeden bedingten Entlassung ein gewisses Risiko verbunden ist. Außerdem vermeidet sie in Fällen der Ablehnung einer bedingten Entlassung die psychologisch nachteilige Wirkung einer Feststellung, von dem Verurteilten könne nicht erwartet werden, daß er außerhalb des Strafvollzuges keine Straftaten mehr begehen werde. Absatz 1 Satz 2, der die Umstände aufführt, die bei der Entscheidung über die bedingte Entlassung zu berücksichtigen sind, hat anders als § 79 Abs. 1 Satz 2 E 1962 eine rein spezialpräventive Fassung erhalten. Dies folgt aus dem Verzicht auf das Merkmal der Schuld und der Einfügung der Worte „für ihn“ im letzten Halbsatz. Der Sonderausschuß kam nach sorgfältiger Erörterung aller Umstände zu dem Ergebnis, daß der Gedanke des Schuldausgleichs und auch der Generalprävention die bedingte Entlassung bei günstiger Prognose auch dann nicht hindern dürfe, wenn es sich um schwere Taten wie etwa Gewalttaten in der nationalsozialistischen Zeit handle und zwei Drittel der Strafe verbüßt seien. Daher hat

der Sonderausschuß auch die Vorschrift abweichend von § 79 Abs. 1 E 1962 in eine Muß-Vorschrift umgewandelt. Anders als § 48 Abs. 2 AE hatte der Sonderausschuß Bedenken, generell die bedingte Entlassung schon nach Verbüßung der Hälfte der Strafe zuzulassen. Als Ausnahmemöglichkeit, wenn nämlich besondere Umstände in der Tat und in der Persönlichkeit des Verurteilten vorliegen, möchte er sie jedoch befürworten (Absatz 2). Anders als Absatz 1 enthält Absatz 2 lediglich eine Kann-Vorschrift, die es dem Gericht ermöglicht, bei Ausübung seines Ermessens neben der Spezialprävention auch alle übrigen Strafzwecke bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen.

Absatz 3 Satz 1 erklärt die §§ 24 bis 25 a StGB für entsprechend anwendbar. Ausgenommen ist lediglich § 25 a Abs. 1 Satz 2 StGB, der die Anordnung der beschränkten Auskunft betrifft. Die Anordnung der beschränkten Auskunft auch bei der bedingten Entlassung zuzulassen, ginge sehr weit. Die weitere Behandlung der Frage muß dem geplanten neuen Strafregistergesetz vorbehalten bleiben. Satz 2, der nach Verbüßung von mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe im Falle der Aussetzung die Bestellung eines Bewährungshelfers nahelegt, geht von der Erfahrung aus, daß sich nach längerer Freiheitsentziehung für den Verurteilten mit seiner bedingten Entlassung in aller Regel viele Probleme in der Freiheit ergeben, die er häufig nur mit der Hilfe eines Bewährungshelfers meistern kann.

Absatz 4 entspricht dem § 79 Abs. 2 E 1962 sowie dem § 48 Abs. 4 AE.

Absatz 5 lehnt sich an § 79 Abs. 3 E 1962 an. Die Dauer der Fristen sollte jedoch entsprechend dem § 48 Abs. 6 AE auf sechs Monate verkürzt werden.

Zu Nummer 10

§ 27 b StGB

Die Aufhebung des bisherigen § 27 b StGB beruht darauf, daß durch Artikel 1 Nr. 4 eine entsprechende Vorschrift in § 14 Abs. 2 StGB eingeführt werden soll. Aus der bisherigen Vorschrift des § 27 c StGB — künftig § 27 b StGB — kann der erste Absatz („Bei der Bemessung der Geldstrafe sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters zu berücksichtigen“) gestrichen werden, weil schon die in Artikel 1 Nr. 3 vorgeschlagene neue Strafzumessungsvorschrift des § 13 StGB den Richter darauf hinweist, daß bei der Strafzumessung die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters zu berücksichtigen sind.

Zu Nummer 11

§ 27 c StGB

Die Vorschrift ist gegenüber dem geltenden Recht neu und findet sich auch nicht im Entwurf 1962 und im Alternativ-Entwurf. Sie betrifft die Fälle, in denen der Richter nach § 14 Abs. 2 StGB (1. StrRG) bei einer Straftat, für die eine Geldstrafe nicht oder nur neben Freiheitsstrafe angedroht ist, eine Geldstrafe verhängt. Die neue Vorschrift des § 27 c hängt damit zusammen, daß der Richter in solchen Fällen anders als nach geltendem Recht (§ 27 b StGB) und auch ab-

weichend von den §§ 53 E 1962, 50 AE nicht mehr prüfen soll, in welcher Höhe der Täter an sich eine kurzfristige Freiheitsstrafe verwirkt hat. Vielmehr hat der Richter nach § 14 Abs. 2 StGB (1. StrRG) vorweg lediglich zu prüfen, ob eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten oder darüber in Betracht kommt. Verneint er diese Frage, so hat er die nach § 14 Abs. 2 StGB (1. StrRG) zu verhängende Geldstrafe so zuzumessen wie jede andere Geldstrafe; er orientiert sich dann nicht mehr an einer hypothetischen Freiheitsstrafe. Die Vorschrift des § 27 c Satz 1 verdeutlicht dies, indem sie auf die für Geldstrafen geltenden Bestimmungen über den Mindest- und Höchstbetrag (§ 27 StGB) und auf die Bemessungsgrundsätze des § 27 a StGB sowie des § 27 b StGB (1. StrRG) Bezug nimmt. Im übrigen gilt die allgemeine Zumessungsregel des § 13 StGB (1. StrRG).

§ 27 c Satz 2 StGB betrifft diejenigen Straftatbestände, bei denen eine Geldstrafe nicht oder nur neben Freiheitsstrafe angedroht wird und das Mindestmaß der angedrohten Freiheitsstrafe das gesetzliche übersteigt, also z. B. drei Monate beträgt. Wenn der Richter hier nach § 14 Abs. 2 StGB (1. StrRG) eine Geldstrafe verhängt, dann soll er ebenso wie bei der Verhängung einer Freiheitsstrafe an ein bestimmtes Mindestmaß gebunden sein. Bei der Bestimmung dieses Mindestmaßes knüpft die im 2. StrRG vorgeschriebene Vorschrift des § 47 Abs. 2 Satz 2 StGB an das neue System der Tagessätze — § 40 StGB (2. StrRG) — an. Eine solche Anknüpfung ist im Rahmen des 1. StrRG nicht möglich, weil das Tagessatzsystem noch nicht in diesem Gesetz eingeführt werden kann. Das mit § 47 Abs. 2 Satz 2 StGB (2. StrRG) angestrebte Ziel wird im Rahmen des 1. StrRG auf einem Umweg erreicht. Als Anhaltspunkt für die Mindesthöhe der nach § 14 Abs. 2 StGB (1. StrRG) zu verhängenden Geldstrafe dient die Ersatzfreiheitsstrafe. Der Richter, der nach dem 1. StrRG die Ersatzfreiheitsstrafe gleichzeitig mit der Geldstrafe selbständig zuzumessen hat (vgl. die Streichung des § 29 Abs. 4 StGB — Artikel 1 Nr. 13 — und die Bemerkungen hierzu), muß die Ersatzfreiheitsstrafe so bemessen, daß ihre Dauer das Mindestmaß der angedrohten Freiheitsstrafe nicht unterschreitet. Da nun die Höhe der Geldstrafe und diejenige der Ersatzfreiheitsstrafe in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen müssen, ergibt sich, daß auch die Geldstrafe zumindest so hoch bemessen werden muß, daß sie dem Mindestmaß der angedrohten Freiheitsstrafe entspricht. In den Fällen des § 27 c Satz 2 StGB wird der Richter also zweckmäßigerweise zunächst die Ersatzfreiheitsstrafe, die das Mindestmaß der angedrohten Freiheitsstrafe nicht unterschreiten darf, zuzumessen und sodann die dieser Ersatzfreiheitsstrafe entsprechende Geldstrafe ermitteln.

Zu Nummer 12

§ 28 Abs. 3 StGB

Der Inhalt des bisherigen § 28 Abs. 3 StGB ist verfahrensrechtlicher Art. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der richtigen Systematik empfiehlt es sich, nicht in verschiedenen Vorschriften des materiellen Rechts (vgl. außer § 28 Abs. 3 StGB auch § 29

Abs. 4 Satz 2 StGB) auf die Anwendbarkeit des § 462 StPO hinzuweisen, sondern im Verfahrensrecht die materiell-rechtlichen Vorschriften zu nennen, auf die sich die verfahrensrechtlich geregelten Entscheidungen beziehen. Eine entsprechende Ergänzung des § 462 Abs. 1 StPO ist in Artikel 9 Nr. 24 vorgesehen.

Zu Nummer 13

§ 29 StGB

Da die Umgestaltung der Geldstrafe im Sinne des Tagessatzsystems erst im Rahmen des 2. StrRG durchgeführt werden kann, muß es auch hinsichtlich der damit eng verbundenen Problematik der Ersatzfreiheitsstrafe bis zum Inkrafttreten des 2. StrRG im wesentlichen beim geltenden Recht bleiben. Die für das 1. StrRG vorgesehenen Änderungen des § 29 StGB ergeben sich in erster Linie aus der Verschmelzung von Zuchthaus, Gefängnis, Einschließung und Haft.

Nach Absatz 1 soll es nicht mehr verschiedene Arten der Ersatzfreiheitsstrafe geben. Wegen der Einführung einer einheitlichen Freiheitsstrafe kann sich auch die Höchst- und Mindestdauer nicht mehr nach der Art der Ersatzfreiheitsstrafe richten; vielmehr soll nach Absatz 2 die Höchst- und Mindestdauer der Ersatzfreiheitsstrafe künftig davon abhängen, ob die Geldstrafe wegen eines Verbrechens oder Vergehens oder wegen einer Übertretung verhängt worden ist. Im übrigen sind die Höchst- und Mindestfristen des geltenden Rechts unverändert geblieben. Der bisherige Absatz 3 des geltenden § 29 StGB ist entbehrlich geworden, weil auch für die Bemessung der Ersatzfreiheitsstrafe die allgemeine Strafzumessungsregel des § 13 StGB (1. StrRG) gilt. Absatz 4 des bisherigen § 29 StGB entfällt, weil nach der Regelung des § 14 Abs. 2 StGB (1. StrRG), die an die Stelle des bisherigen § 27 b StGB tritt, künftig nicht mehr eine an sich verwirkte Freiheitsstrafe festgesetzt wird (vgl. die Bemerkungen zu § 14 Abs. 2, § 27 c StGB — Nummern 4, 11). Der Richter hat in Zukunft auch in den Fällen des § 14 Abs. 2 StGB (1. StrRG) die Ersatzfreiheitsstrafe nach den allgemeinen Zumessungsregeln zu bemessen; hierbei ist § 27 c Satz 2 StGB (1. StrRG) zu beachten. Der bisherige Absatz 4 Satz 2 entfällt aus denselben Gründen wie § 28 Abs. 3 StGB; auf die Bemerkungen zu Artikel 1 Nr. 12 wird verwiesen.

Aus Gründen der Verständlichkeit spricht § 29 StGB nicht mehr von „Ersatzstrafe“, sondern von „Ersatzfreiheitsstrafe“; dies entspricht dem allgemeinen Sprachgebrauch.

Zu Nummern 14, 15

Die Einführung der Einheitsstrafe macht es notwendig, die bisherigen §§ 31 bis 36 StGB schon mit dem 1. StrRG grundlegend zu ändern. Dabei bestand im Ausschuß von vornherein Übereinstimmung, daß die bisherige Nebenfolge des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte zu beseitigen ist, wie dies auch der E 1962 und der AE vorschlagen.

Umstritten war dagegen, ob und in welchem Umfang als weitere Rechtsfolgen der Verurteilung zu

einer bestimmten Strafe oder neben ihr der Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit sowie des Wahl- und Stimmrechts vorgesehen werden sollte. Der Ausschuß hatte zunächst in erster Lesung beschlossen, den § 45 E 1962, der bei der Verurteilung zu einer Zuchthausstrafe den automatischen Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und der Fähigkeit, bestimmte Berufe auszuüben (so z. B. den Beruf des Rechtsanwaltes oder Arztes), vorsieht, ersatzlos zu streichen aus der — auch im AE angeführten — Erwägung, daß derartige automatisch eintretende Folgen im Einzelfall zu unangemessenen Härten führen und der sozialen Anpassung des Verurteilten entgegenstehen könnten. Der Ausschuß hatte deshalb bei der ersten Beratung lediglich in Aussicht genommen, eine — dem § 56 E 1962 entsprechende — Vorschrift in das Strafgesetzbuch aufzunehmen, die dem Gericht nur die Möglichkeit geben sollte, auf den Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Wahlrechts bei einer bestimmten Verurteilung zu erkennen. Allerdings wurde schon bei der ersten Beratung eingeräumt, daß außerhalb des Strafgesetzbuches eine Reihe von Vorschriften beizubehalten sein werde, nach denen eine bestimmte Verurteilung automatisch eintretende Rechtsminderungen auslöst, aber hierzu geltend gemacht, daß es besser sei, lediglich solche Sonderregelungen zu treffen oder beizubehalten, da sie den Umständen der einzelnen Fälle eher angepaßt werden könnten. Diesen Standpunkt vertritt auch der AE.

Bei der weiteren Beratung, die wegen der jetzt bereits notwendig gewordenen Anpassung aller Vorschriften außerhalb des Strafgesetzbuches unter dem Eindruck sämtlicher dort vorgesehenen Regelungen durchgeführt worden ist, hat sich der Ausschuß jedoch ganz überwiegend der Ansicht nicht verschließen können, daß man nur dann zu einer befriedigenden — und auch zur Zeit durchsetzbaren — Lösung gelangen könne, wenn im Strafgesetzbuch bei bestimmten schwerwiegenden Verurteilungen der automatisch eintretende Verlust der Amtsfähigkeit und Wählbarkeit vorgesehen werde; die in § 45 Abs. 1 Nr. 3 E 1962 vorgesehene Regelung, nach der die Verurteilung zu einer bestimmten Strafe auch den Verlust der Fähigkeiten auslöst, einzelne Berufe auszuüben (so z. B. den Beruf eines Arztes oder andere Heilberufe), hat der Sonderausschuß dagegen weiterhin einstimmig abgelehnt. Für diese Auffassung sind namentlich folgende Erwägungen bestimmend:

1. Die Überprüfung aller in den Nebengesetzen des Bundes enthaltenen Vorschriften über die automatisch eintretenden Folgen einer bestimmten Verurteilung zeigt, daß sie im geltenden Recht zwar mitunter sehr weit reichen, so insbesondere in den Gesetzen über die Heilberufe; diese Regelungen sollen deshalb nach den Beschlüssen des Ausschusses auch beseitigt werden (vgl. Artikel 23 ff. sowie Artikel 51 Nr. 1, Artikel 53 Nr. 1, Artikel 74 Buchstabe b). Andererseits gibt es eine Vielzahl von Vorschriften, die aus berechtigten Gründen erheblich straffällig gewordene Personen von der Wahrnehmung besonderer Aufgaben im Gemeinschaftsleben fernhalten, ohne

daß dadurch ihre soziale Anpassung erschwert wird. Hierzu rechnen zum Beispiel besondere politische Aufgaben, staatliche Verwaltungs- und Rechtsprechungsaufgaben, Aufgaben auf dem Gebiet der Verteidigung und sonstige öffentliche Aufgaben (vgl. z. B. § 8 des Postverwaltungsgesetzes, § 62 des Güterkraftverkehrsgesetzes, § 10 des Bundesbahngesetzes). In diesen Fällen bestehen gewichtige Interessen der Allgemeinheit an der Aufrechterhaltung einer absoluten Sperre gegen die Betrauung von Tätern erheblicher Straftaten mit diesen Aufgaben; andererseits beeinträchtigt diese Sperre die Resozialisierung von Verurteilten nicht oder jedenfalls nicht bedeutsam. Es ist auch nicht möglich, den Zugang zu solchen Aufgaben von einer individuellen Prüfung im Einzelfall abhängig zu machen, da eine entsprechende Stelle häufig nicht vorgesehen ist, noch vorgesehen werden kann (so z. B. bei Wahlen zu den gesetzgebenden Körperschaften oder nach dem Sozialversicherungsrecht, bei Ehrenämtern u. ä.).

2. Da es nach übereinstimmender Auffassung — auch nach Ansicht des AE — vom Standpunkt des Strafrechts aus, nicht angemessen — und wohl auch nicht durchsetzbar — ist, auf die Regelungen außerhalb des Strafrechts zu verzichten, wonach eine bestimmte Verurteilung ein automatisch eintretender Hinderungs- und Beendigungsgrund für eine bestimmte Aufgabe oder ein bestimmtes Amt ist, handelt es sich im Grunde genommen nicht um eine Sachfrage, sondern nur um eine Frage des Standortes, ob in den einzelnen Gesetzen nähere Regelungen getroffen werden oder aber ob eine allgemeine „Klammervorschrift“ in das Strafgesetzbuch aufgenommen wird. In beiden Fällen ist die praktische Wirkung einer bestimmten Verurteilung die gleiche, so daß Gründe der Resozialisierung weder für die eine noch für die andere Regelung angeführt werden können.
3. Der Verzicht auf eine zentrale Vorschrift im Strafgesetzbuch hätte entscheidende Nachteile:
 - a) Wird in den einzelnen Gesetzen die Rechtsfolge an eine bestimmte Verurteilung und nicht an den Verlust der Amtsfähigkeit oder Wählbarkeit geknüpft, so würde die Rechtsfolge selbst bei einer sehr lange zurückliegenden Verurteilung fortbestehen. Gründe der Resozialisierung sprechen deshalb stärker für eine allgemeine Regelung im Strafgesetzbuch.
 - b) Enthält das Strafgesetzbuch keine allgemeine Vorschrift über den Verlust der Amtsfähigkeit und Wählbarkeit, so wird der optisch falsche Eindruck hervorgerufen werden, als habe die Verurteilung keine weiteren Rechtsfolgen, weil sich erst aus den zahlreichen Einzelregelungen das Gegenteil ergeben würde.
 - c) Der Verzicht auf eine „Klammervorschrift“ im Strafgesetzbuch würde die Gefahr auslösen, daß in den einzelnen Gesetzen des Bundes und der Länder bei vergleichbaren Sach-

verhalten ganz unterschiedliche Regelungen getroffen werden könnten. Daß diese Gefahr groß ist, zeigt die Erfahrung, die bei anderen im Nebenstrafrecht getroffenen Regelungen gesammelt worden ist. Damit wäre das Tor zu einer Rechtszersplitterung geöffnet, der vorgebeugt werden sollte.

Zu den einzelnen Vorschriften ist zu bemerken:

Zu § 31 StGB

Während nach § 31 Abs. 1 des geltenden StGB die Verurteilung zu Zuchthausstrafe die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge hat, tritt die Folge nach Absatz 1 bei einer Verurteilung wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr nur auf die Dauer von fünf Jahren ein; außerdem besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Wiederverleihung der Rechte (vgl. § 33 StGB neuer Fassung). Insoweit ist die neue Regelung erheblich milder, und zwar auch im Vergleich zu der in § 45 i. V. m. § 57 E 1962 vorgesehenen Regelung. Andererseits ist die vom Ausschuß vorgeschlagene Vorschrift insoweit strenger, als bei der genannten Verurteilung auch der Verlust des passiven Wahlrechts eintritt; doch ist schon bislang in den Wahlgesetzen die Wählbarkeit von dem Besitz der Amtsfähigkeit abhängig (vgl. z. B. § 16 Abs. 2 Nr. 3 des Bundeswahlgesetzes, Artikel 14), so daß diese Verschärfung nur scheinbar besteht. Absatz 1 ist danach praktisch nur insoweit etwas strenger, als nach bisherigem Recht die Verurteilung wegen eines Verbrechens zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr oder längerer Dauer nicht den Verlust der Amtsfähigkeit zur Folge hat; allerdings ist hier weiterhin zu berücksichtigen, daß der Richter nach § 32 Abs. 1, § 35 des geltenden StGB die Möglichkeit hat, den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder den Verlust der Amtsfähigkeit auszusprechen, wenn er bei einem Verbrechen wegen Annahme mildernder Umstände nur auf Gefängnis erkennt.

Bei einem Gesamtvergleich wird man die jetzige Regelung — namentlich wegen des nur zeitweise eintretenden Verlustes der Fähigkeiten — als eine bedeutsame Milderung des geltenden Rechts ansehen können. Die Vorschrift stimmt im übrigen besser mit den besonderen Regelungen des Nebenstrafrechts überein und führt — wie eine Einzelprüfung ergeben hat — dort zu sachgerechten Ergebnissen.

Die in Absatz 2 vorgesehene Regelung, die dem Gericht die Möglichkeit gibt, auf den Verlust der in Absatz 1 bezeichneten Fähigkeiten zu erkennen, soweit das Gesetz es besonders vorsieht, entspricht § 56 Abs. 1 Nr. 2 E 1962 und ist im Hinblick auf § 92 a Nr. 3, § 101 Abs. 1 Nr. 3, § 104 b Abs. 1, § 109 i Nr. 2 sowie § 358 StGB erforderlich. Im Nebenstrafrecht ist die Aberkennung der Amtsfähigkeit und der Wählbarkeit z. B. in § 401 der Reichsabgabenordnung vorgesehen.

Die in den Absätzen 3 und 4 enthaltene Regelung entspricht sachlich dem § 45 Abs. 2 und dem § 56 Abs. 2 E 1962. Bei dem Verlust der Wählbarkeit ist in Absatz 4 jedoch der Vorbehalt einer anderen ge-

gesetzlichen Regelung berücksichtigt, der im Hinblick auf § 47 des Bundeswahlgesetzes (vgl. Artikel 14) notwendig ist. Nach dieser Vorschrift entscheidet über den Verlust der Mitgliedschaft als Folge des Verlustes der Wählbarkeit infolge Richterspruchs der Vorstand des Bundestages.

Absatz 5 entspricht dem § 56 Abs. 3 E 1962. Die Regelung ist im Hinblick auf § 92 a Nr. 3, § 101 Abs. 1 Nr. 3, § 104 b Abs. 1 und § 109 i Nr. 2 StGB notwendig.

Zu § 32 StGB

Die Vorschrift entspricht § 57 E 1962. Der Sonderausschuß schlägt lediglich in Absatz 3 eine redaktionelle Änderung vor, die der Klarstellung dient.

Zu § 33 StGB

Die Vorschrift sieht abweichend von § 59 E 1962 vor, daß das Gericht die nach § 31 StGB verlorenen Fähigkeiten und Rechte bereits nach einem erheblich kürzeren Zeitablauf wiederverleihen kann. Dadurch wird das Gericht freier gestellt und eine individuellere Prüfung ermöglicht. Diesem Zweck dient es auch, daß die Voraussetzung der Wiederverleihung allein davon abhängig gemacht ist, ob zu erwarten ist, daß der Verurteilte künftig keine vorsätzlichen Straftaten begehen wird.

Zu Nummer 16

§ 42 a StGB

Zu a): Mit der Abschaffung des Arbeitshauses (vgl. die Bemerkungen zu Artikel 1 Nr. 17) entfällt in dem Katalog der Maßregeln der Sicherung und Besserung die bisherige Nummer 3.

Zu b): Die Maßregeln der Sicherung und Besserung greifen bei den Verurteilten tief in Rechte ein, die in weitem Umfang grundrechtlich geschützt sind. Eine Maßregel darf deswegen nur dann angeordnet werden, wenn der Schutz von Rechtsgütern, die ihrerseits unter dem Schutz der Verfassung stehen, den Eingriff in die Rechte des Verurteilten unabweisbar macht. Dabei ist besonders der Grundsatz zu beachten, daß die Schwere der Maßregel in einem rechten Verhältnis zu dem mit ihr angestrebten Erfolg stehen muß. Dieser Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der in anderen Rechtsgebieten bereits eine gesetzliche Ausprägung gefunden hat (vgl. z. B. § 40 b Abs. 1 StGB, § 112 Abs. 1 Satz 2 StPO), ist auch für den Bereich der Maßregeln der Sicherung und Besserung schon geltendes Recht. Der neue Absatz 2 des § 42 a StGB soll ihm besonderen Nachdruck verleihen. Der Richter hat demnach bei der Anordnung der Maßregel nicht allein die speziellen Voraussetzungen der §§ 42 b, 42 c, 42 e und 42 i StGB festzustellen; er hat zugleich auch stets zu prüfen, ob der in § 42 a Abs. 2 StGB bezeichnete Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt ist. Eine ausdrückliche gesetzliche Hervorhebung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erschien dem Sonderausschuß zumal deswegen angebracht, weil in der Vergangenheit gelegentlich Personen gemäß § 42 b StGB in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht worden sind, bei denen es zweifelhaft erscheint, ob sie wirklich schutzwür-

dige Rechtsgüter in so gefährlicher Weise bedroht haben, daß die Unterbringung als unabweisbar angesehen werden mußte, oder ob sie nur die Allgemeinheit — wenn auch intensiv — belästigt haben.

Die neue Vorschrift soll u. a. bewirken, daß die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt unterbleibt, sofern es sich um Querulanten oder andere Personen handelt, die infolge einer Fehlentwicklung ihrer Persönlichkeit zu ehrverletzenden Handlungen neigen, ohne zugleich gewalttätig zu sein. Die neue Vorschrift hat auch bei anderen Maßregeln Bedeutung. Sie soll z. B. verhindern, daß Kleinkriminelle in der Sicherungsverwahrung untergebracht werden. Insoweit stellt die vorgesehene Einschränkung der Voraussetzungen für die Sicherungsverwahrung (§ 42 e StGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 18) eine Konkretisierung des in § 42 a Abs. 2 StGB enthaltenen Grundgedankens dar.

Nach Absatz 2 ist bei der Entscheidung über die Anordnung einer Maßregel die Bedeutung sowohl der vom Täter begangenen Tat (Taten) als auch der von ihm für die Zukunft zu befürchtenden Handlungen zu berücksichtigen. Ferner ist der Grad der von ihm ausgehenden Gefahr zu beachten. Hiermit ist die Frage gemeint, wie groß die Wahrscheinlichkeit weiterer Taten und die vermutliche Rückfallgeschwindigkeit sind. Hierbei wird es besonders auf die Häufigkeit der bisher begangenen Taten und die Länge der Zwischenräume zwischen ihnen ankommen. Der Richter muß bei der Anwendung des Absatzes 2 StGB eine Gesamtwürdigung der im Gesetz bezeichneten Merkmale vornehmen. So kann der Umstand, daß für die Zukunft Taten von besonderer Schwere zu erwarten sind, die Anordnung der Maßregel auch dann rechtfertigen, wenn die bisherigen Taten für sich betrachtet weniger gewichtig erscheinen.

§ 42 a Abs. 2 StGB soll für die Anordnung aller Maßregeln der Sicherung und Besserung mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis gelten (§ 42 m Abs. 1 Satz 2 StGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 20); auf die Bemerkungen hierzu wird verwiesen. Im übrigen ist auch bei den Entscheidungen, die bezüglich der Maßregeln der Sicherung und Besserung nachträglich zu treffen sind (vgl. § 42 f Abs. 2, §§ 42 g, 42 h Abs. 2, 3 — 1. StrRG — und § 42 l Abs. 4 StGB), stets der allgemeine rechtsstaatliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Dies ist zwar — anders als für die Anordnung der Maßregeln — insoweit nicht ausdrücklich im Gesetz vorgeschrieben; doch ergibt sich aus § 42 a Abs. 2 StGB mit hinreichender Deutlichkeit, daß der Gesetzgeber im gesamten Bereich des Maßregelrechts dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit eine besondere Bedeutung beimißt.

Zu Nummer 17

§ 42 d StGB

Durch das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933 wurde die bis dahin zulässige „Überweisung an die Landespolizeibehörde“ beseitigt und durch die Maßregel der Un-

terbringung im Arbeitshaus nach § 42 d StGB ersetzt. Dieser § 42 d wurde nach 1945 in den Ländern der amerikanischen Besatzungszone aufgehoben, dann aber durch das Dritte Strafrechtsänderungsgesetz vom 4. August 1953 bundeseinheitlich wieder eingeführt.

Nach § 42 d StGB beschränkt sich die Unterbringung in einem Arbeitshaus im wesentlichen auf Bettler, Landstreicher und Dirnen, die zu einer Haftstrafe verurteilt werden. Die Maßregel hat zum Ziel, den Täter „zur Arbeit anzuhalten und an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen“. Der Besserungs- und Erziehungsgedanke steht damit nach dem Wortlaut des Gesetzes im Vordergrund. In welchem Umfang daneben dem Gesichtspunkt der Sicherung der Allgemeinheit Bedeutung zukommt, ist in Rechtslehre und Rechtsprechung umstritten. Streitig ist namentlich, ob § 42 d StGB bei der Anordnung der Maßregel die Arbeits- und Besserungsfähigkeit des Täters voraussetzt oder nicht.

In den Jahren ab 1954 ist die Häufigkeit der Anordnung des Arbeitshauses stetig zurückgegangen und hat im Jahre 1966 noch 402 Fälle umfaßt. Regional scheint die Häufigkeit der Anordnung des Arbeitshauses recht unterschiedlich zu sein. Am 31. März 1966 waren insgesamt 868 Personen im Arbeitshaus untergebracht. Auffällig ist dabei der relativ hohe Anteil der Frauen. Auffällig ist auch, daß die Mehrzahl der Frauen im Durchschnitt jüngeren Alters, die Mehrzahl der Männer jedoch älter als 30 Jahre ist. Das Besserungsergebnis des Arbeitshauses, wie es heute vollzogen wird, ist sehr gering.

Die Einrichtung des Arbeitshauses ist schon seit längerer Zeit stark umstritten. Der E 1962 schlägt in § 84 die Beibehaltung und Erweiterung des Arbeitshauses vor. Der AE hingegen und auch die Strafvollzugskommission treten für seine Abschaffung ein. Der Ausschuß, der sich in der vergangenen Wahlperiode noch mit Mehrheit für die Beibehaltung des Arbeitshauses ausgesprochen hatte, schlägt nunmehr einstimmig die Abschaffung vor. Er ist der Meinung, daß gegenüber arbeitsscheuen Kleindelinquenten, insbesondere den Dirnen, Bettlern und Landstreichern, die schwerwiegende Maßregel des Arbeitshauses nicht am Platz ist. Sie werden durch die Maßregel auch nicht gebessert. Allenfalls kann von einem gewissen Abschreckungseffekt gesprochen werden, der aber das Arbeitshaus als sehr einschneidende freiheitsentziehende Maßregel gegenüber diesen Kleinkriminellen nicht rechtfertigen kann. Es muß versucht werden, dem bisher vom Arbeitshaus erfaßten Personenkreis mit den Mitteln der Sozialfürsorge beizukommen, auch wenn dies seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 1967, die § 73 Abs. 2 und 3 BSHG für nichtig erklärt hat, erschwert ist.

Zu Nummer 18

Zu § 42 e StGB

Mit der Neufassung des § 42 e StGB werden die Beschlüsse des Sonderausschusses zur Reform der

Sicherungsverwahrung bereits im Rahmen des 1. StrRG in Kraft gesetzt; die Vorschrift entspricht im wesentlichen der für das 2. StrRG vorgesehenen Vorschrift über die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB — 2. StrRG).

An den geltenden Vorschriften über die Anordnung der Sicherungsverwahrung und an ihrer praktischen Handhabung ist vielfach Kritik geübt worden. Die Kritik richtet sich zum Teil dagegen, daß die Gerichte durch den geltenden § 42 e StGB überfordert seien. Nach der in der Rechtsprechung herrschenden Auslegung dieser Vorschrift ist nämlich die Anordnung der Sicherungsverwahrung nur dann zulässig, wenn schon im Zeitpunkt der Aburteilung feststeht, daß der Täter auch nach dem Vollzug der Freiheitsstrafe noch so gefährlich sein wird, daß die öffentliche Sicherheit seine anschließende Unterbringung in der Sicherungsverwahrung fordert. Es wird bezweifelt, ob eine solche Gefährlichkeitsprognose, die auf einen oft in ferner Zukunft liegenden Zeitpunkt abstellt, wissenschaftlich möglich und rechtlich vertretbar ist. Dieser Kritik hat schon der E 1962 Rechnung getragen. In § 85 E 1962 wird allein darauf abgestellt, ob der Verurteilte nach einer Gesamtwürdigung seiner Persönlichkeit und seiner Taten infolge eines Hanges zu erheblichen Straftaten gefährlich ist. Nach dem E 1962 ist diese Gesamtwürdigung mit den Erkenntnismitteln vorzunehmen, die zur Zeit der Aburteilung vorliegen. Es ist zwar möglich und bei einer Verbesserung des Strafvollzuges in zunehmendem Maße zu erwarten, daß bereits der auf die Verurteilung unmittelbar folgende Vollzug der Freiheitsstrafe ausreicht, um dem Hang des Täters zu strafbaren Handlungen so weit entgegenzuwirken, daß ein anschließender Vollzug der Sicherungsverwahrung nicht mehr erforderlich ist. Nach dem E 1962 wird der Richter durch diese Möglichkeit jedoch nicht daran gehindert, die Sicherungsverwahrung anzuordnen; erweist sich gegen Ende des Strafvollzuges, daß bei einem Verurteilten, gegen den Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist, der Vollzug der Maßregel nicht mehr notwendig ist, so setzt nach § 105 Abs. 3 E 1962 das Vollstreckungsgericht die Sicherungsverwahrung zur Bewahrung aus. Diese Regelung hat der Sonderausschuß für das 1. StrRG im Grundsatz übernommen. An die Stelle der Aussetzung der Maßregel durch das Vollstreckungsgericht tritt gemäß § 42 g Abs. 1 StGB (1. StrRG) die Anordnung des Gerichts, daß die Unterbringung nicht zu vollstrecken ist.

Die Kritik an dem bisherigen Recht der Sicherungsverwahrung macht weiterhin geltend, daß zur Zeit zahlreiche Verurteilte in die Sicherungsverwahrung gelangen, die dort nicht hingehören. Der Anteil der Diebe und Betrüger an der Zahl der Sicherungsverwahrten ist unangemessen hoch. Täter, die wegen Gewaltdelikten wie Raub, Erpressung, Notzucht, Brandstiftung, Tötung und Körperverletzung verurteilt worden sind, machen dagegen nur etwa ein Zehntel der Gesamtzahl der Sicherungsverwahrten aus. Bei den wegen Diebstahls und Betrugs Eingewiesenen überwiegen Personen, die nicht infolge besonderer verbrecherischer Energie, sondern aus Schwäche und mangelnder sozialer An-

passung immer wieder straffällig werden. Kennzeichnend für die Mehrzahl der zur Zeit in der Sicherungsverwahrung untergebrachten Personen ist ihr verhältnismäßig hohes Lebensalter. Die Diebstahls- und Betrugstaten, die zur Anordnung der Sicherungsverwahrung geführt haben, haben sich vielfach auf verhältnismäßig geringfügige Vermögenswerte bezogen, während außer den Gewalttätern auch die besonders gefährlichen Berufseinschleicher und Großbetrüger meist der Sicherungsverwahrung entgehen. Die Beobachtungen, die den Nutzen der Sicherungsverwahrung in Frage stellen, sind übereinstimmend sowohl in der Bundesrepublik als auch im Ausland gemacht worden. Im Ausland hat man deswegen nach neuen Wegen gesucht. So ist in England im Jahre 1967 die Sicherungsverwahrung abgeschafft und durch die Möglichkeit einer Schärfung der Strafe selbst ersetzt worden. Mit Rücksicht auf das Schuldprinzip, das es verbietet, die Strafe aus Sicherheitsgründen über den Bereich der Schuldstrafe hinaus auszudehnen, ist der Sonderausschuß dem englischen Beispiel nicht gefolgt. Aus demselben Grunde konnte auch nicht der Vorschlag der Strafvollzugskommission, die Sicherungsverwahrung durch eine Freiheitsstrafe von unbestimmter Dauer zu ersetzen, verwirklicht werden; gegen diesen Vorschlag spricht nach Ansicht des Ausschusses auch, daß das Schuldprinzip im Erwachsenenstrafrecht die Verhängung zeitlich bestimmter Freiheitsstrafen fordert. Der in Dänemark und Schweden eingeschlagene Weg, die Sicherungsverwahrung durch die Unterbringung in ärztlich geleiteten Spezialanstalten zu ersetzen, ist in der Bundesrepublik einstweilen schon deswegen verschlossen, weil die Regelung über die sozialtherapeutischen Anstalten erst mit dem Zweiten Gesetz zur Reform des Strafrechts in Kraft treten soll (§ 65 StGB). In den Bemerkungen zu § 65 StGB (2. StrRG) ist dargelegt, daß die sozialtherapeutischen Anstalten wegen der notwendigen Beschränkung des einzuweisenden Personenkreises auch nach dem Inkrafttreten des neuen § 65 StGB jedenfalls vorerst nicht in der Lage sein werden, die Aufgaben der Sicherungsverwahrung in vollem Umfang zu übernehmen. Unter diesen Umständen kann auch, wie in den Bemerkungen zu § 65 StGB (2. StrRG) näher ausgeführt ist, jedenfalls einstweilen nicht die in § 70 AE vorgeschlagene Lösung verwirklicht werden, wonach nur derjenige in den Vollzug der Sicherungsverwahrung gelangen soll, der sich vorher zumindest für vier Jahre in einer sozialtherapeutischen Anstalt aufgehalten hat.

Im Hinblick auf die geschilderten Umstände ist nach Ansicht des Sonderausschusses zur Zeit nur in folgender Weise Abhilfe möglich: Einerseits muß die Einweisung wirklich gefährlicher, die Bevölkerung in ihrem berechtigten Sicherheitsbedürfnis unruhigender Verbrecher erleichtert werden; dies soll durch die bereits erwähnte Neuerung erreicht werden, wonach es für die Gefährlichkeitsprognose allein auf die zur Zeit der Verurteilung vorliegenden Erkenntnismittel ankommt. Andererseits müssen die gesetzlichen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung so eingeschränkt werden, daß Straftaten von geringer oder nur mittlerer Schwere

nicht mehr Anlaß zur Sicherungsverwahrung geben und der Charakter dieser Maßregel als einer letzten Notmaßnahme der Kriminalpolitik deutlicher wird. Die Neufassung des § 42 e StGB sucht dieses Ziel auf folgende Weise zu erreichen:

Absatz 1 Nr. 1 setzt, abweichend vom Entwurf 1962, in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht voraus, daß der Täter vor der neuen Tat mindestens zweimal wegen vorsätzlicher Straftaten zu Freiheitsstrafe verurteilt worden ist. Während das geltende Recht auf Verurteilung zu jeweils mindestens sechs Monaten Gefängnis abstellt, fordert die Neufassung, daß der Täter zweimal zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist. Unter „Freiheitsstrafe“ ist hier die Freiheitsstrafe im Sinne des § 18 StGB (1. StrRG) sowie die Jugendstrafe zu verstehen. Wie sich aus § 42 e Abs. 3 i. V. m. § 17 Abs. 3 Satz 1 StGB (1. StrRG) ergibt, gilt die Verurteilung zu einer Gesamtstrafe als eine einzige Verurteilung. An der in Absatz 1 Nr. 1 geforderten zweifachen Vorverurteilung fehlt es demnach, wenn zwar zwei Verurteilungen vorliegen, diese aber gemäß § 460 StPO nachträglich auf eine Gesamtstrafe zurückzuführen sind. Von den in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten zwei Verurteilungen muß also die zweite wegen einer Tat erfolgt sein, die nach Rechtskraft der ersten Verurteilung begangen worden ist.

Hinsichtlich der neuen Tat, d. h. derjenigen Tat, deren Aburteilung mit der Anordnung der Sicherungsverwahrung verbunden ist, setzt das geltende Recht (§ 42 e i. V. m. § 20 a StGB) nur voraus, daß der Täter durch sie Freiheitsstrafe verwirkt hat. Dagegen verlangt der neue Absatz 1, daß der Täter wegen dieser Tat zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt wird; nach dem Entwurf 1962 bedurfte es insoweit nur einer Verurteilung zu mindestens sechs Monaten. Wie sich aus der unterschiedlichen Fassung in den Absätzen 1 und 2 der vorgeschlagenen Vorschrift ergibt, genügt es im Fall des Absatzes 1 nicht, daß eine aus Einzelstrafen von jeweils weniger als zwei Jahren Freiheitsstrafe gebildete Gesamtstrafe die Höhe von zwei Jahren erreicht. Vielmehr muß die Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren durch eine einzige Straftat verwirkt worden sein, wobei eine fortgesetzte Handlung wie auch sonst als eine Straftat anzusehen ist. Abweichend von § 66 StGB (2. StrRG) und § 85 E 1962 sieht § 42 e StGB nicht vor, daß die neue Tat nach Vollendung des 25. Lebensjahres begangen sein muß. Jene Einschränkung hängt in § 66 StGB (2. StrRG) damit zusammen, daß für junge Erwachsene unter 27 Jahren in § 65 Abs. 2 StGB (2. StrRG) eine besondere Art der Unterbringung in der sozialtherapeutischen Anstalt vorgesehen ist (vgl. die entsprechende Maßregel der Erziehungsverwahrung nach § 86 E 1962). Im Rahmen des 1. StrRG fehlt es an einer solchen besonderen Unterbringungsmöglichkeit. Der Ausschuß geht aber davon aus, daß die Gerichte wie bisher bei Tätern unter 25 Jahren von der Sicherungsverwahrung praktisch keinen Gebrauch machen; nur für extrem gefährliche junge Täter sollte bis zum Inkrafttreten des 2. StrRG die Möglichkeit der Sicherungsverwahrung bestehenbleiben.

Neu ist weiterhin, daß der Täter wegen der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Taten für die Zeit von mindestens zwei Jahren Freiheitsstrafe verübt oder sich im Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung und Besserung befunden haben muß. Nach Ansicht des Sonderausschusses kann — abgesehen von dem Ausnahmefall des Absatzes 2 — erst nach einem solchen Vollzug mit der erforderlichen Sicherheit gesagt werden, daß die Sicherungsverwahrung als letztes Mittel der Kriminalpolitik unumgänglich ist. Nach Absatz 1 Nr. 2 kommt es nicht darauf an, ob die Zeitspanne von mindestens einem Jahr durch eine oder mehrere Strafen oder Maßregeln erreicht worden ist. Es genügt, daß an dem Verurteilten auf Grund der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Urteile mehrere Strafen oder Maßregeln vollzogen worden sind, die zwar nicht einzeln, wohl aber nach der Summe der Vollzugszeiten zusammen zwei Jahre erreichen. Das gilt auch dann, wenn diese Vollzugsdauer auf mehr als zwei Verurteilungen zurückgeht; vorausgesetzt ist dabei allerdings, daß jede dieser Verurteilungen gemäß Absatz 1 Nr. 1 auf Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr gelautet hat.

Die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Taten und die in Absatz 1 Nr. 2 bezeichnete Verbüßung müssen vor der neuen Tat, d. h. vor derjenigen Tat liegen, die zur Anordnung der Sicherungsverwahrung führt.

Die Vorschrift des Absatzes 1 Nr. 3 folgt im wesentlichen dem Entwurf 1962. Die in § 85 E 1962 und in § 66 StGB (2. StrRG) vorgesehene Bezeichnung „Hangtäter“ ist im Rahmen des 1. StrRG entbehrlich, weil hier eine dem § 65 Abs. 2 StGB (2. StrRG) entsprechende Vorschrift, die auf dieses Merkmal Bezug nimmt, noch fehlt. Der Zusatz „... namentlich zu solchen, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird“ hebt den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (vgl. § 42 a Abs. 2 StGB — 1. StrRG —) bei dieser schwersten Maßregel besonders hervor. Er ist weitgehend auch § 70 Abs. 1 AE übernommen. Abweichend vom AE wird hinsichtlich der Schwere des wirtschaftlichen Schadens nicht auf die Schädigung des Opfers, sondern auf einen objektiven Maßstab abgestellt. Die Sicherungsverwahrung kann nach Ansicht des Ausschusses auch dann gerechtfertigt sein, wenn die dem Verurteilten eigentümlichen Taten sich vorzugsweise gegen Opfer richten, die aus wirtschaftlichen Gründen weniger schadensempfindlich sind als andere Betroffene. So kann es sich etwa bei einem auf Bankeinbrüche oder sonst auf die Schädigung großer Unternehmen spezialisierten Serientäter verhalten. Zu einem anderen Ergebnis als § 70 Abs. 1 AE führt die vom Ausschuß beschlossene Fassung auch dann, wenn die Gesamthöhe des bei einer planmäßigen Betrugskampagne angerichteten Schadens sehr groß, die individuelle Einbuße der einzelnen Geschädigten aber verhältnismäßig gering ist. Hier ist nach der Fassung des Absatzes 1 Nr. 3 die Anordnung der Sicherungsverwahrung schon nach dem Beispiel „schwerer wirtschaftlicher Schaden“ möglich. Abweichend von § 70 Abs. 1 AE ist die schwere see-

lische oder körperliche Schädigung des Opfers oder der schwere wirtschaftliche Schaden im übrigen keine unabdingbare Voraussetzung für die Anordnung der Sicherungsverwahrung. Wie das Wort „namentlich“ zeigt, soll dem Richter nur die Grundentscheidung des Gesetzgebers verdeutlicht werden, wonach nur bei der Gefahr von Taten mit besonders hohem Schweregrad eine Maßregel von dem Gewicht der Sicherungsverwahrung angeordnet werden darf. Ausnahmsweise kann es Fälle geben, in denen die Anordnung der Sicherungsverwahrung jener Grundentscheidung des Gesetzgebers entspricht, ohne daß der Richter mit der erforderlichen Sicherheit feststellen kann, durch die vom Täter zu befürchtenden Taten drohe eine schwere seelische oder körperliche Schädigung der Opfer oder schwerer wirtschaftlicher Schaden. Hierbei ist etwa an Täter zu denken, die immer wieder unzüchtige Handlungen an Kindern vornehmen; nach neuerer wissenschaftlicher Erkenntnis läßt sich ein schwerer seelischer oder körperlicher Schaden der Kinder nicht bei allen Fallgestaltungen sicher nachweisen. Auch bei Straßenräubern, die die Bevölkerung in besonderem Maße in Unruhe versetzen, läßt sich nicht ohne weiteres sagen, daß sie ihre Opfer seelisch oder körperlich schwer schädigen oder daß der von ihnen angerichtete wirtschaftliche Schaden besonders groß ist.

Absatz 1 Nr. 3 nennt abweichend vom Entwurf 1962 nur die Gefährlichkeit für die Allgemeinheit, nicht auch „für einzelne andere“. Das Merkmal „für einzelne andere“ hält der Ausschuß für entbehrlich, weil der einzelne als Mitglied der Allgemeinheit anzusehen ist, sofern ihm eine schwere Schädigung droht und diese Gefahr nur durch die Sicherungsverwahrung abgewendet werden kann. So verhält es sich z. B., wenn zu befürchten ist, daß der Täter immer wieder danach trachten wird, seine Ehefrau zu töten. Läßt sich hingegen die Gefahr dadurch abwenden, daß die Beziehungen zwischen dem Verurteilten und seinem Opfer geändert werden, so liegt keine Gefahr für die Allgemeinheit und damit kein Anlaß für die Sicherungsverwahrung vor; die Gefahr einer wirtschaftlichen Schädigung einer bestimmten Einzelperson wird deshalb die Sicherungsverwahrung nicht rechtfertigen.

Die nach Absatz 1 Nr. 3 zu treffenden Feststellungen müssen auf einer Gesamtwürdigung von Täter und Taten beruhen. Daraus folgt, daß sich die in Absatz 1 Nr. 3 bezeichnete Prognose u. a. auch auf die in Nummer 1 bezeichneten Taten und den mangelnden Erfolg des in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Straf- oder Maßregelvollzuges gründen muß; umgekehrt kommen im Rahmen der Nummer 1 nur solche Taten in Betracht, die für die Gefährlichkeit des Täters im Sinne der Nummer 3 symptomatisch sind.

Das geltende Recht trägt in § 20 a Abs. 2 StGB der Möglichkeit Rechnung, daß ausnahmsweise die öffentliche Sicherheit auch die Sicherungsverwahrung von Personen fordern kann, die vorher nicht oder jedenfalls nicht in der vom Gesetz bezeichneten Weise verurteilt worden sind oder Strafe verübt haben. Nach dem Entwurf 1962 ist in solchen

Fällen ebenfalls die Anordnung der Sicherungsverwahrung möglich. Mit Rücksicht auf denkbare, besonders gelagerte Ausnahmefälle hält es auch der Sonderausschuß für erforderlich, eine entsprechende Regelung für das künftige Recht vorzusehen. Sie kann sich als notwendig erweisen, wenn es einem gefährlichen Serientäter, auf den die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 zutreffen, immer wieder gelungen ist, sich der Verurteilung (Absatz 1 Nr. 1) oder der Verbüßung (Absatz 1 Nr. 2) zu entziehen. Nach § 42 e Abs. 2 StGB setzt die Anordnung der Sicherungsverwahrung in solchen Fällen voraus, daß der Täter durch drei vorsätzliche Straftaten jeweils Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verwirkt hat. Hierbei kommen nur solche Taten in Betracht, aus denen sich mindestens in ihrer Gesamtheit die Prognose im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 ableiten läßt. Abweichend vom geltenden Recht und vom Entwurf 1962 fordert § 42 e Abs. 2 StGB, daß die Sicherungsverwahrung in den Fällen des Absatzes 2 nur dann angeordnet werden darf, wenn der Täter gleichzeitig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt wird. Diese Neuerung soll zusätzlich zu den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung tragen. Es ist allerdings nicht nötig, daß sich die Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren auf eine einzige Tat bezieht. Vielmehr reicht es aus, daß die Gesamtstrafe für die in Absatz 2 erwähnten früheren Taten sowie für die neue Tat drei Jahre Freiheitsstrafe erreicht. Während der Richter in den Fällen des Absatzes 1 die Sicherungsverwahrung unter den dort bezeichneten Voraussetzungen anordnen muß, ist Absatz 2 als Kann-Vorschrift ausgestaltet. Der Richter soll selbst beim Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 2 die Möglichkeit haben, sich auf die Verhängung einer Freiheitsstrafe zu beschränken. Das ist dann angebracht, wenn die schuldangemessene Strafe so hoch ist, daß erwartet werden kann, der Täter werde sich die Strafverbüßung hinreichend zur Warnung dienen lassen; diese Erwartung kann insbesondere dann berechtigt sein, wenn an dem Verurteilten bisher noch keine nennenswerten Freiheitsstrafen vollzogen worden sind.

Der Sonderausschuß hat sich nicht zu einer dem § 70 Abs. 3 AE entsprechenden Vorschrift entschließen können, wonach eine unbefristete Unterbringung unabhängig von früheren Taten, Verurteilungen oder Verbüßungszeiten dann angeordnet wird, wenn der Täter wegen eines mit Gefahr für das Leben verbundenen Verbrechens verurteilt wird und wenn solche Taten von ihm auch für die Zukunft zu befürchten sind. § 70 Abs. 3 AE weist nach Ansicht des Ausschusses nicht die erforderliche Bestimmtheit auf; das Merkmal „Verbrechen mit Gefahr für das Leben“ trifft auf Fälle mit ganz verschiedenem kriminologischem Hintergrund und rechtspolitischen Gewicht zu. Die im AE vorgesehene Vorschrift überfordert auch die prognostischen Möglichkeiten des Richters. Bis zum Inkrafttreten der Vorschriften über die sozialtherapeutischen Anstalten muß das kriminalpolitische Sicherheitsbedürfnis, dem § 70 Abs. 3 AE Rechnung tragen will, auf andere Weise befriedigt werden. Bei

Tötungsdelikten werden in der Regel sehr langfristige, u. U. lebenslange Freiheitsstrafen verhängt werden. Bei Tätern, die zu lebensgefährlichen Gewalttaten auf sexueller Grundlage neigen, werden regelmäßig die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 oder Abs. 2 StGB erfüllt sein, so daß die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt in Betracht kommt.

Zusammenfassend ist zu der Neufassung der Absätze 1 und 2 zu bemerken, daß die Unterbringung wirklich gefährlicher Täter erleichtert, dagegen die Sicherungsverwahrung bei weniger gefährlichen Tätern unterbunden werden soll. Täter, die zu Diebstahl und Unterschlagung von Sachen mit verhältnismäßig unbedeutendem Wert, zu kleinen Zechprellereien, zur unerlaubten Benutzung von Kraftfahrzeugen (§ 248 b StGB) und zu anderen Taten neigen, die die öffentliche Sicherheit und damit den Rechtsfrieden nicht schwerwiegend stören, sollen nicht mehr in die Sicherungsverwahrung gelangen; solche Taten sollen deswegen auch nicht mehr als Symptomtaten im Sinne des § 42 e Abs. 1 Nr. 1 StGB, die die Gefährlichkeit des Täters anzeigen, berücksichtigt werden. Berücksichtigt man ferner, daß die Neufassung des § 42 g Abs. 1 StGB es erlauben wird, den Verurteilten, gegen den die Sicherungsverwahrung angeordnet ist, in geeigneten Fällen schon beim Ende des Strafvollzugs, also ohne vorangegangenen Vollzug der Sicherungsverwahrung, bedingt zu entlassen, so ergibt sich die Aussicht, daß die Zahl derjenigen Täter, an denen die Maßregel vollzogen wird, erheblich abnehmen wird. Diese Entlastung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung wird es ermöglichen, auf die gefährlichen Täter, die in den Vollzug der Maßregel gelangen, mit verstärkter Intensität im Sinne ihrer Resozialisierung einzuwirken. Vorschriften über den Vollzug der Maßregel, wie sie in § 70 Abs. 4 AE vorgesehen sind, sollen dem Strafvollzugsgesetz überlassen bleiben.

Absatz 3 i. V. m. § 17 Abs. 3 Satz 1 StGB (1. StrRG) dient, wie bereits in den Bemerkungen zu § 42 e Abs. 1 StGB ausgeführt, der Klarstellung. Eine dem Absatz 3 i. V. m. § 17 Abs. 3 Satz 2 StGB (1. StrRG) entsprechende Vorschrift fehlte im Entwurf 1962, weil dort die frühere Verbüßung einer Strafe nicht als Voraussetzung für die Sicherungsverwahrung vorgesehen war. Absatz 3 i. V. m. § 17 Abs. 4 StGB (1. StrRG) entspricht dem § 85 Abs. 2 E 1962; die Vorschrift bezieht sich gleichermaßen auf abgeurteilte und nicht abgeurteilte Taten.

Absatz 4 entspricht dem § 85 Abs. 3 E 1962. An die Stelle der Worte „Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen“, ist der Ausdruck „vorsätzliche Straftat“ getreten. Damit soll hervorgehoben werden, daß schuldhaft-rechtswidrige Taten und nicht nur mit Strafe bedrohte Handlungen gemeint sind. Daß bis zum Inkrafttreten des 2. StrRG auch Übertretungen unter den Begriff „vorsätzliche Straftat“ fallen, ist unschädlich, weil durch eine Übertretung niemals Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr (§ 42 e Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 StGB) verwirkt wird.

Zu § 42 f StGB

Die Vorschrift, die die Dauer und die periodische Überprüfung der Unterbringung betrifft, führt die für die Gesamtreform des allgemeinen Teils vorgesehenen Neuerungen weitgehend schon im Rahmen des 1. StrRG ein. Allerdings macht sich bei der Neufassung des § 42 f StGB geltend, daß das 1. StrRG das in § 67 StGB (2. StrRG) vorgesehene Prinzip des Vikariierens und der Anrechnung des Maßregelvollzugs auf die Strafdauer sowie die Führungsaufsicht noch nicht vorsieht; deswegen entfallen einstweilen die Bestimmungen des § 67 d Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 2, 3 StGB (2. StrRG), die dem § 89 Abs. 5 E 1962 entsprechen. Eine Ausnahme gilt ferner hinsichtlich der Befristung der erstmaligen Sicherungsverwahrung auf zehn Jahre (§ 67 d Abs. 1 StGB — 2. StrRG —). Hier soll es bis zum Inkrafttreten des 2. StrRG beim geltenden Recht verbleiben, das für die Sicherungsverwahrung keinerlei Höchstfrist vorsieht. Der Ausschuß hat sich zu dieser Übergangsregelung mit Rücksicht auf die bisherige Praxis bei neuen Straftaten entlassener Sicherungsverwahrter entschlossen. Da die Sicherungsverwahrung zur Zeit stets unbefristet ist, hat man sich nämlich bisher nicht selten mit dem Widerruf der bedingten Entlassung aus der Sicherungsverwahrung begnügt, ohne wegen der neuen Straftat auf eine abermalige Anordnung der Maßregel hinzuwirken. Die sofortige Einführung der Zehnjahresfrist für die erste Sicherungsverwahrung könnte deshalb dazu führen, daß Täter, bei denen die Entlassung aus der Sicherungsverwahrung schon mehrfach wegen neuer Straftaten widerrufen werden mußte, bei Ablauf von insgesamt zehn Jahren Verbüßung trotz fortbestehender Gefährlichkeit zu entlassen wären, weil es sich formell immer noch um die „erste Unterbringung“, d. h. um die erste Anordnung der Sicherungsverwahrung durch das erkennende Gericht, handelte. In der Übergangszeit wird darauf zu achten sein, daß in den geschilderten Fällen wegen der neuen Straftat gegebenenfalls eine erneute Anordnung der Sicherungsverwahrung erfolgt, die auch nach dem Inkrafttreten des 2. StrRG unbefristet sein wird.

Im übrigen ist zu den sachlich mit den §§ 67 d, e StGB (2. StrRG) übereinstimmenden Neuerungen folgendes zu bemerken:

Die dem geltenden Recht (§ 42 f Abs. 1 StGB) entsprechende Vorschrift des § 89 Abs. 1 E 1962 entfällt, weil sie eine bloße programmatische Formel ohne eigenen Regelungsgehalt darstellt und weil ihr von § 42 f Abs. 2 StGB (1. StrRG) abweichender Wortlaut zu Zweifeln über den Maßstab, der bei der Entlassung anzulegen ist, Anlaß geben könnte.

Der neue Absatz 1 entspricht — mit der eingangs erwähnten Ausnahme hinsichtlich der Sicherungsverwahrung — dem § 89 Abs. 2 E 1962 und dem § 67 d Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 StGB (2. StrRG). Dabei wird berücksichtigt, daß es in der Übergangszeit bis zum Inkrafttreten des 2. StrRG nur drei Arten von freiheitsentziehenden Maßregeln geben wird (Heil- oder Pflegeanstalt, Trinkerheilstätte oder Entziehungsanstalt, Sicherungsverwahrung). Absatz 2 enthält die in § 89 Abs. 6 E 1962 vorgesehene Regelung. Übereinstimmend mit § 67 d Abs. 2 Satz 1 StGB

(2. StrRG) wird die Entlassung des Untergebrachten nicht von der Erreichung des Zwecks der Maßregel abhängig gemacht. Denn die Feststellung, daß der Zweck der Maßregel erreicht ist, kann namentlich bei einer Maßregel, die in erster Linie der öffentlichen Sicherheit dient, kaum je mit der erforderlichen Bestimmtheit getroffen werden. Die Entlassung wird stets mit einem gewissen Risiko verbunden sein. Betraf der bei der Aburteilung festgestellte Hang zu Straftaten Delikte gegen Leib oder Leben, so kann die Entlassung nur bei einem verhältnismäßig hohen Grad der Wahrscheinlichkeit einer straffreien Lebensführung verantwortet werden; dagegen kann, soweit es sich um Diebe und Betrüger handelt, bei der Entlassung ein größeres Risiko hingenommen werden. Diesen komplexen Sachverhalt trifft am besten die auch in § 26 StGB (1. StrRG) benutzte Formel, wonach die Entlassung zulässig ist, sobald verantwortet werden kann zu erproben, ob der Untergebrachte außerhalb des Maßregelvollzugs ein Leben ohne rechtswidrige Taten führen wird. Das Wort „sobald“ weist darauf hin, daß die Entlassung unverzüglich erfolgen muß, sobald die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen. Abweichend von § 89 Abs. 6 E 1962, § 67 d Abs. 2 StGB (2. StrRG), aber in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht, ist in Absatz 2 von der „Entlassung“ und nicht von der Aussetzung der Maßregel die Rede; das hängt damit zusammen, daß die Vorschriften über die Aussetzung von Maßregeln erst mit dem 2. StrRG in Kraft treten sollen.

Die Absätze 3 bis 5 entsprechen dem § 90 E 1962. Was die Fristen angeht, nach deren Ablauf die periodische Überprüfung spätestens vorzunehmen ist, so hat der Ausschuß ihre Dauer gegenüber dem geltenden Recht und gegenüber § 90 Abs. 2 E 1962 beträchtlich verkürzt. Das gilt besonders für die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt. Die auf $\frac{1}{3}$ verkürzte Prüfungsfrist soll Anstalten und Gerichte veranlassen, sich öfter als bisher über die Erfolge der Behandlung und die Fortdauer des gefährlichen Zustandes Rechenschaft zu geben. Die damit verbundene zusätzliche Belastung von Gerichten und Ärzten muß im Interesse einer solchen rechtsstaatlichen Sicherung in Kauf genommen werden. Allerdings erscheint die im AE vorgesehene halbjährliche Prüfungsfrist (§ 73 Abs. 1 Satz 2 AE) selbst unter Berücksichtigung der in § 73 Abs. 1 Satz 3 AE bezeichneten Modifikation als zu kurz. Die Verkürzung der Prüfungsfrist bei der Sicherungsverwahrung (zwei Jahre statt bisher drei Jahre) entspricht der allgemeinen Tendenz, den besonderen Charakter dieser Maßregel als eines letzten Notbehelfs deutlich herauszustellen. Hinsichtlich der Unterbringung in einer Trinkerheilstätte oder Entziehungsanstalt war im geltenden Recht überhaupt keine Prüfungsfrist vorgesehen; die vom Ausschuß beschlossene Neufassung folgt insoweit dem E 1962 und dem AE.

Absatz 6 ist neu; er entspricht dem § 67 f StGB (2. StrRG). Die neue Bestimmung klärt die bisher umstrittene Frage, ob die Vorschriften über die Höchstdauer befristeter Maßregeln auch dann gelten, wenn eine Maßregel mehrfach angeordnet worden ist, in dem Sinne, daß bei befristeten Maßregeln

die Einhaltung der Höchstfrist auch bei mehrfacher Anordnung kriminalpolitisch angebracht ist. Da im Rahmen des 1. StrRG nur die Unterbringung nach § 42 c StGB befristet ist, bezieht sich die neue Vorschrift auch nur auf diese Maßregel, während die gleichartige Bestimmung des § 67 f StGB (2. StrRG) auch die befristete Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt betrifft. Nach Absatz 6 ist mit dem Eintritt der Rechtskraft der späteren Anordnung die frühere Anordnung der gleichen Maßregel erledigt. Infolgedessen ist nur noch die Höchstfrist der neu angeordneten Maßregel zu beachten. Eine Zusammenrechnung der noch zur Verfügung stehenden Frist für die alte Maßregel mit der Höchstfrist der neuen Maßregel findet nicht statt. Der aufgrund der früheren Anordnung durchgeführte Maßregelvollzug wird nicht auf die Höchstdauer der neu angeordneten Maßregel angerechnet. Befindet sich der Täter zur Zeit der neuen Anordnung im Vollzug der früher angeordneten Maßregel, so wird die Behandlung ohne Unterbrechung kraft der neuen Anordnung fortgesetzt. War er aus dem Vollzug der früheren Maßregeln bedingt entlassen worden, so bedarf es nicht des Widerrufs dieser Entlassung, weil allein die neu angeordnete Maßregel vollstreckt wird. Die Grundsätze über die Bildung einer Gesamtstrafe gehen dem Absatz 6 vor: Ist die spätere Anordnung der Maßregel wegen einer Tat erfolgt, die der Täter vor der früheren Anordnung der gleichen Maßregel begangen hatte, so ist nach allgemeinen Regeln nachträglich eine einzige Unterbringungsanordnung zu erlassen; hierbei findet anders als in den Fällen des Absatzes 6 eine Anrechnung des bisherigen Maßregelvollzugs statt.

Zu § 42 g StGB

Absatz 1 entspricht mit redaktionellen Änderungen dem § 105 Abs. 3 E 1962 (vgl. § 67 c Abs. 1 StGB — 2. StrRG —). Die Vorschrift ist vor allem für die Sicherungsverwahrung bedeutsam. Sie soll hier bewirken, daß der Vollzug dieser Maßregel nur als äußerstes Mittel der Kriminalpolitik in Betracht kommt; dies ist in den Bemerkungen zu § 42 e StGB näher dargelegt. Für die Übergangszeit bis zum Inkrafttreten des § 67 StGB (2. StrRG) wirkt sich Absatz 1 für die Maßregeln nach den §§ 42 b, c StGB in Fällen aus, in denen die Gerichte nicht von der Möglichkeit des § 456 b StPO Gebrauch machen, den Vollzug der Maßregel vor dem Strafvollzug anzuordnen.

Absatz 2 faßt die beiden Absätze des geltenden § 42 g StGB zusammen. Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem § 67 c Abs. 2 StGB (2. StrRG) und § 88 E 1962, § 73 Abs. 4 AE. Die in § 88 Abs. 2 Satz 2, § 105 Abs. 4 E 1962 vorgesehene Regelung kann erst mit dem 2. StrRG in Kraft treten, wenn die Aussetzung der Maßregel durch das erkennende Gericht und die Führungsaufsicht eingeführt werden (vgl. § 67 c Abs. 2 Satz 4 StGB — 2. StrRG —). Die vorgesehenen Änderungen sind redaktioneller Art. Mit dem Wegfall der Worte „eine Freiheitsstrafe verbüßt oder“ (§ 42 g Abs. 2 des geltenden Rechts) ist keine sachliche Änderung beabsichtigt. Vielmehr dient die Neufassung der Angleichung an gleichartige Vorschriften (vgl. § 37

Abs. 4 Satz 2 StGB; § 17 Abs. 4 Satz 2, § 33 Abs. 3 StGB — 1. StrRG —; § 68 c Abs. 2 Satz 2, § 70 Abs. 4 Satz 3, § 70 a Abs. 2 Satz 2 StGB (2. StrRG). Sie bezieht sich weiterhin auch auf den Vollzug einer Freiheitsstrafe.

Zu § 42 h StGB

Die Vorschrift nimmt eine im 2. StrRG im Rahmen der Führungsaufsicht vorgesehene Neuerung vorweg, indem sie ausdrücklich bestimmt, daß das Gericht bei der Entlassung aus dem Maßregelvollzug sowie im Falle des § 42 g Abs. 1 Satz 2 StGB (1. StrRG) einen Bewährungshelfer bestellen kann (Absatz 2 Satz 1). Diese Maßnahme, deren kriminalpolitischer Nutzen feststeht, ist schon bisher überwiegend für zulässig gehalten worden; doch war dies nicht unbestritten. Im übrigen trägt die Neufassung des § 42 h den Änderungen der §§ 42 f, 42 g StGB durch redaktionelle Anpassungen Rechnung. Weitergehende Änderungen sind erst im Rahmen des 2. StrRG mit der Einführung der Führungsaufsicht möglich. Im einzelnen ist zu bemerken:

Die Ergänzung des Absatzes 1 Satz 1 stellt klar, daß nach dem Ablauf der Höchstfrist die Entlassung unwiderruflich ist (vgl. § 67 d Abs. 3 Satz 2 StGB — 2. StrRG —). Absatz 1 Satz 2 ergänzt die neue Bestimmung des § 42 g Abs. 1 Satz 2 StGB (1. StrRG).

In Absatz 2 Satz 2 (bisher Absatz 1 Satz 2) wird durch die Einfügung der Worte „oder aufheben“ verdeutlicht, daß das Gericht eine nach Absatz 2 Satz 1 getroffene Entscheidung auch im Sinne ihrer Aufhebung ändern kann (vgl. § 95 Abs. 3 E 1962, § 68 d Abs. 3 StGB — 2. StrRG —).

Absatz 3 tritt an die Stelle des bisherigen Absatzes 1 Satz 2. Die Vorschrift regelt weiterhin in erster Linie den Widerruf der Entlassung eines Untergebrachten. Der Ausschuß geht davon aus, daß sich die Gerichte wegen der Gründe für den Widerruf schon vor dem Inkrafttreten des 2. StrRG an § 67 g Abs. 1 bis 3 StGB (2. StrRG) orientieren werden. Neben dem Widerruf der Entlassung betrifft die Vorschrift auch die nachträgliche Anordnung einer Vollstreckung, die zunächst gemäß § 42 g Abs. 1 StGB (1. StrRG) unterblieben war.

Absatz 4 stellt nur eine redaktionelle Änderung des geltenden § 42 h Abs. 2 StGB dar.

Zu § 42 i StGB

Die Vorgesehene Fassung folgt dem bereits in § 21 StGB (1. StrRG) durchgeführten Prinzip, für die Arbeit im Vollzug der freiheitsentziehenden Sanktionen eine einheitliche Regelung einzuführen.

Sie übernimmt die gegenwärtig für die Unterbringung in der Heil- oder Pflegeanstalt, Trinkerheilanstalt und Entziehungsanstalt geltenden Vorschriften und überträgt sie auf die Sicherungsverwahrung.

Abweichend von der bisherigen Regelung sieht Absatz 2 allerdings für die Arbeit außerhalb der Anstalt im Vollzug der Sicherungsverwahrung die Zustimmung des Untergebrachten vor. Mit Rücksicht darauf, daß die Sicherungsverwahrung in Justizvollzugsanstalten vollzogen wird, erscheint insoweit eine Anpassung an die Regelungen für die Freiheits-

strafe notwendig. Für die Außenarbeit bei der Unterbringung in der Heil- und Pflegeanstalt, der Trinkerheilanstalt oder der Entziehungsanstalt besteht die Notwendigkeit zu einer solchen Angleichung nicht. Es ist davon auszugehen, daß in diesen Anstalten auch der Arbeitseinsatz innerhalb und außerhalb der Anstalt von dem ärztlichen Behandlungsplan umfaßt wird, der gestört werden könnte, wenn stets die Zustimmung des Untergebrachten zur Außenarbeit notwendig wäre. In gewissen Fällen wird hier auch der Untergebrachte im Rechtssinn gar nicht zustimmungsfähig sein. Im übrigen geht der Ausschuß davon aus, daß in der Praxis der genannten Unterbringungsformen grundsätzlich die Zustimmung des Untergebrachten zur Außenarbeit herbeizuführen versucht wird.

Zu Nummer 19

§ 42 I StGB

Redaktionelle Anpassung an die Neufassung der §§ 31 bis 33 StGB (Nummern 14, 15).

Zu Nummer 20

§ 42 m StGB

Der in § 42 m Abs. 1 StGB eingefügte Satz 2 besagt, daß der Richter bei der Entscheidung über die Entziehung der Fahrerlaubnis die in § 42 a Abs. 2 StGB (1. StrRG) vorgeschriebene Prüfung der Verhältnismäßigkeit nicht vorzunehmen braucht. Die unmittelbare Anwendung des § 42 a Abs. 2 StGB (1. StrRG) kommt bei der Entziehung der Fahrerlaubnis schon nach dem Wortlaut dieser Vorschrift nicht in Betracht, weil § 42 m StGB nicht auf die Gefahr weiterer Straftaten abstellt, sondern die Entziehung der Fahrerlaubnis bei allen denen vorschreibt, die sich durch ihre Tat als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen haben. Im übrigen ist die in § 42 m StGB getroffene Entscheidung des Gesetzgebers dahin zu verstehen, daß mit Rücksicht auf die Größe der von ungeeigneten Fahrern ausgehende Gefahr und angesichts des Umstandes, daß der Verlust der Fahrerlaubnis in der Regel eine wesentlich geringere Rechtseinbuße als die anderen Maßregeln der Sicherung und Besserung darstellt, die Entziehung der Fahrerlaubnis bei mangelnder Fahreignung des Verurteilten ohne weiteres dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gerecht wird. Soweit das Gericht die Dauer der Sperre gemäß § 42 n Abs. 1 StGB bestimmt, hat es den allgemeinen rechtsstaatlichen Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit zu beachten; dasselbe gilt für die nachträglichen Entscheidungen nach § 42 n Abs. 7 StGB.

Zu Nummer 21

§ 44 StGB

In Absatz 2 wird die bisherige Regelung in Übereinstimmung mit beiden Entwürfen als sachgerecht beibehalten und lediglich an den Übergang zur Einheitsstrafe angepaßt. Dabei muß der Weg der Ein-

zelanpassung gewählt werden, weil der erste Halbsatz keine Strafdrohung enthält und deshalb von Artikel 4 nicht erfaßt würde. Absatz 3 Satz 2 wird mit dem Übergang zur Einheitsstrafe gegenstandslos.

Zu Nummer 22

§ 45 StGB

Da es nach der Änderung der §§ 31 bis 33 StGB (vgl. Nummer 14) eine Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nicht mehr geben wird, wird die Vorschrift insoweit gegenstandslos.

Darüber hinaus empfiehlt der Sonderausschuß die Aufhebung der Vorschrift insgesamt. Sie hat in der Praxis, obwohl aus Gründen der Klarstellung geschaffen, nur zu Unklarheiten darüber geführt, ob die Versuchsstrafe andere als die in § 45 StGB erwähnten Nebenstrafen oder sonstigen Deliktsfolgen nach sich ziehen könne. Der Ausschuß geht davon aus, daß eine Strafe wegen Versuchs, sofern nichts anderes bestimmt ist, nach Wegfall des § 45 auch ohne ausdrückliche Erwähnung die gleichen Deliktsfolgen auslösen kann wie die Strafe für die vollendete Tat, daß sich also durch die Aufhebung der Vorschrift an der Möglichkeit, neben einer Versuchsstrafe auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht zu erkennen, nichts ändern wird.

Zu Nummer 23

§ 49 a StGB

Die Vorschrift paßt das Paragraphenzitat in der Klammer an die Streichung des geltenden § 45 StGB an.

Zu Nummer 24

§ 60 StGB

Nach Ansicht des Sonderausschusses muß die erlittene Untersuchungshaft grundsätzlich auf die Strafe angerechnet werden. Nur in besonderen Ausnahmefällen soll etwas anderes gelten. Die Neufassung des Absatzes 1 bringt diesen Grundsatz deutlicher zum Ausdruck als § 66 Abs. 1 E 1962. Nach der vom Sonderausschuß beschlossenen Regelung, die sich im Ergebnis nicht wesentlich von § 63 Abs. 1 AE unterscheidet, wird die Untersuchungshaft im Regelfall auf die Strafe angerechnet, ohne daß es einer ausdrücklichen Anordnung des Richters bedarf. Eine besondere Anordnung ergeht nur, wenn die Anrechnung nach Absatz 1 Satz 2 ausnahmsweise ganz oder zum Teil unterbleiben soll. Die Gründe, die zur Versagung der Anrechnung führen können, werden im Gesetz nicht einzeln aufgezählt. Eine abschließende Kasuistik dieser Gründe, wie sie im AE vorgeschlagen wird, erscheint problematisch, weil es auch bei den in § 63 Abs. 1 Satz 2 AE bezeichneten Sachverhalten von der Bewertung des einzelnen Falles abhängen muß, ob dem Verurteilten die Anrechnung versagt werden soll. Der Sonderausschuß hat sich deshalb in Absatz 1 Satz 2 für eine Generalklausel entschlossen. Abweichend von § 63 Abs. 1

Satz 2 AE ist Absatz 1 Satz 2 als Kann-Vorschrift ausgestaltet; der Richter ist also nicht gezwungen, die Anrechnung der Untersuchungshaft beim Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 zu versagen. Bei dem Verhalten des Täters, auf das der Richter nach Absatz 1 Satz 2 abzustellen hat, muß es sich um ein Verhalten nach der Tat im Sinne der Verwirklichung des Tatbestandes handeln; Art und Schwere der Tat selbst können nicht Anlaß zur Versagung der Anrechnung geben. Als Grund, der zu einer Anordnung nach Absatz 1 Satz 2 führen kann, kommt in erster Linie ein Verhalten des Täters in Betracht, das nicht seiner Verteidigung dient, sondern erkennbar darauf abzielt, die Untersuchungshaft zu verlängern. Die Einlegung von Rechtsmitteln soll auch dann nicht die Anordnung nach Absatz 1 Satz 2 rechtfertigen, wenn mit ihr eine Verlängerung des Verfahrens bezweckt sein sollte.

Denn wenn die Rechtsordnung die Befugnis gewährt, Rechtsmittel einzulegen, dann darf demjenigen, der von dieser Befugnis Gebrauch macht, hieraus kein Nachteil erwachsen. Unvereinbar mit der Neufassung des § 60 StGB ist nach Ansicht des Sonderausschusses die Übung, bei der Verwerfung einer unbegründeten Revision die weitere Untersuchungshaft nur insoweit anzurechnen, als sie die durchschnittliche Dauer des Revisionsverfahrens, also in der Regel 3 Monate, übersteigt. Dieser Praxis tritt der Ausschuß vor allem deshalb entgegen, weil sie den auf freiem Fuß befindlichen Angeklagten unberechtigt besser stellt und weil sich nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststellen läßt, daß der Angeklagte die Aussichtslosigkeit seiner Revision von vornherein erkennen konnte; überdies wird die Revision nicht selten auf Anraten des Verteidigers eingelegt. Fehlende Schuldeinsicht des Angeklagten ist gleichfalls kein ausreichender Grund für eine Entscheidung nach Absatz 1 Satz 2. Auch eine gewöhnliche Verdunkelungshandlung rechtfertigt die Nichtanrechnung nicht; sie kann nur einen Haftgrund darstellen.

Die Absätze 2 bis 4 entsprechen den Absätzen 2, 3 und 5 des § 66 E 1962. Eine mit § 66 Abs. 4 Satz 1 E 1962 vergleichbare Vorschrift (vgl. § 51 Abs. 4 Satz 1 StGB — 2. StrRG —) hat im Rahmen des 1. StrRG keinen Platz, weil das System der Tagessätze bei der Geldstrafe noch nicht eingeführt ist. Der Richter muß einstweilen den Maßstab für die Anrechnung stets nach seinem Ermessen bestimmen, so daß es auch einer besonderen Hervorhebung dieses Gedankens für die übrigen Fälle (vgl. § 66 Abs. 4 Satz 2 E 1962, § 51 Abs. 4 Satz 2 StGB — 2. StrRG —) im Rahmen des 1. StrRG nicht bedarf.

Zu Nummer 25

§ 67 StGB

Die Vorschrift enthält die notwendige redaktionelle Anpassung des § 67 StGB an die Einführung der Einheitsstrafe. Der Ausschuß geht davon aus, daß die Frage, ob noch in dieser Legislaturperiode die Verjährung bei Mord und Völkermord aufgeho-

ben werden soll, auf der Grundlage eines besonderen Gesetzentwurfs getroffen werden soll.

Zu Nummer 26

§ 70 StGB

Die vorgeschlagene Änderung des § 70 Abs. 1 StGB dient der Anpassung der Vorschrift an die Einführung der Einheitsstrafe. Die Änderung des § 70 Abs. 2 StGB folgt aus der Abschaffung des Arbeitshauses (vgl. Nummer 17).

Zu Nummer 27

Mit der Regelung in den §§ 73 bis 77 StGB hält der Sonderausschuß weitgehend am Konzept des E 1962 und damit auch des geltenden Rechts fest. Insbesondere hat er die Bestimmung des § 64 AE, die sowohl für die Fälle der Tateinheit als auch für die Fälle der Tatmehrheit eine Einheitsstrafe vorsieht, nicht übernommen.

Einer Gleichbehandlung von Tateinheit und Tatmehrheit steht nach Auffassung des Ausschusses schon der Umstand entgegen, daß es sich bei der Tatmehrheit um Straftaten handelt, die selbstständig nebeneinander stehen, während sich die Aburteilung im Falle der Tateinheit nur auf eine einzige Handlung bezieht. Hier erscheint eine Erhöhung des Strafrahmens, wie sie § 64 Abs. 2 AE vorsieht, nicht zwingend geboten, in vielen Fällen sogar bedenklich.

Aber auch für den Bereich der Tatmehrheit als solchen erscheint die Regelung des § 64 AE vor allem aus praktischen Gesichtspunkten nicht empfehlenswert. Würde gänzlich auf eine Feststellung der Strafen verzichtet werden, die an sich für die einzelnen Taten verwirkt wären, so müßte dies in all den Fällen zu Schwierigkeiten führen, in denen das Strafrecht Rechtsfolgen an eine verwirkte Strafe bestimmter Art anknüpft, etwa an die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer vorsätzlichen Tat (vgl. die Beispiele in Artikel 45 bis 48). Wäre eine Einheitsstrafe wegen vorsätzlicher und fahrlässiger Taten zu bilden, die sechs Monate überstiege, so ließe sich nicht feststellen, ob dabei mehr als sechs Monate allein auf die vorsätzlichen Taten entfielen. Weitere Schwierigkeiten entständen im prozessualen Bereich, insbesondere wenn bei einer Verurteilung zu Einheitsstrafe wegen zweier Taten die Verurteilung wegen einer Tat in der Revisionsinstanz wegfiel. Wollte man zur Überbrückung derartiger Schwierigkeiten die Angabe der Strafen für die einzelnen Taten auch im Rahmen einer Einheitsstrafenlösung fordern, wie das der Ausschuß zunächst geplant hatte, so würde die Lösung ihres eigentlichen Gehaltes beraubt werden. Das Gericht müßte dann im Ergebnis doch weitgehend die gleichen Überlegungen anstellen wie beim Gesamtstrafensystem. Die Praxis mit einer derartigen Kompromißlösung zu belasten, erschien dem Sonderausschuß nicht angezeigt. Es sollte dann besser am bisherigen System festgehalten werden.

Im einzelnen ist zu den §§ 73 bis 77 StGB folgendes zu bemerken:

Zu § 73 StGB

§ 73 entspricht weitgehend der Regelung des § 67 E 1962. Der Sonderausschuß ist jedoch der Ansicht, in Absatz 1 der Vorschrift mit dem geltenden Recht den Begriff der „Handlung“ statt der „Straftat“ verwenden zu sollen. Dabei werden auch Spannungen zu § 1 vermieden, der ebenfalls den Begriff der Handlung verwendet. In den Streit zwischen der sogenannten Mehrheitstheorie und der Einheitsstheorie soll durch die Wortwahl nicht eingegriffen werden.

Absatz 2 trägt dem Umstand Rechnung, daß Zuchthaus, Gefängnis und Einschließung zu einer einheitlichen Freiheitsstrafe verschmolzen werden.

In Absatz 3 der Vorschrift sind die Sätze 1 und 2 des § 67 Abs. 3 E 1962 zusammengefaßt worden. Die Übernahme des § 67 Abs. 3 Satz 3 E 1962 hält der Sonderausschuß für entbehrlich; sein Inhalt ergibt sich aus der Auslegung des Absatzes 2, so daß es einer ausdrücklichen Regelung nicht bedarf.

Absatz 4 enthält gegenüber dem E 1962 lediglich eine redaktionelle Änderung, die das Fehlen einer dem § 11 Abs. 1 Nr. 5 E 1962 entsprechenden Bestimmung notwendig macht.

Zu § 74 StGB

§ 74 stimmt sachlich im wesentlichen mit § 68 E 1962 überein. § 68 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 E 1962 ist durch die Verweisung in Absatz 3 auf § 73 Abs. 3 StGB ersetzt. Davon, daß auch in diesen Fällen der Gedanke des § 7 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 StGB Anwendung finden muß, wenn neben einer Gesamtfreiheitsstrafe mehrere Geldstrafen in Betracht kommen, geht der Sonderausschuß aus. Eine ausdrückliche Regelung erscheint insoweit entbehrlich.

Zu § 75 StGB

§ 75 lehnt sich an die Regelung des § 69 E 1962 an. Mit Rücksicht darauf, daß § 18 Abs. 2 StGB (1. StrRG) bei der Bestimmung des Höchstmaßes der zeitigen Freiheitsstrafe von der Regelung des § 44 Abs. 2 E 1962 abweicht und es anstelle des dort vorgesehenen Höchstmaßes von 20 Jahren mit dem geltenden Recht bei einem Höchstmaß von 15 Jahren beläßt, ist der Sonderausschuß der Ansicht, auch bei der Festlegung der Höchstdauer der Gesamtstrafe nicht über das geltende Recht hinausgehen zu sollen. Auch hinsichtlich der Übertretungen hält er für die Übergangszeit bis zum Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts an der derzeitigen Regelung fest.

Die Absätze 3 und 4 sind in dieser Form notwendig, weil das Tagessatzsystem bei der Geldstrafe noch nicht im Rahmen des 1. StrRG eingeführt werden kann. Absatz 3 knüpft deshalb für die Fälle, daß aus Freiheits- und Geldstrafe eine Gesamtstrafe zu bilden ist, bei der Bestimmung der Summe der Einzelstrafen an die Ersatzfreiheitsstrafe an (vgl. § 29 StGB — 1. StrRG). Das in Absatz 4 für die Gesamtgeldstrafe bestimmte Höchstmaß von zwei Jahren Ersatzfreiheitsstrafe paßt sich der Regelung des § 54 Abs. 2, 3 StGB (2. StrRG) an. Für den Fall einer Gesamtstrafe, die nur wegen Übertretungen ver-

hängt wird, wird dasselbe Höchstmaß vorgeschlagen wie in Absatz 2 Satz 3.

Zu § 76 StGB

§ 76 stimmt, von redaktionellen Änderungen abgesehen, mit § 70 E 1962 überein.

Zu § 77 StGB

§ 77 ersetzt die Bestimmung des § 80 E 1962. Im Gegensatz zum Entwurf 1962 hält es der Sonderausschuß nicht für angezeigt, dem Gericht die Möglichkeit zu eröffnen, in den Fällen des § 76 Abs. 1 StGB von der nachträglichen Bildung einer Gesamtstrafe abzusehen. Ein gleichzeitiges Nebeneinander mehrerer Strafaussetzungen zur Bewährung würde hier zu unnötigen praktischen Schwierigkeiten führen, so etwa bei der Aufstellung des Bewährungsplanes oder den Entscheidungen über den Widerruf der Strafaussetzungen. Sachdienlicher erscheint dem Sonderausschuß daher die in Absatz 2 Satz 1 vorgeschlagene Lösung. Sie sieht vor, die Bewährungszeit für die zur Bewährung ausgesetzte Gesamtstrafe um die bereits abgelaufene Bewährungszeit aus der früheren Verurteilung (§ 76 Abs. 1) zu verkürzen, allerdings nicht auf weniger als ein Jahr. Diese Regelung sucht damit berechtigten Belangen des Verurteilten, der möglicherweise schon den Großteil der ersten Bewährungszeit hinter sich gebracht hat und dann wegen einer geringfügigen Tat wieder straffällig wird, auf dem Wege einer Art Anrechnung der bereits abgelaufenen Bewährungszeit gerecht zu werden. Allerdings sollte die restliche Bewährungszeit auch in diesen Fällen ein Jahr nicht unterschreiten.

Wird die Gesamtstrafe nicht zur Bewährung ausgesetzt, so erscheint es angemessen, auch hier die Billigkeitsregel des § 25 Abs. 3 StGB (1. StrRG) für anwendbar zu erklären.

Vor den Nummern 28 ff.

Die nachstehenden Nummern enthalten die Änderungen des Besonderen Teils. Die einzelnen Tatbestände wurden sachlich geändert, soweit ihre Reform besonders vordringlich und der Sonderausschuß auf Grund der fortgeschrittenen Zeit dazu in dieser Legislaturperiode noch in der Lage war. Insbesondere entfallen mehrere Bestimmungen, für die nach Ansicht des Sonderausschusses kein kriminalpolitisches Bedürfnis besteht. Dazu gehören namentlich die in den Nummern 39 (95), 50, 52, 53, 55, 58 aufgehobenen Strafvorschriften des geltenden Rechts über die fahrlässige Gefangenenbefreiung (§ 128 Abs. 2, § 347 Abs. 2 StGB), Ehebruch (§ 172 StGB), einfache Unzucht zwischen Männern (§ 175 StGB), Unzucht mit Tieren (§ 175 b StGB), Erschleichung des außerehelichen Beischlafs (§ 179 StGB) und Zweikampf (§§ 201 bis 210 StGB). Andere Tatbestände, wie die falsche Anschuldigung (§ 164 Abs. 3 bis 5), Straftaten gegen den religiösen Frieden (§§ 166, 167 StGB), schwere Unzucht zwischen Männern (§ 175 a StGB), schwere Unzucht (§ 176 Abs. 1 Nr. 1 StGB), Kinderraub (§ 235 StGB), Entführung (§§ 236, 237 StGB) und schwerer Diebstahl (§§ 243, 244 StGB), erfuhren in den Nummern 46, 48, 49, 52, 54, 63 und 65 eine

Modernisierung, Präzisierung und im sachlich gebotenen Umfang auch eine Einschränkung ihrer Voraussetzungen. Soweit die technische Entwicklung, z. B. auf dem Gebiete der Datenverarbeitung pp., eine Erweiterung des strafrechtlichen Schutzes erforderte, wurde eine Sondervorschrift über den Schutz technischer Aufzeichnungen (§ 268 StGB i. d. F. der Nr. 78) aufgenommen.

Außerdem werden in den nachstehenden Nummern unter anderem die Strafdrohungen des Besonderen Teils an das neue Strafsystem der §§ 1, 14 bis 16 StGB i. d. F. der Nummern 1 und 4 angepaßt, soweit dies neben den allgemeinen Vorschriften über die Überleitung der Strafdrohungen (Artikel 3 ff.) notwendig ist. Die Anpassung erstreckt sich namentlich auf folgende Punkte:

1. Innerhalb einzelner Strafdrohungen ist vielfach an eine der bisherigen Arten der Freiheitsstrafe angeknüpft (z. B. „Neben der Zuchthausstrafe kann...“), so daß in diesem Punkte die allgemeinen Anpassungsvorschriften der Artikel 3 ff. nicht eingreifen. In diesen Fällen ist eine zusätzliche redaktionelle Angleichung an das neue Recht notwendig. Bei anderen Tatbeständen ist eine redaktionelle Änderung der Strafdrohung z. B. deswegen erforderlich, weil in besonders schweren Fällen „an Stelle“ der Gefängnisstrafe Zuchthausstrafe angedroht ist und diese Fassung bei Einführung der Einheitsstrafe umgestellt werden muß.
2. In Ausnahmefällen hat der Ausschuß aber auch die Strafdrohung sachlich geändert, um ganz unausgewogene Strafdrohungen zu beseitigen (vgl. z. B. § 281 StGB i. d. F. der Nummer 82) oder um in den Fällen, in denen bislang eine Mindeststrafe von einem Jahr Gefängnis angedroht ist, zu verhindern, daß der Tatbestand auf der Grundlage der allgemeinen Anpassungsvorschriften der Artikel 3 ff. i. V. m. § 1 Abs. 1 StGB i. d. F. der Nummer 1 künftig als Verbrechen eingestuft würde, obgleich dies nicht angemessen erscheint. In diesen Fällen kann u. U. zugleich eine besondere Milderungsvorschrift gestrichen werden (vgl. z. B. § 95 StGB i. d. F. der Nummer 32).
3. Vorschriften, nach denen bislang nur bei Vorliegen „mildernder Umstände“ und in ähnlichen Fällen auf eine Geldstrafe erkannt werden kann, werden beseitigt, da künftig nach § 14 StGB i. d. F. der Nummer 3 ganz allgemein die Möglichkeit gegeben ist, auf eine Geldstrafe zu erkennen. Mit dieser Vorschrift sind solche Strafdrohungen nicht vereinbar, die nur bei Vorliegen von „mildernden Umständen“ den Ausspruch einer Geldstrafe erlauben. Teilweise ist die Strafdrohung dahin geändert, daß die Geldstrafe alternativ neben der Freiheitsstrafe angedroht wird.
4. Die Androhung des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte wird weitgehend im Wege der Einzelanpassung beseitigt, um zu verhindern, daß bei einer Vorschrift mehrere allgemeine Anpassungsvorschriften zusammentreffen. Im übrigen gilt Artikel 8.
5. Die bisherige Androhung der „Polizeiaufsicht“ wird grundsätzlich beibehalten, da diese Neben-

folge nach § 68 StGB (2. StrRG) durch die „Führungsaufsicht“ ersetzt werden soll. Der Ausschuß hat jedoch in den Fällen, in denen ohnehin eine Einzelanpassung der Strafvorschrift notwendig erschien, die Androhung dieser Nebenfolge dann beseitigt, wenn sie auch ohne nähere Prüfung als verzichtbar erschien.

Zu Nummern 28 bis 30

§ 83 a Abs. 1, § 84 Abs. 5, § 311 b Abs. 1; § 84 Abs. 4; § 87 Abs. 3, § 98 Abs. 2, § 129 Abs. 5, 6; § 90 Abs. 2 StGB

Die genannten Vorschriften werden auf der Grundlage der allgemeinen Regelung des § 15 StGB (1. StrRG) einfacher gefaßt.

Zu Nummer 31

§ 92 a StGB

Die Vorschrift wird redaktionell an das neue System der „Freiheitsstrafe“ angepaßt (vgl. die Vorbemerkung zu Nummern 28 ff. unter 1.) und in der Nummer 3 durch die Verweisung auf § 31 Abs. 2, 5 StGB (1. StrRG) einfacher gefaßt.

Zu Nummern 32, 33

§§ 95, 96 Abs. 2 StGB

Die Gründe für die Änderung sind in der Vorbemerkung zu Nummern 28 ff. unter 2. dargelegt.

Zu Nummer 34

§ 101 StGB

Die Vorschrift wird im Buchstaben a redaktionell an das neue System der „Freiheitsstrafe“ angepaßt (vgl. die Vorbemerkung zu Nummern 28 ff. unter 1.) und in Buchstabe b durch die Verweisung auf § 31 Abs. 2, 5 StGB (1. StrRG) einfacher gefaßt.

Zu Nummer 35

§ 104 b Abs. 1 StGB

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung (vgl. die Vorbemerkung zu Nummern 28 ff. unter 1.).

Zu Nummer 36

§ 108 c StGB

An Stelle des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte, der nach § 34 Nr. 3 StGB geltenden Rechts auch den Verlust der Wählbarkeit sowie des Wahl- und Stimmrechts zur Folge hat, soll jetzt nur diese Nebenfolge zugelassen werden.

Zu Nummer 37

§ 109 c Nr. 2 StGB

Die Änderung des § 109 i StGB entspricht sachlich der des § 101 StGB (vgl. zu Nummer 34).

Zu Nummer 38

§ 119 StGB konnte entfallen, weil ein Bedürfnis für eine derartige Bestimmung nicht besteht. Nach den statistischen Unterlagen sind keine Strafen für einschlägige Delikte verhängt worden, die über den in §§ 117, 118 StGB vorgesehenen Strafrahmen hinausgingen. Dem Unrechtsgehalt des in § 119 umschriebenen Verhaltens kann auch im Rahmen der §§ 117, 118 Rechnung getragen werden.

Zu Nummer 39

Die Streichung des § 121 Abs. 2 StGB entspricht dem Vorschlag des § 425 E 1962, der Auffassung der Strafvollzugsexperten und der überwiegend in ausländischen Rechtsordnungen enthaltenen Regelung. Die Notwendigkeit für eine Beseitigung des veralteten Tatbestandes der fahrlässigen Gefangenenbefreiung beruht auf der Erwägung, daß eine solche Strafdrohung den Erfordernissen eines modernen Strafvollzuges entgegensteht.

Aus den gleichen Gründen wurde auch § 347 Abs. 2 StGB durch Artikel 1 Nr. 95 des 1. StrRG gestrichen.

Zu Nummer 40*§ 122 a StGB*

Die Änderung des § 122 a berücksichtigt die Beseitigung der Vorschrift über die Unterbringung in einem Arbeitshaus (§ 42 d StGB) durch Artikel 1 Nr. 17 des 1. StrRG.

Zu Nummer 41*§ 129 Abs. 4 StGB*

In § 129 StGB ist eine Einzelanpassung der Strafdrohung des Absatzes 4 notwendig, weil auf der Grundlage der allgemeinen Anpassungsvorschriften die Strafdrohungen der Absätze 1 und 4 nicht aufeinander abgestimmt wären. Daß sich dabei für Rädelführer und Hintermänner sowie sonst in besonders schweren Fällen im Gegensatz zum geltenden Recht eine Mindeststrafe von sechs Monaten zwingend ergibt, hält der Sonderausschuß für angemessen. Die Androhung der Polizeiaufsicht ist aus den in der Vorbemerkung vor Nummer 28 ff. unter 5. dargelegten Gründen beibehalten.

Zu Nummer 42*§ 143 Abs. 3 StGB*

§ 143 Abs. 3 StGB wird aufgehoben, da die Regelung mit dem Schuldgrundsatz nicht vereinbar ist. Die dort erwähnten Vorschriften über die „Haftbarkeit“ von Personen für Geldstrafe und sonstige Geldleistungen sind im übrigen im Bundesrecht beseitigt.

Zu Nummern 43, 44*§§ 157, 158 Abs. 1 StGB*

Die Vorschriften werden auf der Grundlage der allgemeinen Regelung in § 15 StGB (1. StrRG) einfacher gefaßt.

Zu Nummer 45*§ 161 StGB*

Die Beseitigung des Absatzes 1, wonach auf die dauernde Unfähigkeit des Verurteilten erkannt werden kann, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, entspricht dem Vorschlag des E 1962 (vgl. dort § 443). Die in § 443 E 1962 vorgesehene Androhung des Verlustes der Amtsfähigkeit und Wählbarkeit ist im Hinblick auf die Regelung des § 31 Abs. 1 StGB (1. StrRG) überflüssig. Absatz 2, der den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte androht, ist ebenfalls zu beseitigen.

Zu Nummer 46*§ 164 StGB*

Der Sonderausschuß folgt dem Vorschlag des Entwurfs 1962, auf die besondere Strafschärfungsvorschrift des § 164 Abs. 3 StGB zu verzichten und die einfache vorsätzliche und leichtfertige falsche Anschuldigung nicht mehr mit Strafe zu bedrohen. Die Streichung des Absatzes 4 ist eine Folge der Abschaffung des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte.

Zu Nummern 47 bis 49*Zu der Überschrift des Elften Abschnitts*

Die Abschnittsüberschrift ist in Nummer 47 entsprechend der Ausdehnung des Schutzbereichs der Religionsdelikte auch auf weltanschauliche Bekenntnisse und Weltanschauungsvereinigungen neu gefaßt.

Zu § 166 StGB

Der Sonderausschuß hat übereinstimmend mit den früheren Reformentwürfen der Jahre 1922 bis 1930, dem Alternativ-Entwurf zum Besonderen Teil (Begründung S. 77) und den weit überwiegenden Stellungnahmen von Gruppen und Einzelpersonen von einer besonderen Vorschrift über die Gotteslästerung entsprechend § 166 (1. Alternative) des geltenden Rechts und § 187 E 1962 abgesehen. Der Verzicht auf den Tatbestand der Gotteslästerung beugt dem Mißverständnis vor, daß Gott Gegenstand eines weltlichen Schutzes sein könne und vermeidet unnötige Diskussionen über den Gottesbegriff im Gerichtssaal. Die Neufassung des § 166 geht davon aus, daß das geschützte Rechtsgut nicht das religiöse Empfinden des einzelnen, sondern der öffentliche Friede ist, der durch grobe Verletzungen des Toleranzgebotes in Form von Beschimpfungen von Kirchen, Religionsgesellschaften, Weltanschauungsvereinigungen usw. gefährdet wird. Eine solche Gefährdung kann auch darin liegen, daß der von

Angehörigen solcher Gemeinschaften geglaubte Gott beschimpft wird.

Der neue § 166 sieht entgegen dem Votum des Alternativ-Entwurfs zum Besonderen Teil (Begründung S. 79) übereinstimmend mit § 188 E 1962 und der Mehrheit der dem Sonderausschuß vorliegenden Stellungnahmen von Gruppen und Einzelpersonen den Tatbestand der Beschimpfung von Religionsgesellschaften pp. vor, weil sonst eine Lücke in dem Strafschutz eintritt, die durch die Beleidigungsvorschriften der §§ 185 ff. StGB nicht im gebotenen Umfang geschlossen wird.

Die Ausschlußfassung weicht in mehreren Punkten von der Entwurfsvorschrift ab. Der Tatbestand wurde in zwei Absätze aufgegliedert und dadurch übersichtlicher gestaltet. Absatz 1 schützt den „Inhalt des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses“ und nicht mehr nur den „Glauben“ von Religionsgesellschaften vor Beschimpfungen, und Absatz 2 erfaßt die übrigen Tatbestandsvarianten des § 188 E 1962, ausgedehnt auf den Schutz von Weltanschauungsvereinigungen. Die Erweiterung des Schutzbereichs beruht auf der verfassungsrechtlich gebotenen Gleichstellung von religiösen und weltanschaulichen Bekenntnissen (Artikel 4 Abs. 1 GG) sowie von Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen (Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 137 Abs. 7 WRV).

Die im Entwurf enthaltenen Worte „in einer Versammlung“ wurden nicht übernommen, weil es zur Abwehr von Störungen des öffentlichen Friedens nicht geboten ist, den Strafschutz gegen Äußerungen zu gewähren, die in nichtöffentlichen Versammlungen erfolgen. Der Klammerzusatz „(§ 11 Abs. 3)“ mußte ausformuliert werden, da die an den Begriff der Schriften anknüpfende Definition des § 11 Abs. 3 E 1962 erst durch das 2. StrRG eingeführt wird.

Die Worte „ihres Glaubens“ wurden durch die Fassung „Inhalt des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses anderer“ ersetzt. Die Änderung ergab sich aus der Notwendigkeit, religiöse und weltanschauliche Bekenntnisse sowohl kollektiver als auch individueller Natur gleich zu behandeln. Die auf einer Mehrheitsentscheidung bestehende Einbeziehung individueller Bekenntnisse verdeutlicht die Ausgestaltung der Vorschrift als Friedensschutztatbestand. Der Schutzzweck wäre verfehlt, wenn sie nur Kirchen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen einbeziehen würde, nicht dagegen auch denjenigen, der sich zu einer bestimmten Überzeugung bekennt, aber keine organisatorischen Bindungen eingehen will. Der einzelne wäre gezwungen, sich einer Gruppe anzuschließen oder keinen Schutz gegen Beschimpfungen seines Bekenntnisses zu genießen. Das könnte eine Privilegierung von Vereinigungen gegenüber dem einzelnen bedeuten und den Aufgaben eines Friedensschutzes zuwiderlaufen. Eine hinreichende Abgrenzung der Vorschrift ergibt sich aus ihren weiteren Voraussetzungen, daß es sich nämlich um Beschimpfungen handeln muß, und zwar um solche, die geeignet sind, den öffentlichen Frieden zu stören.

Das Tatbestandsmerkmal des Beschimpfens entspricht dem geltenden Recht und der Entwurfsfas-

sung. Die Geeignetheitsklausel stellt klar, daß die Äußerungen so grob und so verletzend sein müssen, daß der öffentliche Frieden gefährdet wird.

Die Fassung „den öffentlichen Frieden zu stören“ ersetzt den Wortlaut des Entwurfs „das religiöse Empfinden ihrer Angehörigen zu verletzen“. Die Änderung weist darauf hin, daß geschütztes Rechtsgut nicht das religiöse Empfinden des einzelnen, sondern der öffentliche Friede ist. Eine Anknüpfung an das Merkmal des öffentlichen Friedens findet sich auch in anderen Vorschriften wie §§ 126, 130 StGB. Es wird dort als das Gefühl der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens verstanden, das durch die Gewißheit des Schutzes aller Bevölkerungsteile durch die Organe der Staatsgewalt im Rahmen des Gesetzes erzeugt wird. In dem neuen § 166 soll es vor allem klarstellen, daß nicht der sachliche Inhalt von Diskussionen innerhalb der Kirchen, der Religionsgesellschaften oder der einzelnen Bekenntnisse oder überhaupt über Fragen religiösen oder weltanschaulichen Inhalts beeinträchtigt wird, sondern nur die Art und Weise der Auseinandersetzung von großem Mißbrauch geschützt und die Fairneß im gebotenen Umfang gewährleistet werden soll. Nicht der Schutz des geistigen, sondern die Aufrechterhaltung des öffentlichen Friedens in der Ausprägung, den er durch den Toleranzgedanken erfahren hat, ist Aufgabe des Tatbestandes. Der Sonderausschuß lehnte deshalb die Fassung „religiöser oder weltanschaulicher Frieden“ als mißverständlich ab. Nicht aufrechterhalten wurde auch eine früher beschlossene Fassung „das friedliche Zusammenleben der verschiedenen Bekenntnisse zu stören“, obwohl sie den Intentionen des Ausschusses am nächsten kam. Es wurde befürchtet, daß Angriffe ausgeschlossen seien, die von einem außerhalb eines Bekenntnisses stehenden Angreifers gegen die religiösen Bekenntnisse insgesamt geführt werden, von denen aber nach Art und Umfang eine erhebliche friedensstörende Wirkung ausgeht.

Zu § 167 StGB

§ 167 der Ausschlußfassung entspricht § 189 Abs. 2 E 1962 mit der Abweichung, daß in Absatz 1 Nr. 1 das Wort „absichtlich“ durch „böswillig“ ersetzt wird, um einer Überdehnung des Tatbestandes entgegenzuwirken, und daß in dem neuen Absatz 2 entsprechend der Erweiterung in § 166 der Neufassung Feiern von Weltanschauungsvereinigungen dem Gottesdienst von Kirchen und anderen Religionsgesellschaften gleichgestellt werden. Eine Beschränkung auf die Ausübung der Andacht in geschlossenen Räumen entsprechend dem Vorschlag in § D 1 Abs. 2 des Alternativ-Entwurfs zum Besonderen Teil erschien dem Sonderausschuß nicht sachgemäß.

Absatz 1 der Entwurfsfassung wurde übereinstimmend mit der Begründung zum Alternativ-Entwurf zum Besonderen Teil (S. 79) nicht übernommen, weil das dort umschriebene Verhalten, soweit ein Strafschutz besteht, durch andere Vorschriften erfaßt wird.

Die Beseitigung der in § 189 Abs. 3 E 1962 vorgesehenen Strafbarkeit des Versuchs entspricht dem geltenden Recht.

Zu § 167 a StGB

§ 167 a entspricht § 190 Abs. 2 E 1962. Die Absätze 1 und 3 wurden aus denselben Gründen nicht übernommen, die zur Streichung des § 189 Abs. 1, 3 geführt haben.

Zu Nummer 50

§ 172 StGB wurde auf Grund eines einstimmig gefaßten Beschlusses des Sonderausschusses aufgehoben. Die Streichung des Ehebruchtatbestandes stimmt überein mit den Empfehlungen des 47. Deutschen Juristentages in Nürnberg, des Internationalen Kongresses in Den Haag vom 24. bis 30. August 1964, der Rechtslage in einer Reihe von ausländischen Staaten, z. B. Norwegen, Schweden, Dänemark, Finnland und England, dem Vorschlag des Alternativ-Entwurfs zum Besonderen Teil (Begründung S. 61), den Reformentwürfen von 1922 und 1930, dem Reformschrifttum und ganz überwiegend mit den dem Sonderausschuß vorliegenden Stellungnahmen von Vereinigungen und Einzelpersonen. Sie weicht von den Vorschlägen des § 193 E 1962 und den ihnen zugrunde liegenden Beschlüssen der Großen Strafrechtskommission ab, die sich mit knapper Mehrheit für eine Strafbarkeit des Ehebruchs ausgesprochen hat.

Eine Aufrechterhaltung des Ehebruchtatbestandes wird heute nur noch vereinzelt befürwortet. Nach Ansicht der Ausschußmitglieder besteht angesichts der spärlichen Verurteilungszahlen, der außerordentlich niedrigen Strafen und der geringen Bedeutung der Vorschrift kein kriminalpolitisches Bedürfnis für eine Sonderbestimmung über die Strafbarkeit des Ehebruchs. Nach den statistischen Unterlagen erfolgten in den Jahren 1958 bis 1966 folgende Verurteilungen: 1958: 193, 1959: 126, 1960: 195, 1961: 196, 1962: 146, 1963: 121, 1964: 123, 1965: 129 und 1966: 136. Von den im Jahre 1966 verurteilten 136 Personen erhielten 117 Geldstrafen, 11 Freiheitsstrafen bis zu einem Monat, davon 9 mit Strafaussetzung zur Bewährung, 6 Gefängnisstrafen von mehr als einem bis zu drei Monaten, davon 5 mit Strafaussetzung zur Bewährung, und zwei Gefängnisstrafen von mehr als drei bis zu 9 Monaten, beide mit Strafaussetzung zur Bewährung. Die Strafvorschrift ist nach der gegenwärtigen Praxis eher schädlich, weil sie eine vorangegangene Ehescheidung wegen Ehebruchs und einen Strafantrag des schuldlosen Teils voraussetzt. Beides geschieht nicht sehr häufig, der Strafantrag wird nicht selten aus niedrigen Beweggründen gestellt. Der Tatbestand bietet eine gefährliche Handhabe für Racheakte wegen erlittener Unbill und für Erpressungsversuche bei der Durchsetzung von Geldforderungen, die weder der Würde der Ehe noch ihrer Erhaltung dienlich sind. Die Befürchtung der Großen Strafrechtskommission, ein Abbau des strafrechtlichen Schutzes könne in breiten Kreisen der Bevölkerung dahin mißverstanden werden, daß der Staat der Ehe nicht mehr dasselbe Gewicht beimesse, wird durch das Beispiel ausländischer Staaten widerlegt. Dort hat sich die Abschaffung des Ehebruchtatbestandes nicht nachteilig auf das Volksbewußtsein über die

Bedeutung der Ehe ausgewirkt und auch nicht zu einem Dammbbruch geführt. Daß die Ehe unter dem besonderen Schutz des Staates steht, ergibt sich aus Artikel 6 GG und aus anderen Vorschriften, z. B. denen des Ehegesetzes und des Familienrechts. Der Aufrechterhaltung eines problematischen Ehebruchtatbestandes ohne nennenswerte Schutzwirkung bedarf es daher nicht.

Zu Nummer 51*§ 174 StGB*

Die Ergänzung des § 174 StGB ist eine Folge der Umstellung der Strafdrohung durch Artikel 6 und der Änderung des § 1 durch Artikel 1 Nr. 1, wodurch der Tatbestand von einem Verbrechen in ein Vergehen umgewandelt wird. Der neue Absatz 2 hält die bisher sich aus dem Verbrechencharakter ergebende notwendige Strafbarkeit des Versuchs aufrecht.

Zu Nummer 52*§ 175 StGB*

Die neue Vorschrift tritt an die Stelle der bisherigen §§ 175 und 175 a StGB. Der bisherige Grundtatbestand des § 175 StGB bedroht ohne Einschränkung das Unzuchtreiben unter Männern mit Strafe. Die in § 216 Abs. 1 Nr. 1 E 1962 vorgesehene Beschränkung des Tatbestandes auf beischlafähnliche Handlungen stellt nach Ansicht des Sonderausschusses keine wirkliche Lösung der Problematik dar; das Merkmal „beischlafähnlich“ ist wenig bestimmt, schwer nachzuweisen und nicht geeignet, das strafwürdige Verhalten richtig zu umgrenzen. Der Sonderausschuß hat sich vielmehr einstimmig entschlossen, den Grundtatbestand der gleichgeschlechtlichen Unzucht aufzuheben. An seine Stelle treten nach einem einstimmigen Beschluß Strafvorschriften gegen die gleichgeschlechtliche Unzucht mit jungen Menschen (Absatz 1 Nr. 1) sowie unter Anwendung von Gewalt oder Drohung (§ 176 Abs. 1 Nr. 1). Die Mehrheit hat ferner Strafvorschriften gegen die gleichgeschlechtliche Unzucht mit Abhängigen (Absatz 1 Nr. 2) sowie gegen die homosexuelle Prostitution (Absatz 1 Nr. 3) vorgesehen. Der Ausschuß folgt damit dem einhelligen Rat der medizinischen und psychologischen Wissenschaft, der ganz überwiegenden Meinung im rechtswissenschaftlichen Schrifttum und dem Vorbild der meisten europäischen Strafgesetze (Schweiz, Frankreich, Luxemburg, Belgien, Niederlande, England, Dänemark, Schweden, Italien, Griechenland, Tschechoslowakei, Ungarn, Polen; ebenso der andere Teil Deutschlands), die die homosexuelle Betätigung unter Erwachsenen straffrei lassen. Für die Straffreiheit der homosexuellen Betätigung unter Erwachsenen haben sich auch Ausschüsse und Arbeitskreise der evangelischen und katholischen Kirche sowie die Strafrechtsausschüsse des Deutschen Richterbundes und der Bundesrechtsanwaltskammer sowie der Alternativ-Entwurf (§ B 8) und der 47. Deutsche Juristentag ausgesprochen.

Gegen einen Grundtatbestand nach Art des bisher geltenden § 175 StGB spricht die Tatsache, daß

viele Männer, die sich gleichgeschlechtlich betätigen, eine irreversible Prägung aufweisen. Es kann nicht Aufgabe des Strafrechts sein, ihnen geschlechtliche Enthaltensamkeit auch insoweit aufzuerlegen, als es sich um freiwillige sexuelle Beziehungen zwischen Erwachsenen handelt. Bei Männern mit gleichgeschlechtlicher Prägung ist nicht selten die Schuldfähigkeit hinsichtlich der homosexuellen Handlungen in Frage gestellt. Nach der Natur der Sache wird nur ein verschwindend kleiner Teil aller homosexuellen Handlungen aufgedeckt und zum Gegenstand von Strafverfahren gemacht; die damit verbundene ungleiche Behandlung ist ungerecht. Der Grundtatbestand der gleichgeschlechtlichen Unzucht fördert Erpressungen. Unter der Voraussetzung, daß gleichgeschlechtliche Handlungen mit Minderjährigen auf jeden Fall strafbar bleiben, zwingen auch nicht Gründe des Jugendschutzes dazu, das generelle Verbot gleichgeschlechtlicher Betätigung aufrechtzuerhalten. Erfahrungsgemäß wird der junge Mensch durch das Vorhandensein homosexueller Beziehungen zwischen erwachsenen Personen nicht angezogen. Gefährdet ist der Minderjährige nur, wenn er unter den bestimmenden Einfluß eines zu gleichgeschlechtlicher Betätigung neigenden Mannes, z. B. eines Erziehers, gelangt oder sonst unmittelbar in homosexuelle Beziehungen verwickelt wird; insoweit soll der Strafschutz bestehen bleiben. Der vom Grundgesetz gebotene Schutz von Ehe und Familie zwingt gleichfalls nicht zur Beibehaltung eines generellen Tatbestandes im Sinne des geltenden § 175 StGB. Auch hier gilt, daß von den Erscheinungsformen gleichgeschlechtlicher Betätigung keine werbende Wirkung auf normal empfindende Menschen ausgeht. In den Ländern, in denen schon seit langem entsprechende Strafvorschriften fehlen, beispielsweise in romanischen Ländern, zeigt die ganz überwiegende Mehrheit der Bevölkerung zu Ehe und Familie eine mindestens ebenso natürliche und positive Einstellung, wie dies bei der Bevölkerung der Bundesrepublik der Fall ist. Es gibt auch keine Anhaltspunkte dafür, daß homosexuelle Männer in diesen Ländern in besonderem Maße Gruppen bilden, die einen beherrschenden Einfluß auf das staatliche, wirtschaftliche oder kulturelle Leben ausüben.

In der Neufassung des § 175 StGB soll Absatz 1 Nr. 1 den Mann mit Strafe bedrohen, der mit einem anderen Manne unter 21 Jahren Unzucht treibt oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen läßt. Die Beschreibung der Tathandlung entspricht dem geltenden Recht. Zu der umstrittenen Frage, ob der Tatbestand körperliche Beziehungen voraussetzt, nimmt der Sonderausschuß nicht Stellung. Eine ausdrückliche gesetzliche Klärung dieser Frage ist nur im Rahmen einer Gesamtreform des Sexualstrafrechts möglich, die für die nächste Wahlperiode erwartet wird; erst dann kann auch entschieden werden, ob der Ausdruck „Unzucht“ durch einen anderen Begriff ersetzt werden soll.

Bei der Festsetzung des Schutzalters von 21 Jahren war sich der Sonderausschuß der Tatsache bewußt, daß von medizinischer Seite weithin ein niedrigeres Schutzalter von 18 Jahren vorgeschlagen wird, weil nach überwiegender wissenschaftlicher Ansicht die Triebrichtung spätestens mit dem Ende

der Pubertät festgelegt ist, so daß bei Heranwachsenden im Alter von 18 bis 21 Jahren eine homosexuelle Prägung oder Umformung nicht mehr zu befürchten ist. Der Ausschuß hat auch bedacht, daß junge Männer im Alter von 18 bis 21 Jahren vielfach schon im beruflichen Leben eine gewisse Selbständigkeit gewonnen haben. Eine Minderheit im Ausschuß hat deswegen vorgeschlagen, das Schutzalter auf 18 Jahre zu begrenzen. Die Mehrheit des Sonderausschusses hat sich gleichwohl für ein Schutzalter von 21 Jahren ausgesprochen. Nach Ansicht der Mehrheit ist nicht allein der Zeitpunkt zu beachten, in dem die Triebrichtung festliegt. Vielmehr ist auch die Dauer der allgemeinen seelischen Reifung und der sozialen Orientierung junger Menschen zu berücksichtigen. Sie greift nicht selten über das 18. Lebensjahr hinaus. Mag auch ein homosexuelles Erlebnis bei einem Heranwachsenden im Alter von 18 bis 21 Jahren nicht mehr die Triebrichtung ändern, so kann es doch seine seelische Entwicklung belasten, erhebliche Konflikte mit der Umwelt verursachen und die Begegnung mit dem anderen Geschlecht nachhaltig stören. Das gilt besonders für spät ausreifende oder besonders sensible junge Menschen. Die Mehrheit des Sonderausschusses hat sich bei der Festlegung des Schutzalters auch von der Erwägung leiten lassen, daß Heranwachsende im Alter von 18 bis 21 Jahren in erhöhtem Maße das Interesse älterer gleichgeschlechtlicher Männer auf sich ziehen und daher Zumutungen und Pressionen in dieser Richtung besonders ausgesetzt sind.

Das englische, französische und niederländische Recht sehen ebenfalls ein Schutzalter von 21 Jahren vor; in Schweden, Dänemark und im anderen Teil Deutschlands liegt das Schutzalter dagegen bei 18 Jahren, in Italien und Belgien bei 16 Jahren. Der Sonderausschuß hält es für möglich, daß in einer der kommenden Wahlperioden die Frage des Schutzalters aufgrund der weiteren Entwicklung der Wissenschaft und nach den Erfahrungen mit der vorgeschlagenen Regelung nochmals überprüft werden wird; auch Überlegungen zu den Altersgrenzen in den verschiedenen Rechtsgebieten (Wahlrecht, Bürgerliches Recht, Jugendstrafrecht usw.) werden in Zukunft möglicherweise Anlaß für eine solche Überprüfung geben.

Taten nach Absatz 1 Nr. 1 sollen nur noch bestraft werden, wenn der Täter zur Zeit der Tat mindestens 18 Jahre alt war. Geht die Initiative zu einer homosexuellen Handlung von einem Jugendlichen unter 18 Jahren aus, so hängt dies in aller Regel mit einer entwicklungsbedingten Unsicherheit der geschlechtlichen Orientierung zusammen, die gegebenenfalls zu Maßnahmen der Jugendhilfe und zu therapeutischer Behandlung, aber nicht zur Strafverfolgung führen sollte. Eine Strafverfolgung ist ferner auch dann unangebracht, wenn der Jugendliche dazu geführt worden ist, sich mit einem anderen Manne unter 21 Jahren homosexuell zu betätigen.

Da Absatz 1 Nr. 1 einen hinreichenden Schutz der Minderjährigen gewährleistet, hielt der Sonderausschuß eine besondere Strafvorschrift gegen die gleichgeschlechtliche Verführung Minderjähriger nach Art des geltenden § 175 a Nr. 3 StGB für ent-

behrlich. Gegen eine solche Vorschrift spricht auch, daß das Merkmal der Verführung zur gleichgeschlechtlichen Unzucht rechtliche Schwierigkeiten macht und überdies schwer nachzuweisen ist. Absatz 1 Nr. 1 der Neufassung betrifft mithin sowohl Taten, die bisher nach § 175 a Nr. 3 StGB strafbar waren, als auch diejenigen bisher nach § 175 StGB strafbaren homosexuellen Handlungen mit Minderjährigen, die nicht auf Verführung beruhen und auch nicht unter Absatz 1 Nr. 2, 3 der Neufassung fallen.

Absatz 1 Nr. 2 entspricht dem bisherigen § 175 a Nr. 2 StGB. Männer, die in dem dort bezeichneten Abhängigkeitsverhältnis stehen, werden auch dann geschützt, wenn sie Erwachsene sind. Für die Täter ist ebenfalls keine Altersgrenze vorgesehen. Eine Minderheit des Ausschusses hat sich für die Streichung dieser Vorschrift eingesetzt und zur Begründung ausgeführt, daß ein erwachsener Mann nicht schutzbedürftiger sei als eine erwachsene Frau, für die es, abgesehen von dem Sonderfall des § 174 Nr. 2 StGB, keine entsprechende Schutzvorschrift gegen heterosexuelle oder homosexuelle Zumutungen gibt. Die Mehrheit hat sich demgegenüber von der Erwägung leiten lassen, daß gleichgeschlechtliche Übergriffe den Abhängigen regelmäßig in größere Schwierigkeiten bringen als Zumutungen auf normal geschlechtlichem Gebiet. Auch wurde berücksichtigt, daß in Institutionen, zu denen überwiegend oder ausschließlich Männer gehören, vielfach sehr intensive Abhängigkeitsverhältnisse bestehen, die in besonderem Maße vor sexuell bestimmten Pressionen geschützt werden müssen. In diesem Zusammenhang wurde besonders auf die Bundeswehr hingewiesen.

Die Mehrheit des Sonderausschusses hält allerdings eine Vorschrift, die über Absatz 1 Nr. 2 hinaus homosexuelle Beziehungen innerhalb der Bundeswehr mit Strafe bedroht, für entbehrlich. Die insoweit vorgeschlagenen Straftatbestände, über die im Ausschuß diskutiert worden ist, richteten sich zum Teil gegen jede gleichgeschlechtliche Betätigung zwischen Soldaten, zum Teil nur gegen die gleichgeschlechtliche Betätigung zwischen Soldaten innerhalb umschlossener militärischer Anlagen oder sonst bei Gelegenheit des militärischen Dienstes und zum Teil gegen homosexuelle Handlungen, die ein militärischer Vorgesetzter oder Angehöriger einer höheren Dienstgradgruppe mit einem Untergebenen oder Angehörigen einer niedrigeren Dienstgradgruppe vornimmt. Auch der Verteidigungsausschuß des Deutschen Bundestages hat sich in seiner Sitzung vom 13. Februar 1969 mit der Frage einer Sondervorschrift für die Bundeswehr befaßt. Dort ist für die Einführung einer solchen Vorschrift vorgetragen worden, daß der Schutz der jungen Wehrpflichtigen eine abschreckende Bestimmung erforderlich mache, daß die Duldung der Homosexualität zu einer Vergiftung des Klimas in der Bundeswehr führen müsse und daß disziplinarrechtliche Regelungen ohne den Hintergrund eines Straftatbestandes nicht ausreichen würden.

Mit der Mehrheit des Verteidigungsausschusses hält die Mehrheit des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform diese Argumente nicht für zwin-

gend. Ein erheblicher Teil der Wehrpflichtigen ist noch nicht 21 Jahre alt und damit ohnehin nach Absatz 1 Nr. 1 geschützt. Eine Sondervorschrift, die homosexuelle Handlungen unter Erwachsenen innerhalb der Bundeswehr weiterhin strafbar läßt, könnte dem Ansehen der Bundeswehr in der Öffentlichkeit abträglich sein. Dies gilt um so mehr, als sich beim Bundesgrenzschutz und ähnlichen Organisationen, deren Mitglieder in Gemeinschaftsunterkünften wohnen, kein Bedürfnis für eine entsprechende Bestimmung ergeben hat. Soweit gleichgeschlechtliche Handlungen innerhalb umschlossener militärischer Anlagen oder sonst bei Gelegenheit des Dienstes vorgenommen werden, handelt es sich regelmäßig um eine Verletzung der militärischen Disziplin und damit um ein Dienstvergehen. Veranlaßt der Vorgesetzte einen Untergebenen unter Ausnutzung der Abhängigkeit zur gleichgeschlechtlichen Unzucht, so ist Absatz 1 Nr. 2 anwendbar. Dasselbe gilt im Verhältnis zwischen den Angehörigen höherer und niedrigerer Dienstgradgruppen, sofern ein Abhängigkeitsverhältnis besteht; ein solches Abhängigkeitsverhältnis kann unter Umständen vorliegen, wenn der Angehörige der höheren Dienstgradgruppe gemäß § 4 Abs. 3 der Verordnung über die Regelung des militärischen Vorgesetztenverhältnisses vom 6. Juni 1956 (BGBl. I S. 459) i. d. F. der Verordnung vom 6. August 1960 (BGBl. I S. 684) dem Angehörigen einer niedrigeren Dienstgradgruppe Befehle erteilen kann. Ein Mißbrauch der Befehlsbefugnis oder auch nur der Dienststellung gegenüber einem Untergebenen oder im Dienstgrad Niedrigeren zu Befehlen, Forderungen oder Zumutungen, die in keiner Beziehung zum Dienst stehen, ist auch nach den §§ 32, 36 WStG mit Strafe bedroht. Treffen auf eine homosexuelle Beziehung zweier Soldaten weder die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 noch diejenigen der §§ 32, 36 WStG zu, so besteht auch dann kein Bedürfnis für eine kriminelle Strafe, wenn es sich um Angehörige verschiedener Dienstgradgruppen handelt; das gilt z. B., wenn sich ein Offizier und ein Unteroffizier aus verschiedenen Truppenteilen während des Urlaubs kennenlernen.

Absatz 1 Nr. 3 entspricht dem bisherigen § 175 a Nr. 4 StGB. Die Strafvorschrift gegen die gleichgeschlechtliche Prostitution von Männern muß nach Ansicht der Mehrheit des Sonderausschusses bestehen bleiben. Die sogenannten Strichjungen sind überwiegend nicht homosexuell geprägt, sondern durch Verwahrlosung zu ihrer Tätigkeit gelangt. Sie treten in ungleich stärkerem Maße als die weiblichen Prostituierten durch schwere Straftaten wie Erpressung, Raub und Diebstahl, ja auch durch Tötungsdelikte in Erscheinung. Es ist ein Gebot der öffentlichen Sicherheit, der homosexuellen Prostitution weiterhin mit Mitteln des Strafrechts entgegenzutreten; nur so ist eine gewisse Kontrolle der kriminellen Umwelt, in der sie sich abspielt, zu gewährleisten. Ein Wegfall der Strafvorschrift würde Versuche, die schwer gefährdeten Strichjungen aus ihrer Umgebung herauszulösen, noch mehr als bisher erschweren. Die Gefahr, daß homosexuelle Männer von minderjährigen Strichjungen erpreßt werden, würde zunehmen, wenn sich nur noch der Partner nach Absatz 1 Nr. 1 strafbar machen würde, der

Strichjunge dagegen straffrei bliebe. Eine Minderheit des Sonderausschusses hat sich für die Streichung der Strafvorschrift, die in den meisten europäischen Ländern fehlt, ausgesprochen; nach Ansicht der Minderheit muß es genügen, die sonst von den Strichjungen begangenen Straftaten (Raub, Erpressung usw.) zu verfolgen.

Nach Absatz 2 soll der Versuch nur noch in den Fällen der Ausnutzung einer Abhängigkeit (Absatz 1 Nr. 2) bestraft werden. Eine Strafandrohung für den Versuch der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Taten erschien dem Sonderausschuß nicht notwendig; auch nach dem geltenden Recht ist der Versuch einer homosexuellen Betätigung mit Minderjährigen insoweit nicht strafbar, als es sich nicht um den Verführungstatbestand des geltenden § 175 a Nr. 3 StGB handelt. Bei der homosexuellen Prostitution (Absatz 1 Nr. 3) bedarf es keiner Strafandrohung für den Versuch, weil das Merkmal „oder sich dazu anbietet“ einen weiteren Bereich von Verhaltensweisen in die Strafvorschrift einbezieht.

In allen Fällen des neuen § 175 hält der Ausschuß als Strafandrohung Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren für angemessen, so daß die Tat auch in den Fällen nur Vergehen ist, in denen sie bisher nach § 175 a StGB Verbrechen war (vgl. aber § 176 Abs. 1 Nr. 1 StGB — 1. StrRG).

Absatz 3 gibt dem Richter die Befugnis, bei Beteiligten, die zur Zeit der Tat noch nicht 21 Jahre alt waren, von Strafe abzusehen. Die Vorschrift ist vor allem für Heranwachsende im Alter von 18 bis 21 Jahren bedeutsam, die nach Absatz 1 Nr. 1 gleichgeschlechtliche Handlungen mit Minderjährigen vornehmen. Oft wird es sich hier um gleichgeschlechtliche Kontakte Gleichaltriger handeln, die mit Entwicklungsstörungen oder anderen altersspezifischen Schwierigkeiten zusammenhängen. Ein Strafbedürfnis fehlt ferner auch oft bei Beziehungen zwischen zwei Heranwachsenden, die beide schon eindeutig homosexuell geprägt sind. Schließlich ermöglicht es Absatz 3, bei Heranwachsenden von Strafe abzusehen, die einer Verführung durch einen anderen Mann unter 21 Jahren erlegen sind. Unter Umständen kann es sich auch bei minderjährigen Strichjungen (Absatz 1 Nr. 3) empfehlen, von Strafe abzusehen, wenn erfolgversprechende Maßnahmen der Jugendhilfe getroffen worden sind. Um dem Richter einen möglichst weiten Spielraum zu geben, hebt die Neufassung abweichend vom geltenden Recht (§ 175 Abs. 2 StGB) nicht mehr darauf ab, daß ein besonders leichter Fall vorgelegen hat. Nach Ansicht der Minderheit sollen homosexuelle Handlungen mit Personen unter 21 Jahren überhaupt straflos bleiben; dies soll selbstverständlich auch gelten, wenn der Täter noch nicht 21 Jahre alt ist.

Zu Nummer 53

§ 175 b StGB

Die Strafvorschrift über die Unzucht mit Tieren, deren Streichung vorgeschlagen wird, hat gegenwärtig in der gerichtlichen Praxis nur noch eine geringe Bedeutung. Die Täter sind nach ihrer abnormen psychischen Verfassung selten mit Strafdrohungen

anzusprechen. Kriminalpolitische Gründe für die Beibehaltung der Strafvorschrift sind nicht vorhanden. Daß der Täter sich durch die Unzucht mit Tieren selbst entwürdigt, ist kein hinreichender Anlaß für eine Bestrafung. Beobachtungen, daß Täter, die wegen Unzucht mit Tieren aufgefallen sind, später zum Teil auch andere Sexualdelikte verüben, vermögen nach überwiegender Ansicht im Sonderausschuß eine Strafvorschrift gegen Unzucht mit Tieren nicht zu rechtfertigen. Wird das Tier durch die unzüchtige Handlung gequält oder roh mißhandelt, so kommt eine Bestrafung wegen Tierquälerei in Betracht. Fremdes Eigentum an dem Tier ist durch die Strafvorschriften über Sachbeschädigung geschützt.

Zu Nummer 54

§ 176 Abs. 1 Nr. 1 StGB

Homosexuelle unzüchtige Handlungen, die ein Mann mit Gewalt erzwingt, waren bisher in § 175 a Nr. 1 StGB mit Strafe bedroht. Da die in § 175 StGB (1. StrRG) vorgesehene Strafdrohung für Fälle der Gewaltunzucht auf homosexueller Grundlage nicht hoch genug ist, hat der Sonderausschuß die Gewaltunzucht von Männern und Frauen in § 176 Abs. 1 Nr. 1 StGB gemeinsam geregelt. Daß sich die Vorschrift des § 176 Abs. 1 Nr. 1 StGB damit abweichend vom geltenden Recht auch auf die Gewaltunzucht von weiblichen Tätern gegenüber männlichen Opfern bezieht, ist angesichts der tatsächlichen Verhältnisse bedeutungslos, aber auch nicht ungerecht.

Zu Nummer 55

§ 179 StGB

Auf den Tatbestand der Erschleichung des außerehelichen Beischlafs (§ 179 StGB) wurde übereinstimmend mit dem Entwurf von 1962 und dem Alternativ-Entwurf zum Besonderen Teil verzichtet, weil für ihn wegen seiner praktischen Bedeutungslosigkeit kein Bedürfnis besteht.

Zu Nummern 56, 57

§ 181 Abs. 2, § 184 Abs. 2 StGB

Die notwendige Reform der Vorschriften über die Kuppelei muß aus zeitlichen Gründen auf die nächste Wahlperiode verschoben werden. Der Ausschuß hat sich einstweilen darauf beschränkt, den Strafrahmen zu korrigieren. Er kommt damit der gegenwärtigen Strafzumessungspraxis entgegen: Bei Taten nach § 181 StGB werden ganz überwiegend Gefängnisstrafen bis zu 9 Monaten erhängt. Die Änderung hat zur Folge, daß der Tatbestand des § 181 StGB zum Vergehen wird. Das ist angemessen, weil insbesondere nach der Änderung der §§ 243, 244, 264 StGB der Verbrechenscharakter nur den schwersten Taten vorbehalten bleiben soll. Wegen der Umwandlung in ein Vergehen bedürfte es einer besonderen Strafandrohung für den Versuch. In Fällen, bei denen sich die Reformbedürftigkeit der Vorschrift besonders aufdrängt (Duldung des Beischlafs ernsthaft Verlobter im Alter von über 18 Jahren), wird es künftig möglich sein, das Verfahren gem. § 153 StPO einzustellen.

In den §§ 181 und 184 StGB wird die Androhung des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte beseitigt (vgl. die Vorbemerkung zu Nummern 28 ff. unter 4). Bei dieser Gelegenheit hat der Ausschuß zugleich in § 184 Abs. 2 StGB die Androhung der Zulässigkeit der Polizeiaufsicht gestrichen, da auf die Nebenfolge bei diesem Tatbestand verzichtet werden kann (vgl. die Vorbemerkung zu Nummern 28 ff. unter 5).

Zu Nummer 58

§§ 201 bis 210 StGB

In Übereinstimmung mit dem Entwurf 1962 empfiehlt der Ausschuß, die nicht mehr zeitgemäßen Vorschriften über den Zweikampf zu streichen.

Zu Nummer 59

§ 216 StGB

Die allgemeinen Gründe für die Änderung der Strafdrohung sind in der Vorbemerkung zu Nummern 28 ff. unter 2 dargelegt. Die Tat sollte wie im geltenden Recht weiterhin Vergehen bleiben. Namentlich wäre die mit der Umwandlung in ein Verbrechen eintretende Anwendbarkeit des § 49 a StGB nicht am Platze. Die Ermäßigung der Mindeststrafe im Regelstrafrahmen ist sachlich ohne große Bedeutung, da bei mildernden Umständen schon bisher sechs Monate Gefängnis verhängt werden konnten. Die Änderung des Regelstrafrahmens macht den bisherigen Absatz 2 überflüssig.

Zu Nummer 60

§ 218 StGB

Aus zeitlichen Gründen konnte der Sonderausschuß nicht mehr die gesamte Problematik der Abtreibung erörtern. Er mußte sich unter Anerkennung der Reformbedürftigkeit des Gesamtkomplexes darauf beschränken, die Strafdrohungen des § 218 StGB zu ändern. § 218 StGB enthält zur Zeit sehr hohe Strafdrohungen, die der nationalsozialistische Gesetzgeber im Jahre 1943 unter dem Einfluß bevölkerungspolitischer Überlegungen eingeführt hatte. In der heutigen Gerichtspraxis haben die angedrohten Höchststrafen keine Bedeutung. Die Strafzumessung durch die Gerichte bewegt sich vielmehr ausnahmslos innerhalb der Strafrahmen, die vor der Verschärfung durch den nationalsozialistischen Gesetzgeber gegolten haben. Sie waren durch Gesetz vom 18. Mai 1926 (RGBl. I S. 239) eingeführt worden. Das Gesetz von 1926 hatte für die Eigen- und Fremdadtreibung Gefängnis bis zu 5 Jahren angedroht; für die gewerbsmäßige oder ohne Einwilligung der Schwangeren vorgenommene Abtreibung war Zuchthaus, bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter 3 Monaten vorgesehen. Die vorgeschlagene Fassung des § 218 soll diese Strafdrohungen im wesentlichen wiederherstellen; eine ähnliche Änderung der Strafdrohungen war auch in den §§ 140, 141 E 1962 vorgesehen.

Als besonders schwere Fälle im Sinne des neuen Absatzes 2 kommen vor allem gewerbsmäßig oder ohne Einwilligung der Schwangeren vorgenommene Eingriffe in Betracht, für die auch in der Fassung

von 1926 eine erhöhte Strafdrohung vorgesehen war. Im Einklang mit dem E 1962 hält der Sonderausschuß bei der Eigenabtreibung nach § 218 Abs. 1 StGB die Androhung einer schwereren Strafe für besonders schwere Fälle nicht für erforderlich; in der Praxis hält sich die Strafzumessung für Vergehen nach § 218 Abs. 1 StGB ausnahmslos im unteren Viertel des Regelstrafrahmens. Da die Fremdadtreibung in Übereinstimmung mit dem vor 1943 geltenden Recht und dem § 140 Abs. 2 E 1962 wieder zum Vergehen wird, muß die Strafbarkeit des Versuchs auch für die Fremdadtreibung ausdrücklich angeordnet werden; deswegen wird die Reihenfolge der bisherigen Absätze 2 und 3 vertauscht. Der Vergehenscharakter des neuen Absatzes 2 hat zur Folge, daß die Anwendbarkeit des § 49 a StGB, die vielfach als unbefriedigend empfunden worden ist und die Rechtsprechung vor schwierige Fragen gestellt hat, für den gesamten Bereich des § 218 StGB künftig entfällt.

Zu Nummer 60 a

Es handelt sich um eine Anpassung an die zu Nummer 57 vorgesehene Änderung.

Zu Nummer 61

§ 232 Abs. 2 StGB

Der Ausschuß schlägt einstimmig vor, die Möglichkeit der Rücknahme des Strafantrages im Falle der leichten vorsätzlichen sowie der fahrlässigen Körperverletzung ganz allgemein — also nicht nur bei einem Vergehen gegen einen Angehörigen — zuzulassen. Für diese Regelung, die mit dem Grundprinzip des § 125 E 1962 im Einklang steht, besteht in der Praxis ein dringendes Bedürfnis, um die Entkriminalisierung des Verkehrsstrafrechts in einem noch weiteren Umfange durchführen zu können, als dies schon durch die Umstellung der Verkehrsübertretungen auf Ordnungswidrigkeiten geschehen ist. In Verkehrsstrafsachen werden häufig Strafanträge nach § 232 StGB gestellt, deren spätere, an sich sachgemäße Rücknahme nur an dem Verbot des geltenden Rechts scheitert (vgl. die Entschließung des 7. Deutschen Verkehrsgerichtstages 1969 in Goslar).

Zu Nummer 62

§ 233 StGB

Die Vorschrift wird auf der Grundlage der allgemeinen Regelung des § 15 StGB (1. StrRG) einfacher gefaßt.

Zu Nummer 63

Zu § 235 StGB

Die Neufassung des § 235 weist einige sachliche Änderungen des Muntbruchstatbestandes des geltenden Rechts auf.

Das Schutzalter wurde in Absatz 1 in Anlehnung an die Regelung im dänischen Recht auf 18 Jahre herabgesetzt, weil ein Bedürfnis für eine besondere Strafvorschrift bei Minderjährigen im fortgeschrittenen Alter, wo in einem natürlichen Prozeß eine gewisse Ablösung von der Einwirkung des Per-

sonensorgeberechtigten erfolgt, nur unter besonderen Voraussetzungen (§ 237 i. d. F. des 1. StrRG) besteht. Der auf Minderjährige bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres abzielende Vorschlag des § 196 E 1962, der die §§ 235, 237 des geltenden Rechts zusammenfaßt, wurde deshalb nicht übernommen. Keine Mehrheit fand sich auch im Sonderausschuß für die von einem Teil der Ausschußmitglieder unterstützte Regelung in § C 2 des Alternativ-Entwurfs zum Besonderen Teil, der anstelle des § 196 E 1962 folgende Strafvorschrift für die Beeinträchtigung der Personensorge vorsieht:

„(1) Wer einen Minderjährigen unter sechzehn Jahren dem Personensorgeberechtigten entzieht, ohne selbst zur Personensorge berechtigt zu sein, wird mit ... bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einen Minderjährigen über sechzehn Jahren durch Gewalt, Drohung oder grobe Täuschung dazu veranlaßt, sich der Personensorge des Berechtigten zu entziehen.“

Auf Bedenken stieß sowohl die Herabsetzung des Schutzalters in Absatz 1 auf sechzehn Jahre, die den Anwendungsbereich des Entziehungstatbestandes nach Ansicht der Mehrheit zu stark einengen würde, als auch die Beibehaltung der im geltenden Recht und in § 196 E 1962 vorgesehenen Obergrenze (unter 21 Jahre) in dem die Entführungsfälle erfassenden Absatz 2.

Absatz 2 des geltenden Rechts konnte entfallen, weil in Absatz 1 wahlweise Geldstrafe angedroht ist.

Absatz 2 der Neufassung entspricht § 196 Abs. 2 E 1962; beim Höchstmaß der für besonders schwere Fälle angedrohten Freiheitsstrafe verbleibt es bei der Zehnjahresgrenze des § 235 Abs. 3 des geltenden Rechts. Der Sonderausschuß hat im Gegensatz zu der in der Begründung zu § C 2 des Alternativ-Entwurfs zum Besonderen Teil vertretenen Auffassung ein Bedürfnis für einen erhöhten Strafrahmen bejaht, weil die in § 235 Abs. 2 der Ausschußfassung umschriebenen besonders schweren Fälle auf Grund ihres Unrechtsgehaltes durch eine höhere Strafdrohung aus dem Grundtatbestand herausgehoben werden müssen und nicht im notwendigen Umfang durch andere Strafvorschriften abgedeckt werden.

Zu § 236 StGB

§ 236 der Neufassung entspricht mit einigen Abweichungen § 237 des geltenden Rechts. Die Umstellung der Paragraphenfolge berücksichtigt den engen Zusammenhang der §§ 235, 236 i. d. F. des 1. StrRG, die beide den Schutz der elterlichen Gewalt bezwecken. Von einer Vereinigung beider Bestimmungen in einer Vorschrift nach dem Vorbild der §§ 196 E 1962, C 2 des Alternativ-Entwurfs zum Besonderen Teil wurde im Rahmen der Teilreform des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches durch das 1. StrRG abgesehen.

Die Herabsetzung des Schutzalters auf 18 Jahre und die wahlweise Androhung der Geldstrafe in Absatz 1 entspricht der in § 235 getroffenen Regelung, der Verzicht auf die Worte „oder zur Ehe zu

bringen“ folgt dem Fassungs-vorschlag des § 196 E 1962.

Zu § 237 StGB

Die Neufassung des § 237 ist enger als § 236 des geltenden Rechts und § 209 E 1962. Der Sonderausschuß trägt damit der Kritik Rechnung, die auf dem 47. Deutschen Juristentag, in der Begründung zum Alternativ-Entwurf zum Besonderen Teil (S. 19), im Reformschrifttum, von der Praxis und in der Öffentlichkeit erhoben worden ist. Die Minderheit im Sonderausschuß trat in Anlehnung an die Ausführung in der Begründung zum Alternativ-Entwurf (Besonderer Teil Seite 19) für eine Streichung des Tatbestandes ein, weil das hier umschriebene Verhalten im gebotenen Umfange durch andere Vorschriften erfaßt werde. Der 47. Deutsche Juristentag hat zu § 236 folgende Beschlüsse gefaßt:

„13. a) Die Strafrechtliche Abteilung bittet den Gesetzgeber, bei § 236 StGB sofort mildernde Umstände einzuführen.

b) § 236 StGB soll mindestens tatbestandlich eingeschränkt und in der Strafe gemildert werden.“

Der Sonderausschuß hat die übersetzte Strafdrohung in dem neuen § 237 beseitigt und den Strafrahmen an den in §§ 235, 236 der Ausschußfassung vorgesehenen angepaßt. Die in § 237 vorgesehene Freiheitsstrafe mit einer Untergrenze von einem Tag (§ 18 i. d. F. von Artikel 1 Nr. 4 des 1. StrRG) und die wahlweise angedrohte Geldstrafe lassen eine Berücksichtigung von Taten mit geringem Schuld- und Unrechtsgehalt zu. Einer weiteren Milderung des Strafrahmens bedarf es daneben nicht.

Zu einer erheblichen und sachlich gebotenen Einschränkung der Vorschrift führen die vom Sonderausschuß eingefügten Worte: „namentlich mit einem Fahrzeug an einen anderen Ort bringt, und eine dadurch für sie entstandene hilflose Lage zur Unzucht mit ihr ausnützt.“

Der erste Satzteil der Ergänzung berücksichtigt den Bedeutungswandel, den der Entführungstatbestand erfahren hat. Im Vordergrund steht heute nicht mehr der klassische Entführungsfall früherer Zeit, der Frauenraub, sondern eine teilweise nur kurzfristige Ortsveränderung mit Hilfe von Kraftfahrzeugen, die das Opfer dem ungehemmten Einfluß des Täters preisgibt. Die Ausschußfassung stellt deshalb gezielt auf diese moderne Erscheinungsform der Entführung mit Kraftfahrzeugen ab.

Die in der zweiten Lesung vollzogene Einschränkung des Entführungstatbestandes durch den neu eingefügten zweiten Satzteil läßt abweichend von § 209 E 1962, dem geltenden Recht und den früheren Beschlüssen des Sonderausschusses die bloße Absicht, die Frau zur Unzucht zu bringen, nicht mehr genügen. Die Neufassung soll der Vorschrift schärfere Konturen verleihen und einer unerwünschten Ausweitung des Tatbestandes auf nicht strafwürdige Fälle entgegenwirken. Die bloße Ortsveränderung, ohne daß es zu unzüchtigen Handlungen gekommen ist, soll für sich allein nicht mehr genügen. Ein kriminalpolitisches Bedürfnis für eine derart eingeschränkte Vorschrift wurde von der Mehrheit

bejaht, weil nicht alle strafwürdigen Fälle, z. B. wenn die Frau in der für sie entstandenen hilflosen Lage darauf verzichtet, sich gegen die unzüchtigen Handlungen zu wehren, durch andere Vorschriften erfaßt sind.

Einer Modernisierung der Vorschrift dient der mit § 209 E 1962 übereinstimmende Verzicht auf die Strafbarkeit der Entführung einer Frau, „um sie zur Ehe zu bringen“, da diese Tatbestandsvariante auf die Kriminalität des 19. Jahrhunderts abstellt und mit der Zielrichtung der Neufassung nicht übereinstimmt.

Die Beseitigung der im E 1962 ausdrücklich vorgesehenen und im geltenden Recht auf dem Verbrechenscharakter der Bestimmung beruhenden Strafbarkeit des Versuchs entspricht der einschränkenden Tendenz der Ausschlußfassung.

Zu § 238 StGB

§ 238 Abs. 1 sieht das im geltenden Recht in den jeweiligen Absätzen 2 der §§ 236, 237 und in § 196 Abs. 3, § 209 Abs. 3 E 1962 geregelte Antragserfordernis einheitlich für die Fälle der §§ 235 bis 237 vor. Die Ausdehnung des Antragsrechts auf die Fälle des § 235 folgt dem Vorbild des § 196 Abs. 3 E 1962, die Zulässigkeit der Rücknahme des Strafantrages entspricht § 125 E 1962.

§ 238 Abs. 2 dehnt den seinem Wortlaut nach auf die Entführungstatbestände der §§ 236, 237 beschränkten § 238 des geltenden Rechts auf § 235 aus, seine Fassung ist an § 196 Abs. 4, § 209 Abs. 4 E 1962 angelehnt.

Zu Nummer 64

§ 240 Abs. 1 StGB

Die Änderung paßt die Strafdrohung des § 240 Abs. 1 StGB an die Einführung der Einheitsstrafe an und ermäßigt die im Jahre 1943 eingeführten Strafrahmen.

Zu Nummer 65

Zu § 243 StGB

Der vom Sonderausschuß mit Mehrheit angenommene § 243 entspricht § 236 E 1962 mit folgenden Änderungen: Der Tatbestand wurde als Diebstahl in schweren Fällen mit einer an die Einführung der Einheitsstrafe angepaßten Strafdrohung ausgestaltet, weil das dem Unrechtsgehalt der in den Nummern 1 bis 6 umschriebenen Regelbeispiele eher entspricht, als die Bezeichnung des Entwurfs als besonders schwere Fälle. Die Mindeststrafe wurde von 6 auf 3 Monate herabgesetzt, damit auch hier auf eine niedrigere Strafe, vor allem auf Geldstrafe nach § 14 i. d. F. von Artikel 1 Nr. 4 des 1. StrRG erkannt werden kann.

Das Regelbeispiel der Nummer 6 des E 1962 über den Diebstahl durch einen Amtsträger wurde nicht übernommen, weil dieser Tatbestand im Zusammenhang mit der Reform der Amtsdelikte behandelt werden muß und der im Strafgesetzentwurf von 1962 an mehreren Stellen verwandte und in § 10 Nr. 4 E 1962 umschriebene Begriff des Amtsträgers

durch die ersten beiden Teilgesetze zur Reform des Strafrechts noch nicht eingeführt werden kann.

Nummer 6 der Ausschlußfassung entspricht Nummer 7 des Entwurfs in der vom Bundesrat in der Stellungnahme zum Strafgesetzentwurf von 1962 (Anlage 2 Nr. 30 der Drucksache IV/650) vorgeschlagenen Formulierung. Die Änderung dient der Vereinfachung des Tatbestandes.

Zu § 244 StGB

Der neue § 244 entspricht § 237 E 1962 mit einer an die Einführung der Einheitsstrafe angepaßten Strafdrohung.

§ 244 des geltenden Rechts wurde beseitigt, weil der neue § 17 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 4 eine allgemeine Rückfallverschärfung vorsieht, neben der die besondere Rückfallbestimmung des § 244 nicht bestehenbleiben kann.

Zu Nummer 66

Die Aufhebung des § 245 StGB folgt ebenfalls aus der Einführung einer allgemeinen Rückfallvorschrift in § 17 StGB durch Artikel 1 Nr. 4 des 1. StrRG.

Zu Nummer 67

§ 245 a StGB

Der Vorschlag, den § 245 a StGB (Besitz von Diebeswerkzeugen) aufzuheben, entspricht dem Entwurf 1962.

Zu Nummer 68

§ 246 StGB

Die vorgeschlagene Änderung gibt dem Gericht die Möglichkeit, nicht nur bei „mildernden Umständen“ auf eine Geldstrafe zu erkennen (vgl. die Vorbemerkung zu Nummern 28 ff. unter 3).

Zu Nummer 69

§ 248 StGB

Die vorgesehene Änderung beseitigt die Androhung des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte und paßt die Vorschrift im übrigen an die neue Regelung der Vorschriften über den schweren Diebstahl sowie an das System der „Freiheitsstrafe“ an (vgl. auch die Vorbemerkung zu Nummern 28 ff. unter 1, 4). Die gewisse Verschärfung, die darin liegt, daß künftig neben Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr Polizeiaufsicht möglich ist, ist eine Folge des Überganges zur einheitlichen Freiheitsstrafe und kann bis zur Abschaffung des Instituts der Polizeiaufsicht durch das 2. StrRG hingenommen werden.

Zu Nummer 70

§ 250 Abs. 1 StGB

Es handelt sich um eine Folgeänderung der zu Nummer 65 vorgeschlagenen Änderung sowie um die Beseitigung einer besonderen Rückfallvorschrift, die neben § 17 i. d. F. des Artikels Nr. 4 nicht mehr bestehenbleiben kann.

Zu Nummer 71*§ 256 StGB*

Die vorgeschlagene Änderung beseitigt die Androhung des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte und paßt die Vorschrift an die Einführung der „Freiheitsstrafe“ an (vgl. die Vorbemerkung zu Nummern 28 ff. unter 1, 4). Es gelten die Bemerkungen zu Nummer 69.

Zu Nummer 72*§ 258 Abs. 1 Satz 1 StGB*

Die Neufassung des § 258 Abs. 1 Satz 1 StGB sieht für die Personenhehlerei in den Fällen des Diebstahls nach §§ 243, 244 der Neufassung kein erhöhtes Mindestmaß vor, weil sich sonst Spannungen mit der in den §§ 243, 244 vorgesehenen Mindeststrafe von drei bzw. sechs Monaten Freiheitsstrafe ergeben. Außerdem wurde die Strafdrohung an die Einführung der Einheitsstrafe angepaßt.

Zu Nummer 73*§ 261 StGB*

Die Rückfallvorschrift des § 261 StGB wird im Hinblick auf § 17 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 4 gestrichen.

Zu Nummer 74*§ 262 StGB*

In § 262 StGB wird die Androhung des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte beseitigt und die Vorschrift an das System der neuen Freiheitsstrafe angepaßt (vgl. die Vorbemerkung zu Nummern 28 ff. unter 1, 4, 5).

Zu Nummer 75*§ 263 StGB*

Die vorgeschlagene Änderung gibt dem Gericht die Möglichkeit, nicht nur bei „mildernden Umständen“ auf eine Geldstrafe zu erkennen; zugleich wird die Androhung des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte beseitigt (vgl. die Vorbemerkung zu Nummern 28 ff. unter 3). Es entfällt die Bestimmung des bisherigen Absatzes 1, wonach auf Geldstrafe neben der Freiheitsstrafe erkannt werden kann. Doch kann in Fällen der Gewinnsucht weiterhin neben der Freiheitsstrafe eine Geldstrafe verhängt werden (§ 27 a StGB).

Zu Nummer 76*§ 264 StGB*

Die Rückfallvorschrift des § 264 StGB wird im Hinblick auf § 17 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 4 gestrichen.

Zu Nummer 77*§ 266 Abs. 2 StGB*

Die Vorschrift ist — da die Anwendung der allgemeinen Anpassungsvorschriften der Artikel 3 ff. hier Schwierigkeiten bereiten kann — redaktionell angepaßt (vgl. auch die Vorbemerkung zu Nummern 28 ff. unter 1).

Zu Nummer 78*§ 268 StGB*

§ 268 Abs. 1 entspricht § 306 Abs. 1 E 1962 mit einem an § 267 des geltenden StGB angepaßten Strafraumen. Der Sonderausschuß lehnte eine von einer Minderheit vorgeschlagene Einfügung des Wortes „falsche“ in Absatz 1 Nr. 2 ab, weil dadurch die Grenze zum Betrug verwischt würde. Eine zur Täuschung im Rechtsverkehr verwandte technische Aufzeichnung, die auf Grund eines Fehlers der herstellenden Maschine unrichtig ist, soll nicht in § 268 einbezogen sein.

Absatz 2 der Entwurfsfassung kann erst im Zusammenhang mit der Reform der Urkundendelikte übernommen werden. Die von ihm getroffene Regelung wird im Rahmen des 1. StrRG durch Erweiterung des Tatbestandes des § 274 in Artikel 1 Nr. 81 berücksichtigt.

Absatz 2 der Ausschlußfassung entspricht Absatz 3 des Entwurfs. Jedoch wurden in Anlehnung an Vorschläge der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig die Worte „Aufzeichnung eines Meßwertes, Zustandes oder Geschehensablaufs“ durch die Formulierung „Darstellung von Daten, Meß- oder Rechenwerten, Zuständen oder Geschehensabläufen“ ersetzt. Der Begriff „Darstellung“ vermeidet eine Wiederholung des Wortes „Aufzeichnung“ und enthält eine bessere Erläuterung des Ausdrucks „technische Aufzeichnung“. Die Einfügung des Ausdrucks „Daten“ war geboten, weil sonst der Begriff der technischen Aufzeichnung zu sehr eingengt würde. Daten sind nach dem derzeitigen Erkenntnisstand durch „Zeichen oder kontinuierliche Funktionen auf Grund bekannter oder unterstellter Abmachungen zum Zwecke der Verarbeitung dargestellte Informationen“ (vgl. Nr. 16 Entwurf 1968 der Norm DIN 44300 — „Informationsverarbeitung“). Sie betreffen hauptsächlich speicherbare Informationen, die einer weiteren Verarbeitung in einer Datenverarbeitungsanlage unterliegen.

Die Erweiterung des Ausdrucks „Meßwert“ in „Meß- oder Rechenwert“ soll klarstellen, daß Zahlen und Rechenwerte erfaßt sind. Nach der Entwurfsfassung ist nicht zweifelsfrei, daß Aufzeichnungen abstrakter Rechenoperationen einbezogen sind.

Die Begriffe „Daten“ und „Meß- oder Rechenwerte“ decken sich nicht vollständig und mußten deshalb nebeneinander verwandt werden. Es gibt Meß- und Rechenwerte, die nicht „zum Zwecke der Verarbeitung dargestellte Informationen“ sind, sondern in bestimmten Fällen keiner weiteren Verarbeitung mehr bedürfen oder schon das Ergebnis einer Datenverarbeitung sind. Im allgemeinen läßt sich aber auch hier nicht voraussehen, ob diese „Meß- oder Rechenwerte“ später für irgendwelche neue Zwecke ebenfalls einer Datenverarbeitung zugeführt werden. Andererseits enthält der Ausdruck „Meß- oder Rechenwerte“ nicht alles, was der Begriff der Daten schon jetzt erfaßt.

Die Verwendung des Plurals in der geänderten Formulierung richtet sich nach dem ersten Wort „Daten“ und erfolgte aus sprachlichen Gründen.

Die Absätze 3 und 4 stimmen mit den Absätzen 4 und 5 des Entwurfs überein; Absatz 5 beruht auf der Angleichung der Strafraumen des § 267 des geltenden Rechts und des § 268 der Ausschlußfassung.

Zu Nummern 79, 80 und 82

§§ 271, 272, 281 StGB

Die in diesen Nummern vorgeschlagenen Änderungen stehen miteinander in einem engen sachlichen Zusammenhang.

Den Ausgangspunkt bildet die Vorschrift des § 281 StGB über den Ausweismißbrauch. Sie enthält eine weit übersetzte Strafdrohung (in besonders schweren Fällen: Zuchthaus bis zu 15 Jahren), die im Jahre 1941 mit der Begründung eingeführt worden ist, daß gerade im Kriege den Ausweispapieren eine erhöhte Bedeutung zukomme. Der Ausschluß empfiehlt, diese Strafdrohung auf ein angemessenes Maß herabzusetzen, und dabei zugleich kaum erträgliche Spannungen zu anderen Strafvorschriften über das Ausweiswesen zu beseitigen, wie dies schon seit langem im Schrifttum gefordert worden ist (vgl. insbesondere Cramer, Mißbrauch und Erschleichen von Ausweispapieren, Goltdammers Archiv 1963 S. 363 ff.).

Ein Mißverhältnis besteht einerseits im Verhältnis von § 281 StGB zu § 3 Buchstaben d und e des Gesetzes über Personalausweise. Während § 281 StGB für den unbefugten Gebrauch von Ausweisen, zu denen z. B. auch ein Studentenausweis oder eine Reisegewerbekarte rechnet, Gefängnis bis zu fünf Jahren und in besonders schweren Fällen Zuchthaus bis zu 15 Jahren androht, ist in § 3 Buchstaben d und e des Gesetzes über Personalausweise für den unbefugten Gebrauch eines solchen Ausweises nur eine Übertretungsstrafe vorgesehen, obwohl es sich hier um ein besonders wichtiges Ausweispapier handelt. Ein weiteres Mißverhältnis besteht andererseits im Verhältnis von § 271 StGB zu § 11 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über das Paßwesen. Diese Vorschrift bedroht sogar den Versuch, unrichtige Angaben zu machen oder zu benutzen, um einen Paß zu erschleichen — also eine Art Vorbereitungshandlung für eine mittelbare Falschbeurkundung —, mit Strafe, und zwar mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder Geldstrafe. In § 271 StGB ist hingegen nicht einmal der Versuch der mittelbaren Falschbeurkundung mit Strafe bedroht und für die vollendete Tat ist lediglich eine Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten angedroht.

Zur Beseitigung dieser Mißverhältnisse schlägt der Ausschluß in Übereinstimmung mit der Bundesregierung und dem Schrifttum vor, die Strafdrohung in § 281 StGB entsprechend herabzusetzen, in § 271 StGB eine Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe anzudrohen sowie den Versuch mit Strafe zu bedrohen (ebenso § 307 Abs. 3 E 1962) und außerdem die Strafdrohung in § 272 StGB herabzustufen. Auf der Grundlage dieser Änderungen ist es möglich, zugleich die besonderen Vorschriften des Nebenstrafrechts über den Mißbrauch und das Erschleichen von Ausweisen aufzuheben (vgl. Artikel 86 Nr. 1, 2).

Zu Nummern 81, 83

§ 274 Abs. 1 Nr. 1, § 282 StGB

Es handelt sich um Folgeänderungen der Einfügung des § 268 StGB (vgl. Nummer 78).

Zu Nummer 84

§ 285 a StGB

Die vorgeschlagene Änderung des Absatzes 1 beseitigt die Androhung des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte und paßt die Vorschrift an die Einführung der „Freiheitsstrafe“ an (vgl. die Vorbemerkung zu Nummern 28 ff. unter 1, 4 und 5).

Beseitigt wird weiter der geltende Absatz 2, der die Möglichkeit einer öffentlichen Bekanntmachung der Verurteilung und damit einer kriminalpolitisch unerwünschten Anprangerung des Verurteilten vorsieht (vgl. auch die Vorbemerkung zum Vierten Abschnitt unter 9).

Zu Nummer 85

§ 296 StGB

Der Vorschlag, den § 296 StGB (Besitz von Wildereigerät) aufzuheben, entspricht dem Entwurf 1962 und der in Nummer 67 vorgeschlagenen Aufhebung des § 245 a StGB.

Zu Nummern 86, 87

§ 311 a Abs. 1, § 313 Abs. 2 StGB

Die Gründe für die Änderung der Strafdrohungen sind in der Vorbemerkung zu Nummern 28 ff. unter 2 dargelegt.

Zu Nummern 88, 89

§ 315 Abs. 6, § 316 a Abs. 2 StGB

Die Vorschriften werden auf der Grundlage der allgemeinen Regelung des § 15 StGB (1. StrRG) einfacher gefaßt.

Zu Nummern 90, 91

§ 316 b Abs. 3, § 317 Abs. 3 StGB

Die Androhung der Zuchthausstrafe in Absatz 3 der §§ 316 b und 317 StGB, die zeitlich nicht länger ist als die jeweils in Absatz 1 der genannten Vorschriften angedrohte Gefängnisstrafe, wird mit Einführung der „Freiheitsstrafe“ gegenstandslos.

Zu Nummer 92

§ 325 StGB

Die vorgeschlagene Änderung berücksichtigt, daß die Zuchthausstrafe beseitigt ist, und beschränkt die Androhung der Zulässigkeit von Polizeiaufsicht auf die Fälle, die auch künftig als Verbrechen eingestuft sind. Andererseits sind weitere Tatbestände aufgeführt, weil die bisherige Vorschrift insoweit unausgewogen ist.

Zu Nummer 93

§ 333 StGB

In § 333 StGB wird die Androhung des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte beseitigt und zugleich dem Gericht die Möglichkeit gegeben, nicht nur bei

„mildernden Umständen“ auf eine Geldstrafe zu erkennen (vgl. die Vorbemerkung zu Nummern 28 ff. unter 3, 4).

Zu Nummer 94

§ 334 StGB

In § 334 StGB wird die unvollständige kasuistische Aufzählung einzelner Arten von Richtern durch die allgemeinen Begriffe „Berufsrichter oder ehrenamtlicher Richter“ ersetzt. Damit werden jetzt im Gegensatz zu der lückenhaften Fassung des geltenden § 334 StGB auch Beisitzer der Sozialgerichte und ehrenamtliche Verwaltungsrichter erfaßt.

Zu Nummer 95

§ 347 Abs. 3 StGB

Der Sonderausschuß schlägt vor, den Fahrlässigkeitsstatbestand des Absatzes 2 in Übereinstimmung mit § 425 E 1962 zu streichen. Dies entspricht dem Vorschlag der Streichung des § 121 Abs. 2 StGB in Nummer 39. Die Änderung des Absatzes 3 berücksichtigt, daß die Maßregel der Unterbringung in einem Arbeitshaus beseitigt wird (vgl. Nummer 17).

Zu Nummer 96

§ 358 StGB

Die Möglichkeit, auf den Verlust der Amtsfähigkeit zu erkennen, soll in § 358 StGB auf die Fälle eingeschränkt werden, in denen auf eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten erkannt wird. Andererseits sollen die bisher aufgeführten Tatbestände, bei denen diese Nebenfolge zulässig ist, um weitere ergänzt werden, weil die bisherige Regelung insoweit unausgewogen ist. Deshalb sollen auch die §§ 331 und 353 c StGB, bei denen es sich nicht um Amtsdelikte handelt, gestrichen werden.

Zu Nummer 97

§ 361 StGB

In § 361 StGB wird nicht nur in den Fällen der Nummer 9, sondern allgemein Geldstrafe neben Freiheitsstrafe angedroht, um die unerwünschte Auslegung zu vermeiden, daß die Androhung der Haft bei § 361 Nr. 1 bis 8 gegenüber dem neu eingefügten § 14 StGB (vgl. Nummer 4) die speziellere Regelung sei. Im übrigen handelt es sich um Folgeänderungen.

Zu Nummer 98

§ 362 StGB

Die Beseitigung des § 362 StGB, der bei den nach § 361 Nr. 3 bis 8 StGB zu Haftstrafe verurteilten Personen eine Sonderregelung für den Vollzug enthält, ergibt sich aus der Einführung der einheitlichen Freiheitsstrafe.

Zu Artikel 2 — Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch

Der Sonderausschuß hat beschlossen, in dem Einführungsgesetz zum geltenden Strafgesetzbuch nur die unumgänglich notwendigen Änderungen vorzu-

nehmen, da das bisherige Einführungsgesetz mit Abschluß der Arbeiten an der Reform des Strafrechts ohnehin durch ein neues Einführungsgesetz ersetzt werden muß.

Zu Nummer 1

Die Änderung des § 5 berücksichtigt, daß die unterschiedlichen Arten der Freiheitsstrafe grundsätzlich beseitigt und durch die „Freiheitsstrafe“ ersetzt werden. Die Länder werden dementsprechend die bisherigen Androhungen der Gefängnis- und Haftstrafe durch die Androhung der „Freiheitsstrafe“ zu ersetzen haben (vgl. die Bemerkungen zu Artikel 3). Die Androhung von Strafarrrest, der lediglich eine Strafform des Wehrstrafrechts ist, kommt für die Länder nicht in Betracht.

Zu Nummer 2

Der bisherige § 6 Abs. 2 hat praktisch keine Bedeutung mehr. Der Ausschuß hat deshalb davon abgesehen, die Vorschrift an das neue Strafsystem anzupassen, und schlägt vor, sie ersatzlos zu streichen.

Zweiter Abschnitt

Überleitung von Strafdrohungen

Zu Artikel 3 — Geltungsbereich

Die Umstellung der Strafdrohungen in denjenigen Vorschriften des Bundesrechts, die aus zeitlichen Gründen nicht mehr in der 5. Legislaturperiode reformiert werden können, muß soweit wie möglich mit Hilfe von Generalklauseln vorgenommen werden. Damit wird zugleich die unerwünschte Auslegung vermieden, der Sonderausschuß habe die bisherigen Strafformen oder sogar die in ihrer Strafdrohung geänderten Vorschriften als solche gebilligt. Dem Gesetzgeber der nächsten Legislaturperiode soll insoweit nicht vorgegriffen werden. Die Generalklauseln greifen da nicht ein, wo dieses Gesetz Vorschriften aus sachlichen oder gesetzestechnischen Gründen im Wege der Einzelanpassung auf die neuen Strafdrohungen umstellt (vgl. die Vorbemerkung in Artikel 1 zu Nummern 28 ff. unter 1, 2).

Die Überleitungsvorschriften gelten nicht für das Landesrecht. Auf Grund der Neuregelung der Statusfolgen in den §§ 31 bis 33 StGB (Artikel 1 Nr. 14, 15) ist es unumgänglich, daß die Länder ihre einschlägigen Vorschriften an die neue Regelung anpassen. Bei dieser Sachlage erscheint es zweckmäßig, den Ländern auch die im Landesrecht sonst erforderliche Umstellung der Strafdrohungen zu überlassen.

Zu Artikel 4 — Überleitung von Freiheitsstrafdrohungen

Die Freiheitsstrafe im technischen Sinn löst Zuchthaus, Gefängnis und Haft ab. Dasselbe gilt grundsätzlich auch für die Einschließung. Sie hier zu er-

wähnen, erübrigt sich aber, weil sie im Bundesrecht nach Aufhebung der §§ 201 bis 210 StGB (Artikel 1 Nr. 58) nur noch in wahlweiser Androhung mit Gefängnis vorkommt; diesen Fall regelt Artikel 6 Abs. 2 mit dem Ergebnis, daß auch die Einschließung künftig in vollem Umfang wegfällt.

Dagegen wird der bisher nur im Wehrstrafgesetz angedrohte Strafarrrest auf Grund der besonderen Bedürfnisse im militärischen Bereich neben der Gefängnisstrafe beibehalten.

Auch die Jugendstrafe soll als die besondere jugendgemäße Art der freiheitsentziehenden Strafe aufrechterhalten werden.

Daß der Jugendarrest von der Änderung unberührt bleibt, ergibt sich schon aus seinem Charakter als bloßem Zuchtmittel.

Zu Artikel 5 — Mindest- und Höchstmaße

Die Vorschrift bestimmt, daß die bisher angedrohten Strafraumen beibehalten werden. Jedoch muß als Folge des Übergangs zur einheitlichen Freiheitsstrafe überall da, wo sich das Mindestmaß von einem Jahr bisher aus der Androhung von Zuchthaus (i. V. m. § 14 Abs. 2 StGB), das Höchstmaß von fünf Jahren aus der Androhung von Gefängnis (i. V. m. § 16 Abs. 1 StGB) und das Höchstmaß von sechs Wochen aus der Androhung von Haft (i. V. m. § 18 Abs. 1 StGB) ergab, dieses Mindest- bzw. Höchstmaß künftig für die betreffenden Vorschriften ausdrücklich bestimmt werden.

Zu Artikel 6 — Wahlweise Androhung von Freiheitsstrafen

Die Vorschrift beseitigt die durch Artikel 4 gegenstandslos werdenden Wahlmöglichkeiten und bezieht auch den Fall ein, daß Einschließung und Gefängnis wahlweise angedroht sind. Sie bestimmt, daß statt dessen Freiheitsstrafe eintritt, deren Untergrenze dem bisher angedrohten geringsten Mindestmaß und deren Obergrenze dem bisher angedrohten höchsten Höchstmaß entspricht. Bei einer Wahlandrohung zwischen Strafarrrest und einer der anderen Freiheitsstrafen ergibt die sinngemäße Anwendung des Absatzes 1 i. V. m. Artikel 4, daß die wahlweise Androhung von Strafarrrest mit der Maßgabe bestehenbleibt, daß die einheitliche Freiheitsstrafe an die Stelle der anderen bisherigen Freiheitsstrafenart tritt.

Zu Artikel 7 — Androhung von Ersatzfreiheitsstrafe

Die besonderen Vorschriften des Nebenstrafrechts über die Art und Dauer einer Ersatzfreiheitsstrafe, die an Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe treten soll, sind im Hinblick auf die allgemeine Regelung des § 29 StGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 13

überflüssig. Artikel 7 stellt deshalb klar, daß sie nicht mehr anzuwenden sind, soweit sie nicht schon im Wege der Einzelanpassung gestrichen werden (vgl. die Vorbemerkung zum Vierten Abschnitt unter 10).

Zu Artikel 8 — Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte

Der Entwurf beseitigt das Institut des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte (vgl. diesen Bericht zu Artikel 1 Nr. 14, 15). Die Androhung dieses Verlustes in einzelnen Vorschriften wird der Klarheit halber weitgehend im Wege der Einzelanpassung beseitigt (vgl. die Vorbemerkung zum Vierten Abschnitt unter 6). Für den Rest der Vorschriften bestimmt Artikel 7 ausdrücklich, daß die bisherige Androhung außer Kraft tritt.

Dritter Abschnitt

Änderung der Strafprozeßordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes, des Jugendgerichtsgesetzes, des Wehrstrafgesetzes und des Einführungsgesetzes zum Wehrstrafgesetz

Zu Artikel 9 — Strafprozeßordnung

Der Sonderausschuß hat — bis auf eine unbedeutende Klarstellung — nur die Änderungen der Strafprozeßordnung beschlossen, die sich aus den Beschlüssen zur Reform des materiellen Strafrechts ergeben. Dabei hat er sich von dem Bestreben leiten lassen, Regelungen zu finden, die dem bisher geltenden Strafverfahrensrecht nach Möglichkeit weitestgehend entsprechen.

Aus diesem Grunde konnte sich der Sonderausschuß auch nicht entschließen, eine besondere und im System der Strafprozeßordnung neuartige Verfahrensvorschrift über die Berücksichtigung von Verurteilungen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Gesetzes nach § 42 e Abs. 4 StGB (1. StrRG) in die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen der Strafprozeßordnung aufzunehmen (vgl. die Fußnote zu § 61 Abs. 3 E 1962). Soweit gegen die Berücksichtigung einer fremden Verurteilung wegen Beeinträchtigung des „ordre public“ Bedenken bestehen, sieht der Sonderausschuß kein zwingendes Bedürfnis für eine solche Verfahrensvorschrift. Daß der deutsche Richter fremde Verurteilungen nicht berücksichtigen darf, wenn diese Verurteilungen mit den im Grundgesetz und in der Menschenrechtskonvention aufgestellten Grundsätzen eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens nicht im Einklang stehen, ergibt sich bereits aus Gewohnheitsrecht. Es ist der Rechtsprechung in der Vergangenheit auch gelungen, in solchen Fällen ohne eine gesetzliche Regelung angemessene Ergebnisse zu

finden (vgl. BGH in NJW 1964 S. 2169). Soweit es darum geht, den in § 244 Abs. 2 StPO niedergelegten Zwang aufzulockern, von Amts wegen alle Tatsachen und Beweismittel zu erforschen, die für die Entscheidung von Bedeutung sind, besteht zwar nach Meinung des Sonderausschusses möglicherweise ein Bedürfnis für eine solche Regelung; dieses Bedürfnis erscheint aber angesichts der wenigen in der Vergangenheit praktisch gewordenen Fälle nicht so dringlich, daß diese Frage nicht auch im Zusammenhang mit späteren Gesetzesvorhaben gelöst werden könnte.

Zu den Nummern 1 bis 3

§§ 60, 61, 68 a Abs. 2 StPO

Der Sonderausschuß schlägt in Artikel 1 Nr. 45 vor, § 161 StGB aufzuheben; soweit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die Unfähigkeit des Verurteilten erkannt worden ist, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, verliert dieser Ausspruch nach der in Artikel 92 enthaltenen Übergangsvorschrift seine Wirkung. Der Sonderausschuß schlägt daher vor, das in § 60 Nr. 2 StPO enthaltene entsprechende Vereidigungsverbot zu streichen und im übrigen die Vorschrift redaktionell anzupassen.

Andererseits kann es im Strafverfahren, in dem Zeugen grundsätzlich vereidigt werden müssen, mißlich sein, wenn das Gericht gezwungen wäre, einen Zeugen, der wegen eines zu einer ähnlichen Beweisfrage geleisteten Meineids verurteilt worden ist und daher unglaubwürdig erscheint, erneut zu vereidigen. Der Sonderausschuß greift daher die in der amtlichen Begründung zu § 433 E 1962 enthaltene Anregung auf, daß das Gericht bei wegen Meineids verurteilten Personen nach pflichtgemäßem Ermessen von der Vereidigung absehen kann. Eine solche Vorschrift hat ihren systematischen Standort in § 61 StPO.

Die zu § 68 a StPO vorgeschlagenen Verweisungsänderung folgt aus den Vorschlägen zu den §§ 60 und 61 StPO.

Zu Nummer 4

§ 80 a StPO

Die Vorschrift regelt in der bisherigen Fassung die Beiziehung eines Sachverständigen im Vorverfahren, wenn die Unterbringung des Beschuldigten in einer Heil- oder Pflegeanstalt, einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt zu erwarten ist. Der Sonderausschuß schlägt vor, die Vorschrift auf die Fälle einer zu erwartenden Sicherungsverwahrung zu erweitern. Die Sicherungsverwahrung ist die für den Verurteilten einschneidendste Maßregel der Sicherung und Besserung und darf nach den Vorstellungen des Sonderausschusses nur ein letzter Ausweg sein. Beschuldigte, bei denen die Anordnung der Sicherungsverwahrung in Betracht kommt, werden vielfach auch psychische Auffälligkeiten aufweisen. Unter diesen Umständen sollte jedes Beweismittel ausgeschöpft werden, das u. U.

geeignet ist, eine andere Beurteilung der Person des Angeklagten herbeizuführen, ehe das Gericht Sicherungsverwahrung verhängt.

Zu Nummer 5

§ 112 Abs. 3 StPO

Der Sonderausschuß schlägt vor, anstelle der in der bisherigen Fassung enthaltenen Straftaten nach § 175 StGB die entsprechenden Straftaten nach § 175 Abs. 2 Nr. 2 und 3 StGB (1. StrRG) in die Vorschrift aufzunehmen. Obwohl es sich dabei ebenso wie bei § 174 StGB nicht mehr um Verbrechen handelt, bleiben die kriminalpolitischen Gründe, die zur Aufnahme in § 112 Abs. 3 StPO geführt haben. Der bisherige § 175 a Nr. 1 StGB soll nach Artikel 1 Nr. 54 in § 176 Abs. 1 Nr. 1 StGB einbezogen werden und bleibt dadurch weiter in § 112 Abs. 3 StPO erfaßt. § 175 Abs. 1 Nr. 1 StGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 52 ebenfalls in § 112 Abs. 3 StPO aufzunehmen, erschien dem Sonderausschuß zu weitgehend. Im übrigen ist die Bestimmung lediglich redaktionell geändert worden.

Zu Nummer 6

§ 113 StPO

Die vorgeschlagene Änderung ist Folge der Einführung der einheitlichen Freiheitsstrafe.

Zu Nummer 7

§ 140 Abs. 1 Nr. 2 StPO

Die Bestimmung ist mit Rücksicht auf den Fall der im Besonderen Teil des StGB enthaltenen Rückfallvorschriften (vgl. Artikel 1 Nr. 66, 73, 76) redaktionell geändert worden.

Zu Nummer 8

§ 209 Abs. 2 StPO

Die vorgeschlagene Verweisungsänderung folgt aus den Vorschlägen des Sonderausschusses zu Artikel 10 Nr. 1.

Zu Nummer 9

§ 212 b Abs. 1, 2 StPO

Vgl. die Bemerkung zu Nummer 6.

Zu Nummer 10

§ 232 Abs. 1 Satz 1 StPO

Die vorgeschlagene Änderung ist die Folge der Einführung der einheitlichen Freiheitsstrafe. Der Anwendungsbereich der Vorschrift wird geringfügig erweitert: Da schon nach bisher geltendem Recht auch bei Vergehen trotz Ausbleibens des Angeklagten die Hauptverhandlung durchgeführt werden konnte, wenn nur Geldstrafe zu erwarten war und der im bisher geltenden Recht bestehende Unter-

schied zwischen der für Vergehen und der für Übertretungen angedrohten Freiheitsstrafen entfallen soll, ist nicht einzusehen, weshalb in Zukunft nicht auch bei Vergehen die Hauptverhandlung trotz Ausbleibens des Angeklagten durchgeführt werden soll, wenn Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu erwarten ist. Dagegen soll die Vorschrift in Zukunft auch bei Übertretungen keine Anwendung finden, wenn nach § 75 Abs. 2 Satz 2 StGB (1. StrRG) eine sechs Wochen übersteigende Freiheitsstrafe zu erwarten ist.

Zu Nummer 11

§ 246 a Satz 1 StPO

Die Vorschrift regelt die Vernehmung eines ärztlichen Sachverständigen in der Hauptverhandlung in denselben Fällen wie § 80 a StPO im Vorverfahren. Auch hier schlägt der Sonderausschuß vor, die Vorschrift auf die Fälle der zu erwartenden Sicherungsverwahrung zu erweitern. Zur Begründung wird auf die Bemerkungen zu Nummer 4 verwiesen.

Zu Nummer 12

§ 265 a StPO

Die von dem Sonderausschuß vorgeschlagene Vorschrift entspricht § 41 Abs. 3 Satz 2 bzw. § 42 Abs. 4 Satz 2 AE. Von den im AE enthaltenen Vorschlägen weicht sie jedoch insoweit ab, als sie die Belehrung des Angeklagten nicht ausnahmslos, sondern nur in geeigneten Fällen vorsieht. Mit dieser Einschränkung soll Fällen Rechnung getragen werden können, in denen sich der Angeklagte, der um seinen Freispruch kämpft, mit seinem übrigen Vorbringen in Widerspruch setzen würde, wenn er die in der Vorschrift vorausgesetzte Initiative zu bestimmten Leistungen oder zur Änderung seiner künftigen Lebensführung entfallen würde. Dem Richter soll durch die Vorschrift nicht zugemutet werden, durch die Befragung des Angeklagten eine leere Formalität zu erfüllen oder vielleicht sogar den Eindruck von Voreingenommenheit zu erwecken.

Die Befragung erfolgt, wie sich aus der systematischen Einstellung der Vorschrift ergibt, grundsätzlich vor dem letzten Wort des Angeklagten. Hat der Richter, weil er den Fall für nicht geeignet hielt, von der Befragung Abstand genommen, ist er indessen nicht gehindert, auch in einem späteren Zeitpunkt des Verfahrens, u. U. sogar nach der Urteilsverkündung, die Befragung nachzuholen.

Zu Nummer 13

§ 267 StPO

Die Änderung berücksichtigt die in Artikel 1 Nr. 4 als § 14 StGB vorgeschlagene neue Vorschrift über die Verhängung kurzfristiger Freiheitsstrafen. Auch in diesen Fällen soll das Gericht gezwungen sein darzulegen, warum es eine nach dem Gesetz grundsätzlich unerwünschte kurze Freiheitsstrafe verhängt hat. Im übrigen ist die Vorschrift lediglich redaktionell geändert worden.

Zu Nummer 14

§ 268 a StPO

Die vorgeschlagene Änderung berichtigt die in Absatz 1 enthaltenen Verweisungen und paßt die in Absatz 2 Satz 1 enthaltene Bestimmung über die Belehrung des Angeklagten an die veränderten Vorschriften über den Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung an.

Zu Nummer 15

§ 277 Abs. 2 StPO

Vgl. die Bemerkungen zu Nummer 6.

Zu Nummer 16

§ 305 a Abs. 1 Satz 2 StPO

Nach dem bisher geltenden Recht kann gegen den Beschluß, in dem die Anordnungen zur Strafaussetzung zur Bewährung getroffen werden, Beschwerde eingelegt werden, wenn eine getroffene Anordnung gesetzwidrig ist oder einen einschneidenden, unzumutbaren Eingriff in die Lebensführung des Beschwerdeführers darstellt. Da nach § 24 a Abs. 1 Satz 2 und § 24 b Abs. 1 Satz 2 StGB (1. StrRG) bei Auflagen und Weisungen schon nach materiellem Recht keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden dürfen, ist zukünftig eine Anordnung, die einen derartigen Eingriff enthält, unzweifelhaft gesetzwidrig. Die gestrichenen Worte enthalten daher eine überflüssig gewordene Wiederholung.

Zu Nummer 17

§ 374 Abs. 1 Nr. 8 StPO

Die vorgeschlagene Ergänzung der Vorschrift stellt eine im Zuge der Reform des Urheberrechts aufgetretene Zweifelsfrage klar.

Zu Nummer 18

§ 413 Abs. 2 Satz 1 StPO

Vgl. die Bemerkungen zu Nummer 6.

Zu Nummer 19

§ 431 Abs. 1 Satz 3 StPO

Es handelt sich um die Berichtigung einer Verweisung, die durch das Achte Strafrechtsänderungsgesetz vom 25. Juni 1968 unrichtig geworden ist.

Zu Nummer 20

§ 453 StPO

Die vorgeschlagenen Änderungen berichtigen die in Absatz 1 enthaltenen Verweisungen und passen die in Absatz 3 Satz 2 enthaltene Vorschrift über die Zulässigkeit der Beschwerde an das veränderte materielle Recht an. Vgl. hierzu die Bemerkungen zu Nummer 16.

Neu sind die Vorschriften über die Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde gegen die Beschlüsse, durch die die Strafe erlassen oder der Erlaß der Strafe widerrufen wird. Nach bisher geltendem Recht ist der Erlaß der Strafe nicht mit Rechtsmitteln anfechtbar. Diese Regelung erscheint dem Sonderausschuß indessen nicht zweckmäßig, wenn der Erlaß der Strafe in Zukunft nach § 25 a Abs. 2 StGB (1. StrRG) widerrufen werden kann. Wird ein Widerrufsgrund alsbald nach der Entscheidung über den Erlaß bekannt, so sollte er von der Staatsanwaltschaft besser alsbald im Wege der sofortigen Beschwerde gegen den Erlaß als in dem — Ausnahmefällen vorzubehaltenden — Widerrufsverfahren geltend gemacht werden. Gegen den Widerruf des Erlasses muß dem Verurteilten nach Meinung des Sonderausschusses ebenfalls das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zustehen.

Zu Nummer 21

§ 453 b Abs. 1 StPO

Die vorgeschlagene Änderung paßt die Bestimmung an die veränderten Vorschriften des materiellen Rechts über Auflagen und Weisungen (§§ 24 bis 24 c StGB — 1. StrRG) an.

Zu Nummer 22

§ 454 StPO

Die vorgeschlagene Änderung paßt den Wortlaut der Vorschrift an § 26 StGB (1. StrRG) an.

Zu Nummer 23

§ 460 StPO

Vgl. die Bemerkungen zu Nummer 21.

Zu Nummer 24

§ 462 Abs. 1 Satz 2 StPO

Die vorgeschlagene Änderung berücksichtigt die nach § 33 StGB (1. StrRG) vorgesehenen Entscheidungen über die Wiederverleihung verlorener Fähigkeiten und Rechte. Außerdem werden die bisher in § 28 Abs. 3 und § 29 Abs. 6 Satz 2 StGB an systematisch falscher Stelle eingestellten Verweisungen aufgenommen.

Zu Artikel 10 — Gerichtsverfassungsgesetz

Die von dem Sonderausschuß vorgeschlagenen Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes enthalten, wie die vorgeschlagenen Änderungen der Strafprozeßordnung, keine einschneidenden Eingriffe in das bisher geltende Recht. Bei der Neugestaltung des § 24 GVG — der für die gegenwärtige Strafgerichtsverfassung zentralen Vorschrift

über die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Amtsgericht und Strafkammer — hat der Sonderausschuß daher von einschneidenden Änderungen abgesehen. Er hat statt dessen eine Regelung gesucht, die der Systematik des bisher geltenden Rechts möglichst nahe kommt und die größtmögliche Gewähr dafür bietet, daß ins Gewicht fallende Verschiebungen in der Geschäftsbelastung der Amts- und Landgerichte nicht eintreten.

Zu Nummer 1

§ 24 GVG

Die in § 24 GVG geregelte Zuständigkeitsverteilung zwischen den amtsgerichtlichen Spruchkörpern und der als Gericht des ersten Rechtszuges tätigen Strafkammer knüpft im bisher geltenden Recht im wesentlichen an die Zuchthausstrafe an: Die amtsgerichtlichen Spruchkörper sind, wenn nicht eine der in §§ 74 a, 80 oder 134 GVG bezeichneten Straftaten in Betracht kommt, Sicherungsverwahrung zu erwarten ist oder es sich um einen Fall von besonderer Bedeutung handelt, für Verbrechen und Vergehen zuständig, wenn eine Gefängnisstrafe oder eine Zuchthausstrafe bis zu zwei Jahren zu erwarten ist. Sie können nach bisher geltendem Recht also Gefängnisstrafen bis zum gesetzlichen Höchstmaß von fünf, im Falle der Gesamtstrafe sogar von zehn Jahren (§ 74 Abs. 3 StGB a. F.), Zuchthausstrafen aber nur bis zu zwei Jahren verhängen. Der Sonderausschuß schlägt vor, anstelle dieser durch die unterschiedlichen Freiheitsstrafen des bisher geltenden Rechts bedingten, gestaffelten Zuständigkeitsabgrenzung eine einheitliche Zuständigkeitsabgrenzung bei einer zu erwartenden Freiheitsstrafe von drei Jahren zu treffen und daneben die im bisher geltenden Recht in § 24 Abs. 2 GVG enthaltene absolute Strafbannbegrenzung bei entsprechend gleich hoher Strafe beizubehalten. Diesem Vorschlag liegt die Erwartung zugrunde, daß bei einer neuen Zuständigkeitsschranke von drei Jahren Freiheitsstrafe die Verteilung der Geschäftsbelastung zwischen den amtsgerichtlichen Spruchkörpern einerseits und den erstinstanzlichen Strafkammern andererseits im wesentlichen unverändert bleibt.

Die übrigen Änderungen der Vorschrift sind lediglich redaktioneller Art.

Zu Nummer 2

§ 25 GVG

Die Anpassung der Vorschrift, welche die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen dem Amtsrichter als Einzelrichter und dem Schöffengericht regelt, wirft keine Schwierigkeiten auf. Der Sonderausschuß schlägt vor, anstelle der bisher bei sechs Monaten bzw. einem Jahr Gefängnis gezogenen Zuständigkeitsbegrenzungen solche von Freiheitsstrafe gleicher Dauer zu setzen.

Die bisherige Nummer 3 der Vorschrift ist gegenstandslos geworden.

Zu Nummer 3**§ 32 GVG**

Die Vorschrift enthält die Gründe, die die Unfähigkeit zum Amt eines Schöffen nach sich ziehen. Sie muß an den von dem Sonderausschuß in Artikel 1 vorgeschlagenen Fortfall des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte und an die Neuregelung des Verlustes der Amtsfähigkeit und anderer Rechte (§ 31 StGB — 1. StrRG) angepaßt werden. Hieraus ergeben sich die vorgeschlagenen Änderungen zu § 32 Nr. 1 und 2.

Zu Nummer 4**§ 36 Abs. 3 GVG**

Die beschlossene Änderung vereinfacht den bei der Erstellung der Vorschlagslisten für Schöffen erforderlichen Verwaltungsaufwand. Nach der im bisher geltenden Recht getroffenen Regelung liegt das Verhältnis der Zahl der Personen, die in die Vorschlagslisten aufgenommen werden müssen, zu der Zahl der Personen, die als Schöffen, Geschworene, Hilfsschöffen oder Hilfgeschworene herangezogen werden, zwischen 4 : 1 und 72 : 1. Die vorgeschlagene Regelung beseitigt diese Ungereimtheit. Freilich muß Sorge getragen werden, daß in Amtsgerichtsbezirken, in denen durch Konzentration der Strafgerichte ein außergewöhnlicher Bedarf an Hilfsschöffen und Hilfgeschworenen auftritt, das Verhältnis zwischen vorgeschlagenen und herangezogenen Personen mindestens 2 : 1 beträgt. Die in den Sätzen 2 und 3 vorgeschlagene Verordnungs-ermächtigung stellt sicher, daß dies in allen Fällen ermöglicht werden kann.

Zu Nummer 5**§ 74 Abs. 1 GVG**

Die vorgeschlagene Verweisungsänderung folgt aus den Vorschlägen des Sonderausschusses zu Nummer 1.

Zu Nummer 6**§ 175 Abs. 1 GVG**

Die Bestimmung regelt die Gründe, aus denen bestimmten Personen der Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen versagt werden kann. Im bisher geltenden Recht war dies u. a. der Fall bei Personen, die nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Mit dem Wegfall dieser Rechtsfolge (vgl. Artikel 1 Nr. 14, 15) ist die Vorschrift insoweit künftig gegenstandslos.

Zu Artikel 11 — Jugendgerichtsgesetz

Der Sonderausschuß hat sich bei der Änderung des Jugendgerichtsgesetzes im wesentlichen auf die notwendige Anpassung an Änderungen des allgemei-

nen Strafrechts beschränken müssen. Er hat sich dabei davon leiten lassen, daß das Jugendgerichtsgesetz grundsätzlich an Verbesserungen des allgemeinen Strafrechts teilhaben sollte, mußte aber beachten, daß der das Jugendgerichtsgesetz beherrschende Erziehungsgedanke es unter Umständen zu lassen oder sogar fordern kann, daß unterschiedliche Regelungen bestehenbleiben.

Einer Anpassung des Jugendgerichtsgesetzes bedurfte es nicht, soweit die Änderung der allgemeinen Vorschriften nach § 2 JGG auch für das Jugendstrafrecht gilt. Sie kam auch dort nicht in Betracht, wo die Änderungen des StGB nicht ins System des JGG passen, wie zum Beispiel bei der Beschränkung der Verhängung kurzer Freiheitsstrafen nach § 14 StGB (1. StrRG) oder der Einführung des Absehens von Strafe nach § 16 StGB (1. StrRG). Als notwendig erwies sich vor allem eine Änderung der Bestimmungen über die Aussetzung von Jugendstrafe zur Bewährung und über die Entlassung zur Bewährung während der Vollstreckung von Jugendstrafe.

Zu Nummer 1**§ 6 JGG**

Das geltende Jugendgerichtsgesetz sieht vor, daß auf bestimmte Nebenstrafen und Nebenfolgen nicht erkannt werden darf, weil sie sich nicht für Jugendliche eignen. Nach der Änderung des Rechts der Nebenfolgen in §§ 31 ff. StGB (1. StrRG) muß der Wortlaut des § 6 Abs. 1 JGG entsprechend angepaßt werden.

§ 6 Abs. 2 JGG ist neu. Er schließt ausdrücklich aus, daß die automatischen Folgen des § 31 Abs. 1 StGB (1. StrRG) bei Jugendlichen eintreten. Im geltenden Recht war dies nicht erforderlich, da solche Folgen nur an die Zuchthausstrafe geknüpft sind, die nach dem Rechtsfolgensystem des JGG bei Jugendlichen nicht verhängt werden kann. Da die Folgen nach § 31 Abs. 1 StGB (1. StrRG) bei Verurteilung wegen eines Verbrechens zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr eintreten sollen, bedarf es ihres ausdrücklichen Ausschlusses für den Fall der Verurteilung zu Jugendstrafe, um den geltenden Rechtszustand aufrechtzuerhalten.

Zu Nummern 2 und 3**§§ 10, 15 JGG**

§ 24 a Abs. 1 Satz 2 und § 24 b Abs. 1 Satz 2 StGB (1. StrRG) bestimmen, daß bei der Erteilung von Auflagen und Weisungen an den Verurteilten keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden dürfen. Der das Jugendgerichtsgesetz beherrschende Erziehungsgedanke verlangt, daß dieser rechtsstaatliche Grundsatz erst recht bei Jugendlichen gelten muß. Der Ausschuß schlägt deshalb vor, ihn im Jugendgerichtsgesetz nicht nur für den Bereich der Bewährungsaufgaben, sondern ganz allgemein für die Erteilung von Weisungen und die Auferlegung besonderer Pflichten nach § 10 Abs. 1 Satz 2 und § 15 Abs. 1 Satz 2 JGG ausdrücklich festzulegen. Für die Bewährungsaufgaben nach § 23 JGG gilt er damit

ebenfalls, da diese in den Formen der §§ 10 und 15 JGG erteilt werden sollen.

Zu Nummer 4

§ 18 Abs. 1 Satz 2 JGG

Die Änderung ergibt sich aus der Einführung einer einheitlichen Freiheitsstrafe.

Zu Nummer 5

§ 20 JGG

§ 20 des geltenden Jugendgerichtsgesetzes umschreibt den Zweck der Strafaussetzung zur Bewährung. Er entspricht in seiner Formulierung § 23 Abs. 1 des geltenden Strafgesetzbuchs. Da § 23 StGB (1. StrRG) auf die Umschreibung des Zwecks verzichtet, erscheint es folgerichtig, § 20 JGG ebenfalls fortfallen zu lassen.

Zu Nummer 6

§ 21 JGG

Die vorgeschlagene Fassung des § 21 Abs. 1 JGG folgt weitgehend der des § 23 Abs. 1 StGB (1. StrRG). Da auch der bisherige § 21 Abs. 1 JGG weitgehend dem bisherigen § 23 Abs. 2 StGB entspricht, muß auch nach der Änderung des StGB, soweit nicht besondere Gründe dagegensprechen, Wert auf eine gleichlautende Formulierung von § 21 Abs. 1 JGG gelegt werden, damit nicht aus unterschiedlichen Formulierungen falsche Schlüsse gezogen werden können. Unterschiedliche Formulierungen werden jedoch in folgenden Punkten vorgeschlagen:

- a) Statt der obligatorischen Aussetzung bei günstiger Prognose nach § 23 Abs. 1 StGB (1. StrRG) soll Absatz 1 nur als „Kann“-Vorschrift ausgestaltet werden. Der Sonderausschuß hat geglaubt, daß durch die Einführung der vorgeschriebenen Aussetzung eine gewisse Spannung zur Vorschrift des § 17 JGG entstehen würde. Denn damit, daß eine Jugendstrafe überhaupt nur verhängt werden darf, wenn so starke schädliche Neigungen vorliegen, daß Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nicht mehr ausreichen, oder wenn eine besonders schwere Schuld vorliegt, erscheint die Verpflichtung des Richters zur Aussetzung der Jugendstrafe — wenn auch nur bei günstiger Prognose und bis zu einer bestimmten Höhe — schwer vereinbar. In den Fällen schädlicher Neigungen wird auch eine positive Prognose mit Unsicherheiten belastet sein. In den Fällen schwerer Schuld kann es auch bei guter Prognose richtig sein, die Strafe mindestens teilweise zu vollstrecken.

Der Sonderausschuß hat dabei nicht verkannt, daß in der jugendrichterlichen Praxis in etwa zwei Drittel aller Fälle, in denen dies zulässig ist, also offenbar in fast allen mit günstiger Prognose, die Jugendstrafe ausgesetzt wird und daß

die ausgesetzte Strafe i. V. m. der obligatorischen Bewährungshilfe zu einer Sanktion eigener Art, einer Art „ambulanten Vollzug“ geworden ist. Der Ausschuß hat es jedoch bei der Ausgestaltung des § 21 Abs. 1 JGG als „Kann“-Vorschrift auch deshalb belassen, weil er einen weitergehenden Eingriff in das Gefüge des JGG bei Gelegenheit der Anpassung an Änderungen des StGB nicht für angezeigt hielt, zumal die Praxis gezeigt hat, daß der Jugendrichter auch mit einer „Kann“-Vorschrift das erzieherisch richtige Urteil zu finden in der Lage ist.

- b) Die in § 23 Abs. 1 StGB (1. StrRG) verlangte Prognose, daß der Verurteilte „keine Straftaten mehr begehen wird“, erscheint für das Jugendgerichtsgesetz nicht ausreichend, da sie der besonderen Erziehungssituation des Jugendlichen nicht ganz gerecht wird. Bei ihm kommt es nicht nur auf Verhütung von künftigen Straftaten, sondern auf eine gesamte Formung des Menschen an, deren Gelingen zugleich die beste Sicherung gegen weitere Straftaten darstellt. Der Ausschuß schlägt deshalb vor, es bei der Formulierung des geltenden Jugendgerichtsgesetzes „daß er ... unter der erzieherischen Einwirkung in der Bewährungszeit einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird“ zu belassen. Die Worte „rechtschaffener Lebenswandel“ umschreiben im Jugendgerichtsgesetz an verschiedenen Stellen das Erziehungsziel des Gesetzes. Von einer Änderung der Formulierung an dieser Stelle ist auch deshalb abgesehen worden, weil sie zwangsläufig weitere Änderungen nach sich ziehen müßte, zu denen in diesem Zusammenhang kein Anlaß besteht.
- c) § 21 Satz 2 des geltenden Jugendgerichtsgesetzes wurde nicht in den neuen Absatz 1 übernommen. Sein Inhalt ist bereits in der neuen Fassung enthalten.

Absatz 2 entspricht § 23 Abs. 2 StGB (1. StrRG). Der Sonderausschuß ist der Meinung, daß die Aussetzung einer Strafe bis zu zwei Jahren auch im Jugendstrafrecht angebracht sein kann. Sie kann dem Erziehungsgedanken in all den Fällen besser Rechnung tragen, in denen bei Nichtbewährung eine längere Erziehung als ein Jahr im Jugendstrafvollzug notwendig erscheint. Sie kann aber auch bei Jugendstrafen, die wegen der Schwere der Schuld mehr als ein Jahr betragen, das Spannungsverhältnis zwischen Schuldangemessenheit und erzieherischer Notwendigkeit in erträglichen Grenzen halten.

§ 23 Abs. 3 StGB (1. StrRG) ist nicht in § 21 JGG übernommen worden, da das Mindestmaß der Jugendstrafe 6 Monate beträgt, es also einer Regelung für Strafen unter 6 Monaten nicht bedarf, die Bewährung der Rechtsordnung im Rahmen des dem Richter eingeräumten Ermessens kaum eine Rolle spielen kann und schließlich der Vorrang des Erziehungsgedankens auch bei der Aussetzung der Jugendstrafe nicht in Frage gestellt werden darf.

Absatz 3 entspricht § 23 Abs. 4 StGB (1. StrRG).

Zu Nummer 7

§ 22 JGG

Der Wortlaut ist dem des § 24 StGB (1. StrRG) angepaßt worden. Für den Fall der Aussetzung einer Jugendstrafe von über einem Jahr bis zu zwei Jahren schlägt der Ausschuß jedoch vor, eine Verkürzung der Bewährungszeit nur bis zu zwei Jahren zuzulassen, damit die Dauer der Bewährungszeit nicht unter der der Strafe liegen kann.

Zu Nummer 8

§ 23 Abs. 2 JGG

Der Erziehungsgedanke läßt es geboten erscheinen, die Möglichkeit, im Bereich der Bewährungsauflagen von Weisungen und Auflagen abzusehen, wenn der Verurteilte entsprechende Zusagen oder Anerbieten macht und ihre Einhaltung zu erwarten ist, entsprechend § 24 a Abs. 3 und § 24 b Abs. 4 StGB (1. StrRG) ins Jugendgerichtsgesetz zu übernehmen. Besonders im Jugendstrafrecht sollte der Initiative des Täters ein weiter Spielraum überlassen werden. Von einer Übernahme des Grundsatzes in §§ 10 und 15 JGG hat der Ausschuß allerdings abgesehen, weil dies eine weitergehende Umgestaltung dieser Vorschriften notwendig gemacht hätte, die einer späteren Änderung des JGG vorbehalten bleiben muß.

Zu Nummer 9

§ 24 JGG

§ 24 JGG gleicht die Bestimmung des Jugendgerichtsgesetzes über die Bewährungsaufsicht und Bewährungshilfe dem § 24 c StGB (1. StrRG) an. Der Sonderausschuß schlägt jedoch vor, die Unterstellung unter die Aufsicht und Leitung eines ehrenamtlichen Bewährungshelfers im Bereich des Jugendstrafrechts nur dann zuzulassen, wenn erzieherische Gründe dafür sprechen. In § 24 Abs. 2 ist wie im geltenden JGG ausdrücklich auf die Notwendigkeit einer Zusammenarbeit des Bewährungshelfers mit dem Erziehungsberechtigten hingewiesen. Außerdem soll dem Bewährungshelfer ausdrücklich ein Zutrittsrecht zum Jugendlichen und ein Auskunftsrecht gegenüber Erziehungsberechtigten, gesetzlichem Vertreter, Schule und Lehrherrn eingeräumt werden, wie es dem geltenden Recht entspricht.

Zu Nummer 10

Zu § 25 JGG

§ 25 JGG regelt die Bestellung des Bewährungshelfers und die Erteilung von Anweisungen durch den Richter entsprechend § 24 c Abs. 4 StGB (1. StrRG). Die Berichtspflichten sind wie im bisherigen § 25 JGG beibehalten worden, jedoch sind mit Rücksicht auf § 26 Abs. 1 Nr. 2 JGG nur noch größ-

liche und beharrliche Verstöße gegen Bewährungsauflagen zu melden. Damit erhält der Bewährungshelfer einen größeren Spielraum für die verantwortungsbewußte Gestaltung seiner Erziehungsarbeit.

Zu § 26 JGG

Die Vorschrift entspricht § 25 StGB (1. StrRG). Die neue Formulierung der Voraussetzungen für einen Widerruf der Strafaussetzung in Absatz 1 erfüllt besser als die des geltenden Rechts das rechtsstaatliche Erfordernis möglichst großer Bestimmtheit. Der Subsidiaritätsgrundsatz des geltenden Jugendgerichtsgesetzes ist in Absatz 2 aufrechterhalten worden. Nach Absatz 3 kann der Jugendrichter bei der Anrechnung auch Wiedergutmachungsleistungen berücksichtigen.

Zu Nummer 11

§ 26 a JGG

Der Erlaß der Jugendstrafe wird entsprechend § 25 a StGB (1. StrRG) in einem besonderen Paragraphen geregelt. Da eine positive Bewährung, wie sie der bisherige § 26 Abs. 1 JGG zur Voraussetzung macht, in der Regel nicht festgestellt werden kann, läßt § 26 a es genügen, daß die Strafaussetzung nicht widerrufen wird. Von der Übernahme des § 25 a Abs. 2 StGB (1. StrRG) (Widerruf des Straflasses) hat der Sonderausschuß mit Rücksicht auf die Besonderheiten des Jugendstrafrechts abgesehen.

Zu Nummer 12

§ 28 JGG

Der Wortlaut des § 28 JGG ist dem des § 22 JGG (Nummer 7) angepaßt worden, damit die Formulierung für die Bewährungszeit im Bereich der Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung übereinstimmt mit der im Bereich der Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe.

Zu Nummer 13

§ 30 JGG

Es handelt sich um eine durch den Fortfall des § 20 JGG (siehe Nummer 5) notwendig werdende Verweisungsänderung.

Zu Nummer 14

§ 57 Abs. 3 JGG

Der in § 57 neu eingefügte Absatz 3 JGG entspricht § 265 a StPO (vgl. Artikel 9 Nr. 12). Den Jugendlichen nur in geeigneten Fällen zu befragen, ob er freiwillig Zusagen oder Anerbieten machen will, entspricht den erzieherischen Notwendigkeiten des Jugendstrafverfahrens. Satz 2 enthält die verfahrensrechtliche Ergänzung zu § 10 Abs. 2 Satz 2 JGG.

Zu Nummer 15*§ 58 Abs. 1 Satz 1 JGG*

Es handelt sich um die Änderung einer Verweisung, die infolge der Einfügung des § 26 a (vgl. Nummer 11) notwendig wird.

Zu Nummer 16*§ 60 Abs. 1 Satz 2 JGG*

Nach Änderung der Voraussetzungen des Widerrufs in § 26 JGG muß die Formulierung des § 60 Abs. 1 Satz 2, die in ihrem Wortlaut an § 26 JGG anknüpft, angepaßt werden.

Zu Nummer 17*§ 87 Abs. 3 JGG*

Die Ergänzung des § 87 Abs. 3 JGG soll Schwierigkeiten beseitigen, die sich in der Praxis ergeben haben. Nach geltendem Recht besteht keine Möglichkeit, von der Vollstreckung des Jugendarrestes ganz abzusehen, wenn der Verurteilte inzwischen neue Straftaten begangen hat und deswegen Strafe zu erwarten hat oder — etwa als Heranwachsender zu einer Strafe nach allgemeinem Strafrecht — verurteilt worden ist. Ein Vollzug des Jugendarrestes ist aber unter diesen Umständen meist erzieherisch unzumutbar. Außerdem können solche Arrestanten auch eine Gefahr für das Personal der Jugendarrestanstalt bilden.

Zu Nummer 18*§ 88 Abs. 1, Abs. 5 Satz 2, § 89 Abs. 1 JGG*

Die Änderung des Absatzes 1 in §§ 88 und 89 JGG entspricht der Formulierung der Voraussetzungen der Aussetzung des Strafrestes in § 26 Abs. 1 Nr. 2 StGB (1. StrRG). Da beide Formulierungen im geltenden Recht übereinstimmen, erscheint die Änderung auch des JGG zweckmäßig. Auch bei Jugendlichen sollte die bedingte Entlassung bereits erfolgen, „wenn verantwortet werden kann, zu erproben, daß“. Der weitere Wortlaut des Absatzes 1 der §§ 88 und 89 JGG folgt dann allerdings nicht dem des § 26 Abs. 1 Nr. 2, sondern dem des geltenden JGG, da auch hier wie in § 21 JGG (vgl. Nummer 6) die Umschreibung des Erziehungsziels des Jugendgerichtsgesetzes durch den Begriff des „rechtschaffenen Lebenswandels“ im Rahmen dieses Gesetzes nicht ersetzt werden sollte.

Bei der Änderung von § 88 Abs. 5 Satz 2 JGG handelt es sich um eine Verweisungsänderung, die durch Einfügen des § 26 a JGG (vgl. Nummer 11) notwendig wird.

Zu Nummer 19*§ 92 Abs. 2 Satz 2, 3 JGG*

Das Wort „Gefängnisstrafe“ in § 92 Abs. 2 Satz 2 und 3 JGG muß infolge der Einführung einer einheitlichen Freiheitsstrafe ersetzt werden. Die dafür

vorgeschlagene Umschreibung empfiehlt sich, um eine Verwechslung zwischen den beiden Begriffen der Freiheitsstrafe zu vermeiden.

Zu Nummer 20*§ 94 Abs. 1 Satz 2 JGG*

Es wird vorgeschlagen, das Wort „Gefängnisstrafe“ durch das Wort „Freiheitsstrafe“ zu ersetzen, das hier ersichtlich die einheitliche Freiheitsstrafe meint.

Zu Nummer 21*§ 96 Abs. 2 Satz 1 JGG*

Der Sonderausschuß schlägt vor, entsprechend der Erweiterung der Aussetzungsmöglichkeiten bei Verhängung von Jugendstrafen bis zu 2 Jahren auch die Anordnung der beschränkten Auskunft durch den Richter bei Jugendstrafen von nicht mehr als zwei Jahren vorzusehen, wenn Aussetzung oder Entlassung zur Bewährung bewilligt wird. Er verspricht sich davon eine Verbesserung der Resozialisierungschancen.

Zu Nummer 22*§ 106 JGG*

Die Änderung des Absatzes 1 ergibt sich aus der Einführung einer einheitlichen Freiheitsstrafe.

Die Änderung des Absatzes 2 geht über eine Anpassung an Änderungen des allgemeinen Strafrechts hinaus. Anstelle der im geltenden Recht vorgesehene Möglichkeit, daß der Richter von der Anordnung der Sicherungsverwahrung absehen kann, schlägt der Ausschuß vor, die Anordnung der Sicherungsverwahrung bei Heranwachsenden völlig auszuschließen. Damit wird eine im 2. StrRG vorgesehene Gesetzesänderung, nämlich Unterbringung in Sicherungsverwahrung nicht vor Vollendung des 25. Lebensjahres zuzulassen, schon teilweise vorweggenommen, allerdings ohne daß die im 2. StrRG ebenfalls vorgesehene Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt bereits möglich ist. Der Ausschuß schlägt ferner vor, dem Richter die Möglichkeit einzuräumen, den automatischen Eintritt der Nebenfolgen nach § 31 Abs. 1 StGB (1. StrRG) bei Heranwachsenden auszuschließen.

Im geltenden § 106 Abs. 2 JGG ist noch vorgesehen, daß der Richter von der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter absehen kann. Dieser Bestimmung bedarf es nicht mehr, da es nach dem 1. StrRG eine Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nicht mehr geben und die Aberkennung der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden — abgesehen von § 31 Abs. 1 StGB — nur noch als fakultative Folge in Betracht kommen soll.

Zu Nummer 23*§ 108 Abs. 3 Satz 1, 2 JGG*

Die Änderung von § 108 Abs. 3 Satz 1 JGG entspricht der von § 24 Abs. 2 GVG (Artikel 10 Nr. 1).

Da der Strafbann des § 24 Abs. 2 GVG auch für das Jugendschöffengericht gilt, wenn auf Heranwachsende das allgemeine Strafrecht anzuwenden ist, muß § 108 JGG der Änderung von § 24 GVG angepaßt werden. Der Bestimmung, daß das Jugendschöffengericht bei Heranwachsenden nicht auf Sicherungsverwahrung erkennen darf, bedarf es nicht mehr, da nach § 106 Abs. 2 Satz 1 JGG i. d. F. der Nummer 22 die Anordnung von Sicherungsverwahrung bei Heranwachsenden ausgeschlossen sein soll.

Die Ersetzung des Wortes „Zuchthausstrafe“ durch das Wort „Freiheitsstrafe“ in § 108 Abs. 3 Satz 2 JGG ist notwendig infolge der Einführung der einheitlichen Freiheitsstrafe. Nach dem Fortfall der Sicherungsverwahrung bei Heranwachsenden ist ein Hinweis darauf nicht mehr notwendig.

Zu Nummer 24

§ 112 a Nr. 4 JGG

Es handelt sich um eine durch die Änderung von § 25 JGG (vgl. Nummer 10) notwendig werdende Verweisungsänderung.

Zu Nummer 25

§ 114 JGG

Die in § 114 JGG vorgeschlagenen Änderungen ergeben sich aus der Einführung einer einheitlichen Freiheitsstrafe.

Zu Artikel 12 — Wehrstrafgesetz

Die Nummern dieses Artikels passen die Vorschriften des Wehrstrafgesetzes den Vorschriften des Strafgesetzbuches i. d. F. des Artikels 1 an, soweit das nicht schon durch die Artikel 3 ff. geschieht.

Der Sonderausschuß hat sich aus Zeitgründen darauf beschränken müssen, nur die zur Anpassung notwendigen Änderungen vorzuschlagen. Die schon bei der Verabschiedung des Wehrstrafgesetzes angekündigten Vorschriften für einen Verteidigungsfall konnten daher nicht beraten werden. Auch die bestehenden Straftatbestände hat der Ausschuß im einzelnen nicht überprüfen können.

Die hier in Ergänzung der allgemeinen Überleitungsvorschriften (Artikel 3 ff.) vorgesehene zusätzliche Anpassung erstreckt sich im wesentlichen auf folgende Punkte:

1. Die Einführung der einheitlichen Freiheitsstrafe macht neben den in Artikel 3 ff. für die Strafdrohungen vorgesehenen allgemeinen Überleitungsvorschriften eine redaktionelle Einzelanpassung notwendig, soweit außerhalb der eigentlichen Strafdrohungen des Wehrstrafgesetzes eine Freiheitsstrafe nach geltendem Recht (§§ 14, 16 bis 18 StGB) erwähnt wird. Das ist der Fall in einigen allgemeinen Vorschriften des Wehrstrafgesetzes

und bei solchen Vorschriften des Besonderen Teils, in denen an eine der bisherigen Arten der Freiheitsstrafe angeknüpft wird (z. B. „Anstelle von Gefängnis kann . . .“, vgl. auch die Vorbemerkung zu Artikel 1 Nr. 28 ff. unter 1).

2. Weitere zusätzliche Anpassungen sind bedingt durch folgende in Artikel 1 neu gefaßte Vorschriften des Strafgesetzbuches: Die Abgrenzung von Verbrechen und Vergehen (§ 1 StGB), die Vorschrift über die Verhängung von Geldstrafe anstelle von Freiheitsstrafe (§ 14 Abs. 2 StGB), die Vorschrift über die Milderung nach dem Ermessen des Gerichts (§ 15 StGB), die Strafaussetzung zur Bewährung (§§ 23 ff. StGB) und die Bildung einer Gesamtstrafe (§§ 74 ff. StGB).

Zu den einzelnen Vorschriften ist zu bemerken:

Zu Nummer 1

§ 5 Abs. 2 WStG

Im Anschluß an die Vorschrift über die Milderung nach dem Ermessen des Gerichts (§ 15 StGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 4) erscheint im Rahmen des § 5 Abs. 2 WStG eine Erweiterung der Ermessensfreiheit des Gerichts angebracht, soweit sie mit dem Strafen-system des Wehrstrafgesetzes vereinbar ist. Das Gericht soll bei Vergehen nicht nur von Strafe absehen, sondern auch bis zum gesetzlichen Mindestmaß der angedrohten Strafe herabgehen können. Ob das schon nach geltendem Recht geschehen kann, ist wegen der Entscheidung des Bundesgerichtshofes in BGHSt 21, 139 zu § 47 Abs. 2 MStGB zweifelhaft.

Die in § 15 StGB eröffnete weitere Möglichkeit, statt auf Freiheitsstrafe auf Geldstrafe zu erkennen, gibt es im Wehrstrafgesetz bei militärischen Straftaten nicht (vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 4 WStG der bisherigen Fassung). Bei nichtmilitärischen Straftaten besteht sie im Rahmen des § 12 Abs. 1 WStG.

Zu Nummer 2

§ 8 WStG

Die Neufassung zieht für das Wehrstrafgesetz die Folgerung aus der Einführung der Einheitsstrafe im Strafgesetzbuch. Auf Einschließung, Gefängnis und Zuchthaus wird auch im Bereich des Wehrstrafgesetzes verzichtet. Der Wegfall der Haft wirkt sich in § 9 Abs. 4 Satz 2 WStG aus (vgl. Nummer 3). Für die Beibehaltung des Strafarrestes, der in der Praxis eine erhebliche Rolle spielt, sprechen weiterhin die besonderen Gründe, die bei der Verabschiedung des Wehrstrafgesetzes zur Einführung dieser Freiheitsstrafe geführt haben (vgl. die Amtliche Begründung zu § 9 des Entwurfs eines Wehrstrafgesetzes, S. 20 der Drucksache 3040 der 2. Wahlperiode). Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch, daß der Strafarrrest für die soldatische Ausbildung genutzt werden soll (vgl. § 9 Abs. 2 WStG) und von den Behörden der Bundeswehr vollzogen wird (Artikel 5 EGWStG).

Zu Nummer 3*§ 9 Abs. 4 Satz 2 WStG*

Die Vorschrift ist weiterhin notwendig, weil Strafarrrest auch allein angedroht ist (vgl. § 39 Abs. 2 WStG). Die Änderung ist durch den Wegfall der Haft bedingt. Die Begrenzung auf sechs Wochen war bei der bisherigen Fassung wegen des Höchstbetrages der Haftstrafe notwendig. Die Neufassung kann nun auf das Höchstmaß des Strafarrrestes abstellen.

Zu Nummer 4*§ 10 WStG*

Die Änderung der Nummer 1 und die Streichung der bisherigen Nummer 2 sind durch den Wegfall von Gefängnis und Einschließung, die Umnummerierung der Nummern 3 und 4 durch den Wegfall der Nummer 2 bedingt.

Die Änderung der Nummer 3 ist darauf zurückzuführen, daß § 27 b StGB durch § 14 Abs. 2 StGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 4 ersetzt wird.

Da die bisherige Nummer 2 entfällt, gilt § 10 WStG künftig ausschließlich für Soldaten. Das ist in Satz 1 zum Ausdruck gebracht. Der bisherige Absatz 2 kann daher gestrichen werden.

Zu Nummer 5*§ 11 WStG*

Die Änderung des Absatzes 1 ist durch den Wegfall der Gefängnisstrafe, die Streichung des Absatzes 2 durch den Wegfall von Gefängnis und Einschließung bedingt.

Zu Nummer 6*§ 12 WStG*

Die Neufassung folgt dem im bisherigen § 12 Abs. 1 WStG verankerten Grundsatz, daß bei nichtmilitärischen Straftaten eines Soldaten auf Geldstrafe nicht erkannt werden darf, wenn die Wahrung der Disziplin eine Freiheitsstrafe erfordert. Sie stellt klar, daß dieser Grundsatz auch in den Fällen gilt, in denen sonst Geldstrafe nach §§ 14 oder 15 StGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 4 in Betracht käme.

Absatz 2 schafft die Möglichkeit, auf Strafarrrest zu erkennen, als Ausgleich dafür, daß Soldaten nach Absatz 1 bei nichtmilitärischen Straftaten nur eingeschränkt mit Geldstrafe bestraft werden können. Da § 14 Abs. 2 StGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 4 über den bisherigen § 27 b StGB hinaus die Anwendung der Geldstrafe auf die Fälle erweitert, in denen eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu weniger als sechs Monaten in Betracht kommt, dehnt die Neufassung des Absatzes 2 die Möglichkeit, auf Strafarrrest zu erkennen, entsprechend aus. Die Änderung berücksichtigt im übrigen auch den Wegfall der Gefängnisstrafe.

Zu Nummer 7*§ 13 WStG*

Die Neufassung berücksichtigt, daß nach § 74 StGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 27 eine Gesamtstrafe von mehr als sechs Monaten Strafarrrest nicht nur beim Zusammentreffen von mehreren Strafarrresten, sondern auch beim Zusammentreffen von Strafarrrest und Geldstrafe in Betracht kommen kann. Im übrigen zieht sie die Folgerungen aus der Beseitigung der Einschließung.

Zu Nummer 8*§ 14 WStG*

Absatz 1 wird den §§ 23 ff. StGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 9 angepaßt. Die bisherige Regelung, wonach die Vollstreckung des Strafarrrestes zur Bewährung ausgesetzt werden „kann“, ist jedoch beibehalten, weil die Besonderheiten des Wehrdienstes, insbesondere die Wahrung der Disziplin, die Vollstreckung des Strafarrrestes auch bei einer für den Verurteilten günstigen Prognose erfordern können. Die Lage ist hier auch deshalb anders als bei Verurteilten, die nicht Soldaten sind, weil der Soldat während der Vollstreckung des Strafarrrestes bei der Truppe bleibt und in seiner Ausbildung, soweit tunlich, gefördert werden soll (vgl. § 9 Abs. 2 WStG; Artikel 5 Abs. 1 EGWStG).

§ 24 c StGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 9 ist nach der Neufassung des § 14 Abs. 1 WStG nicht anzuwenden, weil die Unterstellung unter einen Bewährungshelfer wegen der kurzen Dauer des Strafarrrestes nicht in Betracht kommt (vgl. auch § 24 c Abs. 2 StGB i. d. F. des Artikels 1).

Die Neufassung von Absatz 2 paßt sich der neuen Aufgliederung der Auflagen des geltenden Rechts in Auflagen und Weisungen an.

In Absatz 3 wird nur die Verweisung geändert.

Zu den Nummern 9 und 10*§ 25 Abs. 1, § 27 Abs. 1 WStG*

Nach § 1 StGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 1 würde die Meuterei (§ 27 WStG), bei der Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr angedroht ist, zum Verbrechen werden. Das erscheint nicht angemessen. Die Mindeststrafe des § 27 Abs. 1 WStG wird daher auf sechs Monate herabgesetzt. Als Folge dieser Änderung ist es geboten, die Mindeststrafe wegen tätlichen Angriffs gegen einen Vorgesetzten (§ 25 WStG) auf drei Monate herabzusetzen, weil sonst die Meuterei, begangen durch tätlichen Angriff, und der tätliche Angriff mit derselben Mindeststrafe bedroht wären.

Zu Nummer 11*§ 33 Abs. 2 WStG*

a) Es handelt sich um eine Folge der Änderung von § 10 WStG (vgl. Nummer 4).

- b) Die Änderung entspricht der des § 12 Abs. 2 WStG (vgl. Nummer 6 b).

Zu Nummer 12

§ 47 WStG

- a) Die Streichung des § 47 Abs. 1 Nr. 1 WStG ist geboten, weil die Einschließung wegfällt.
- b) Durch diese Streichung ergibt sich die Umnummerierung der Nummern 2 und 3. Wegen der Änderung von Gefängnis „in Freiheitsstrafe“ vergleiche die Vorbemerkung zu Artikel 12 unter 1.
- c) Es handelt sich um eine Folge der Änderung des § 10 WStG (vgl. Nummer 4).

Zu Nummer 13

§ 48 Abs. 3 Nr. 1, 2 WStG

Wegen der Notwendigkeit einer besonderen Anpassung vergleiche die Vorbemerkung zu Artikel 12 unter 1.

Zu Artikel 13 — Einführungsgesetz zum Wehrstrafgesetz

Zu Nummer 1

Artikel 4 EGWStG

Die Änderungen von Artikel 4 ergeben sich aus der Neufassung der §§ 23 ff. StGB durch Artikel 1 Nr. 9; sie haben nur redaktionelle Bedeutung.

Zu Nummer 2

Artikel 5 Abs. 1 EGWStG

Die Änderungen sind durch den Wegfall von Gefängnis und Haft bedingt.

Vierter Abschnitt

Anpassung weiterer Bundesgesetze

A. V o r b e m e r k u n g

Die Artikel dieses Abschnitts, der in enger Anlehnung an den Gliederungsplan der Sammlung des Bundesrechts (Bundesgesetzblatt Teil III) aufgebaut ist, passen die Vorschriften des Bundesrechts an die neuen Vorschriften des Strafgesetzbuches (vgl. Artikel 1) an.

Der Sonderausschuß hat sich aus Zeitgründen darauf beschränken müssen, in dem Nebenstrafrecht des Bundes — das Nebenstrafrecht der Länder muß durch besondere Anpassungsgesetze der Länder bereinigt werden — im wesentlichen nur die unumgänglich notwendigen Änderungen vorzunehmen. Das gilt insbesondere für die bestehenden Straftatbestände, die der Sonderausschuß im einzelnen nicht hat über-

prüfen können und deren Strafdrohungen durch die Überleitungsvorschriften der Artikel 3 ff. in allgemeiner Form angepaßt werden. Die grundlegende Reinigung des Nebenstrafrechts muß dem Einführungsgesetz zum neuen Strafgesetzbuch vorbehalten bleiben. Die zunächst vorgesehene Anpassung erstreckt sich namentlich auf folgende Punkte:

1. An die Verurteilung zu der bisher vorgesehenen Zuchthausstrafe und den mit ihr automatisch eintretenden Verlust der Amtsfähigkeit (§ 31 StGB des bisherigen Rechts) sowie an den nach § 32 StGB bisherigen Rechts möglichen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sind bislang in zahlreichen Gesetzen außerhalb des Strafgesetzbuches Rechtsfolgen (Statusfolgen) geknüpft. Der Entwurf beseitigt in Artikel 1 den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte (vgl. dort §§ 31 bis 33 StGB), so daß an diesen Ausspruch künftig keine Rechtsfolgen mehr geknüpft werden können. Die Vorschriften des Nebenstrafrechts, die dies bisher vorsehen, werden deshalb weitgehend ersatzlos beseitigt. In einzelnen Vorschriften wird jedoch, soweit dies sachgerecht erscheint, an Stelle des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte auf den Verlust der Amtsfähigkeit oder der Wählbarkeit oder des Wahl- und Stimmrechts abgestellt, der nach § 3 Nr. 2 und 3 StGB bisheriger Fassung eine der Wirkungen des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte ist und der nach der neuen Regelung künftig nur bei bestimmten Verurteilungen eintreten soll (vgl. § 31 StGB i. d. F. des Artikels 1).
2. Im Gegensatz zum bisherigen Recht soll der Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit sowie des Wahl- und Stimmrechts niemals ein dauernder, sondern stets ein zeitiger sein; außerdem soll das Gericht die Möglichkeit haben, diese Fähigkeiten und Rechte vorzeitig wiederzuerleißen (vgl. §§ 31 bis 33 StGB i. d. F. des Artikels 1). Deshalb soll jetzt in den einzelnen Gesetzen des Nebenstrafrechts darauf abgestellt werden, daß jemand infolge strafgerichtlicher Verurteilung die dort näher bezeichneten Rechte und Fähigkeiten nicht besitzt, also nicht darauf, daß ihm die Rechte und Fähigkeiten durch Richterspruch aberkannt sind oder daß er sie durch Richterspruch verloren hat.

Dabei ist weiterhin zu berücksichtigen, daß der Verlust des Wahlrechts und der Wählbarkeit nach § 39 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht auch durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen werden kann, dieser Ausspruch sich jedoch nur auf den Verlust des Wahlrechts und der Wählbarkeit für die Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen erstreckt. Deshalb ist nur im Bundeswahlgesetz auf den Verlust des Wahlrechts und der Wählbarkeit „infolge Richterspruchs“, in den sonstigen Gesetzen dagegen auf den Verlust des Wahlrechts und der Wählbarkeit infolge „strafgerichtlicher“ Verurteilung abgestellt. Eine entsprechende Unterscheidung ist allerdings bei der „Amtsfähigkeit“, die auch nach § 39 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfas-

- sungsgericht abgesprochen werden kann, nicht möglich.
3. Die Einführung der Einheitsstrafe, die als „Freiheitsstrafe“ bezeichnet wird (vgl. § 1 StGB i. d. F. des Artikels 1), macht es notwendig, die Vorschriften zu ändern, in denen bislang auf eine Freiheitsstrafe nach geltendem Recht (§§ 14, 16 bis 18 StGB) abgestellt ist. Für die Strafdrohungen als solche sieht der Entwurf bereits allgemeine Anpassungsvorschriften vor (vgl. Nummer 5).
 4. Mit der Einführung der Einheitsstrafe beseitigt der Entwurf auch die Haftstrafe bei Übertretungen. Bis zur restlosen Beseitigung der Übertretungen wird vorübergehend bei den Übertretungen statt Haft Freiheitsstrafe bis höchstens sechs Wochen angedroht.
 5. Die bisherigen Strafdrohungen des Strafgesetzbuches und der strafrechtlichen Nebengesetze werden durch die in Artikel 3 vorgesehenen allgemeinen Anpassungsvorschriften an die neuen Strafen des Entwurfs angeglichen. Eine Einzelanpassung ist im Rahmen des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts nicht möglich. In den strafrechtlichen Nebengesetzen wird die Form der Einzelanpassung nur dann gewählt, wenn dies notwendig ist, um unausgewogene Strafdrohungen zu beseitigen (vgl. z. B. Nummer 7), wenn die allgemeine Anpassung zu Auslegungsschwierigkeiten führen kann oder wenn innerhalb einzelner Strafdrohungen an eine der bisherigen Arten der Freiheitsstrafe angeknüpft ist (z. B. „Neben der Zuchthausstrafe kann . . .“). In diesen Fällen ist also eine zusätzliche redaktionelle Anpassung an das neue Recht notwendig.
 6. Die Androhung des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte wird im Wege der Einzelanpassung beseitigt, um zu verhindern, daß bei einer Vorschrift mehrere allgemeine Anpassungsvorschriften zusammentreffen.
 7. Vorschriften, nach denen nur bei Vorliegen „mildernder Umstände“ und in ähnlichen Fällen auf Geldstrafe erkannt werden kann, werden beseitigt, da künftig die Möglichkeit, auf eine Geldstrafe zu erkennen, ganz allgemein erweitert wird, um die kurzfristige Freiheitsstrafe möglichst zurückzudrängen (vgl. § 14 StGB i. d. F. des Artikels 1). Teilweise ist die Strafdrohung dahin geändert, daß die Geldstrafe alternativ neben der Freiheitsstrafe angedroht wird.
 8. § 161 StGB bisherigen Rechts, der vorschreibt, daß bei der Verurteilung wegen Meineids auf die dauernde Unfähigkeit des Verurteilten zu erkennen ist, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, soll aufgehoben werden (vgl. Artikel 1 Nr. 45). Die Überleitungsvorschrift des Artikels 92 sieht vor, daß ein solches Erkenntnis, das vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ergangen ist, seine Wirkung verliert. Die Vorschriften, in denen an ein solches Erkenntnis bestimmte Rechtsfolgen geknüpft sind, werden deshalb beseitigt.
 9. Aufgehoben werden sollen ferner die Vorschriften, nach denen die Bekanntmachung der Verurteilung angeordnet werden kann, soweit die Bekanntmachung keinen Wiedergutmachungsakt für den Verletzten darstellt, sondern lediglich im öffentlichen Interesse geschieht. Die bisherige kasuistische Regelung, die nur in bestimmten Fällen die Anordnung der Urteilsbekanntmachung zuläßt, mußte zu unbefriedigenden, ja unangemessenen Ergebnissen führen. Die Urteilsbekanntmachung ist danach z. B. zwar wegen solcher Verhaltensweisen zulässig, die im Vorfeld des Betruges liegen, so etwa wegen des Verkaufs von Lebensmitteln unter irreführender Bezeichnung (§ 4 Nr. 3 des Lebensmittelgesetzes) oder wegen irreführender Werbung (§ 4 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb), nicht dagegen wegen raffinierter Betrügereien, von denen die Öffentlichkeit gewarnt werden sollte. Man könnte deshalb — insbesondere zur besseren Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität — eine allgemeine Regelung über die Urteilsbekanntmachung in Betracht ziehen. Hierfür besteht jedoch im Hinblick darauf, daß über bedeutsame Wirtschaftsstraftaten ohnehin die Öffentlichkeit durch zahlreiche Publikationsmittel hinreichend unterrichtet wird, kein praktisches Bedürfnis. Daß die Urteilsbekanntmachung zum Schutze der Öffentlichkeit nicht mehr zeitgemäß ist, ergibt sich schon daraus, daß von ihr in den letzten Jahren nur in ganz seltenen Fällen, deren Zahl immer geringer wird, Gebrauch gemacht worden ist. Daraus kann auch entnommen werden, daß die Gerichte von diesem Institut einen recht unterschiedlichen Gebrauch machen, was ebenfalls dagegen spricht, es beizubehalten oder sogar zu erweitern. Zu berücksichtigen ist schließlich, daß die mit der Verurteilung verbundene Brandmarkung des Verurteilten dessen Resozialisierung erschweren kann, daß aber der andererseits gebotene Schutz der Allgemeinheit vor unzuverlässigen Gewerbetreibenden mit Mitteln des Verwaltungsrechts (Überwachung, Entziehung von Erlaubnissen) erreicht werden kann. Die Beseitigung der Vorschriften über die Urteilsbekanntmachung im öffentlichen Interesse muß allerdings auch zur Folge haben, daß die Regelungen aufgehoben werden, die dem Freigesprochenen die Befugnis geben, das Urteil auf Kosten der Staatskasse bekanntzumachen, weil derartige Regelungen gleichsam das Gegenstück zu denen bilden, welche die Bekanntmachung auf Kosten des Verurteilten erlauben. Im übrigen ist kaum einzusehen, daß nur in ganz bestimmten Fällen eine derartige Bekanntmachungsbefugnis besteht, in vergleichbaren Fällen dagegen nicht. Auch in diesem Punkte müßte die bisherige kasuistische Regelung zu unausgewogenen Ergebnissen führen.
 10. Soweit im Nebenstrafrecht bestimmt ist, auf welche Freiheitsstrafe zu erkennen ist, wenn die

Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, ist von einer Anpassung an das neue Strafsystem abgesehen worden. Solche Vorschriften sind im Hinblick auf die allgemeine Regelung in § 29 StGB (i. d. F. des Artikels 1 Nr. 13) überflüssig und deshalb aufzuheben.

B. Zu den einzelnen Artikeln

I. Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Staats- und Verfassungsrechts

Zu Artikel 14 — Bundeswahlgesetz

Zu Nummer 1

Die Änderung des § 13 Nr. 2 berücksichtigt, daß der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte beseitigt werden soll (vgl. die Vorbemerkung zu diesem Abschnitt unter 1). Außerdem soll künftig auf den Besitz des Wahlrechts abgestellt werden, nicht darauf, daß es verloren ist (vgl. die Vorbemerkung zu diesem Abschnitt unter 2.).

Zu Nummer 2

In § 16 Abs. 2 Nr. 3 soll auf den Besitz der dort genannten Fähigkeiten abgestellt werden, nicht darauf, daß sie einmal verloren sind (vgl. die Vorbemerkung zu diesem Abschnitt unter 2.).

Zu Nummer 3

Die bisherige Regelung des § 46 Abs. 1 Nr. 4, wonach ein Abgeordneter bei strafgerichtlicher Aberkennung der Rechte aus öffentlichen Wahlen seinen Sitz verliert, ist zu streichen, weil § 31 StGB (Artikel 1 Nr. 14), der die Folgen einer Verurteilung regelt, nicht die Anerkennung dieser Rechte vorsieht, sondern nur den Verlust der Wählbarkeit. Dieser Fall ist aber bereits in § 46 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 Nr. 3 erfaßt.

Zwar tritt nach § 31 Abs. 4 StGB neuer Fassung mit dem Verlust der Wählbarkeit zugleich der Verlust der entsprechenden Rechtsstellungen und Rechte ein, die der Verurteilte innehat, jedoch nur, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Eine solche Bestimmung enthält § 47 Abs. 2, der besagt, daß über den Verlust der Mitgliedschaft bei Wegfall der Wählbarkeit infolge Richterspruchs der Vorstand des Bundestages entscheidet.

Zu Nummer 4

Die Änderung des § 47 ist eine Folge der Änderung des § 46.

Zu Artikel 15 — Parteiengesetz

Der Sonderausschuß hat sich überwiegend dafür ausgesprochen, in § 10 Abs. 1 Satz 4 die bisherige

Einschränkung, wonach der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte die Mitgliedschaft zu einer Partei sperre, nicht ersatzlos zu beseitigen. Die statt dessen in § 10 Abs. 1 Satz 4 vorgeschlagene Einschränkung beruht auf der Erwägung, daß ein Mitglied einer Partei auf die politische Willensbildung unter Umständen einen erheblichen Einfluß nehmen könne (z. B. als Landesvorsitzender) und daß durch eine gewisse Beschränkung der Zugang zu solchen Aufgaben einerseits angemessen begrenzt wird, ohne daß dadurch andererseits die Resozialisierung einer erheblich straffällig gewordenen Person unangemessen erschwert werden kann.

Zu Artikel 16 — Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen

Zu Nummer 1

Die Streichung des § 4 Satz 4 ergibt sich daraus, daß das Strafgesetzbuch den Verlust von Titeln, Orden und Ehrenzeichen als Folge der strafgerichtlichen Verurteilung nicht mehr vorsieht (vgl. bisher § 33 StGB).

Zu Nummer 2

Es handelt sich um Folgeänderungen aus der Streichung des § 4 Satz 4.

II. Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Rechts der Verwaltung

Zu Artikel 17 — Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes

Die bisherige Regelung des § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a, wonach der Schußwaffengebrauch zur Vereitelung der Flucht oder Wiedergreifung bei Personen, die nur eine „Haftstrafe“ verbüßen, nicht zulässig ist, wird bei der Einführung der Einheitsstrafe (vgl. die Vorbemerkung zu diesem Abschnitt unter 3) grundsätzlich dadurch aufrechterhalten, daß auf die Verbüßung einer Freiheitsstrafe wegen eines Verbrechens oder Vergehens abgestellt wird. Ausgenommen sind also — wie bisher — die Fälle, in denen es sich um eine Freiheitsstrafe wegen einer Übertretung oder um Strafarrrest handelt (vgl. die Vorbemerkung zu diesem Abschnitt unter 4.).

Zu Artikeln 18, 19 — Beamtenrechtsrahmengesetz, Bundesbeamten-gesetz

Die Änderungen ergeben sich aus der Beseitigung der verschiedenen Arten von Freiheitsstrafe sowie daraus, daß der Ausspruch des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte entfällt (vgl. die Vorbemerkung zu diesem Abschnitt unter 1. und 3.).

Zu Artikel 20 — Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamtetter Personen

Die Androhung des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte in § 5 Abs. 2 soll hier ausnahmsweise durch die Änderung des Verlustes der Amtsfähigkeit ersetzt werden (vgl. die Vorbemerkung zu diesem Abschnitt unter 1.), da dies im Vergleich zu der Regelung in § 358 des Strafgesetzbuches i. d. F. des Artikels 1 Nr. 96 sachgerecht erscheint. Die Anwendung des § 5 Abs. 2 ist jedoch — entsprechend § 358 StGB neuer Fassung — auf den Fall der Bestechlichkeit beschränkt.

Zu Artikel 21 — Personalvertretungsgesetz

Bei den Wahlen zur Personalvertretung handelt es sich um solche in öffentlichen Angelegenheiten. Der Verlust des Wahlrechts oder der Wählbarkeit infolge strafgerichtlicher Verurteilung* soll deshalb nach Auffassung des Ausschusses auch entsprechende Auswirkungen für das Wahlrecht und die Wählbarkeit zur Personalvertretung auslösen. Eine ersatzlose Streichung der bisherigen Einschränkung (Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte; vgl. § 9 Abs. 1 sowie § 10 Abs. 1, der auf die „Wahlberechtigten“ i. S. von § 9 Abs. 1 abstellt) hält der Ausschuß hier für nicht angemessen (vgl. die Vorbemerkung zu diesem Abschnitt unter 1.).

Zu Artikel 22 — Auslandspersonenstandsgesetz

Die Änderung berücksichtigt, daß der Ausspruch des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte beseitigt wird (vgl. die Vorbemerkung zu diesem Abschnitt unter 1.).

Zu Artikeln 23, 24 — Bundesapothekerordnung, Gesetz über das Apothekenwesen

Die jeweils in Nummer 1 vorgesehene Änderung berücksichtigt, daß der Ausspruch des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte beseitigt wird (vgl. die Vorbemerkung zu diesem Abschnitt unter 1.). Im übrigen handelt es sich um Folgeänderungen, die sich aus der in Nummer 1 vorgeschlagenen Änderung ergeben.

Zu Artikel 25 — Arzneimittelgesetz

In § 44 Abs. 3 Satz 3 wird die Strafdrohung nur in dem Punkte angepaßt, in dem die allgemeinen Anpassungsvorschriften der Artikel 3 ff. des Entwurfs nicht eingreifen (vgl. die Vorbemerkung zu diesem Abschnitt unter 3.). Für die Strafdrohung gelten im übrigen die allgemeinen Anpassungsvorschriften.

Zu Artikeln 26 bis 29 — Bundesärzteordnung, Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde, Hebammengesetz, Gesetz über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten

Die vorgeschlagenen Änderungen berücksichtigen, daß der Ausspruch des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte beseitigt wird (vgl. die Vorbemerkung zu diesem Abschnitt unter 1.).

Zu Artikeln 30 bis 32 — Lebensmittelgesetz, Weinggesetz, Nitritgesetz

Die jeweils in Nummer 1 vorgeschlagenen Änderungen sind wegen der Einführung der Einheitsstrafe und der Beseitigung des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte notwendig (vgl. die Vorbemerkung zu diesem Abschnitt unter 1., 5.). Die jeweils unter Nummer 2 vorgesehene Änderung beseitigt die Möglichkeit der Urteilsbekanntmachung, und zwar aus den Gründen, die in der Vormerkung zu diesem Abschnitt unter 9. dargelegt sind.

Zu Artikel 33 — Gesetz über die Sicherung von Bauforderungen**Zu Nummer 1**

Die Änderung des § 5 gibt dem Gericht die Möglichkeit, nicht nur bei Vorliegen mildernder Umstände auf eine Geldstrafe zu erkennen (vgl. die Vorbemerkung zu diesem Abschnitt unter 7.).

Zu Nummer 2

Die Änderung des § 7 beseitigt die besondere Regelung über die Ersatzfreiheitsstrafe (vgl. die Vorbemerkung zu diesem Abschnitt unter 10.).

Zu Artikel 34 — Gesetz über das Zivilschutzkorps

Die in den Buchstaben a und b vorgeschlagenen Änderungen sind wegen der Einführung der Einheitsstrafe und der Beseitigung des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte notwendig (vgl. die Vorbemerkung zu diesem Abschnitt unter 1., 3.).

Die in dem Buchstaben c vorgeschlagene Änderung ergibt sich aus der Aufhebung des § 42 d StGB (vgl. Artikel 1 Nr. 17).

Zu Artikel 35 — Gesetz über das Auswanderungswesen

In § 48 Abs. 1 Satz 2 wird die Androhung des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte beseitigt und die Strafdrohung insoweit angepaßt, daß im übrigen die allgemeinen Anpassungsvorschriften für die Strafdrohungen (Artikel 3 ff. des Entwurfs) eingreifen (vgl. die Vorbemerkung zu diesem Abschnitt unter 1.).

Zu Artikel 36 — Gesetz über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts

In § 28 Abs. 5 Nr. 4 ist aus den in der Vorbemerkung zu diesem Abschnitt unter 1., 2. dargelegten Gründen nicht mehr auf den Verlust, sondern den Besitz der Amtsfähigkeit abgestellt. Diese Änderung bedingt es, den ganzen Absatz aus sprachlichen Gründen neu zu fassen.

Zu Artikeln 37, 38 — Häftlingshilfegesetz, Bundesentschädigungsgesetz

Die Änderungen sind wegen der Einführung der Einheitsstrafe und der Beseitigung des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte notwendig (vgl. die Vorbemerkung zu diesem Abschnitt unter 1., 3.).

Aus der Überleitungsvorschrift des Artikels 90 Abs. 2 folgt, daß die frühere Verurteilung zu einer Zuchthausstrafe mit Inkrafttreten der neuen Regelung keine weitergehende Wirkung hat als die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe. Damit wird der Zuchthausstrafe im Vergleich zu einer anderen Freiheitsstrafe bei der Behandlung künftiger Fälle keine diskriminierende Wirkung mehr zuerkannt. Ist die Entschädigung aber bereits versagt worden und das Verfahren abgeschlossen oder ist die Frist für den Entschädigungsantrag abgelaufen, so hat es damit sein Bewenden (vgl. Artikel 90 Abs. 4). Dadurch wird einerseits verhindert, daß rückwirkend in Verfahren eingegriffen wird; andererseits wird derjenige, dem früher die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind oder der früher zu einer Zuchthausstrafe verurteilt worden ist, vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des 1. StrRG nicht ungünstiger gestellt als ein nach dem Inkrafttreten Verurteilter. Dieses Ergebnis erscheint sachgerecht.

III. Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet der Rechtspflege

Zu Artikel 39 — Deutsches Richtergesetz

Die Änderungen sind wegen der Einführung der Einheitsstrafe und der Beseitigung des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte notwendig (vgl. die Vorbemerkung zu diesem Abschnitt unter 1., 5.).

Zu Artikel 40 — Zivilprozeßordnung**Zu Nummer 1**

Die Änderung des § 393 ZPO ergibt sich daraus, daß die bisherige Nummer 2 dieser Vorschrift zu streichen ist, weil der Ausspruch der Eidesunfähigkeit allgemein beseitigt wird (vgl. die Vorbemerkung zu diesem Abschnitt unter 8.).

Zu Nummer 2

Die Änderung des § 1032 Abs. 2 ZPO ist notwendig, weil der Ausspruch des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte beseitigt wird. Eine ersatzlose Streichung erscheint in diesem Falle nicht angemessen (vgl. die Vorbemerkung zu diesem Abschnitt unter 1.).

Zu Artikel 41 — Konkursordnung

Die Möglichkeit, auf eine Geldstrafe zu erkennen, wird in §§ 240 und 241 KO künftig nicht nur bei Vorliegen mildernder Umstände zugelassen; außerdem wird die Androhung des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte beseitigt (vgl. die Vorbemerkung zu diesem Abschnitt unter 6. und 7.).

Zu Artikel 42 — Strafregisterverordnung

Die Strafregisterverordnung ist veraltet, eine große Zahl ihrer Vorschriften ist an eingetretene Rechtsänderungen nicht angepaßt worden. Sie ist eine Verwaltungsanordnung; nur einige Vorschriften sind durch Gesetz geändert und haben dadurch Gesetzesrang erlangt. Die Reform des Strafregisterrechts ist inzwischen in vollem Umfang in Angriff genommen worden.

Der Sonderausschuß schlägt vor, in der Strafregisterverordnung einstweilen nur die unbedingt erforderliche Änderung des § 4, dessen Absatz 1 Gesetzesrang hat, vorzunehmen, alle anderen Unstimmigkeiten aber auf sich beruhen zu lassen. Falls sich in dem zwischen dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und der Durchführung der Strafregisterreform liegenden Zeitraum noch ein Bedürfnis zu weiteren Anpassungen ergeben sollte, kann dies durch eine Verwaltungsanordnung geschehen.

Die vorgeschlagene Änderung in § 4 Abs. 1 enthält lediglich eine Anpassung an die in Artikel 1 vorgeschlagene einheitliche Freiheitsstrafe. Diese Freiheitsstrafe und der weiterhin fortbestehende Strafarrrest werden dem Sprachgebrauch der Strafregisterverordnung folgend durch den allgemeinen Oberbegriff „Freiheitsstrafe“ zusammengefaßt. Der Sachzusammenhang ergibt, daß hier von dem weiteren Begriff die Rede ist.

Zu Artikel 43 — Straftilgungsgesetz

Ebenso wie die Strafregisterverordnung ist auch das Straftilgungsgesetz veraltet. Seine Bestimmungen müssen im Zuge der Strafregisterreform durch eine moderne Regelung ersetzt werden. Der Sonderausschuß schlägt auch hier vor, vorerst nur die unbedingt erforderlichen Anpassungen vorzunehmen.

Zu Nummer 1

Nach dem Fortfall der Zuchthausstrafe ist für eine Bestimmung, die wie im bisherigen Recht bei Verurteilungen zu Zuchthaus bestimmte Verurteilungen zu zeitiger Freiheitsstrafe von der beschränkten Auskunft und Tilgung nach Ablauf der vorgesehenen Fristen ausnimmt, kein Raum mehr. Dagegen schlägt der Sonderausschuß vor, weiterhin Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe von der automatisch durch Fristablauf eintretenden beschränkten Auskunft und Tilgung auszuschließen. In diesen Fällen kann der Verurteilte ohnehin nur im Einzelfall durch Gnadenerweis wieder in Freiheit gelangen. Soll hinsichtlich seiner Verurteilung beschränkte Auskunft eintreten oder die Strafe getilgt werden, kann dies im Verwaltungswege nach § 8 StTilgG geschehen.

Zu Nummer 2

Absatz 1 des bisherigen § 3 StTilgG, der den Eintritt der Strafregistervergünstigungen durch Fristablauf solange hemmt, bis verlorene bürgerliche Ehrenrechte oder einzelne Rechte und Fähigkeiten wiedererlangt waren, ist überflüssig geworden. Die in § 31 StGB (1. StrRG) bezeichneten Fähigkeiten können nur für die Höchstdauer von fünf Jahren in Fortfall geraten und dies nur im Mindestfall neben einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten. Die in § 6 StTilgG für den Eintritt der beschränkten Auskunft für solche Verurteilungen vorgesehene Frist beträgt indessen zehn Jahre, so daß bei Ablauf dieser Frist der Verurteilte in allen Fällen verlorene Fähigkeiten wiedererlangt hat.

Die vorgeschlagene Fassung streicht infolgedessen den bisherigen Absatz 1 und faßt die bisherigen Absätze 2 und 3 neu.

Zu Nummer 3

Die vorgeschlagene Änderung enthält lediglich eine Anpassung an die in Artikel 1 vorgeschlagene einheitliche Freiheitsstrafe.

Zu Nummer 4

Während bei automatischem Eintritt der Strafregistervergünstigungen durch Fristablauf der Fall nicht mehr eintreten kann, daß der Verurteilte noch nicht wieder im Besitze entzogener Fähigkeiten ist, ist dies bei der beschränkten Auskunft und der Tilgung im Verwaltungswege denkbar. § 8 Abs. 2 StTilgG muß daher angepaßt werden.

Zu Artikel 44 — Beurkundungsgesetz

Die Änderungen sind notwendig, weil der Ausspruch des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte und des Verlustes der Eidesfähigkeit beseitigt wird (vgl. die Vorbemerkung zu diesem Abschnitt unter 1., 8.).

Zu Artikel 45 — Arbeitsgerichtsgesetz

Bei den Ausschließungsgründen für das Amt des Arbeitsrichters (§ 21 Abs. 2) und des Schiedsrichters (§ 103 Abs. 1 Satz 2) wird nicht mehr auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und nicht darauf abgestellt, daß jemandem die Amtsfähigkeit aberkannt ist, sondern darauf, daß er sie nicht besitzt (vgl. die Vorbemerkung zu diesem Abschnitt unter 1., 2.). Der § 21 wird zugleich an die moderne Vorschrift des § 17 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes angeglichen.

Zu Artikeln 46 bis 48 — Sozialgerichtsgesetz, Verwaltungsgerichtsordnung, Finanzgerichtsordnung

Vgl. die Bemerkungen zu Artikel 45 sowie die Vorbemerkung zu diesem Abschnitt unter 1. und 2. Die Änderung des § 18 Nr. 1 der Finanzgerichtsordnung berücksichtigt ferner, daß durch das Zweite Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 12. August 1968 verschiedene Straftatbestände des Steuer- und Monopolrechts zu Ordnungswidrigkeiten umgewandelt worden sind.

Zu Artikel 49 — Gerichtskostengesetz**Zu Nummer 1**

§ 67 Abs. 3 Satz 2 GKG wird gegenstandslos, da das Gericht nach § 27 b StGB i. d. F. des Artikels 106 Abs. 1 Nr. 2 sowie nach § 14 StGB i. d. F. des Artikels 1 künftig nicht mehr an die Stelle einer an sich verwirkten Freiheitsstrafe auf eine Geldstrafe, sondern unmittelbar auf eine Geldstrafe erkennt.

Zu Nummer 2

In § 68 Abs. 1 GKG ist die Verweisung auf die neue Paragraphenfolge umgestellt (vgl. Artikel 1 Nr. 27).

Zu Nummer 3

§ 70 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 GKG ist überflüssig, da der frühere § 67 Abs. 4 durch Artikel 42 EGOWiG beseitigt ist und danach im Fall der Einziehung ganz allgemein keine Gebühr erhoben wird.

IV. Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Zivilrechts und des Strafrechts

Zu Artikel 50 — Bürgerliches Gesetzbuch

Zu Nummer 1

Die Änderung in § 1676 Abs. 1 Satz 1 BGB berücksichtigt, daß die Zuchthausstrafe beseitigt wird (vgl. die Vorbemerkung zu diesem Abschnitt unter 3.).

Zu Nummer 2

Die Streichung der Nummer 4 des § 1781 BGB ist notwendig, weil der Ausspruch des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte beseitigt wird (vgl. die Vorbemerkung zu diesem Abschnitt unter 1.).

Zu Nummer 3

Bei § 2250 Abs. 3 Satz 2 BGB handelt es sich um eine Folgeänderung der Anpassung des Beurkundungsgesetzes (vgl. Artikel 44).

Zu Artikel 51 — Börsengesetz

Zu Nummer 1

Die Änderung des § 7 ist notwendig, weil der Ausspruch des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte entfällt (vgl. die Vorbemerkung zu diesem Abschnitt unter 1.).

Zu Nummern 2 bis 4

In den §§ 88, 89 und 92 wird jeweils die Strafdrohung dahin geändert, daß das Gericht künftig auf Geldstrafe nicht nur bei mildernden Umständen erkennen kann (vgl. die Vorbemerkung zu diesem Abschnitt unter 7.).

Zu Nummern 5 und 6

In den §§ 94 und 95 wird jeweils die Androhung des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte beseitigt; außerdem wird § 94 in den Punkten angepaßt, in denen die allgemeinen Anpassungsvorschriften nicht eingreifen (vgl. die Vorbemerkung zu diesem Abschnitt unter 5., 6.).

Zu Artikel 52 — Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Zu Nummer 1

Die bisherige Untreuevorschrift des § 81 a soll aufgehoben werden, da die dort beschriebene Tat handlung bereits von § 266 StGB erfaßt wird.

Zu Nummern 2 und 3

In den §§ 82 und 84 wird jeweils die Strafdrohung dahin geändert, daß das Gericht künftig nicht nur bei mildernden Umständen auf Geldstrafe erkennen kann (vgl. die Vorbemerkung zu diesem Abschnitt unter 7.); weiterhin wird in § 82 die Androhung des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte beseitigt (vgl. die Vorbemerkung zu diesem Abschnitt unter 6.).

Zu Artikel 53 — Genossenschaftsgesetz

Zu Nummer 1

Die Änderung des § 68 Abs. 1 Satz 1 berücksichtigt, daß der Ausspruch des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte entfällt (vgl. die Vorbemerkung zu diesem Abschnitt unter 1.).

Zu Nummer 2

Die bisherige Untreuevorschrift des § 146 soll aus den Gründen, die zu Artikel 52 Nr. 1 genannt sind, beseitigt werden.

Zu Nummer 3

Die Änderung des § 147 entspricht der des § 82 GmbHG (vgl. die Bemerkungen zu Artikel 52 Nr. 2).

Zu Artikel 54 — Gesetz über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren

Durch die vorgeschlagene Änderung wird die Strafdrohung in den Punkten angepaßt, in denen die allgemeinen Anpassungsvorschriften nicht eingreifen (vgl. die Vorbemerkung zu diesem Abschnitt unter 5.).

Zu Artikel 55 — Gesetz betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen

Die geänderte Strafdrohung gibt dem Gericht künftig die Möglichkeit, nicht nur bei mildernden Umständen auf Geldstrafe zu erkennen (vgl. die Vorbemerkung zu diesem Abschnitt unter 7.).

Zu Artikeln 56, 57 — Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Urheberrechtsgesetz

Die bisherige Möglichkeit, das Strafurteil öffentlich bekanntzumachen, wird aus den Gründen, die in der Vorbemerkung zu diesem Abschnitt unter 9. dargelegt sind, beseitigt.

Zu Artikel 58 — Gesetz über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen

Die Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1 ist wegen der Beseitigung der Zuchthausstrafe notwendig (vgl. die Vorbemerkung zu diesem Abschnitt unter 3.).

Zu Artikel 59 — Gesetz betreffend die Bestrafung des Sklavenraubes und des Sklavenhandels

Die frühere Strafdrohung des § 1 Abs. 2 widerspricht Artikel 102 des Grundgesetzes; sie wird an das neue Strafsystem angepaßt, da insoweit die allgemeinen Anpassungsvorschriften der Artikel 3 ff. des Entwurfs nicht eingreifen (vgl. die Vorbemerkung zu diesem Abschnitt unter 5.).

Zu Artikel 60 — Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Artikel 164 EGOWiG regelt das Verhältnis von bestimmten Übertretungstatbeständen zu Bußgeldtatbeständen in der Weise, daß die Übertretungsvorschriften zurücktreten, soweit der gleiche Tatbestand mit Geldbuße bedroht ist. Dadurch sollen die Übertretungstatbestände schon vor ihrer restlosen Beseitigung durch Bußgeldvorschriften ersetzt werden. Bei den Arbeiten zu Bereinigung der Übertretungstatbestände hat sich gezeigt, daß es notwendig ist, den Artikel 164 EGOWiG um die jetzt zusätzlich eingefügten Tatbestände zu erweitern, damit die Länder bereits im Rahmen der Bereinigung des Landesrechts Übertretungstatbestände durch Bußgeldtatbestände ersetzen können.

V. Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Verteidigungsrechts

Zu Artikel 61 — Wehrpflichtgesetz

Zu Nummer 1

Die in den Buchstaben a und b vorgeschlagenen Änderungen ergeben sich aus der Beseitigung der verschiedenen Arten von Freiheitsstrafe und daraus, daß der Ausspruch des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte entfällt (vgl. die Vorbemerkung zu diesem Abschnitt unter 1., 3.). Die in dem Buchstaben c vorgeschlagene Änderung ergibt sich als Folge der Streichung des § 42 d StGB (vgl. Artikel 1 Nr. 17).

Zu Nummer 2

Die Änderung des § 30 Abs. 2 Nr. 2 ist wegen der Einführung der Einheitsstrafe notwendig (vgl. die Vorbemerkung zu diesem Abschnitt unter 3.).

Zu Artikel 62 — Soldatengesetz

Die Änderungen in den Nummern 1 und 2 entsprechen denen, die zu Artikel 61 des Entwurfs beschlossen sind (vgl. die Bemerkungen hierzu). Wegen der Änderungen in Nummer 3 (vgl. die Vorbemerkung zu diesem Abschnitt unter 1., 3.; die vorgeschlagene Regelung für § 53 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a entspricht der Regelung im Beamtenrecht (vgl. § 162 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a BBG i. d. F. des Artikels 19 Nr. 2)).

Zu Artikel 63 — Soldatenversorgungsgesetz

Die Änderung des § 59 Abs. 1 Nr. 3 ist wegen der Beseitigung der Zuchthausstrafe notwendig (vgl. die Vorbemerkung zu diesem Abschnitt unter 3.). Die Vorschrift, die das Erlöschen der Versorgungsbezüge für Hinterbliebene regelt, soll im übrigen dahin eingeschränkt werden, daß bei einer Verurteilung wegen eines Staatsschutzdeliktes eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verlangt wird. Dies entspricht der Regelung des Beamtenrechts (vgl. § 164 Abs. 1 Nr. 3 BBG i. d. F. des Artikels 19 Nr. 3).

Zu Artikel 64 — Gesetz über den zivilen Ersatzdienst

Zu Nummer 1

Die Änderungen des § 9 entsprechen denen, die zu Artikel 61 Nr. 1 beschlossen sind (vgl. die Bemerkungen hierzu).

Zu Nummern 2 und 3

Auch in den § 52 ff. des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst sollen die verschiedenen Arten der Freiheitsstrafe (Gefängnis, Einschließung, Haft) durch die einheitliche Freiheitsstrafe ersetzt werden; dies geschieht durch die allgemeinen Anpassungsvorschriften der Artikel 3 ff. Lediglich in § 55 Satz 2 ist eine besondere Änderung erforderlich.

Die Frage, ob künftig an Stelle der bisherigen Haftstrafe als kurze Freiheitsstrafe — wie im Wehrstrafgesetz — der Strafarrrest eingeführt werden soll, konnte im Rahmen des 1. StrRG nicht abschließend erörtert werden. Die Lösung dieser Frage soll deshalb einem besonderen Änderungsgesetz zum Gesetz über den zivilen Ersatzdienst vorbehalten bleiben.

Von dem bisherigen § 56 wird aus den obengenannten Gründen nur dessen Absatz 3 beibehalten; er ist der neuen Regelung in § 14 StGB i. d. F. des Artikels 1, der an Stelle des bisherigen § 27 b StGB tritt, angepaßt. Für die Übergangszeit vergleiche Artikel 106 Abs. 1 Nr. 5.

VI. Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzwesens

Zu Artikel 65 — Reichsabgabenordnung

Die Ersetzung des Wortes „Gefängnisstrafe“ ist eine Folge der Einführung der einheitlichen Freiheitsstrafe. Die Worte „auf die Dauer von zwei bis fünf Jahren“ und der Satz 2 des § 401 Abs. 1 AO werden gestrichen, weil diese Regelungen im Hinblick auf § 31 Abs. 2, 3 StGB i. d. F. des Artikels 1 entbehrlich sind.

Zu Artikel 66 — Rennwett- und Lotteriegesetz

In Nummer 1 wird die Androhung des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte und in Nummer 2 die besondere Vorschrift über die Ersatzfreiheitsstrafe gestrichen (vgl. hierzu die Vorbemerkung zu diesem Abschnitt unter 6. und 10.).

Zu Artikel 67 — Gesetz über das Branntweinmonopol

Die Änderung des § 129 Abs. 3 ist wegen der Streichung des § 15 des Lebensmittelgesetzes erforderlich (vgl. Artikel 30 Nr. 2).

Zu Artikel 68 — Gesetz zur Regelung der Verbindlichkeiten nationalsozialistischer Einrichtungen und der Rechtsverhältnisse an deren Vermögen

Die Anpassung des § 8 Abs. 1 Nr. 1 entspricht sachlich den Änderungen, die in den Artikel 37 und 38 des Entwurfs beschlossen sind (vgl. die Bemerkungen hierzu).

VII. Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts.

Zu Artikel 69 — Gewerbeordnung

Zu Nummer 1

Die Änderung des § 57 Abs. 1 Nr. 3 GewO ist wegen der Einführung der Einheitsstrafe notwendig (vgl. die Vorbemerkung zu diesem Abschnitt unter 3.).

§ 126 GewO, der die Befugnis zum Halten oder Anleiten von Lehrlingen von dem Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte abhängig macht, soll — ebenso wie § 81 HGB — in einem Berufsausbildungsgesetz, dessen Entwurf zur Zeit im Arbeitsausschuß des Deutschen Bundestages beraten wird, durch eine allgemeine Regelung ersetzt werden. Deshalb sieht

der Sonderausschuß davon ab, diese Vorschrift anzupassen.

Zu Nummer 2

Die Änderung des § 145 a Abs. 1 Nr. 2 a Satz 1 GewO beseitigt die Androhung des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte und paßt die Vorschrift insoweit an, weil die allgemeine Anpassungsvorschrift nicht eingreift (vgl. die Vorbemerkung zu diesem Abschnitt unter 5. und 6.).

Zu Nummern 3 bis 9

In den hier aufgeführten Vorschriften werden die besonderen Regelungen über die Ersatzfreiheitsstrafe gestrichen (vgl. hierzu die Vorbemerkung zu diesem Abschnitt unter 10.).

Zu Artikel 70 — Handwerksordnung

Zu Nummer 1

§ 21 in der neuen Fassung entspricht dem § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Satz 2 und 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes in der vom Sonderausschuß beschlossenen Fassung (vgl. Artikel 76); auf die Bemerkungen hierzu wird verwiesen.

Zu Nummer 2

Die Anpassung des § 96 Abs. 2 ist notwendig, weil der Ausspruch des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte entfällt und in Anlehnung an andere vergleichbare Vorschriften (vgl. § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Selbstverwaltungsgesetzes; vgl. Artikel 81 Nr. 1) vom Wahlrecht künftig nur solche Personen ausgeschlossen sein sollen, die infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Wahl- und Stimmrecht nicht besitzen.

Zu Nummer 3

Die zu § 97 Abs. 1 vorgeschlagene Ergänzung folgt aus der Änderung des § 96 Abs. 2.

Zu Artikel 71 — Atomgesetz

Die Vorschrift des § 44 Abs. 1 und 2 ist auf der Grundlage der allgemeinen Regelung des § 15 StGB i. d. F. des Artikels 1 einfacher gefaßt.

Zu Artikel 72 — Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen

Die vorgeschlagenen Änderungen der §§ 134, 139 und 141 bis 143 beseitigen die Androhung des Ver-

lustes der bürgerlichen Ehrenrechte und geben dem Gericht unter Anpassung an das neue Strafsystem die Möglichkeit, nicht nur bei mildernden Umständen auf eine Geldstrafe zu erkennen (vgl. die Vorbemerkung zu diesem Abschnitt unter 6. und 7.).

Zu Artikel 73 — Bundes-Tierärzteordnung

Die in Nummer 1 Buchstabe a vorgeschlagene Änderung berücksichtigt, daß der Ausspruch des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte beseitigt wird (vgl. die Vorbemerkung zu diesem Abschnitt unter 1.). Im übrigen handelt es sich um Folgeänderungen.

Zu Artikel 74 — Bundesjagdgesetz

Der Vorschlag zu Nummer 1 a und Nummer 2 ist eine redaktionelle Änderung; die Änderungen zu Nummer 1 b und c berücksichtigen, daß die Zuchthausstrafe bzw. der Ausspruch des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte beseitigt werden (vgl. die Vorbemerkung zu diesem Abschnitt unter 1., 3.).

VIII. Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts, der Sozialversicherung und der Kriegsopferversorgung

Zu Artikel 75 — Betriebsverfassungsgesetz

Die Änderung des § 6 ergibt sich daraus, daß der Ausspruch des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte entfällt (vgl. die Vorbemerkung zu diesem Abschnitt unter 1.).

Zu Artikel 76 — Jugendarbeitsschutzgesetz

§ 39 Abs. 1 Satz 1 des geltenden Rechts soll nach Auffassung des Sonderausschusses nicht ersatzlos gestrichen, sondern durch die im neuen Satz 1 eingefügten Nummern 1 und 2 ersetzt werden, da eine ersatzlose Streichung dem Interesse an einem hinreichenden Jugendschutz im weiteren Sinne nicht gerecht würde. Bei Personen, die sehr schwerwiegende Straftaten begangen haben oder die gerade unter Verletzung der Pflichten als Arbeitgeber oder Ausbilder gegenüber Jugendlichen oder Lehrlingen vorsätzlich Straftaten von einigem Gewicht begangen haben, liegt die Vermutung nahe, daß sie als Lehrherr den ihnen aufgetragenen Pflichten nicht genügend nachkommen, sondern das körperliche oder sittliche Wohl der ihnen zur Ausbildung anvertrauten Lehrlinge gefährden. Der Sonderausschuß hat deshalb in Satz 1 Nr. 1 und 2 die von der Bundesregierung vorgeschlagene Regelung mit der Einschränkung beschlossen, daß in den Fällen der Nummer 2 die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 3 Monaten vorausgesetzt wird. Der sachliche Inhalt der bisherigen Nummern 1 und 2

des Absatzes 1 Satz 2 ist in die Nummern 3 und 4 aufgenommen.

Bei einer früheren Verurteilung soll künftig nicht mehr auf den Tag der Entscheidung abgestellt werden, weil dies zur Folge haben könnte, daß der Täter nach Verbüßung einer längeren Freiheitsstrafe keiner Beschränkung mehr ausgesetzt wäre. Auf die Eintragung im Strafregister ist deswegen nicht abgestellt, weil schon bei einer geringfügigen neuen Verurteilung für frühere Eintragungen keine strafregisterliche Vergünstigungen gelten. Statt dessen wird die Regelung in den Sätzen 2 und 3 vorgeschlagen, die sachgerecht erscheint.

Zu Artikel 77 — Reichsversicherungsordnung

Zu Nummern 1 bis 3, 5 und 6

Die vorgeschlagenen Änderungen beseitigen die Androhung des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte und geben dem Gericht die Möglichkeit, nicht nur bei mildernden Umständen auf eine Geldstrafe zu erkennen (vgl. die Vorbemerkung zu diesem Abschnitt unter 6. und 7.).

Zu Nummer 4

Die Änderung des § 192 Abs. 1 RVO berücksichtigt, daß der Ausspruch des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte beseitigt wird (vgl. die Vorbemerkung zu diesem Abschnitt unter 1.).

Zu Artikel 78 — Angestelltenversicherungsgesetz

Die Änderung entspricht der zu Artikel 77 Nr. 6 vorgeschlagenen (vgl. die Bemerkungen hierzu).

Zu Artikel 79 — Reichsknappschaftsgesetz

Die Änderung berücksichtigt, daß der Ausspruch des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte entfällt (vgl. die Vorbemerkung zu diesem Abschnitt unter 1.).

Zu Artikel 80 — Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz

Die Änderung entspricht denen, die in den Artikeln 37, 38 vorgesehen sind. Auf die Bemerkungen zu diesen Artikeln wird verwiesen.

Zu Artikel 81 — Selbstverwaltungsgesetz

In § 16 Abs. 2 Nr. 2 ist der Ausschlußgrund des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte beseitigt; außerdem soll künftig in dieser Vorschrift wie auch

in § 17 Abs. 2 Nr. 2 nicht darauf abgestellt werden, ob die dort bezeichneten Rechte oder Fähigkeiten aberkannt sind, sondern darauf, ob sie im Zeitpunkt der Wahl vorhanden sind (vgl. hierzu die Vorbemerkung zu diesem Abschnitt unter 1., 2.).

Zu Artikel 82 — Kriegsgefangenen-entschädigungsgesetz

Die Änderung entspricht denen, die in den Artikeln 37, 38 vorgesehen sind. Auf die Bemerkungen zu diesen Artikeln wird verwiesen.

IX. Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens sowie des Verkehrswesens

Zu Artikel 83 — Straßenverkehrsgesetz

Zu Nummer 1

§ 25 Abs. 5 Satz 1 wird an § 60 Abs. 2 StGB i. d. F. des Artikels 1 angepaßt.

Zu Nummer 2

Aus Anlaß der Änderung des Straßenverkehrsgesetzes sieht der Sonderausschuß auf einen Vorschlag der Bundesregierung zugleich eine Ergänzung des § 26 vor. Der Ausschuß hat sich der Erwägung nicht verschließen können, daß hierfür ein dringendes praktisches Bedürfnis besteht. Soweit die Länder mit der Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten auf Grund des § 26 Abs. 1 nicht die Polizeibehörden im engeren Sinn betraut haben, ist die Möglichkeit, gegenüber durchreisenden Ausländern von der Anordnungsbefugnis nach § 132 StPO in Verbindung mit § 46 Abs. 1 OWiG Gebrauch zu machen, praktisch kaum gegeben. Dasselbe gilt für die Befugnis, die Entnahme einer Blutprobe anzuordnen, so z. B. bei angetrunkenen Fußgängern, die in einen Unfall verwickelt sind. Der neu eingefügte § 26 Abs. 3 soll hier Abhilfe schaffen. Grundlegende Bedenken hiergegen bestehen nicht, da in den Ländern, in denen die Bußgeldkompetenz bei Verkehrsordnungswidrigkeiten den Polizeibehörden im engeren Sinne übertragen worden ist, ohnehin die Polizeibeamten zu Anordnungen nach §§ 81 a, 132 StPO in Verbindung mit § 46 Abs. 2 OWiG ermächtigt werden können.

Zu Artikel 84 — Personenbeförderungsgesetz

Die Änderung des § 60 Abs. 1 Satz 2 ergibt sich aus der Einführung der Einheitsstrafe (vgl. die Vorbemerkung zu diesem Abschnitt unter 3.).

Zu Artikel 85 — Seemannsgesetz

In §§ 50 und 64 Abs. 1 Nr. 4 und 5 ist bisher jeweils auf eine mit Zuchthaus oder mit Gefängnis

bedrohte strafbare Handlung abgestellt. Die Einführung der Einheitsstrafe bedingt eine Änderung. Dabei wird künftig darauf abgestellt, daß die Handlung mit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen bedroht ist, um — wie bisher — die Übertretungstatbestände auszunehmen (vgl. die Vorbemerkung zu diesem Abschnitt unter 4.).

X. Außerkrafttreten von Vorschriften

Zu Artikel 86

Zu Nummern 1, 2

Die Gründe für die Aufhebung dieser Vorschriften sind in diesem Bericht zu Artikel 1 Nr. 79, 80 und 82 näher dargelegt.

Zu Nummer 3

Die Streichung der Vorschrift berücksichtigt, daß der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nicht mehr vorgesehen ist (vgl. die Vorbemerkung zu diesem Abschnitt unter 1.).

Zu Nummer 4, 6

Die Streichung der Vorschriften beseitigt die Möglichkeit der Urteilsbekanntmachung, und zwar aus den Gründen, die in der Vorbemerkung zu diesem Abschnitt unter 9. dargelegt sind.

Zu Nummer 5

Die in der aufgehobenen Vorschrift vorgesehenen Gründe für den Ausschluß der Haftentschädigung entfallen zum Teil durch die Beseitigung der Institute des Arbeitshauses und des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte; im übrigen ist die Regelung nicht mehr zeitgemäß.

Zu Nummer 7

Die besondere Vorschrift über die Ersatzfreiheitsstrafe wird aufgehoben (vgl. die Vorbemerkung zu diesem Abschnitt unter 10.).

Zu Nummer 8

Der Inhalt dieser Regelung wird in § 24 c Abs. 5 StGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 9 übernommen.

Zu Nummer 9

Die Androhung des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte und die Möglichkeit der Urteilsbekanntmachung wird beseitigt (vgl. die Vorbemerkung zu diesem Abschnitt unter 6. und 9.).

Zu Nummern 10 und 11

In den angeführten Vorschriften wird der Diebstahl an einem Gegenstand aus Edelmetall oder aus unedlem Metall unter bestimmten Voraussetzungen als schwerer Diebstahl i. S. des geltenden § 243 StGB qualifiziert. Der Entwurf behandelt in Artikel 1 Nr. 65 die erschwerten Fälle des Diebstahls abweichend vom geltenden Recht. Vor allem ist die starre kasuistische Regelung des bisherigen § 243 StGB weitgehend aufgehoben worden. Der Entwurf sieht außer dem Qualifikationstatbestand des § 244 StGB nur noch eine erhöhte Strafdrohung für schwere Fälle des Diebstahls vor, für die in dem neuen § 243 StGB Regelbeispiele aufgeführt sind. Die in § 4 des Gesetzes über den Verkehr mit Edelmetallen und in § 17 des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen beschriebenen Fälle werden zwar nicht von den Regelbeispielen des § 243 StGB i. d. F. des Artikels 1 ausdrücklich erfaßt. Das schließt aber eine Bestrafung nach dieser Vorschrift nicht aus, wenn die Tat im einzelnen so gelagert ist, daß sie als besonders schwerer Fall des Diebstahls anzusehen ist. Die hier aufgeführten Vorschriften, die nicht in die neue Systematik passen, sind danach ersatzlos zu streichen.

Zu Nummer 12

Es handelt sich um eine Folge der Änderung des Lebensmittelgesetzes in Artikel 30 Nr. 2.

Zu Nummer 13

§ 17 StGB i. d. F. des Artikels 1 enthält eine allgemeine Vorschrift über den Rückfall. Zugleich werden die bisher im Strafgesetzbuch aufgeführten besonderen Rückfallvorschriften beseitigt. Sie werden deshalb auch in § 14 Abs. 2 und § 18 Abs. 2 des Margarinegesetzes gestrichen. Die Änderung des § 20 Abs. 2 ist eine Folge der Änderung des Lebensmittelgesetzes in Artikel 30 Nr. 2.

Zu Nummer 14

Die Androhung der Urteilsbekanntmachung wird aus den Gründen beseitigt, die in der Vorbemerkung zu diesem Abschnitt unter 9. dargelegt sind.

Zu Nummer 15

Die Streichung der genannten Vorschrift berücksichtigt, daß der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nicht mehr vorgesehen ist (vgl. die Vorbemerkung zu diesem Abschnitt unter 9.).

Zu Nummer 16

Das in der Nummer 16 genannte Gesetz kann aufgehoben werden, da die §§ 234 a und 241 a StGB künftig auch in Berlin anzuwenden sind (vgl. Artikel 103 Abs. 2 sowie die Bemerkungen hierzu).

Fünfter Abschnitt**Schlußvorschriften**

Die in den Artikeln 87 bis 100 vorgesehenen Übergangsvorschriften für das sachliche und das Verfahrensrecht gehen von den allgemeinen Grundsätzen aus, daß bei einer Veränderung des materiellen Strafrechts die neuen Vorschriften bei früheren Taten dann gelten, wenn sie für den Täter günstiger sind (§ 2 Abs. 2 StGB), während die neuen Verfahrensvorschriften auch für anhängige Verfahren gelten; diese werden in der Lage, in der sie sich bei Inkrafttreten der neuen Vorschriften befinden, von ihnen ergriffen und nach ihnen weitergeführt (BVerfGE 1 S. 4, 6). Da jedoch die Anwendung dieser Grundsätze in Einzelfragen Zweifel auslösen kann und außerdem im Verfahrensrecht teilweise abweichende Regelungen geboten erscheinen, schlägt der Ausschuß bei einer Reihe von Fragen eine gesetzliche Regelung vor, um der Rechtsprechung nicht zu große Auslegungsschwierigkeiten zu bereiten und um eine einheitliche und praktikable Rechtsanwendung zu ermöglichen.

Zu Artikel 87 — Freiheitsstrafe

Die Übergangsvorschrift des Artikels 87 ist wegen der Einführung der Einheitsstrafe notwendig. Ist eine vor dem Inkrafttreten des Gesetzes begangene Tat abzuurteilen oder ist wegen solcher Taten eine Gesamtstrafe festzusetzen, so fragt es sich, ob auf die früher angedrohten Arten der Freiheitsentziehung zu erkennen ist oder auf die neu eingeführte Freiheitsstrafe. Da mit der Einführung der „Freiheitsstrafe“ jeder Ausgangs- oder Bezugspunkt zu einer Bewertung der Strafart vermieden werden soll außer der, daß es sich um eine strafrechtliche Freiheitsentziehung handelt, wäre es falsch, wenn der Versuch gemacht würde, zwischen der neu eingeführten Freiheitsstrafe einerseits und den früher vorgesehenen Arten der strafrechtlichen Freiheitsentziehungen andererseits ein Wertverhältnis im Sinne einer Verschärfung oder Milderung herzustellen. Um eine solche unerwünschte Auslegung, die das Ziel der neuen Regelung von vornherein in Frage stellen würde, zu vermeiden, bestimmt Absatz 1 ausdrücklich, daß auch wegen solcher Taten, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen worden sind, die aber erst nachher abgeurteilt werden, statt auf Zuchthaus, Gefängnis, Einschließung oder Haft auf Freiheitsstrafe erkannt wird.

Auf demselben Grundgedanken beruht auch der Absatz 2, der das Umrechnungsverhältnis von Zuchthaus, Gefängnis, Einschließung oder Haft in Freiheitsstrafe bestimmt. Der Satz 1 des Absatzes 2 geht davon aus, daß jede der früher vorgesehenen Arten von strafrechtlicher Freiheitsentziehung grundsätzlich den anderen gleichsteht, weil diese im Prinzip der Einheitsstrafe entspricht. Doch berück-

sichtigt der Satz 2, daß diese Regelung für den Täter ungünstiger sein könnte, so z. B. dann, wenn eine vor dem Inkrafttreten ausgesprochene Zuchthausstrafe und eine davor ausgesprochene Gefängnisstrafe zu einer Gesamtstrafe zusammenzufassen sind. In diesem Falle soll § 21 des Strafgesetzbuches anzuwenden sein, wenn dies für den Täter günstiger ist.

Die Regelung des Absatzes 3 steht in einem gewissen Zusammenhang mit Artikel 100 des Entwurfs. Dort ist bestimmt, daß die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes verhängten und noch nicht oder erst zum Teil verbüßten Zuchthaus-, Gefängnis-, Einschließungs- und Haftstrafen — ohne besondere Umrechnung — als „Freiheitsstrafe“ vollzogen werden; dabei soll allerdings für den Vollzug der Einschließung der § 17 Abs. 2 StGB und für den der Haft der § 18 Abs. 2 sowie der § 362 StGB in der bisherigen Fassung gelten. Das bedeutet also, daß die früher erkannte Strafe der Einschließung auch weiterhin in Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise des Gefangenen besteht und daß sie in besonderen Anstalten oder besonderen Abteilungen von Anstalten vollzogen wird, während die früher erkannte Haftstrafe in einfacher Freiheitsentziehung besteht, abgesehen bei den wegen Landstreicherei, Bettelei, Verwahrlosung, Unzucht, Arbeitsverweigerung oder Obdachlosigkeit nach § 361 Nr. 3 bis 8 StGB verurteilten Personen, die zu Arbeiten angehalten werden können. Diese — für den Verurteilten günstigere — Regelung soll nach Absatz 3 Satz 1 ebenso gelten, wenn das Gericht nach bisherigem Recht auf Einschließung oder Haft erkannt oder eine solche Strafe als Ersatzfreiheitsstrafe festgesetzt hätte. Bisherige Vollzugserleichterungen sollen danach sowohl dann weitergelten, wenn nach bisherigem Recht auf Einschließung oder Haft bereits erkannt worden ist, wie auch dann, wenn das Gericht nach Inkrafttreten des Gesetzes über eine davor begangene Tat entscheidet und nach früherem Recht auf Einschließung oder Haft erkannt hätte. Da nun nach Absatz 1 einerseits der Ausspruch „Einschließung“ oder „Haft“ nicht mehr im Urteilsspruch in Erscheinung treten soll, weil jede Art der „Etikettierung“ der Freiheitsstrafe in der einen oder anderen Richtung den Eindruck hervorrufen könnte, die neue „Einschließungsstrafe“ sei — außer der Tatsache, daß es sich um eine strafrechtliche Freiheitsentziehung handelt — doch nicht wertneutral, andererseits aber gewisse Vergünstigungen des Vollzuges, die bei bestimmten Arten der strafrechtlichen Freiheitsentziehung bislang galten, gewahrt bleiben sollen, ist in den Sätzen 2 bis 4 eine besondere Verfahrensregelung getroffen. Sie besagt, daß das Gericht die von Gesetzes wegen geltende Art des Vollzuges im Urteil feststellt, daß es diese Feststellung nachträglich trifft, wenn sie unterblieben ist, und daß hierfür die Verfahrensvorschriften der Strafprozeßordnung über nachträgliche Entscheidungen, nämlich § 462, anzuwenden sind, und zwar auch im Falle einer Gesamtstrafe.

Zu Artikel 88 — Rückfall

Die Übergangsvorschrift des Artikels 88 klärt die Zweifelsfrage, ob eine Verurteilung auf Grund der Vorschriften des § 17 StGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 4 über den Rückfall auch dann möglich ist, wenn jemand die Tat vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen hat. Aus dem Wortlaut von Absatz 1 Satz 1 ergibt sich, daß diese Frage nur dann zu bejahen ist, wenn nach dem bisherigen Recht ein sehr viel schärferer Strafausspruch möglich gewesen wäre, nämlich auf Grund des § 244 — Rückfalldiebstahl —, des § 250 Abs. 1 Nr. 5 — schwerer Raub im Rückfall —, des § 261 — Sachhehlerei im Rückfall — und des § 264 — Betrug im Rückfall —. Daraus folgt, daß die neue Vorschrift dagegen im übrigen bei früheren Taten nicht einschlägig ist. Soweit die Vorschrift des § 17 StGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 4 nach Absatz 1 Satz 1 überhaupt anwendbar ist, beträgt das Mindestmaß der Freiheitsstrafe ausnahmsweise nur drei Monate, wenn auf ein solches Mindestmaß nach bisherigem Recht hätte erkannt werden können (Satz 2), nämlich bei mildernden Umständen in den Fällen des einfachen Rückfalldiebstahls und denen des Rückfallbetruges.

Der Absatz 2 hat nur klarstellende Bedeutung. Er ist lediglich anwendbar — wie die Formulierung „im übrigen“ zeigt —, wenn § 17 überhaupt zutrifft, wenn also der Täter entweder nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes eine Straftat begangen hat oder aber wenn er vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes einen in Absatz 1 bezeichneten — d. h. in der Regel strengeren — Rückfalltatbestand verwirklicht hat. Daß in diesem Falle frühere Verurteilungen und früher verbüßte Strafen ohne Rücksicht auf ihren Zeitpunkt berücksichtigt werden können, erscheint angemessen und steht nicht im Widerspruch mit dem Rückwirkungsverbot einer strengeren Ahndung.

Zu Artikel 89 — Strafaussetzung zur Bewährung

Die vom Sonderausschuß beschlossenen neuen Vorschriften über die Strafaussetzung zur Bewährung sind ein so bedeutsamer Teil des in diesem Gesetz verwirklichten kriminalpolitischen Programmes, daß es geboten erscheint, sie nicht nur in gleicher Weise auf die vor und nach Inkrafttreten dieses Gesetzes begangenen Straftaten anzuwenden, sondern auch die in diesem Zeitpunkt bereits schwebenden Bewährungsfälle dem neuen Recht zu unterwerfen. Eine Ausnahme bildet nur die gegenüber dem bisherigen Recht strengere Bestimmung über den Widerruf des Erlasses (§ 25 a Abs. 2 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 9 StGB). Diese Bestimmung soll, um dem in Artikel 103 Abs. 2 GG niedergelegten Grundsatz in weitestmöglichem Umfang Rechnung zu tragen, erst auf Taten Anwendung finden, die schon unter der Herrschaft des neuen Strafrechts begangen worden sind.

Absatz 3 enthält entsprechende Regelungen für die Sondervorschriften zur Strafaussetzung zur Be-

währung im Jugendgerichtsgesetz und im Wehrstrafgesetz.

Zu Artikel 90 — Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit sowie des Wahl- und Stimmrechts

Die Übergangsregelung des Artikels 90 verhindert, daß das neue Recht in bestimmten, wenn auch selten vorkommenden Fällen für den Verurteilten wegen einer vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes begangenen Tat im Ergebnis ungünstiger ist, als es nach früherem Recht gewesen wäre.

Nach § 31 Abs. 1 StGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 14 treten der Verlust der Amtsfähigkeit und der Verlust der Wählbarkeit dann ein, wenn wegen eines Verbrechens auf eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr erkannt wird. Nach bisherigem Recht wäre es dagegen möglich gewesen, bei einer Verurteilung wegen eines Verbrechens ausnahmsweise auf eine Gefängnisstrafe zu erkennen mit der Folge, daß in diesem Falle der Verlust der Amtsfähigkeit nicht eingetreten wäre. Deshalb sollen, um eine mögliche Verschlechterung zu vermeiden, nach Absatz 1 Satz 1 die Folgen des § 31 Abs. 1 StGB neuen Rechts grundsätzlich nicht eintreten. Doch soll das Gericht die Amtsfähigkeit aberkennen, wenn es nach bisherigem Recht auf Zuchthaus erkannt hätte (Absatz 1 Satz 2), weil diese Folge bei der Verurteilung zu einer solchen Strafe eingetreten wäre (vgl. § 31 StGB in der bisherigen Fassung).

Absatz 2 stellt klar, daß auf den Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit sowie des Wahl- und Stimmrechts auf Grund der Vorschriften des neuen Rechts nur erkannt werden kann, soweit ein solcher Ausspruch auch nach bisherigem Recht zulässig gewesen wäre.

Absatz 3 ergänzt die Vorschrift des Absatzes 1 durch eine verfahrensrechtliche Regelung. Da dem Urteilsspruch nicht entnommen werden kann, ob er wegen einer vor dem Inkrafttreten des Gesetzes begangenen Tat ergangen ist oder nicht, soll das Gericht im Urteilsspruch feststellen, daß der Verlust der Amtsfähigkeit und Wählbarkeit nicht eingetreten ist, wenn es eine Freiheitsstrafe von einem Jahr oder längerer Dauer wegen eines Verbrechens ausspricht, das vor dem Inkrafttreten des Gesetzes begangen ist und Absatz 1 Satz 2 nicht anzuwenden ist. Die Feststellung, daß die Folgen nach § 31 Abs. 1 StGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 14 nicht eingetreten sind, ist dem Strafregister mitzuteilen (Absatz 3 Satz 2). Die in Absatz 3 Satz 3 bestimmte entsprechende Anwendung besagt, daß die Feststellung nachträglich zu treffen ist, wenn sie unterlassen ist, daß für das Verfahren § 462 StPO anzuwenden ist und daß schließlich die Feststellung auch bei der nachträglichen Festsetzung einer Gesamtstrafe auszusprechen ist, wenn sie wegen eines Verbrechens verhängt wird und mindestens ein Jahr beträgt.

Zu Artikel 91 — Beschränkung von Nebenfolgen einer früheren Verurteilung

Absatz 1 beschränkt die Wirkung früher angeordneter Nebenfolgen auf diejenigen, die auch nach dem neuen Recht zulässig sind, so auf den Verlust öffentlicher Ämter und der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte (vgl. § 31 Abs. 3 StGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 14). Bei dem früher ausgesprochenen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte soll dieser Ausspruch darüber hinaus auch insoweit wirksam bleiben, als der Verurteilte etwaige Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen auf Grund der Verurteilung verloren hat (vgl. § 33 StGB in der bisherigen Fassung), obwohl eine solche Rechtsminderung künftig nicht mehr eintreten kann. Der Sonderausschuß hat sich der Auffassung nicht verschließen können, daß es unumgänglich ist, eine solche bereits eingetretene Rechtsminderung bestehen zu lassen, da eine andere Lösung darauf hinauslaufen würde, daß dem Verurteilten bereits verlorene Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen mit Inkrafttreten des Gesetzes wiederverliehen würden (also z. B. auch nationalsozialistische Orden und Ehrenzeichen). Eine solche Regelung würde auch deshalb zu großen praktischen Schwierigkeiten und unangemessenen Ergebnissen führen, weil berücksichtigt werden müßte, daß dem Verurteilten in vielen Fällen auf Grund seines Verhaltens der Titel oder Orden usw. entzogen worden wäre, falls diese Folge nicht schon kraft Gesetzes als Folge des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte eingetreten wäre.

Absatz 1 Satz 2 stellt im übrigen klar, daß sich der Ausspruch des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte und des Verlustes einzelner Fähigkeiten oder Rechte mit dem Inkrafttreten des Gesetzes in seinen Wirkungen und in seiner Dauer auf die Folgen beschränkt, die auch nach neuem Recht als Wirkung der Strafe oder neben ihr eingetreten wären (so nach § 31 Abs. 1, 3, 4 StGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 14) oder hätten eintreten können (so nach § 31 Abs. 2 bis 5 StGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 14). Danach können an den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte künftig keine irgendwie gearteten weiteren Rechtsminderungen geknüpft werden außer denen, die in Satz 1 erwähnt sind. Außerdem darf die Dauer einer Rechtsfolge (z. B. der Verlust der Amtsfähigkeit) nicht länger sein, als dies nach neuem Recht vorgesehen ist.

Absatz 2 enthält eine entsprechende Regelung für den Fall, daß vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf eine Zuchthausstrafe erkannt worden ist, die nach § 31 StGB in der bisherigen Fassung die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge hatte. Die Wirkung dieser Verurteilung, daß der Verurteilte die Amtsfähigkeit verlor, soll nach Satz 1 aufrechterhalten bleiben. Allerdings soll sich diese Wirkung, wie die in dem Satz 2 vorgesehene Verweisung auf Absatz 1 Satz 2 zeigt, in ihrer Dauer auf die Folgen beschränken, die auch nach dem neuen Recht eingetreten wären. Das bedeutet also z. B., daß jemand, der im Jahre

1957 zu einer Zuchthausstrafe von einem Jahr verurteilt worden ist und diese Strafe im Jahre 1959 verbüßt hatte, die Amtsfähigkeit mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes automatisch wiedererlangt, da deren Verlust nach dem neuen Recht höchstens fünf Jahre nach der Vollstreckung der Strafe andauert.

Der Absatz 3 gibt dem Gericht die Möglichkeit, dem Verurteilten die genannten Fähigkeiten nach der neuen Vorschrift des § 33 StGB auch dann wiederzuerleißen, wenn der Verlust auf dem bisherigen Recht beruht. Diese Regelung ist deshalb angemessen, weil sonst die nach dem bisherigen Recht verurteilten Personen schlechter gestellt wären. Ist der Verlust der Fähigkeiten nach bisherigem Recht ein dauernder gewesen, so beschränkt er sich nach Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 auf die Zeitdauer von fünf Jahren; die Wiederverleiung ist dann also möglich, wenn der Verlust zweieinhalb Jahre gedauert (vgl. § 32 Abs. 2 StGB neuer Fassung) hat.

Absatz 4 enthält eine ergänzende Regelung für die Fälle, in denen nach bisherigem Recht die Verurteilung zu einer Zuchthausstrafe oder die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte einen Versagungsgrund für eine öffentlich-rechtliche Leistung (z. B. eine Entschädigung) darstellt. Wie sich aus Absatz 1 Satz 2 und aus Absatz 2 Satz 2 ergibt, wird die Wirkung früher angeordneter Nebenfolgen und der bisherigen Zuchthausstrafe nicht rückwirkend, sondern erst mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begrenzt, da eine andere Regelung praktisch kaum durchführbar wäre oder jedenfalls unangemessen große Schwierigkeiten mit sich bringen würde. Dies soll nach Absatz 4 auch für die Fälle gelten, in denen das Verfahren wegen einer öffentlich-rechtlichen Leistung bereits abgeschlossen oder nicht rechtzeitig beantragt war. Zur näheren Erläuterung wird auf die Bemerkungen zu den Artikeln 37 und 38 verwiesen.

Zu Artikeln 92, 93 — Aberkennung der Eidesfähigkeit, Arbeitshaus

Der Sonderausschuß hat beschlossen, den § 161 Abs. 1 StGB über die Aberkennung der Eidesfähigkeit zu streichen (vgl. Artikel 1 Nr. 45). Es ist danach folgerichtig, wenn in Artikel 92 bestimmt wird, daß ein früherer Ausspruch dieser Art seine Wirkung verliert. Eine Anpassung der Verfahrensgesetze, die an den Ausspruch der Eidesunfähigkeit Folgerungen knüpfen, ist an anderen Stellen besonders vorgesehen (vgl. z. B. Artikel 9 Nr. 1, 2 Artikel 40 Nr. 1). Gleichwohl ist es notwendig, ausdrücklich klarzustellen, daß frühere Erkenntnisse dieser Art ihre Wirkung verlieren. Entsprechendes gilt für die Anordnung der Unterbringung in einem Arbeitshaus, da diese — bisher in § 42 d StGB vorgesehene — Maßnahme ebenfalls beseitigt wird (vgl. Artikel 1 Nr. 17). Artikel 93 bestimmt deshalb, daß die Wirkung einer solchen Anordnung entfällt. Die in einem Arbeitshaus untergebrachten Personen sind danach zu entlassen.

Zu Artikel 94 — Sicherungsverwahrung

Die Voraussetzungen für die Anordnung der Sicherungsverwahrung sind in § 42 e StGB neuer Fassung (vgl. Artikel 1 Nr. 18) fast durchweg enger als die des bisherigen § 20 a StGB. Jedoch wird in § 42 e Abs. 1 Nr. 3 StGB neuer Fassung darauf abgestellt, daß der Täter „für die Allgemeinheit gefährlich ist“, d. h. also, daß er im Zeitpunkt der Hauptverhandlung als ein für die Allgemeinheit gefährlicher Täter anzusehen ist, während der bisherige § 42 e darauf abstellt, daß die öffentliche Sicherheit die Unterbringung erfordert. Die Rechtsprechung hat das dahin ausgelegt, daß der Verurteilte auch noch nach seiner Entlassung aus der Strafhaft gefährlich sein müsse. Folgt man dieser Auslegung, so könnte die neue Regelung — allein in diesem Punkte — eine Verschärfung bedeuten. Damit würde die Frage aufgeworfen, ob eine Rückwirkung bei einer Maßnahme der Besserung und Sicherung erlaubt ist. Um hier Auslegungsschwierigkeiten vorzubeugen, bestimmt Artikel 94 ausdrücklich, daß die Sicherungsverwahrung nur dann angeordnet werden darf, wenn ihre Voraussetzungen sowohl nach dem bisherigen als auch nach dem neuen Recht vorliegen.

Zu Artikel 95 — Verjährung

Eine besondere Überleitungsregelung für die Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung erscheint notwendig, weil sich die Fristen in Einzelfällen nach dem neuen Recht verkürzen. Das gilt namentlich für die Fälle, in denen bisherige Verbrechenstatbestände in Vergehenstatbestände umgewandelt werden, so z. B. der Tatbestand des schweren Diebstahls nach § 243 StGB (vgl. Artikel 1 Nr. 65). Bei der Vollstreckungsverjährung tritt z. B. in den Fällen eine Verkürzung der Verjährung ein, in denen auf eine Zuchthausstrafe von ein oder zwei Jahren erkannt ist. Künftig gelten hier ebenfalls die Vorschriften über die Verjährung einer Freiheitsstrafe in Höhe von ein oder zwei Jahren.

Da die kürzeren Verjährungsfristen auch für die Verfolgung der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangenen Taten und für die Vollstreckung der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgesprochenen Strafen gelten, könnte dies zur Folge haben, daß in einzelnen Fällen mit Inkrafttreten des Gesetzes die Verfolgung oder Vollstreckung abgebrochen werden müßte, weil nach dem neuen Recht die Verjährung bereits eingetreten ist. Um dieses unerwünschte Ergebnis zu verhindern, bestimmt Artikel 95 — entsprechend Artikel 155 Abs. 2 Satz 3 EGOWiG —, daß solche Unterbrechungshandlungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksam vorgenommen worden sind, auch dann wirksam bleiben, wenn im Zeitpunkt der Unterbrechung die Verfolgung oder Vollstreckung nach neuem Recht bereits verjährt gewesen wäre. Da dieses Gesetz erst eine gewisse Zeit nach seiner Verkündung in Kraft treten wird (vgl. Artikel 105), können sich die Verfolgungs- und Vollstreckungsbehörden rechtzeitig auf

die künftigen kürzeren Verjährungsfristen einstellen und durch geeignete Unterbrechungshandlungen dafür sorgen, daß die Verfolgung oder Vollstreckung auch nach Inkrafttreten des Gesetzes fortgesetzt werden kann. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind dann die neuen Verjährungsfristen von dem Zeitpunkt ab zu berechnen, an dem die letzte wirksame Unterbrechungshandlung nach altem Recht stattgefunden hat.

Die grundsätzliche Rechtsfrage, ob eine Änderung der Verjährungsfrist auch zuungunsten des Täters rückwirkende Kraft entfaltet, läßt Artikel 95 unberührt. Denn es handelt sich dabei nur um Fälle einer Verkürzung der Verjährungsfrist, die zugunsten des Täters zu berücksichtigen ist, gleichgültig, von welcher Theorie man ausgeht, insbesondere ob man die Verjährung als materiellrechtliches, verfahrensrechtliches oder gemischtes Institut ansieht.

Zu Artikel 96 — Gerichtsverfassung und Strafverfahren

Ausgangspunkt für die von dem Sonderausschuß beschlossene Übergangsvorschrift zur Gerichtsverfassung und zum Strafverfahren ist der bereits erwähnte Rechtsgrundsatz, daß neue Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften mit dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens alsbald wirksam werden. Hiervon glaubt der Sonderausschuß aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Billigkeit Ausnahmen machen zu müssen. Ändert sich im Einzelfall nach neuem Recht, insbesondere im Zusammenhang mit von dem Sonderausschuß geänderten Strafdrohungen die gerichtliche Zuständigkeit, so sollen hierdurch nach Möglichkeit Verfahrensverzögerungen nicht eintreten. Verfahren, in denen das Hauptverfahren bereits eröffnet und erfahrungsgemäß vielfach bereits Termin zur Hauptverhandlung bestimmt ist, sollen daher nicht auf ein anderes Gericht übergehen. Ist das Hauptverfahren noch nicht eröffnet, so ist der Änderung der Zuständigkeit bei der Entscheidung nach §§ 203, 209 StPO Rechnung zu tragen.

Aus ähnlichen Erwägungen, insbesondere aber um den Beschuldigten vor dem Verlust eines nach den bisherigen Vorschriften zulässigen Rechtsmittels zu bewahren, hat der Sonderausschuß weiterhin klargestellt, daß sich die Anfechtbarkeit einer Entscheidung durch Rechtsmittel nach dem früheren Recht richtet, wenn die angefochtene Entscheidung vor dem Inkrafttreten dieses neuen Mittels erlassen ist. Dies liegt auf der Linie der bisherigen Rechtsprechung. Diese Bestimmung hat insbesondere für die Zulässigkeit der Beschwerde nach §§ 305 a und 453 Abs. 3 StPO Bedeutung, (vgl. die Bemerkungen zu Artikel 9 Nr. 16).

Schwierigkeiten können ferner in solchen Fällen eintreten, in denen das Revisionsgericht nach §§ 354, 354 a StPO über eine im übrigen unbegründete Revision gegen ein Urteil zu entscheiden hat, in dem der Tatrichter vor Inkrafttreten des Gesetzes eine nach dem alten, nicht aber nach dem neuen Recht vorgesehene Strafart verhängt hat. Ob das Revisionsgericht nach allgemeinem Recht in diesen Fäl-

len die Revision mit der Maßgabe verwerfen kann, daß im Wege der Berichtigung des Urteilspruchs an die Stelle der verhängten Zuchthaus-, Gefängnis-, Einschließungs- oder Haftstrafe Freiheitsstrafe von gleicher Dauer tritt, erschien dem Sonderausschuß zweifelhaft. Andererseits darf die Einführung der im neuen Recht angedrohten Freiheitsstrafe keinesfalls zu einer Flut von Zurückverweisungen in die Tatsacheninstanz führen. Der Sonderausschuß schlägt deshalb in Absatz 3 einen Artikel 158 Abs. 2 Satz 2 und 3 EGOWiG entsprechende Vorschrift vor, die eine derartige Folge verhindert. Freilich erschien es angebracht, diese Vorschrift, anders als die entsprechende Vorschrift im Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, nicht als Muß-, sondern als Kannvorschrift auszugestalten. Hierdurch kann solchen Fällen Rechnung getragen werden, in denen sich der Tatrichter — zum Beispiel bei mehreren Mittätern — bei der Entscheidung über die Dauer der Strafe erkennbar von der Rücksicht auf die Art der verhängten Freiheitsstrafe hat leiten lassen. Hat er zum Beispiel gegen den Mittäter mit der schweren Tatschuld eine Zuchthausstrafe, gegen den Mittäter mit der geringeren Tatschuld aber eine Gefängnisstrafe von längerer Dauer verhängt, erscheint es nach Meinung des Sonderausschusses angebracht, daß über die Strafzumessung neu verhandelt und entschieden wird. Berichtigt das Revisionsgericht den Strafausspruch, muß es die in Artikel 90 Abs. 1, 3 getroffene Übergangsregelung für den Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit sowie des Wahl- und Stimmrechts berücksichtigen.

Die entsprechende Anwendung des § 357 StPO erschien dem Sonderausschuß ein Gebot der Billigkeit zu sein.

Zu Artikel 97 — Beendigung von Strafverfahren

In den Fällen, in denen ein bei dem Inkrafttreten des Gesetzes anhängiges Strafverfahren eine Tat im Sinne des § 265 StPO zum Gegenstand hat, die nach neuem Recht nicht mehr strafbar ist, müßte, wenn das Hauptverfahren bereits eröffnet ist, gleichwohl eine Hauptverhandlung mit dem Ziele des Freispruchs des Angeklagten durchgeführt werden. Nach Meinung des Sonderausschusses sollte dieser — angesichts der zu erwartenden Zahl solcher Fälle möglicherweise nicht unbeträchtliche — Aufwand an Zeit und Arbeit vermieden werden, um die Gerichte in der Übergangszeit nach Möglichkeit zu entlasten. Auch sollte es vermieden werden, durch eine solche Hauptverhandlung möglicherweise den Angeklagten wegen der Umstände des — nunmehr strafflosen — Geschehens bloßzustellen, das zu dem Verfahren Anlaß geboten hat.

Die vorgeschlagene, § 206 a StPO nachgebildete Vorschrift, führt in solchen Fällen zur Einstellung außerhalb der Hauptverhandlung. Da es sich um eine Einstellung des Verfahrens aus materiellrechtlichen und nicht aus verfahrensrechtlichen Gründen handelt, tritt die Kostenfolge aus § 467 Abs. 1 StPO und nicht aus dessen Absatz 3 Nr. 2 ein, so daß der

Angeklagte durch diese Regelung nicht schlechter gestellt wird als durch den Freispruch. Kann sich das Gericht freilich nicht ohne Hauptverhandlung davon überzeugen, daß die Tat nach neuem Recht nicht mehr strafbar ist, oder tritt dies erst in der Hauptverhandlung zutage, so ist der Angeklagte aufgrund der durchgeführten Hauptverhandlung freizusprechen.

Zu Artikel 98 — Noch nicht verbüßte Strafen

Durch den Fortfall der Strafvorschriften, deren Streichung der Sonderausschuß vorschlägt, wird der rechtliche Bestand der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgrund solcher Vorschriften ergangenen Verurteilungen nicht berührt. Doch ist es nach Meinung des Sonderausschusses eine notwendige Folge aus der Aufhebung dieser Strafvorschriften wegen veränderter Anschauungen über die Strafwürdigkeit eines Verhaltens, daß noch nicht vollstreckte Strafen wegen solcher Taten nicht mehr vollstreckt werden.

Der Sonderausschuß schlägt daher in Absatz 1 der Vorschrift vor, noch nicht oder erst zum Teil verbüßte Strafen zu erlassen, die aufgrund einer der in Artikel 1 aufgehobenen Strafvorschriften verhängt worden sind. Hiermit werden freilich nicht alle Fälle erfaßt, in denen ein nach bisherigem Recht strafbares Verhalten nach Inkrafttreten des Gesetzes nicht mehr strafbar ist. Das gilt z. B. für die in § 49 a StGB bezeichneten Vorbereitungshandlungen zu Straftaten, die nach bisherigem Recht Verbrechen, nach den Vorschlägen des Sonderausschusses aber nur noch Vergehen sind. In derartigen Fällen muß es den Gnadenbehörden überlassen bleiben, im Einzelfall im Gnadenwege eine das Rechtsgefühl befriedigende Entscheidung zu treffen.

Andererseits werden in einigen Fällen Strafvorschriften zwar gestrichen, ein Teil des durch diese Vorschriften erfaßten Verhaltens soll nach den Vorschlägen des Sonderausschusses aber auch in Zukunft — sei es aufgrund einer neuen, sei es aufgrund einer bisher verdrängten Vorschrift — strafbar bleiben. Dies gilt z. B. für die Fälle der §§ 201 bis 210 StGB, vor allem aber für die Fälle des bisherigen § 175 StGB, wenn der Täter über 18, der Beteiligte aber unter 21 Jahre alt war, Bestrafung aber nur nach dem bisherigen § 175 StGB eintreten konnte, weil ein Fall der Verführung nach § 175 a Nr. 3 StGB nicht gegeben war. Solche Fälle werden auch nach § 175 Abs. 1 Nr. 1 StGB der in Artikel 1 Nr. 52 vorgeschlagenen Fassung strafbar bleiben. Angesichts der breiten Spanne des bisher vor allem durch § 175 StGB erfaßten und nach den Vorschlägen des Sonderausschusses in Zukunft straffreien Verhaltens erschien es einerseits nicht angängig zu sein, die genannten Vorschriften aus der hier getroffenen Regelung herauszunehmen. Andererseits konnte der Sonderausschuß sich aber auch nicht dazu entschließen, für diese Fälle eine Regelung derart vorzusehen, daß aus der großen Zahl der rechtskräftigen und noch nicht verbüßten Strafen nach solchen Vorschriften diejenigen Fälle ausge-

sondert werden sollen, in denen der Täter auch nach dem neuen Recht strafbar würde. Derartige Feststellungen könnten häufig — insbesondere zu der inneren Tatseite — nur aufgrund einer neuen Hauptverhandlung getroffen werden. In allen Fällen müßten aber die Gerichte, die diese Verurteilungen ausgesprochen haben, erneut mit der Sache befaßt werden. Solche zusätzlichen Entscheidungen den Gerichten in möglicherweise zahlreichen Fällen in einem Zeitpunkt zuzuweisen, in dem sie durch den Übergang zu dem neuen Recht sowieso eine erhöhte Arbeitslast bewältigen müssen, erschien dem Sonderausschuß nicht angängig zu sein. Unter diesen Umständen bildet es nach Meinung des Sonderausschusses das geringere Übel, daß durch die beschlossene holzschnittartige Regelung auch in gewissen Fällen die Strafe erlassen wird, in denen der Täter auch nach neuem Recht strafbar wäre.

Der vorgeschlagene Absatz 2 regelt durch Verweisung auf die entsprechenden Vorschriften des Straffreiheitsgesetzes 1968 die Fälle, in denen entweder durch eine und dieselbe Handlung eine der aufgehobenen und eine andere, fortbestehende Strafvorschrift verletzt sind oder eine bisher nach einer der aufgehobenen Vorschriften strafbare Handlung mit einer anderen selbständigen Straftat zusammentrifft.

Die in den Absätzen 1 und 2 getroffene Regelung muß, wenn nicht ungerechtfertigte Härten eintreten sollen, auch für die Fälle entsprechend gelten, in denen eine Verurteilung aufgrund einer aufgehobenen Vorschrift bei Inkrafttreten des Gesetzes zwar noch nicht rechtskräftig geworden ist, aber nach diesem Zeitpunkt rechtskräftig wird, ohne daß die Aufhebung der Strafvorschrift im Berufungs- oder Revisionsrechtszuge berücksichtigt werden kann. Dies gilt für die Fälle, in denen die Rechtsmittelfrist ungenützt verstreicht, der Beschwerdeführer das Rechtsmittel nach Inkrafttreten des Gesetzes zurücknimmt, oder ein Rechtsmittel nicht frist- oder formgerecht eingelegt worden ist. Ein weiterer Fall, in dem das Rechtsmittelgericht außerstande ist, den Schuldspruch zu ändern, ist z. B. dann gegeben, wenn die Revision auf die Verletzung von Verfahrensrecht beschränkt ist und als unbegründet zurückgewiesen werden muß.

Wird das Berufungs- oder Revisionsgericht in die Lage versetzt, in der Sache selbst zu entscheiden (§ 328 Abs. 1, §§ 354, 354 a StPO), so ergibt sich das Weitere aus den allgemeinen Vorschriften oder Artikel 97: Das Rechtsmittelgericht hebt das angefochtene Urteil auf und spricht den Angeklagten frei oder stellt das Verfahren nach Artikel 97 ein. Ist die Tat auch nach neuem Recht strafbar, so berücksichtigt dies das Rechtsmittelgericht; freilich wird sich in diesen Fällen bei neuem milderem Recht — z. B. § 175 StGB (1. StrRG) — auf eingelegte Revision hin eine neue trichterliche Verhandlung in der Regel nicht vermeiden lassen.

Zu Artikel 99 — Strafregister

Die Grundsätze, von denen sich der Sonderausschuß bei der Behandlung noch nicht verbüßter

Strafen aus aufgehobenen Strafvorschriften hat leiten lassen, müssen nach Meinung des Ausschusses auch für das Strafregisterrecht gelten. Es geht nicht an, daß Verurteilte nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Strafregistereintragungen beschwert bleiben, die Folge eines vom Gesetzgeber nicht mehr als strafwürdig angesehenen Verhaltens sind oder auf von dem Gesetzgeber nicht mehr vorgesehenen strafrechtlichen Reaktionsmitteln beruhen. Die vorgeschlagene Vorschrift zieht diese Folgerungen; zugleich werden einige möglicherweise bei dem Übergang zu dem neuen Strafregisterrecht auftretende Zweifelsfragen geklärt.

Absatz 1 ordnet die Tilgung von Eintragungen aufgrund der in Artikel 98 Abs. 1 bezeichneten Strafvorschriften an. Der Sonderausschuß hielt es indessen angesichts des möglicherweise zu erwartenden großen Arbeitsanfalles nicht für angängig, eine Artikel 98 Abs. 2 entsprechende Regelung für die Tilgung von Eintragungen bei tateinheitlicher Verurteilung nach einem anderen Strafgesetz oder bei Gesamtstrafen vorzusehen. Ein solches, teilweise nach dem zweiten Weltkrieg in Vorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege vorgesehenes Verfahren, bei dem die Gerichte nachträglich bereits verbüßte Strafen neu festsetzen konnten, könnte einen nicht vertretbaren Arbeitsaufwand für die hiermit befaßten Gerichte verursachen. In derartigen Fällen muß im Einzelfall den berechtigten Interessen des Verurteilten durch eine Strafregistervergünstigung nach § 8 des Straftilgungsgesetzes Rechnung getragen werden.

Entsprechendes wie für die im Strafregister vermerkten Verurteilungen soll nach Absatz 2 auch für die Strafregistereinträge über die Unterbringung des Verurteilten in einem Arbeitshaus oder die Aberkennung der Fähigkeit gelten, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden.

Die in Absatz 3 von dem Sonderausschuß vorgeschlagene Bestimmung dient der Klarstellung: Nur Verurteilungen aufgrund früheren Rechts zum Tode oder aufgrund des bisherigen Rechts zu lebenslangem Zuchthaus stehen den in § 1 Abs. 3 des Straftilgungsgesetzes i. d. F. des Artikels 44 Nr. 1 genannten lebenslangen Freiheitsstrafe gleich; zeitige Zuchthausstrafen sind dagegen wie zeitige Freiheitsstrafen zu behandeln, so daß die Vorschriften über die beschränkte Auskunft und Tilgung durch Zeitablauf auf diese Eintragungen rückwirkend Anwendung finden.

Zu Artikel 100 — Strafvollzug

Das Prinzip der einheitlichen Freiheitsstrafe gilt nach dieser Übergangsvorschrift auch für den Vollzug der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes verhängten und noch nicht oder erst zum Teil verbüßten Zuchthaus-, Gefängnis-, Einschließungs- und Haftstrafen. Sie sind danach ohne Umrechnung einheitlich als Freiheitsstrafe zu vollziehen (Satz 1). Jedoch sollen nach Satz 2 bei der Einschließung und der Haft bisherige für den Verurteilten günstigere Voll-

zugsvorschriften weiter gelten (vgl. auch die Bemerkungen zu Artikel 87 Abs. 3).

Zu Artikel 101 — Verweisungen

Artikel 101 sorgt dafür, daß bei einer Verweisung auf die durch dieses Gesetz geänderten Vorschriften an die Stelle der bisherigen Bestimmungen die entsprechenden Vorschriften des neuen Rechts treten.

Zu Artikel 102 — Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Artikel 102 enthält die übliche Ermächtigungsklausel zur Neubekanntmachung. Sie ist wegen der zahlreichen Änderungen und insbesondere auch wegen der Überleitung der Strafdrohungen, die in den Artikeln 3 ff. nur durch Generalklauseln vorgenommen wird, sowohl beim Strafgesetzbuch wie auch beim Wehrstrafgesetz notwendig. Ebenso erfordert die erhebliche Änderung der Paragraphenfolge eine Neubekanntmachung, damit Schwierigkeiten in der Praxis so weit wie möglich vermieden werden.

Zu Artikel 103 — Sonderregelung für Berlin

Die Vorschrift enthält die Besonderheiten, die sich für die Anwendung des neuen Rechts in Berlin aus der besonderen Rechtsstellung dieses Landes ergeben. Der Sonderausschuß hielt es darüber hinaus aber auch für geboten, im Zuge der Strafrechtsreform vorzuschlagen, einige Abweichungen des in Berlin geltenden Rechts von dem im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes geltenden Bundesstrafrecht zu beseitigen, die sich nicht zwingend aus der Rechtsstellung Berlins, sondern aus der seinerzeit aus anderen Gründen beschränkten Geltung strafrechtlicher Änderungsgesetze ergeben haben.

Absatz 1 enthält die Vorschriften, die im Land Berlin keine Anwendung finden können, da dort die durch diese Vorschriften geänderten Bestimmungen nicht gelten. Artikel 74 kann in Berlin erst angewendet werden, wenn das durch ihn geänderte Bundesjagdgesetz vom Land Berlin übernommen wird.

Die Geltung der in Absatz 2 bezeichneten Vorschriften des Strafgesetzbuches, der §§ 234 a und 241 a, soll nach dem Vorschlag des Sonderausschusses ohne Einschränkung auf Berlin erstreckt werden. Für die bisher in Berlin aufgrund der §§ 1 und 2 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 14. Juni 1951 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 417) bestehende, den §§ 234 a und 241 a StGB entsprechende, aber teilweise von ihnen abweichende Regelung besteht kein Bedürfnis mehr. Das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 14. Juni 1951 wird durch diese Bestimmung obsolet; es soll nach Artikel 86 Nr. 16 außer Kraft treten.

Für die in Absatz 3 bezeichneten Vorschriften gelten aufgrund der Rechtsstellung Berlins Besonderheiten. Die Nummern 1 und 2 betreffen Vorschriften, die durch das im Land Berlin nicht geltende Vierte Strafrechtsänderungsgesetz vom 11. Juni 1957 im Strafgesetzbuch eine Paragraphenbezeichnung erhalten haben. Die hierdurch entstandene Unstimmigkeit in der Paragraphenbezeichnung zwischen den im Land Berlin und den im übrigen räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes geltenden Vorschriften wird hierdurch bereinigt.

Die Nummer 3 erstreckt die Geltung der Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Überwachung des Fernmeldeverkehrs und die entsprechende Änderung der Abschnittsüberschrift, die wegen der Nichtübernahme des betreffenden Änderungsgesetzes im Land Berlin bisher nicht gelten, auch auf Berlin. Die dabei ausgenommenen Strafvorschriften des sachlichen Rechts gelten nicht in Berlin.

Zu Artikel 104 — Berlin-Klausel

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 105 — Inkrafttreten

Bei der Frage, in welchem Zeitpunkt das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts in Kraft treten soll, sah sich der Sonderausschuß vor die Schwierigkeit gestellt, daß einerseits den Landesgesetzgebern Zeit gelassen werden muß, für das Landesrecht eine den Artikeln 4 bis 7 und den Vorschriften des Vierten Abschnitts entsprechende Regelung zu treffen, andererseits aber den Gerichten nicht zugemutet werden kann, über einen längeren Zeitraum hinweg noch von dem Gesetzgeber als kriminalpolitisch überholt bewertete Vorschrift anzuwenden. Das letztere gilt in besonderem Maße für solche Strafvorschriften, deren Aufhebung der Sonderausschuß wegen gewandelter Anschauungen über die Strafwürdigkeit des mit Strafe bedrohten Verhaltens vorschlägt. Es wird deshalb ein gestaffeltes Inkrafttreten vorgeschlagen: Die Vorschriften, bei denen ein unabweisbares Bedürfnis nach alsbaldigem Inkrafttreten besteht und bei denen die erforderliche Rücksichtnahme auf die Landesgesetzgeber nichts anderes gebietet, sollen am 1. September 1969 in Kraft treten, die übrigen Vorschriften am 1. April 1970.

Als bald in Kraft treten sollen nach dem Vorschlag des Sonderausschusses die neugefaßten Vorschriften des Strafgesetzbuches über: Die Vergehen gegen den religiösen und weltanschaulichen Frieden (§§ 166, 167, 167 a), den gleichgeschlechtlichen Verkehr unter Männern (§ 175), die Abtreibung (§ 218), die Entführung (§§ 235 bis 238) und die Fälschung technischer Aufzeichnungen (§ 268). Bei diesen, in der Nummer 1 a bezeichneten Vorschriften bedarf es freilich bis zum Inkrafttreten der neuen Bestimmungen über die einheitliche Freiheits-

strafe einer auf das Strafsystem des bisherigen Rechts abgestellten Übergangsfassung. Derartige Übergangsfassungen enthält Artikel 106. Bei den weiteren, nach dem Vorschlag des Sonderausschusses als bald in Kraft zu setzenden Vorschriften — Nummer 1 b — bedarf es einer Übergangsvorschrift nicht. Es handelt sich hierbei insbesondere um den Fortfall des Arbeitshauses, die ersatzlos gestrichenen Strafvorschriften des bisherigen Rechts (§ 121 Abs. 1, § 164 Abs. 3 bis 5, §§ 172, 175 b, 179, 201 bis 210, 275 a, 296, 347 Abs. 2 StGB), einige weitere weniger bedeutsame, aber eilbedürftige Änderungen und Folgewirkungen auf andere Vorschriften.

Zu Artikel 106 — Übergangsfassung einzelner Strafvorschriften

Die Vorschrift enthält die auf das Strafsystem des bisherigen Rechts abgestimmten Übergangsfassungen der in Artikel 105 Nr. 1 a bezeichneten Vorschriften, die vom 1. September 1969 bis zum Inkrafttreten der übrigen Vorschriften des Gesetzes gelten sollen. Darüber hinaus schlägt der Sonderausschuß vor, in einigen Fällen, in denen das neue Recht nicht als bald in Kraft treten kann, für diese Übergangszeit wenigstens dringendste Reformwünsche zu verwirklichen.

Absatz 1

Zu Nummer 1

(§§ 23, 27 b StGB)

Wegen der besonderen Bedeutung und praktischen Tragweite, die der Neugestaltung des Instituts der Strafaussetzung zur Bewährung sowie der Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafe zukommen, hält es der Sonderausschuß für angezeigt, wesentliche Kernstücke der Neuregelung schon im Rahmen einer Übergangslösung für die Zeit vom 1. September 1969 bis zum Inkrafttreten der übrigen Vorschriften dieses Gesetzes wirksam werden zu lassen.

Dies gilt einmal hinsichtlich der Bestimmung des § 23 Abs. 1, 3 StGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 9. Die Abweichung der Übergangslösung (§ 23) beruht vor allem darauf, daß für die Zeit ihrer Geltung noch Gefängnis, Einschließung und Strafhaft als selbständige Strafarten fortbestehen. Auch paßt sich der Wortlaut der Übergangslösung der Terminologie des geltenden Rechtes an. Hingegen hielt es der Sonderausschuß nicht für angebracht, während der Übergangszeit, in der die Zuchthausstrafe noch bestehen bleibt, bereits die Aussetzung von Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr bis zu zwei Jahren zu ermöglichen.

Zum anderen übernimmt die Übergangslösung in § 27 b StGB schon den Grundgehalt des § 14 StGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 3. Mit Rücksicht darauf, daß das geltende Recht noch Tatbestände enthält, die Geldstrafe nur bei mildernden Umständen androhen, muß § 27 b Abs. 2 Satz 1 der Übergangs-

lösung gegenüber § 14 Abs. 2 StGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 3 entsprechend ergänzt werden. Dadurch wird verhindert, daß die Ablehnung mildernder Umstände als solche zur Versagung der Geldstrafe führt. § 27 b Abs. 2 Satz 2 der Übergangslösung stimmt mit § 27 c Satz 2 StGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 10 überein.

Zu Nummer 2

(§§ 166, 167, 167 a, 175, 218, 235 bis 237, 268 StGB)

Mit Ausnahme der Strafdrohungen entspricht die vorgeschlagene Fassung der Vorschriften der in Artikel 1 vorgesehenen endgültigen Fassung. Der Sonderausschuß schlägt vor, in der Übergangszeit anstelle von im zukünftigen Recht angedrohten Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren Gefängnisstrafen von gleicher Dauer vorzusehen. Schwierigkeiten werfen die Strafdrohungen des zukünftigen Rechts auf, in denen Freiheitsstrafen von mehr als fünf Jahren angedroht werden. In diesen Fällen sah sich der Sonderausschuß genötigt, trotz seiner grundsätzlich ablehnenden Einstellung gegenüber der Zuchthausstrafe für die Übergangszeit Zuchthausstrafdrohungen vorzuschlagen. Doch wird in keinem dieser Fälle Zuchthaus allein angedroht.

Zu Nummer 3

(§ 244 Abs. 2 StGB)

Der Sonderausschuß sah sich aus verschiedenen Gründen nicht in der Lage, das alsbaldige Inkrafttreten auch der neuen Bestimmungen über den

Rückfall vorzuschlagen. Doch soll wenigstens alsbald eine in dem bisher geltenden Recht auftretende, als schwer erträglich empfundene Härte beseitigt werden: Die im bisher geltenden Recht für den schweren Diebstahl im Rückfall auch bei mildernden Umständen vorgesehene Mindeststrafe von einem Jahr Gefängnis wird auf eine Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten verringert.

Zu Nummer 4

(§ 10 Abs. 1 Nr. 4, § 12 Abs. 2, § 14 Abs. 1, § 33 Abs. 2 Nr. 3 WStG)

Es handelt sich um Folgewirkungen aus der zu Nummer 1 vorgeschlagenen Übergangsfassung zu § 23 StGB.

Zu Nummer 5

(§ 56 Abs. 3 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst)

Es gilt die Bemerkung zu Nummer 4.

A b s a t z 2

(§ 29 Abs. 4 StGB)

Es handelt sich um eine Folgewirkung aus der zu Absatz 1 Nr. 1 vorgeschlagenen Übergangsfassung des § 27 b StGB, die eine an sich verwirkte Freiheitsstrafe nicht mehr kennt. Die Ersatzfreiheitsstrafe ist auch in den Fällen des § 27 b der Übergangsfassung nach § 29 Abs. 1 bis 3 StGB der geltenden Fassung zu bestimmen.

Bonn, den 23. April 1969

**Dr. Müller-Emmert
Schlee
Frau Dr. Diemer-Nicolaus**

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. auf Grund der Gesetzentwürfe Drucksachen V/32, V/2285 den anliegenden **Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (1. StrRG)** anzunehmen;
2. die zu den beiden Gesetzentwürfen eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären, soweit sie das 1. StrRG betreffen.

Bonn, den 23. April 1969

Der Sonderausschuß für die Strafrechtsreform

Dr. h. c. Güde
Vorsitzender

Dr. Müller-Emmert

Schlee

Frau Dr. Diemer-Nicolaus

Berichterstatter

**Entwurf eines Ersten Gesetzes
zur Reform des Strafrechts
(1. StrRG)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

**Anderung des Strafgesetzbuches
und des Einführungsgesetzes
zum Strafgesetzbuch**

Artikel 1

Strafgesetzbuch

Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Verbrechen sind Handlungen, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind.

(2) Übertretungen sind Handlungen, die mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark bedroht sind.

(3) Vergehen sind alle übrigen mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bedrohten Handlungen.

(4) Milderungen oder Schärfungen, die nach den Vorschriften des Ersten Teils oder bei mildernden Umständen, minder schweren, besonders schweren oder ähnlichen allgemein umschriebenen Fällen vorgesehen sind, bleiben für die Einteilung außer Betracht.“

2. § 7 wird aufgehoben.

3. Als § 13 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 13

(1) Die Schuld des Täters ist Grundlage für die Zumessung der Strafe. Die Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind, sind zu berücksichtigen.

(2) Bei der Zumessung wägt das Gericht die Umstände, die für und gegen den Täter sprechen, gegeneinander ab. Dabei kommen namentlich in Betracht:

die Beweggründe und die Ziele des Täters, die Gesinnung, die aus der Tat spricht, und der bei der Tat aufgewendete Wille, das Maß der Pflichtwidrigkeit, die Art der Ausführung und die verschuldeten Auswirkungen der Tat, das Vorleben des Täters, seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie sein Verhalten nach der Tat, besonders sein Bemühen, den Schaden wiedergutzumachen.

(3) Umstände, die schon Merkmale des gesetzlichen Tatbestandes sind, dürfen nicht berücksichtigt werden.“

4. Die §§ 14 bis 19 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 14

(1) Eine Freiheitsstrafe unter sechs Monaten verhängt das Gericht nur, wenn besondere Umstände, die in der Tat oder der Persönlichkeit des Täters liegen, die Verhängung einer Freiheitsstrafe zur Einwirkung auf den Täter oder zur Bewährung der Rechtsordnung unerlässlich machen.

(2) Droht das Gesetz Geldstrafe nicht oder nur neben Freiheitsstrafe an und kommt eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten oder darüber nicht in Betracht, so verhängt das Gericht eine Geldstrafe, wenn nicht die Verhängung einer Freiheitsstrafe nach Absatz 1 unerlässlich ist.

§ 15

Darf das Gericht nach einem Gesetz, das auf diese Vorschrift verweist, die Strafe nach seinem Ermessen mildern, so kann es bis zum gesetzlichen Mindestmaß der angedrohten Strafe herabgehen oder statt auf Freiheitsstrafe auf Geldstrafe erkennen.

§ 16

Das Gericht sieht von Strafe ab, wenn die Folgen der Tat, die den Täter getroffen haben, so schwer sind, daß die Verhängung einer Strafe offensichtlich verfehlt wäre. Dies gilt nicht, wenn der Täter für die Tat eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verwirkt hat.

§ 17

(1) Begeht jemand, nachdem er

1. schon mindestens zweimal im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens zu Strafe verurteilt worden ist und
2. wegen einer oder mehrerer dieser Taten für die Zeit von mindestens drei Monaten Freiheitsstrafe verbüßt hat,

eine mit Freiheitsstrafe bedrohte vorsätzliche Straftat und ist ihm im Hinblick auf Art und Umstände der Straftaten vorzuwerfen, daß er sich die früheren Verurteilungen nicht hat zur Warnung dienen lassen, so ist die Mindeststrafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten, wenn die Tat nicht ohnehin mit einer höheren Mindeststrafe bedroht ist. Das Höchstmaß der angedrohten Freiheitsstrafe bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn das Höchstmaß der für die neue Tat angedrohten Freiheitsstrafe weniger als ein Jahr beträgt.

(3) Im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 gilt eine Verurteilung zu Gesamtstrafe als eine einzige Verurteilung. Ist Untersuchungshaft oder eine andere Freiheitsentziehung auf Freiheitsstrafe angerechnet, so gilt sie als verbüßte Strafe im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2.

(4) Eine frühere Tat bleibt außer Betracht, wenn zwischen ihr und der folgenden Tat mehr als fünf Jahre verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

§ 18

(1) Die Freiheitsstrafe ist zeitig, wenn das Gesetz nicht lebenslange Freiheitsstrafe androht.

(2) Das Höchstmaß der zeitigen Freiheitsstrafe ist fünfzehn Jahre, ihr Mindestmaß ein Tag.

§ 19

Freiheitsstrafe unter einem Jahr wird nach vollen Tagen, Wochen und Monaten, Freiheitsstrafe von längerer Dauer nach vollen Monaten und Jahren bemessen.“

5. Als § 20 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 20

Bei Freiheitsstrafen wird der Tag zu vierundzwanzig Stunden, die Woche zu sieben Tagen, der Monat und das Jahr nach der Kalenderzeit gerechnet.“

6. § 20 a wird aufgehoben.

7. § 21 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 21

(1) Die zu Freiheitsstrafe Verurteilten können in einer Strafanstalt auf eine ihren Fähigkeiten angemessene Weise beschäftigt werden.

(2) Sie können mit ihrer Zustimmung auch außerhalb der Anstalt beschäftigt werden.

(3) Die Freiheitsstrafe kann sowohl für die ganze Dauer wie für einen Teil der erkannten Strafzeit in der Weise in Einzelhaft vollzogen werden, daß der Gefangene unausgesetzt von anderen Gefangenen gesondert gehalten wird, wenn dies aus Gründen, die in der Person des Gefangenen liegen, namentlich aus Gründen der Gesundheit, unerlässlich ist. Die Einzelhaft darf ohne Zustimmung des Gefangenen die Dauer von insgesamt drei Jahren nicht übersteigen.“

8. § 22 wird aufgehoben.

9. Die §§ 23 bis 26 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 23

(1) Bei der Verurteilung zu Freiheitsstrafe von nicht mehr als einem Jahr setzt das Gericht die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, daß der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird. Dabei sind namentlich die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, sein Verhalten nach der Tat, seine Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind.

(2) Das Gericht kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch die Vollstreckung einer höheren Freiheitsstrafe, die zwei Jahre nicht übersteigt, zur Bewährung aussetzen, wenn besondere Umstände in der Tat und in der Persönlichkeit des Verurteilten vorliegen.

(3) Bei der Verurteilung zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wird die Vollstreckung nicht ausgesetzt, wenn die Bewährung der Rechtsordnung sie gebietet.

(4) Die Strafaussetzung kann nicht auf einen Teil der Strafe beschränkt werden. Sie wird durch eine Anrechnung von Untersuchungshaft oder einer anderen Freiheitsentziehung nicht ausgeschlossen.

§ 24

(1) Das Gericht bestimmt die Dauer der Bewährungszeit. Sie darf fünf Jahre nicht überschreiten und zwei Jahre nicht unterschreiten.

(2) Die Bewährungszeit beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung über die Strafaussetzung. Sie kann nachträglich bis auf das Mindestmaß verkürzt oder vor ihrem Ablauf bis auf das Höchstmaß verlängert werden.

(3) Während der Bewährungszeit ruht die Verjährung der Strafvollstreckung.

§ 24 a

(1) Das Gericht kann dem Verurteilten Auflagen erteilen, die der Genugtuung für das begangene Unrecht dienen. Dabei dürfen an den Verurteilten keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden.

(2) Das Gericht kann dem Verurteilten auferlegen

1. nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen,
2. einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse zu zahlen oder
3. sonst gemeinnützige Leistungen zu erbringen.

(3) Erbietet sich der Verurteilte zu angemessenen Leistungen, die der Genugtuung für das begangene Unrecht dienen, so sieht das Gericht in der Regel von Auflagen vorläufig ab, wenn die Erfüllung des Anerbietens zu erwarten ist.

§ 24 b

(1) Das Gericht erteilt dem Verurteilten für die Dauer der Bewährungszeit Weisungen, wenn er dieser Hilfe bedarf, um keine Straftaten mehr zu begehen. Dabei dürfen an die Lebensführung des Verurteilten keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden.

(2) Das Gericht kann den Verurteilten namentlich anweisen,

1. Anordnungen zu befolgen, die sich auf Aufenthalt, Ausbildung, Arbeit oder Freizeit oder auf die Ordnung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse beziehen,
2. sich zu bestimmten Zeiten bei Gericht oder einer anderen Stelle zu melden,
3. mit bestimmten Personen oder mit Personen einer bestimmten Gruppe, die ihm Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu verkehren, sie nicht zu beschäftigen, auszubilden oder zu beherbergen,
4. bestimmte Gegenstände, die ihm Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu besitzen, bei sich zu führen oder verwahren zu lassen oder
5. Unterhaltspflichten nachzukommen.

(3) Die Weisung,

1. sich einer Heilbehandlung oder einer Entziehungskur zu unterziehen oder
2. in einem geeigneten Heim oder einer geeigneten Anstalt Aufenthalt zu nehmen,

darf nur mit Einwilligung des Verurteilten erteilt werden.

(4) Macht der Verurteilte entsprechende Zusagen für seine künftige Lebensführung, so sieht das Gericht in der Regel von Weisungen vorläufig ab, wenn die Einhaltung der Zusagen zu erwarten ist.

§ 24 c

(1) Das Gericht unterstellt den Verurteilten für die Dauer der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers, wenn dies angezeigt ist, um ihn von Straftaten abzuhalten.

(2) Eine Weisung nach Absatz 1 erteilt das Gericht in der Regel, wenn es eine Freiheitsstrafe von mehr als neun Monaten aussetzt und der Verurteilte noch nicht siebenundzwanzig Jahre alt ist.

(3) Der Bewährungshelfer steht dem Verurteilten helfend und betreuend zur Seite. Er überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht die Erfüllung der Auflagen und Weisungen sowie der Anerbieten und Zusagen. Er berichtet über die Lebensführung des Verurteilten in Zeitabständen, die das Gericht bestimmt. Gröbliche oder beharrliche Verstöße gegen Auflagen oder Weisungen teilt er dem Gericht mit.

(4) Der Bewährungshelfer wird vom Gericht bestellt. Es kann ihm für seine Tätigkeit nach Absatz 3 Anweisungen erteilen.

(5) Die Tätigkeit des Bewährungshelfers wird haupt- oder ehrenamtlich ausgeübt.

§ 24 d

Das Gericht kann Entscheidungen nach den §§ 24 a bis 24 c auch nachträglich treffen, ändern oder aufheben.

§ 25

(1) Das Gericht widerruft die Strafaussetzung, wenn der Verurteilte

1. in der Bewährungszeit eine Straftat begeht,
2. gegen Auflagen oder Weisungen gröblich oder beharrlich verstößt oder
3. sich der Aufsicht und Leitung des Bewährungshelfers beharrlich entzieht

und dadurch zeigt, daß die Erwartung, die der Strafaussetzung zugrunde lag, sich nicht erfüllt hat.

(2) Das Gericht sieht jedoch von dem Widerruf ab, wenn es ausreicht, die Bewährungszeit zu verlängern (§ 24 Abs. 2) oder weitere Auflagen oder Weisungen zu erteilen, namentlich den Verurteilten einem Bewährungshelfer zu unterstellen (§ 24 d).

(3) Leistungen, die der Verurteilte zur Erfüllung von Auflagen, Anerbieten, Weisungen oder Zusagen erbracht hat, werden nicht erstatet. Das Gericht kann jedoch, wenn es die Strafaussetzung widerruft, Leistungen, die der Verurteilte zur Erfüllung von Auflagen nach § 24 a Abs. 2 Nr. 2, 3 oder entsprechenden Anerbieten nach § 24 a Abs. 3 erbracht hat, auf die Strafe anrechnen.

§ 25 a

(1) Widerruft das Gericht die Strafaussetzung nicht, so erläßt es die Strafe nach Ablauf der Bewährungszeit. § 25 Abs. 3 Satz 1 ist anzuwenden. Das Gericht kann anordnen, daß über die Verurteilung nur noch beschränkt Auskunft erteilt wird.

(2) Das Gericht kann den Straferlaß widerrufen, wenn der Verurteilte im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes wegen einer in der Bewährungszeit begangenen vorsätzlichen Straftat zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt wird. Der Widerruf ist nur innerhalb von einem Jahr nach Ablauf der Bewährungszeit und von sechs Monaten nach Rechtskraft der Verurteilung zulässig. § 25 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 26

(1) Das Gericht setzt die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung aus, wenn

1. zwei Drittel der verhängten Strafe, mindestens jedoch zwei Monate, verbüßt sind,
2. verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird, und
3. der Verurteilte einwilligt.

Bei der Entscheidung sind namentlich die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, sein Verhalten im Vollzug, seine Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind.

(2) Schon nach Verbüßung der Hälfte einer zeitigen Freiheitsstrafe kann das Gericht die Vollstreckung des Restes zur Bewährung aussetzen, wenn

1. mindestens ein Jahr der Freiheitsstrafe verbüßt ist,
2. besondere Umstände in der Tat und in der Persönlichkeit des Verurteilten vorliegen und

3. die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.

(3) Die §§ 24 bis 25 sowie § 25 a Abs. 1 Satz 1, 2, Abs. 2 gelten entsprechend; die Bewährungszeit darf, auch wenn sie nachträglich verkürzt wird, die Dauer des Strafrestes nicht unterschreiten. Hat der Verurteilte mindestens ein Jahr seiner Strafe verbüßt, bevor deren Rest zur Bewährung ausgesetzt wird, so unterstellt ihn das Gericht in der Regel für die Dauer der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers.

(4) Ist Untersuchungshaft oder eine andere Freiheitsentziehung angerechnet, so gelten sie als verbüßte Strafe im Sinne der Absätze 1 bis 3.

(5) Das Gericht kann Fristen von höchstens sechs Monaten festsetzen, vor deren Ablauf ein Antrag des Verurteilten, den Strafrest zur Bewährung auszusetzen, unzulässig ist."

10. § 27 b wird aufgehoben; der bisherige § 27 c wird § 27 b; er wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen;
- b) die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.

11. Als § 27 c wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 27 c

Verhängt das Gericht eine Geldstrafe nach § 14 Abs. 2, so sind die §§ 27 bis 27 b anzuwenden. Ist Freiheitsstrafe mit einem erhöhten Mindestmaß angedroht, so ist die Geldstrafe so zu bemessen, daß die Ersatzfreiheitsstrafe dieses Mindestmaß nicht unterschreitet."

12. § 28 Abs. 3 wird gestrichen.

13. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

(1) An die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt Freiheitsstrafe.

(2) Die Dauer der Ersatzfreiheitsstrafe ist mindestens ein Tag und bei Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens höchstens ein Jahr, bei Verurteilung wegen einer Übertretung höchstens sechs Wochen. Ist neben der Geldstrafe wahlweise Freiheitsstrafe von geringerer Höhe angedroht, so darf die Ersatzfreiheitsstrafe deren Höchstmaß nicht übersteigen. Die Ersatzfreiheitsstrafe darf nur nach vollen Tagen bemessen werden.

(3) Der Verurteilte kann die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe jederzeit dadurch abwenden, daß er den noch zu zahlenden Betrag der Geldstrafe entrichtet.

(4) Kann die Geldstrafe ohne Verschulden des Verurteilten nicht eingebracht werden, so kann das Gericht anordnen, daß die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe unterbleibt."

14. Die §§ 31 bis 33 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 31

(1) Wer wegen eines Verbrechens zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wird, verliert für die Dauer von fünf Jahren die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen.

(2) Das Gericht kann dem Verurteilten für die Dauer von zwei bis zu fünf Jahren die in Absatz 1 bezeichneten Fähigkeiten aberkennen, soweit das Gesetz es besonders vorsieht.

(3) Mit dem Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, verliert der Verurteilte zugleich die entsprechenden Rechtsstellungen und Rechte, die er innehat.

(4) Mit dem Verlust der Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, verliert der Verurteilte zugleich die entsprechenden Rechtsstellungen und Rechte, die er innehat, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

(5) Das Gericht kann dem Verurteilten für die Dauer von zwei bis zu fünf Jahren das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen, soweit das Gesetz es besonders vorsieht.

§ 32

(1) Der Verlust der Fähigkeiten, Rechtsstellungen und Rechte wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam.

(2) Die Dauer des Verlustes einer Fähigkeit oder eines Rechtes wird von dem Tage an gerechnet, an dem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist. Ist neben der Freiheitsstrafe eine freiheitsentziehende Maßregel der Sicherung und Besserung angeordnet worden, so wird die Frist erst von dem Tage an gerechnet, an dem auch die Maßregel erledigt ist.

(3) War die Vollstreckung der Strafe, des Strafrestes oder der Maßregel gerichtlich oder im Gnadenwege ausgesetzt, so wird in die Frist die Zeit der Aussetzung eingerechnet, wenn nach deren Ablauf die Strafe oder der Strafrest erlassen wird oder die Maßregel erledigt ist.

§ 33

(1) Das Gericht kann nach § 31 Abs. 1, 2 verlorene Fähigkeiten und nach § 31 Abs. 5 verlorene Rechte wiederverleihen, wenn

1. der Verlust die Hälfte der Zeit, für die er dauern sollte, wirksam war und

2. zu erwarten ist, daß der Verurteilte künftig keine vorsätzlichen Straftaten mehr begehen wird.

(2) In die Fristen wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Verurteilte auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist."

15. Die §§ 34 bis 36 werden aufgehoben.

16. § 42 a wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird gestrichen;

b) als Absatz 2 wird folgende Vorschrift angefügt:

„(2) Eine Maßregel der Sicherung und Besserung darf nicht angeordnet werden, wenn sie zur Bedeutung der vom Täter begangenen und zu erwartenden Taten sowie zu dem Grade der von ihm ausgehenden Gefahr außer Verhältnis steht.“

17. § 42 d wird aufgehoben.

18. Die §§ 42 e bis 42 i erhalten folgende Fassung:

„§ 42 e

(1) Wird jemand wegen einer vorsätzlichen Straftat zu zeitiger Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt, so ordnet das Gericht neben der Strafe die Sicherungsverwahrung an, wenn

1. der Täter wegen vorsätzlicher Straftaten, die er vor der neuen Tat begangen hat, schon zweimal jeweils zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist,

2. er wegen einer oder mehrerer dieser Taten vor der neuen Tat für die Zeit von mindestens zwei Jahren Freiheitsstrafe verbüßt oder sich im Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung und Besserung befunden hat und

3. die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten ergibt, daß er infolge eines Hanges zu erheblichen Straftaten, namentlich zu solchen, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird, für die Allgemeinheit gefährlich ist.

(2) Hat jemand drei vorsätzliche Straftaten begangen, durch die er jeweils Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verwirkt hat, und wird er wegen einer oder mehrerer dieser Taten zu zeitiger Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt, so kann das Gericht unter der im Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Voraussetzung neben der Strafe die Sicherungsverwahrung auch ohne frühere Verurteilung oder Freiheitsentziehung (Absatz 1 Nr. 1, 2) anordnen.

(3) § 17 Abs. 3, 4 gilt sinngemäß.

(4) Eine Tat, die außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeurteilt worden ist, steht einer innerhalb dieses Bereichs abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine vorsätzliche Straftat wäre.

§ 42 f

(1) Die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt darf vom Beginn der Unterbringung an nicht länger als zwei Jahre dauern. Die Dauer der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt und der Sicherungsverwahrung ist an keine Frist gebunden.

(2) Ist keine Höchstfrist vorgesehen oder ist die Frist noch nicht abgelaufen, so ordnet das Gericht die Entlassung des Unterbrachten an, sobald verantwortet werden kann zu erproben, ob der Unterbrachte außerhalb des Maßregelvollzugs keine mit Strafe bedrohten Handlungen mehr begehen wird.

(3) Das Gericht kann jederzeit prüfen, ob die Entlassung des Unterbrachten nach Absatz 2 anzuordnen ist. Es muß dies vor Ablauf bestimmter Fristen prüfen. Die Fristen betragen bei der Unterbringung

in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt sechs Monate,

in einer Heil- oder Pflegeanstalt ein Jahr,

in der Sicherungsverwahrung zwei Jahre.

(4) Das Gericht kann die in Absatz 3 genannten Fristen kürzen. Es kann im Rahmen der gesetzlichen Prüfungsfristen auch Fristen festsetzen, vor deren Ablauf ein Antrag auf Prüfung unzulässig ist.

(5) Die in Absatz 3 genannten Fristen laufen vom Beginn der Unterbringung an. Lehnt das Gericht die Anordnung der Entlassung ab, so beginnen die Fristen mit der Entscheidung von neuem.

(6) Ordnet das Gericht die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt nach § 42 c an, so ist eine frühere Anordnung der gleichen Maßregel erledigt.

§ 42 g

(1) Wird eine Freiheitsstrafe vor einer zugleich angeordneten Unterbringung vollzogen, so prüft das Gericht vor dem Ende des Vollzuges der Strafe, ob der Zweck der Maßregel die Unterbringung noch erfordert. Ist das nicht der Fall, so ordnet das Gericht an, daß die Unterbringung nicht vollstreckt wird.

(2) Sind außer im Falle des Absatzes 1 seit der Rechtskraft des Urteils drei Jahre verstrichen, ohne daß mit dem Vollzug der Unterbringung begonnen worden ist, so darf sie nur noch vollzogen werden, wenn das Gericht es anordnet. Die Anordnung ist nur zulässig, wenn der Zweck der Maßregel die nachträgliche Unterbringung erfordert. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in der der Unterzubringende auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.

§ 42 h

(1) Ist keine Höchstfrist der Unterbringung vorgesehen oder ist die Frist noch nicht abgelaufen, so gilt die Entlassung des Unterbrachten nur als bedingte Aussetzung der Unterbringung. Dasselbe gilt für die Anordnung nach § 42 g Abs. 1 Satz 2.

(2) Das Gericht kann dem Verurteilten besondere Pflichten auferlegen und ihm einen Bewährungshelfer bestellen. Es kann solche Anordnungen auch nachträglich treffen, ändern oder aufheben.

(3) Zeigt der Verurteilte durch sein Verhalten in der Freiheit, daß der Zweck der Maßregel seine Unterbringung erfordert, und ist die Vollstreckung der Maßregel noch nicht verjährt, so ordnet das Gericht die Vollstreckung an.

(4) Die Dauer der Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt darf auch im Falle einer Anordnung nach Absatz 3 insgesamt die gesetzliche Höchstdauer der Maßregel nicht überschreiten.

§ 42 i

(1) Die Unterbrachten können innerhalb oder außerhalb der Anstalt auf eine ihren Fähigkeiten angemessene Weise beschäftigt werden.

(2) Die in Sicherungsverwahrung Unterbrachten dürfen nur mit ihrer Zustimmung außerhalb der Anstalt beschäftigt werden."

19. § 421 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 32 Abs. 1, 2 gilt entsprechend.“

20. § 42 m Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Einer weiteren Prüfung nach § 42 a Abs. 2 bedarf es nicht.“
21. § 44 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Ist das vollendete Verbrechen mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht, so kann auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren erkannt werden.“;
b) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.
22. § 45 wird aufgehoben.
23. In § 49 a Abs. 1 wird die Verweisung „§§ 44, 45“ durch die Verweisung „(§ 44)“ ersetzt.
24. § 60 erhält folgende Fassung:
„§ 60
(1) Hat der Verurteilte aus Anlaß einer Tat, die Gegenstand des Verfahrens ist oder gewesen ist, Untersuchungshaft oder eine andere Freiheitsentziehung erlitten, so wird sie auf zeitige Freiheitsstrafe und auf Geldstrafe angerechnet. Das Gericht kann jedoch anordnen, daß die Anrechnung ganz oder zum Teil unterbleibt, wenn sie im Hinblick auf das Verhalten des Verurteilten nach der Tat nicht gerechtfertigt ist.
(2) Wird eine rechtskräftig verhängte Strafe in einem späteren Verfahren durch eine andere Strafe ersetzt, so wird auf diese die frühere Strafe angerechnet, soweit sie vollstreckt ist.
(3) Ist der Verurteilte wegen derselben Tat im Ausland bestraft worden, so wird auf die neue Strafe die ausländische angerechnet, soweit sie vollstreckt ist. Für eine andere im Ausland erlittene Freiheitsentziehung gilt Absatz 1 entsprechend.
(4) Für die Anrechnung der Dauer einer vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111 a der Strafprozeßordnung) auf das Fahrverbot nach § 37 gilt Absatz 1 entsprechend. In diesem Sinne steht der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis die Verwahrung, Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins (§ 94 der Strafprozeßordnung) gleich.“
25. § 67 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 werden die Worte „lebenslangem Zuchthaus“ durch die Worte „lebenslanger Freiheitsstrafe“ ersetzt;
b) in Absatz 2 wird das Wort „Gefängnisstrafe“ durch das Wort „Freiheitsstrafe“ ersetzt.
26. § 70 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Vollstreckung rechtskräftig erkannter Strafen verjährt, wenn
1. auf lebenslange Freiheitsstrafe erkannt ist, in dreißig Jahren;
2. auf Freiheitsstrafe von mehr als zehn Jahren erkannt ist, in zwanzig Jahren;
3. auf Freiheitsstrafe von mehr als fünf bis zu zehn Jahren erkannt ist, in fünfzehn Jahren;
4. auf Freiheitsstrafe von mehr als zwei bis zu fünf Jahren erkannt ist, in zehn Jahren;
5. auf Geldstrafe von mehr als fünfhundert Deutsche Mark oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren erkannt ist, in fünf Jahren;
6. auf Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark oder wegen einer Übertretung auf Freiheitsstrafe erkannt ist, in zwei Jahren.“;
b) in Absatz 2 werden die Worte „oder erstmalig die Unterbringung in einem Arbeitshaus“ gestrichen.
27. Der Fünfte Abschnitt erhält folgende Fassung:
„Fünfter Abschnitt
Strafbemessung bei mehreren Gesetzesverletzungen
§ 73
(1) Verletzt dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze oder dasselbe Strafgesetz mehrmals, so wird nur auf eine Strafe erkannt.
(2) Sind mehrere Strafgesetze verletzt, so wird die Strafe nach dem Gesetz bestimmt, das die schwerste Strafe androht. Sie darf nicht milder sein, als die anderen anwendbaren Gesetze es zulassen.
(3) Geldstrafe muß oder kann das Gericht neben Freiheitsstrafe gesondert verhängen, wenn eines der anwendbaren Gesetze sie neben Freiheitsstrafe vorschreibt oder zuläßt.
(4) Auf Nebenstrafen, Nebenfolgen, Maßregeln der Sicherung und Besserung, Einziehung, Unbrauchbarmachung und Verfall muß oder kann erkannt werden, wenn eines der anwendbaren Gesetze sie vorschreibt oder zuläßt.“

§ 74

(1) Hat jemand mehrere Straftaten begangen, die gleichzeitig abgeurteilt werden, und dadurch mehrere zeitige Freiheitsstrafen oder mehrere Geldstrafen verwirkt, so wird auf eine Gesamtstrafe erkannt.

(2) Trifft zeitige Freiheitsstrafe mit Geldstrafe zusammen, so wird auf eine Gesamtstrafe erkannt. Jedoch kann das Gericht auf Geldstrafe auch gesondert erkennen; soll in diesen Fällen wegen mehrerer Straftaten Geldstrafe verhängt werden, so wird insoweit auf eine Gesamtgeldstrafe erkannt.

(3) § 73 Abs. 3, 4 gilt entsprechend.

§ 75

(1) Die Gesamtstrafe wird durch Erhöhung der verwirkten höchsten Strafe, bei Strafen verschiedener Art durch Erhöhung der ihrer Art nach schwersten Strafe gebildet. Dabei werden die Person des Täters und die einzelnen Straftaten zusammenfassend gewürdigt.

(2) Die Gesamtstrafe darf die Summe der Einzelstrafen nicht erreichen. Sie darf bei Freiheitsstrafen fünfzehn Jahre nicht übersteigen. Jedoch darf sie, wenn die Freiheitsstrafen nur wegen Übertretungen verhängt sind, drei Monate nicht übersteigen.

(3) Ist eine Gesamtstrafe aus Freiheits- und Geldstrafe zu bilden, so ist bei der Bestimmung der Summe der Einzelstrafen die für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe festgesetzte Freiheitsstrafe maßgebend.

(4) Die Ersatzfreiheitsstrafe für eine Gesamtgeldstrafe darf, wenn diese nur wegen Übertretungen verhängt ist, drei Monate, im übrigen zwei Jahre nicht übersteigen.

§ 76

(1) Die §§ 74 und 75 sind auch anzuwenden, wenn ein rechtskräftig Verurteilter, bevor die gegen ihn erkannte Strafe vollstreckt, verjährt oder erlassen ist, wegen einer anderen Straftat verurteilt wird, die er vor der früheren Verurteilung begangen hat. Als frühere Verurteilung gilt das Urteil in dem früheren Verfahren, in dem die zugrundeliegenden tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden konnten.

(2) Rechtsfolgen der in § 73 Abs. 4 bezeichneten Art, auf die in der früheren Entscheidung erkannt war, sind aufrechtzuerhalten, soweit sie nicht durch die neue Entscheidung gegenstandslos werden.

§ 77

(1) Hat jemand mehrere Straftaten begangen, so ist für die Strafaussetzung nach § 23 die Höhe der Gesamtstrafe maßgebend.

(2) Ist in den Fällen des § 76 Abs. 1 die Vollstreckung der in der früheren Entscheidung verhängten Freiheitsstrafe ganz oder für den Strafrest zur Bewährung ausgesetzt und wird auch die Gesamtstrafe zur Bewährung ausgesetzt, so verkürzt sich das Mindestmaß der neuen Bewährungszeit um die bereits abgelaufene Bewährungszeit, jedoch nicht auf weniger als ein Jahr. Wird die Gesamtstrafe nicht zur Bewährung ausgesetzt, so gilt § 25 Abs. 3 entsprechend."

28. In § 83 a Abs. 1, § 84 Abs. 5 und § 311 b Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „bis zum gesetzlichen Mindestmaß der angedrohten Strafe herabgehen, auf eine mildere Strafart erkennen“ ersetzt durch die Worte „die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 15)“.

29. In § 84 Abs. 4, § 87 Abs. 3, § 98 Abs. 2 Satz 1 und § 129 Abs. 5, 6 werden die Worte „auf eine mildere Strafart erkennen“ ersetzt durch die Worte „die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 15)“.

30. In § 90 Abs. 2 werden die Worte „die Mindeststrafe unterschreiten“ ersetzt durch die Worte „die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 15)“.

31. § 92 a wird wie folgt geändert:

a) In den Nummern 1 und 2 werden die Worte „den Strafen“ ersetzt durch die Worte „einer Freiheitsstrafe“;

b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten auf Nebenfolgen nach § 31 Abs. 2, 5;“.

32. § 95 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Gefängnis nicht unter einem Jahr“ durch die Worte „Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren“ ersetzt;

b) Absatz 4 wird gestrichen.

33. In § 96 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Gefängnis nicht unter einem Jahr, in minder schweren Fällen mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu drei Jahren“ ersetzt durch die Worte „Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren“.

34. § 101 wird wie folgt geändert:
- a) In den Nummern 1 und 2 werden die Worte „den Strafen“ ersetzt durch die Worte „einer Freiheitsstrafe“;
 - b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„3. neben einer wegen einer vorsätzlichen Tat verhängten Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten auf Nebenfolgen nach § 31 Abs. 2, 5;“.
35. In § 104 b Abs. 1 werden die Worte „den Strafen“ ersetzt durch die Worte „einer Freiheitsstrafe“.
36. § 108 c erhält folgende Fassung:
- „§ 108 c
- In den Fällen der §§ 107, 107 a, 108 und 108 b kann neben Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten auf den Verlust der Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und den Verlust des Rechts, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, erkannt werden.“
37. § 109 i Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr aus § 109 e Abs. 1 bis 3 sowie § 109 f auf Nebenfolgen nach § 31 Abs. 2, 5;“.
38. § 119 wird aufgehoben.
39. § 121 Abs. 2 wird gestrichen.
40. In § 122 a werden die Worte „oder in einem Arbeitshaus“ gestrichen.
41. § 129 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Gehört der Täter zu den Rädelsführern oder Hintermännern oder liegt sonst ein besonders schwerer Fall vor, so ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen. Daneben kann Polizeiaufsicht zugelassen werden.“
42. § 143 Abs. 3 wird gestrichen.
43. § 157 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „der Richter die Strafe nach pflichtgemäßen Ermessen mildern“ ersetzt durch die Worte „das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 15)“;
 - b) in Absatz 2 werden die Worte „Der Richter kann auch dann die Strafe mildern“ ersetzt durch die Worte „Das Gericht kann auch dann die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 15)“.
44. In § 158 Abs. 1 werden die Worte „Der Richter“ durch die Worte „Das Gericht“ und die Worte „nach seinem pflichtgemäßen Ermessen mildern“ durch die Worte „nach seinem Ermessen mildern (§ 15)“ ersetzt.
45. § 161 wird aufgehoben.
46. § 164 wird wie folgt geändert:
- a) die Absätze 3 bis 5 werden gestrichen;
 - b) der bisherige Absatz 6 wird Absatz 3.
47. Die Überschrift des Elften Abschnitts erhält folgende Fassung:
„Vergehen, welche sich auf Religion und Weltanschauung beziehen“.
48. Die §§ 166 und 167 erhalten folgende Fassung:
- „§ 166
- (1) Wer öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften, Tonträgern, Abbildungen oder Darstellungen den Inhalt des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses anderer in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften, Tonträgern, Abbildungen oder Darstellungen eine im Inland bestehende Kirche oder andere Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsvereinigung, ihre Einrichtungen oder Gebräuche in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören.
- § 167
- (1) Wer
1. den Gottesdienst oder eine gottesdienstliche Handlung einer im Inland bestehenden Kirche oder anderen Religionsgesellschaft böswillig stört oder
 2. an einem Ort, der dem Gottesdienst einer solchen Religionsgesellschaft gewidmet ist, beschimpfenden Unfug verübt,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Dem Gottesdienst stehen entsprechende Feiern einer im Inland bestehenden Weltanschauungsvereinigung gleich.“

49. Nach § 167 wird folgende Vorschrift eingefügt:
- „§ 167 a
- Wer eine Bestattungsfeier absichtlich oder wissentlich stört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“
50. § 172 wird aufgehoben.
51. Dem § 174 wird folgender Absatz 2 angefügt:
- „(2) Der Versuch ist strafbar.“
52. Die §§ 175, 175 a werden durch folgende Vorschrift ersetzt:
- „§ 175
- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren wird bestraft
1. ein Mann über achtzehn Jahre, der mit einem anderen Mann unter einundzwanzig Jahren Unzucht treibt oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen läßt,
 2. ein Mann, der einen anderen Mann unter Mißbrauch einer durch ein Dienst-, Arbeits- oder Unterordnungsverhältnis begründeten Abhängigkeit bestimmt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen zu lassen,
 3. ein Mann, der gewerbsmäßig mit Männern Unzucht treibt oder von Männern sich zur Unzucht mißbrauchen läßt oder sich dazu anbietet.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist der Versuch strafbar.
- (3) Bei einem Beteiligten, der zur Zeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahre alt war, kann das Gericht von Strafe absehen.“
53. § 175 b wird aufgehoben.
54. § 176 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „1. mit Gewalt unzüchtige Handlungen an einem anderen vornimmt oder einen anderen durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung unzüchtiger Handlungen nötigt,“.
55. § 179 wird aufgehoben.
56. § 181 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „Zuchthaus bis zu fünf Jahren“ ersetzt durch die Worte „Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren“;
 - b) es wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Der Versuch ist strafbar.“;
- c) der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:
- „(3) Neben der Freiheitsstrafe kann zugleich auf Geldstrafe sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.“;
- d) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
57. § 184 Abs. 2 wird gestrichen; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
58. Der Fünfte Abschnitt wird aufgehoben.
59. § 216 erhält folgende Fassung:
- „§ 216
- (1) Ist jemand durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getöteten zur Tötung bestimmt worden, so ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.
- (2) Der Versuch ist strafbar.“
60. § 218 erhält folgende Fassung:
- „§ 218
- (1) Eine Frau, die ihre Leibesfrucht abtötet oder die Abtötung durch einen anderen zuläßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.
- (2) Wer sonst die Leibesfrucht einer Schwangeren abtötet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.
- (3) Der Versuch ist strafbar.
- (4) Wer einer Schwangeren ein Mittel oder einen Gegenstand zur Abtötung der Leibesfrucht verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.“
- 60a. In § 219 Abs. 3 Satz 2 wird die Verweisung „§ 184 Abs. 3 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 184 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
61. § 232 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.“
62. § 233 letzter Halbsatz erhält folgende Fassung:
- „so kann das Gericht für beide Angeschuldigte oder für einen derselben die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 15) oder von Strafe absehen.“
63. Die §§ 235 bis 238 erhalten folgende Fassung:
- „§ 235
- (1) Wer eine minderjährige Person unter achtzehn Jahren durch List, Drohung oder Ge-

walt ihren Eltern, ihrem Vormund oder ihrem Pfleger entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter aus Gewinnsucht oder in der Absicht handelt, den Minderjährigen zur Unzucht zu bringen.

§ 236

Wer eine minderjährige unverehelichte Frau unter achtzehn Jahren mit ihrem Willen, jedoch ohne Einwilligung ihrer Eltern, ihres Vormunds oder ihres Pflegers entführt, um sie zur Unzucht zu bringen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 237

Wer eine Frau wider ihren Willen durch List, Drohung oder Gewalt entführt, namentlich mit einem Fahrzeug an einen anderen Ort bringt, und eine dadurch für sie entstandene hilflose Lage zur Unzucht mit ihr ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 238

(1) In den Fällen der §§ 235 bis 237 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

(2) Hat der Täter oder ein Teilnehmer in den Fällen der §§ 235 bis 237 die minderjährige Person oder die Entführte geheiratet, so wird die Tat nur dann verfolgt, wenn die Ehe für nichtig erklärt oder aufgehoben worden ist und das Antragsrecht nicht vor Eingehung der Ehe erloschen war."

64. In § 240 Abs. 1 erhalten die beiden letzten Halbsätze folgende Fassung:

„wird wegen Nötigung mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe, in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.“

65. Die §§ 243 und 244 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 243

In schweren Fällen wird der Diebstahl mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. zur Ausführung der Tat in ein Gebäude, eine Wohnung, einen Dienst- oder Geschäftsraum oder in einen anderen umschlossenen Raum einbricht, einsteigt, mit einem falschen Schlüssel oder einem anderen nicht zur ordnungsmäßigen Öffnung bestimmten Werkzeug eindringt oder sich in dem Raum verborgen hält,

2. eine Sache stiehlt, die durch ein verschlossenes Behältnis oder eine andere Schutzvorrichtung gegen Wegnahme besonders gesichert ist,
3. gewerbsmäßig stiehlt,
4. aus einer Kirche oder einem anderen der Religionsausübung dienenden Gebäude oder Raum eine Sache stiehlt, die dem Gottesdienst gewidmet ist oder der religiösen Verehrung dient,
5. eine Sache von Bedeutung für Wissenschaft, Kunst oder Geschichte oder für die technische Entwicklung stiehlt, die sich in einer allgemein zugänglichen Sammlung befindet oder öffentlich ausgestellt ist,
6. stiehlt, indem er die Hilflosigkeit eines anderen, einen Unglücksfall oder eine allgemeine Gefahr ausnutzt.

§ 244

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. einen Diebstahl begeht, bei dem er oder ein anderer Beteiligter eine Schußwaffe bei sich führt,
2. einen Diebstahl begeht, bei dem er oder ein anderer Beteiligter eine Waffe oder sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand eines anderen durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder
3. als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitgliedes stiehlt.

(2) Der Versuch ist strafbar."

66. § 245 wird aufgehoben.

67. § 245 a wird aufgehoben.

68. § 246 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „mit Gefängnis bis zu drei Jahren“ ersetzt durch die Worte „mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe“ sowie die Worte „Gefängnis bis zu fünf Jahren“ durch die Worte „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe“;
- b) Absatz 2 wird gestrichen; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

69. § 248 erhält folgende Fassung:

„§ 248

Neben einer wegen Diebstahls nach den §§ 243, 244 erkannten Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden."

70. § 250 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Am Ende der Nummer 3 wird der Strichpunkt durch das Wort „oder“ ersetzt;
- b) in Nummer 4 wird der Klammerhinweis „(§ 243 Nr. 7)“ gestrichen;
- c) am Ende der Nummer 4 werden der Beistrich und das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt;
- d) Nummer 5 wird gestrichen.

71. § 256 erhält folgende Fassung:

„§ 256

Neben einer wegen Raubes oder Erpressung erkannten Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.“

72. § 258 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wer seines Vorteils wegen sich einer Begünstigung schuldig macht, wird als Hehler bestraft, wenn der Begünstigte

1. einen Diebstahl oder eine Unterschlagung begangen hat, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren,
2. einen Raub oder ein dem Raube gleich zu bestrafendes Verbrechen begangen hat, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren.“

73. § 261 wird aufgehoben.

74. § 262 erhält folgende Fassung:

„§ 262

Neben der Verurteilung wegen Hehlerei kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.“

75. § 263 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Gefängnis bestraft, neben welchem auf Geldstrafe sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.“ ersetzt durch die Worte „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“;
- b) Absatz 2 wird gestrichen; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2;
- c) der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:
„(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.“;
- d) der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

76. § 264 wird aufgehoben.

77. § 266 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren und Geldstrafe.“

78. Nach § 267 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 268

(1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr

1. eine unechte technische Aufzeichnung herstellt oder eine technische Aufzeichnung verfälscht oder
2. eine unechte oder verfälschte technische Aufzeichnung gebraucht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Technische Aufzeichnung ist eine Darstellung von Daten, Meß- oder Rechenwerten, Zuständen oder Geschehensabläufen, die durch ein technisches Gerät ganz oder zum Teil selbsttätig bewirkt wird, den Gegenstand der Aufzeichnung allgemein oder für Eingeweihte erkennen läßt und zum Beweis einer rechtlich erheblichen Tatsache bestimmt ist, gleichviel ob ihr die Bestimmung schon bei der Herstellung oder erst später gegeben wird.

(3) Der Herstellung einer unechten technischen Aufzeichnung steht es gleich, wenn der Täter durch störende Einwirkung auf den Aufzeichnungsvorgang das Ergebnis der Aufzeichnung beeinflusst.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) § 267 Abs. 3 ist anzuwenden.“

79. § 271 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1; in ihm werden die Worte „Gefängnis bis zu sechs Monaten“ durch die Worte „Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr“ ersetzt;
- b) folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Der Versuch ist strafbar.“

80. § 272 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, neben welchem“ durch die Worte „Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, neben welcher“ ersetzt;
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.“

81. In § 274 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Urkunde“ die Worte „oder eine technische Aufzeichnung“ eingefügt.

82. In § 281 werden die Worte „Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus“ durch die Worte „Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe“ ersetzt.

83. In § 282 werden in der Verweisung vor der Zahl „273“ die Zahl „268“ und ein Beistrich eingefügt.

84. § 285 a erhält folgende Fassung:

„§ 285 a

In den Fällen der §§ 284, 284 a und 285 kann neben Freiheitsstrafe auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.“

85. § 296 wird aufgehoben.

86. § 311 a Abs. 1 letzter Halbsatz erhält folgende Fassung:

„wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.“

87. § 313 Abs. 2 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:

„so ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.“

88. In § 315 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „bis zum gesetzlichen Mindestmaß der in den Absätzen 1 bis 4 angedrohten Strafe herabgehen, auf eine mildere Strafart erkennen“ ersetzt durch die Worte „in den Fällen der Absätze 1 bis 4 die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 15)“.

89. In § 316 a Abs. 2 werden die Worte „die im Absatz 1 angedrohte Mindeststrafe unterschreiten, auf Gefängnis erkennen“ ersetzt durch die Worte „die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 15)“.

90. § 316 b Abs. 3 wird gestrichen.

91. § 317 Abs. 3 wird gestrichen; der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

92. § 325 erhält folgende Fassung:

„§ 325

Neben einer wegen einer vorsätzlichen Tat nach §§ 306 bis 308, 311, 312, 313 Abs. 1, § 315 Abs. 3, § 315 b Abs. 3, § 316 a Abs. 1, § 321 Abs. 2 und § 324 erkannten Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.“

93. § 333 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Gefängnis bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.“ ersetzt durch die Worte „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“;

b) Absatz 2 wird gestrichen.

94. § 334 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Ein Richter, Schiedsrichter, Beisitzer einer Arbeitsgerichtsbehörde, Geschworener oder Schöffe“ durch die Worte „Ein Berufsrichter oder ehrenamtlicher Richter“ ersetzt;

b) in Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Richter, Schiedsrichter, Beisitzer einer Arbeitsgerichtsbehörde, Geschworenen oder Schöffen“ durch die Worte „Berufsrichter oder ehrenamtlichen Richter“ ersetzt.

95. § 347 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen;

b) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2; in ihm werden die Worte „oder in einem Arbeitshaus“ gestrichen.

96. § 358 erhält folgende Fassung:

„§ 358

Neben einer nach den Vorschriften der §§ 332, 334 Abs. 1, §§ 336, 340, 341, 343, 344, 345 Abs. 1, §§ 346 bis 348, 350 bis 353 b, 353 d bis 355, 357 erkannten Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten kann auf den Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, erkannt werden.“

97. § 361 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Eingangswort „Mit“ werden die Worte „Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark oder mit“ eingefügt;

b) in der Nummer 9 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:

„§ 143 Abs. 2 ist anzuwenden.“

98. § 362 wird aufgehoben.

Artikel 2

Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch

Das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes S. 195) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 werden das Wort „Gefängnis“ durch das Wort „Freiheitsstrafe“ ersetzt und das Wort „Haft,“ gestrichen.
2. § 6 Abs. 2 wird gestrichen.

ZWEITER ABSCHNITT

Überleitung von Strafdrohungen

Artikel 3

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die Strafdrohungen des Bundesrechts, soweit sie durch dieses Gesetz nicht besonders geändert werden.

Artikel 4

Überleitung von Freiheitsstrafdrohungen

Ist für Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen als Strafe Zuchthaus, Gefängnis oder Haft angedroht, so tritt an die Stelle dieser Strafen Freiheitsstrafe.

Artikel 5

Mindest- und Höchstmaße

- (1) An die Stelle von lebenslangem Zuchthaus tritt lebenslange Freiheitsstrafe.
- (2) Ist Zuchthaus ohne besonderes Mindestmaß angedroht, so beträgt das Mindestmaß der Freiheitsstrafe ein Jahr.
- (3) Ist Gefängnis oder Haft ohne besonderes Höchstmaß angedroht, so beträgt das Höchstmaß der Freiheitsstrafe bei Gefängnis fünf Jahre und bei Haft sechs Wochen.
- (4) Ist Zuchthaus, Gefängnis oder Haft mit einem besonderen Mindest- oder Höchstmaß angedroht, so gilt dieses Mindest- oder Höchstmaß auch für die Freiheitsstrafe.

Artikel 6

Wahlweise Androhung von Freiheitsstrafen

- (1) Sind Zuchthaus und Gefängnis wahlweise angedroht, so tritt an deren Stelle Freiheitsstrafe. Ist in diesen Fällen das Mindestmaß der Gefängnisstrafe oder das Höchstmaß der Zuchthausstrafe besonders bestimmt, so gilt dieses Mindest- oder Höchstmaß auch für die Freiheitsstrafe.
- (2) Sind Einschließung und Gefängnis oder Haft und eine andere Freiheitsstrafe wahlweise angedroht, so gilt Absatz 1 sinngemäß.

Artikel 7

Androhung von Ersatzfreiheitsstrafe

Bestimmungen außerhalb des Strafgesetzbuches über Art und Dauer einer Ersatzfreiheitsstrafe, die an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe treten soll, sind nicht mehr anzuwenden.

Artikel 8

Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte

Soweit Vorschriften den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte vorschreiben oder zulassen, treten sie außer Kraft.

DRITTER ABSCHNITT

Änderung der Strafprozeßordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes, des Jugendgerichtsgesetzes, des Wehrstrafgesetzes und des Einführungsgesetzes zum Wehrstrafgesetz

Artikel 9

Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. § 60 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird gestrichen;
 - b) die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
2. § 61 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird der Punkt nach dem Wort „ist“ durch einen Beistrich ersetzt;
 - b) nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. bei Personen, die wegen Meineids verurteilt worden sind.“
3. In § 68 a Abs. 2 wird die Angabe „oder 3“ durch die Angabe „oder des § 61 Nr. 4“ ersetzt.
4. In § 80 a werden nach dem Wort „Entziehungsanstalt“ die Worte „oder die Sicherungsverwahrung“ eingefügt.
5. § 112 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Gegen den Beschuldigten, der eines Verbrechens nach § 173 Abs. 1 oder einer Straftat nach den §§ 174, 175 Abs. 1 Nr. 2, 3 oder nach den §§ 176 oder 177 des Strafgesetzbuches dringend verdächtig ist, besteht ein Haftgrund auch dann, wenn bestimmte Tatsachen die Gefahr be-

- gründen, daß der Beschuldigte vor rechtskräftiger Aburteilung eine weitere Straftat der bezeichneten Art begehen werde, und die Haft zur Abwendung der drohenden Gefahr erforderlich ist."
6. § 113 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „Gefängnis bis zu sechs Monaten, mit Haft“ durch die Worte „Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten“ ersetzt;
- b) Absatz 3 wird gestrichen.
7. § 140 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- „2. dem Beschuldigten ein Verbrechen zur Last gelegt wird;“.
8. In § 209 Abs. 2 werden ersetzt die Angabe „des § 24 Abs. 1 Nr. 2 und 3“ durch die Angabe „des § 24 Abs. 1 Nr. 2“ und die Angabe „des § 25 Nr. 2 Buchstabe c und Nr. 3“ durch die Angabe „des § 25 Nr. 2 Buchstabe c“.
9. § 212 b Abs. 1 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:
- „Der Amtsrichter oder das Schöffengericht lehnt die Aburteilung im beschleunigten Verfahren ab, wenn sich die Sache zur Verhandlung in diesem Verfahren nicht eignet. Eine höhere Strafe als Freiheitsstrafe von einem Jahr oder eine Maßregel der Sicherung und Besserung darf in diesem Verfahren nicht verhängt werden.“
10. In § 232 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Haft“ durch die Worte „Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen“ ersetzt.
11. In § 246 a Satz 1 werden nach dem Wort „Entziehungsanstalt“ die Worte „oder die Sicherungsverwahrung“ eingefügt.
12. Nach § 265 wird folgende Vorschrift eingefügt:
- „§ 265 a
- Kommen Auflagen oder Weisungen (§§ 24 a, 24 b Abs. 1, 2 des Strafgesetzbuches) in Betracht, so ist der Angeklagte in geeigneten Fällen zu befragen, ob er sich zu Leistungen erbiertet, die der Genugtuung für das begangene Unrecht dienen, oder Zusagen für seine künftige Lebensführung macht. Kommt die Weisung in Betracht, sich einer Heilbehandlung oder einer Entziehungskur zu unterziehen oder in einem geeigneten Heim oder einer geeigneten Anstalt Aufenthalt zu nehmen, so ist er zu befragen, ob er hierzu seine Einwilligung gibt.“
13. § 267 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Macht das Strafgesetz Milderungen oder Schärfungen von dem Vorliegen mildernder Umstände, minder schwerer, besonders schwerer oder ähnlicher allgemein umschriebener Fälle abhängig, so müssen die Urteilsgründe ergeben, weshalb diese Umstände angenommen oder einem in der Verhandlung gestellten Antrag entgegen verneint werden; dies gilt entsprechend für die Verhängung einer Freiheitsstrafe in den Fällen des § 14 des Strafgesetzbuches.“
14. § 268 a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 erster Halbsatz wird die Verweisung „§ 24“ durch die Verweisung „§§ 24 bis 24 c“ ersetzt;
- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Der Vorsitzende belehrt den Angeklagten über die Bedeutung der Strafaussetzung zur Bewährung, die Bewährungszeit, Auflagen und Weisungen sowie über die Möglichkeit des Widerrufs der Aussetzung (§ 25 des Strafgesetzbuches).“
15. In § 277 Abs. 2 wird das Wort „Haft“ durch die Worte „Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen“ ersetzt.
16. In § 305 a Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „ist“ ein Punkt gesetzt; die Worte „oder einen einschneidenden, unzumutbaren Eingriff in die Lebensführung des Beschwerdeführers darstellt“ werden gestrichen.
17. § 374 Abs. 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:
- „8. alle Verletzungen des Patent-, Sortenschutz-, Gebrauchsmuster-, Warenzeichen- und Geschmacksmusterrechts, soweit sie als Vergehen strafbar sind, sowie die Vergehen nach den §§ 106 bis 108 des Urheberrechtsgesetzes und § 33 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie.“
18. In § 413 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Haft“ durch das Wort „Freiheitsstrafe“ ersetzt.
19. In § 431 Abs. 1 Satz 3 wird die Verweisung „§ 88“ durch die Verweisung „§ 92 Abs. 2“ ersetzt.
20. § 453 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „und 25“ durch die Angabe „bis 25 a“ ersetzt;

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Gegen die Entscheidungen nach Absatz 1 ist Beschwerde zulässig. Sie kann nur darauf gestützt werden, daß eine getroffene Anordnung gesetzwidrig ist oder daß die Bewährungszeit nachträglich verlängert worden ist. Der Widerruf der Aussetzung, der Erlaß der Strafe und der Widerruf des Erlasses (§§ 25, 25 a des Strafgesetzbuches) können mit sofortiger Beschwerde angefochten werden.“

21. § 453 b Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Gericht überwacht während der Bewährungszeit die Lebensführung des Verurteilten, namentlich die Erfüllung von Auflagen und Weisungen sowie von Anerbieten und Zusagen.“

22. § 454 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Entscheidung, ob die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden soll (§ 26 des Strafgesetzbuches), trifft das Gericht ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß.“;

b) in Absatz 2 Satz 2 und in Absatz 3 Satz 2 werden jeweils die Worte „bedingte Entlassung“ durch die Worte „Aussetzung des Strafrestes“ ersetzt.

23. In § 460 wird die Verweisung „§ 79“ durch die Verweisung „§ 76“ ersetzt.

24. § 462 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt auch für die nachträglichen Entscheidungen, die sich auf die Vollstreckung einer Geldstrafe beziehen (§ 28 Abs. 2, § 29 Abs. 4 des Strafgesetzbuches), für die Wiederverleihung verlorener Fähigkeiten und Rechte (§ 33 des Strafgesetzbuches), die Aufhebung des Vorbehalts der Einziehung und die nachträgliche Anordnung der Einziehung eines Gegenstandes oder des Wertersatzes (§ 40 b Abs. 2 Satz 3, § 40 c Abs. 4 des Strafgesetzbuches).“

Artikel 10

Gerichtsverfassungsgesetz

Das Gerichtsverfassungsgesetz wird wie folgt geändert

1. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

(1) In Strafsachen sind die Amtsgerichte zuständig für

1. Übertretungen;

2. Verbrechen und Vergehen, wenn nicht die Zuständigkeit des Landgerichts nach § 74 a, des Schwurgerichts oder des Bundesgerichtshofes nach § 134 begründet, im Einzelfall eine höhere Strafe als drei Jahre Freiheitsstrafe oder die Anordnung der Sicherungsverwahrung zu erwarten ist oder die Staatsanwaltschaft wegen der besonderen Bedeutung des Falles Anklage beim Landgericht erhebt.

(2) Das Amtsgericht darf nicht auf eine höhere Strafe als drei Jahre Freiheitsstrafe und nicht auf Sicherungsverwahrung erkennen.“

2. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 Buchstabe b und c wird das Wort „Gefängnis“ jeweils durch das Wort „Freiheitsstrafe“ ersetzt; in Buchstabe c wird der Beistrich durch einen Punkt ersetzt;

b) Nummer 3 wird gestrichen.

3. In § 32 erhalten die Nummern 1 und 2 folgende Fassung:

„1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;

2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;“.

4. § 36 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Zahl der in die Vorschlagsliste aufzunehmenden Personen beträgt drei vom Tausend der Einwohnerzahl der Gemeinde; dabei ermittelte Bruchteile von Zahlen sind zur nächsthöheren Zahl aufzurunden. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung für die Gemeinden einzelner Amtsgerichtsbezirke eine höhere Verhältniszahl der in die Vorschlagslisten aufzunehmenden Personen festzusetzen, sobald zu besorgen ist, daß die sich nach Satz 1 ergebende Zahl die doppelte Anzahl derjenigen Personen nicht erreichen oder nur geringfügig übersteigen wird, die als Schöffen oder Hilfsschöffen benötigt werden. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“

5. In § 74 Abs. 1 wird die Verweisung „(§ 24 Nr. 2, 3)“ durch die Verweisung „(§ 24 Abs. 1 Nr. 2)“ ersetzt.

6. In § 175 Abs. 1 werden die Worte „die sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder“ gestrichen.

Artikel 11

Jugendgerichtsgesetz

Das Jugendgerichtsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Nebenfolgen

(1) Auf Unfähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht darf nicht erkannt werden.

(2) Der Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen (§ 31 Abs. 1 des Strafgesetzbuches), tritt nicht ein.“

2. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Dabei dürfen an die Lebensführung des Jugendlichen keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden.“;

b) der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

3. § 15 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dabei dürfen an den Jugendlichen keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden.“

4. In § 18 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Zuchthaus“ durch das Wort „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

5. § 20 wird aufgehoben.

6. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Strafaussetzung

(1) Bei der Verurteilung zu einer bestimmten Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr kann der Richter die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung aussetzen, wenn zu erwarten ist, daß der Jugendliche sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs unter der erzieherischen Einwirkung in der Bewährungszeit künftig einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird. Dabei sind namentlich die Persönlichkeit des Jugendlichen, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, sein Verhalten nach der Tat, seine Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind.

(2) Der Richter kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch die Vollstreckung einer höheren bestimmten Jugendstrafe, die zwei Jahre nicht übersteigt, zur Bewährung aussetzen, wenn besondere Umstände in der Tat und in der Persönlichkeit des Jugendlichen vorliegen.

(3) Die Strafaussetzung kann nicht auf einen Teil der Jugendstrafe beschränkt werden. Sie wird durch eine Anrechnung von Untersuchungshaft oder einer anderen Freiheitsentziehung nicht ausgeschlossen.“

7. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

„(1) Der Richter bestimmt die Dauer der Bewährungszeit. Sie darf drei Jahre nicht überschreiten und zwei Jahre nicht unterschreiten.“

(2) Die Bewährungszeit beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung über die Aussetzung der Jugendstrafe. Sie kann nachträglich bis auf ein Jahr verkürzt oder vor ihrem Ablauf bis auf vier Jahre verlängert werden. In den Fällen des § 21 Abs. 2 darf die Bewährungszeit jedoch nur bis auf zwei Jahre verkürzt werden.“;

b) der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

8. § 23 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Macht der Jugendliche Zusagen für seine künftige Lebensführung oder er bietet er sich zu angemessenen Leistungen, die der Genugtuung für das begangene Unrecht dienen, so sieht der Richter in der Regel von entsprechenden Auflagen vorläufig ab, wenn die Erfüllung der Zusagen oder des Anerbietens zu erwarten ist.“

9. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Bewährungsaufsicht und Bewährungshilfe

(1) Der Richter unterstellt den Jugendlichen für die Dauer der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung eines hauptamtlichen Bewährungshelfers. Er kann ihn auch einem ehrenamtlichen Bewährungshelfer unterstellen, wenn dies aus Gründen der Erziehung zweckmäßig erscheint.

(2) Der Bewährungshelfer steht dem Jugendlichen helfend und betreuend zur Seite. Er überwacht im Einvernehmen mit dem Richter die Erfüllung der Auflagen, Zusagen und Anerbieten. Der Bewährungshelfer soll die Erziehung des Jugendlichen fördern und möglichst mit dem Erziehungsberechtigten und dem gesetzlichen Vertreter vertrauensvoll zusammen-

wirken. Er hat bei der Ausübung seines Amtes das Recht auf Zutritt zu dem Jugendlichen. Er kann von dem Erziehungsberechtigten, dem gesetzlichen Vertreter, der Schule, dem Lehrherrn oder dem sonstigen Leiter der Berufsausbildung Auskunft über die Lebensführung des Jugendlichen verlangen."

10. Die §§ 25 und 26 erhalten folgende Fassung:

„§ 25

Bestellung und Pflichten des Bewährungshelfers

Der Bewährungshelfer wird vom Richter bestellt. Der Richter kann ihm für seine Tätigkeit nach § 24 Abs. 2 Anweisungen erteilen. Der Bewährungshelfer berichtet über die Lebensführung des Jugendlichen in Zeitabständen, die der Richter bestimmt. Gröbliche oder beharrliche Verstöße gegen Bewährungsaufgaben teilt er dem Richter mit.

§ 26

Widerruf der Strafaussetzung

(1) Der Richter widerruft die Aussetzung der Jugendstrafe, wenn der Jugendliche

1. in der Bewährungszeit eine Straftat begeht,
2. gegen Bewährungsaufgaben gröblich oder beharrlich verstößt oder
3. sich der Aufsicht und Leitung des Bewährungshelfers beharrlich entzieht

und dadurch zeigt, daß die Erwartung, die der Strafaussetzung zugrunde lag, sich nicht erfüllt hat.

(2) Der Richter sieht jedoch von dem Widerruf ab, wenn es ausreicht, die Bewährungszeit zu verlängern (§ 22 Abs. 2) oder weitere Bewährungsaufgaben zu erteilen (§ 23).

(3) Leistungen, die der Jugendliche zur Erfüllung von Bewährungsaufgaben (§ 23 Abs. 1), Anerbieten oder Zusagen (§ 23 Abs. 2) erbracht hat, werden nicht erstattet. Der Richter kann jedoch, wenn er die Strafaussetzung widerruft, solche Leistungen auf die Jugendstrafe anrechnen."

11. Nach § 26 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 26 a

Erlaß der Jugendstrafe

Widerruft der Richter die Strafaussetzung nicht, so erläßt er die Jugendstrafe nach Ablauf der Bewährungszeit. § 26 Abs. 3 Satz 1 ist anzuwenden."

12. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Bewährungszeit

(1) Die Bewährungszeit darf zwei Jahre nicht überschreiten und ein Jahr nicht unterschreiten.

(2) Die Bewährungszeit beginnt mit der Rechtskraft des Urteils, in dem die Schuld des Jugendlichen festgestellt wird. Sie kann nachträglich bis auf ein Jahr verkürzt oder vor ihrem Ablauf bis auf zwei Jahre verlängert werden."

13. In § 30 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 20“ durch die Verweisung „§ 21“ ersetzt.

14. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Kommen Bewährungsaufgaben (§ 23) in Betracht, so ist der Jugendliche in geeigneten Fällen zu befragen, ob er Zusagen für seine künftige Lebensführung macht oder sich zu Leistungen erbietet, die der Genugtuung für das begangene Unrecht dienen. Kommt die Weisung in Betracht, sich einer heilerzieherischen Behandlung zu unterziehen, so ist der Jugendliche, der das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, zu befragen, ob er hierzu seine Einwilligung gibt.“;

b) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

15. In § 58 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „(§§ 22, 23, 26)“ durch die Verweisung „(§§ 22, 23, 26, 26 a)“ ersetzt.

16. § 60 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er händigt ihn dem Jugendlichen aus und belehrt ihn zugleich über die Bedeutung der Aussetzung, die Bewährungszeit und die Bewährungsaufgaben sowie über die Möglichkeit des Widerrufs der Aussetzung.“

17. § 87 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„Von der Vollstreckung des Jugendarrestes kann er ganz absehen, wenn zu erwarten ist, daß der Jugendarrest neben einer Strafe, die gegen den Verurteilten wegen einer anderen Tat verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, seinen erzieherischen Zweck nicht mehr erfüllen wird.“;

b) der bisherige „Satz 2“ wird „Satz 3“; in ihm wird das Wort „er“ durch die Worte „der Vollstreckungsleiter“ ersetzt.

18. Die §§ 88 und 89 werden wie folgt geändert:

- a) In § 88 Abs. 1 und § 89 Abs. 1 werden die Worte „die Umstände erwarten lassen, daß er künftig“ jeweils durch die Worte „verantwortet werden kann zu erproben, ob er außerhalb des Jugendstrafvollzugs“ ersetzt;
- b) § 88 Abs. 5 Satz 2 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:
„§ 22 Abs. 1, 2 Satz 1, 2 und die §§ 23 bis 26 a gelten sinngemäß;“.

19. In § 92 Abs. 2 Satz 2 und 3 werden die Worte „wie Gefängnisstrafe“ durch die Worte „nach den Vorschriften des Strafvollzugs für Erwachsene“ ersetzt.

20. In § 94 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Gefängnisstrafe“ durch das Wort „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

21. In § 96 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „einem Jahr“ durch die Worte „zwei Jahren“ ersetzt.

22. § 106 erhält folgende Fassung:

„§ 106

Milderung des allgemeinen Strafrechts
für Heranwachsende

(1) Ist wegen der Straftat eines Heranwachsenden das allgemeine Strafrecht anzuwenden, so kann der Richter an Stelle von lebenslanger Freiheitsstrafe auf eine Freiheitsstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren erkennen.

(2) Sicherungsverwahrung darf der Richter nicht anordnen. Er kann anordnen, daß der Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen (§ 31 Abs. 1 des Strafgesetzbuches), nicht eintritt.“

23. § 108 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Zuchthaus von mehr als zwei Jahren“ durch die Worte „Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren“ ersetzt; die Worte „und nicht auf Sicherungsverwahrung“ werden gestrichen;
- b) in Satz 2 wird das Wort „Zuchthausstrafe“ durch das Wort „Freiheitsstrafe“ ersetzt; die Worte „oder Sicherungsverwahrung“ werden gestrichen.

24. In § 112 a Nr. 4 wird die Verweisung „(§ 25 Satz 1)“ durch die Verweisung „(§ 25 Satz 2)“ ersetzt.

25. In § 114 werden ersetzt

- a) in der Überschrift das Wort „Gefängnisstrafe“ durch das Wort „Freiheitsstrafe“,
- b) das Wort „darf“ durch das Wort „dürfen“,
- c) die Worte „Gefängnisstrafe vollzogen werden“ durch die Worte „Freiheitsstrafen vollzogen werden, die nach allgemeinem Strafrecht verhängt worden sind“.

Artikel 12

Wehrstrafgesetz

Das Wehrstrafgesetz vom 30. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 298) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 werden die Worte „bei Vergehen auch von Strafe absehen.“ ersetzt durch die Worte „bei Vergehen bis zum gesetzlichen Mindestmaß der angedrohten Strafe herabgehen oder von Strafe absehen.“

2. In § 8 werden die Worte „Strafarrest, Einschließung, Gefängnis und Zuchthaus.“ ersetzt durch die Worte „Freiheitsstrafe und Strafarrest.“

3. § 9 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung: „An die Stelle von Strafarrest tritt Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten.“

4. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Strafen bei militärischen Straftaten

Bei militärischen Straftaten gelten für Soldaten folgende besondere Vorschriften:

1. Das Mindestmaß der Freiheitsstrafe ist ein Monat.
2. Ist nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs eine Freiheitsstrafe unter einem Monat verwirkt, so ist die Strafe Strafarrest.
3. Auf Geldstrafe nach § 14 des Strafgesetzbuches darf nicht erkannt werden.“

5. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Gefängnis“ durch das Wort „Freiheitsstrafe“ ersetzt;
- b) Absatz 2 wird gestrichen.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Unter denselben Voraussetzungen darf auf Geldstrafe nach den §§ 14, 15 des Strafgesetzbuches nicht erkannt werden.“;

- b) in Absatz 2 werden die Worte „Gefängnis von weniger als drei Monaten“ durch die Worte „Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten“ ersetzt.
7. § 13 erhält folgende Fassung:
- „§ 13
- Zusammentreffen mehrerer Straftaten
- Wäre nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches eine Gesamtstrafe von mehr als sechs Monaten Strafarrest zu bilden, so wird statt auf Strafarrest auf Freiheitsstrafe erkannt. Die Gesamtstrafe darf zwei Jahre nicht übersteigen.“
8. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- „(1) Die Vollstreckung des Strafarrestes kann unter den Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 Satz 1 und des § 26 Abs. 1 Satz 1 des Strafgesetzbuches zur Bewährung ausgesetzt werden. § 23 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4, §§ 24 bis 24 b, 24 d bis 25 a und 26 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 des Strafgesetzbuches gelten entsprechend.
- (2) Bewährungsauflagen und Weisungen (§§ 24 a bis 24 c des Strafgesetzbuches) sollen die Besonderheiten des Wehrdienstes berücksichtigen.“;
- b) in Absatz 3 Satz 1 wird die Verweisung „§ 24 Abs. 1 Nr. 6“ ersetzt durch die Verweisung „§ 24 c“.
9. § 25 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Wer es unternimmt, gegen einen Vorgesetzten tötlich zu werden, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.“
10. In § 27 Abs. 1 werden die Worte „Gefängnis nicht unter einem Jahr“ ersetzt durch die Worte „Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren“.
11. § 33 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Angabe „bis 3“ durch die Angabe „und 2“ ersetzt;
- b) in Nummer 3 werden die Worte „Gefängnis von weniger als drei Monaten“ durch die Worte „Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten“ ersetzt.
12. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 1 wird gestrichen;

- b) die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 1 und 2; in der neuen Nummer 1 wird das Wort „Gefängnis“ durch das Wort „Freiheitsstrafe“ ersetzt;
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) § 10 ist nicht anzuwenden.“
13. In § 48 Abs. 3 Nr. 1 und 2 wird das Wort „Gefängnis“ jeweils durch das Wort „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

Artikel 13

Einführungsgesetz zum Wehrstrafgesetz

Das Einführungsgesetz zum Wehrstrafgesetz vom 30. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 306) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „oder bedingte Entlassung angeordnet“ gestrichen;
- b) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
- „1. Bewährungsauflagen und Weisungen (§§ 24 a bis 24 c des Strafgesetzbuches) sollen die Besonderheiten des Wehrdienstes berücksichtigen. Bewährungsaufgaben und Weisungen, die bereits angeordnet sind, soll der Richter diesen Besonderheiten anpassen.“;
- c) in Nummer 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 24 Abs. 1 Nr. 6“ durch die Angabe „§ 24 c“ ersetzt.
2. Artikel 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Freiheitsstrafe bis zu einem Monat und Strafarrest werden an Soldaten der Bundeswehr von deren Behörden vollzogen. Dabei ist Freiheitsstrafe wie Strafarrest zu vollziehen.“

VIERTER ABSCHNITT

Anpassung weiterer Bundesgesetze

- I. Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Staats- und Verfassungsrechts

Artikel 14

Bundeswahlgesetz

Das Bundeswahlgesetz vom 7. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 383), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

1. § 13 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.“
2. § 16 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder“.
3. In § 46 Abs. 1 wird die Nummer 4 gestrichen; die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.
4. § 47 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 3 wird die Angabe „Nummern 2 und 4“ durch die Angabe „Nummer 2“ ersetzt;
 - b) in Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

Artikel 15

Parteiengesetz

§ 10 Abs. 1 Satz 4 des Parteiengesetzes vom 24. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 773) erhält folgende Fassung:

„Personen, die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglieder einer Partei sein.“

Artikel 16

Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen

Das Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 844), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Satz 4 wird gestrichen.
2. § 5 Abs. 1 Satz 3 zweiter Halbsatz und § 6 Abs. 3 Satz 2 erhalten jeweils folgende Fassung: „§ 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

II. Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Rechts der Verwaltung

Artikel 17

Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes

§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes vom 10. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 165) erhält folgende Fassung:

„a) zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe wegen eines Verbrechens oder Vergehens mit Ausnahme des Strafrestes,“.

Artikel 18

Beamtenrechtsrahmengesetz

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1753), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 31. März 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 257), wird wie folgt geändert:

1. § 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Beamtenverhältnis eines Beamten, der im ordentlichen Strafverfahren durch das Urteil eines deutschen Gerichts im Geltungsbereich dieses Gesetzes

1. wegen vorsätzlicher Tat zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder
2. wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten

verurteilt wird, endet mit der Rechtskraft des Urteils. Entsprechendes gilt, wenn dem Beamten die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wird oder wenn der Beamte auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat.“

2. In § 86 Abs. 1 Nr. 2 werden die Buchstaben a bis c durch folgende Buchstaben a und b ersetzt:
 - „a) wegen einer vorsätzlichen Tat zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder
 - b) wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten“.
3. In § 88 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „zu Zuchthaus“ durch die Worte „wegen eines Verbrechens zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren“ und die Worte „Gefängnis auf die Dauer“ durch das Wort „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

Artikel 19

Bundesbeamtengesetz

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1776), zuletzt geändert durch das

Sechste Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 31. März 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 257), wird wie folgt geändert:

1. § 48 erhält folgende Fassung:

„§ 48

Das Beamtenverhältnis eines Beamten, der im ordentlichen Strafverfahren durch das Urteil eines deutschen Gerichts im Geltungsbereich dieses Gesetzes

1. wegen vorsätzlicher Tat zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder
2. wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten

verurteilt wird, endet mit der Rechtskraft des Urteils. Entsprechendes gilt, wenn dem Beamten die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wird oder wenn der Beamte auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat.“

2. In § 162 Abs. 1 Nr. 2 werden die Buchstaben a bis c durch folgende Buchstaben a und b ersetzt:

- a) wegen vorsätzlicher Tat zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder
- b) wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten“.

3. In § 164 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „zu Zuchthaus“ durch die Worte „wegen eines Verbrechens zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren“ und die Worte „Gefängnis auf die Dauer“ durch das Wort „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

Artikel 20

Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen

§ 5 Abs. 2 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351) erhält folgende Fassung:

„(2) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach § 3 kann die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, aberkannt werden.“

Artikel 21

Personalvertretungsgesetz

Das Personalvertretungsgesetz vom 5. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 477), zuletzt geändert

durch das Gesetz zur Änderung des Bundespolizeibeamtengesetzes vom 8. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 518), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wahlberechtigt sind alle Bediensteten, die am Wahltage das 18. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, daß sie infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen.“

2. Dem § 10 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „Nicht wählbar ist, wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.“

Artikel 22

Auslandspersonenstandsgesetz

§ 7 a Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Ausland vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes S. 599), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Vereinfachung des Verfahrens der deutschen Auslandsbehörden bei Beurkundungen und Beglaubigungen vom 14. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 477), erhält folgende Fassung:

„Als Zeugen sollen Minderjährige nicht zugezogen werden.“

Artikel 23

Bundes-Apothekerordnung

Die Bundes-Apothekerordnung vom 5. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 601) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Nummer 2 gestrichen; die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden Nummern 2 bis 4;
- b) in Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Nr. 5“ durch die Angabe „Nr. 4“ ersetzt;
- c) in Absatz 4 wird die Angabe „Nr. 3 und 4“ durch die Angabe „Nr. 2 und 3“ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Angabe „Nr. 2 bis 4“ durch die Angabe „Nr. 2 und 3“ und die Angabe „Nr. 5“ durch die Angabe „Nr. 4“ ersetzt;
- b) in Absatz 2 wird die Angabe „Nr. 2 und 3“ durch die Angabe „Nr. 2“ ersetzt.

3. In § 7 Abs. 2 und in § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3 wird jeweils die Angabe „Nr. 4“ durch die Angabe „Nr. 3“ ersetzt.

4. In § 14 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 5“ durch die Angabe „Nr. 4“ ersetzt.

Artikel 24

Gesetz über das Apothekenwesen

Das Gesetz über das Apothekenwesen vom 20. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 697), zuletzt geändert durch die Bundes-Apothekerordnung vom 5. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 601), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und“ gestrichen.
2. In § 9 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3“ ersetzt.

Artikel 25

Arzneimittelgesetz

In § 44 Abs. 3 Satz 3 des Arzneimittelgesetzes vom 17. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 533), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes vom 13. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 964), wird das Wort „Zuchthausstrafe“ durch das Wort „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

Artikel 26

Bundesärzteordnung

Die Bundesärzteordnung vom 2. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1857) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Nummer 2 gestrichen; die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden Nummern 2 bis 5;
 - b) in Absatz 2 wird die Angabe „Nr. 1 bis 4“ durch die Angabe „Nr. 1 bis 3“ ersetzt;
 - c) in Absatz 3 Satz 1 werden in der Nummer 1 die Angabe „Nr. 2 bis 6“ durch die Angabe „Nr. 2 bis 5“ und in der Nummer 2 die Angabe „Nr. 2 bis 4“ durch die Angabe „Nr. 2 und 3“ ersetzt;
 - d) in Absatz 4 wird die Angabe „Nr. 3 und 4“ durch die Angabe „Nr. 2 und 3“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden in der Nummer 1 die Angabe „Nr. 2 bis 5“ durch die Angabe „Nr. 2 bis 4“ und in der Nummer 2 die Angabe „Nr. 2 und 3“ durch die Angabe „Nr. 2“ ersetzt;
 - b) in Absatz 2 Nr. 1 wird die Angabe „Nr. 1 und 6“ durch die Angabe „Nr. 1 und 5“ ersetzt;
 - c) in Absatz 2 Nr. 2 wird die Angabe „Nr. 4“ durch die Angabe „Nr. 3“ ersetzt.

3. In § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 3 wird jeweils die Angabe „Nr. 4“ durch die Angabe „Nr. 3“ ersetzt.

Artikel 27

Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde

Das Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 221), geändert durch das Gesetz über den Übergang von Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Rechts des Gesundheitswesens vom 29. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 560), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Nummer 1 gestrichen; die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden Nummern 1 bis 3;
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Bewerber oder sein gesetzlicher Vertreter ist vorher zu hören.“;
 - c) in Absatz 3 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „1“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Nummer 2 gestrichen; die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 2 und 3;
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Zahnarzt ist vorher zu hören.“

Artikel 28

Hebammengesetz

Das Hebammengesetz vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1893) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 wird die Nummer 1 gestrichen; die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 1 und 2.
2. In § 8 Abs. 1 wird die Nummer 2 gestrichen; die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

Artikel 29

Gesetz über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten

§ 3 des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 985), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 22. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 470), wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Nummer 1 gestrichen; die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummer 1 und 2;
- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Bewerber ist vorher zu hören.“

Artikel 30

Lebensmittelgesetz

Das Lebensmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Daneben kann auf Geldstrafe und auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.“;
- b) Absatz 4 wird gestrichen; der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
2. § 15 wird aufgehoben.

Artikel 31

Weingesetz

Das Weingesetz vom 25. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 356), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 3 wird das Wort „Gefängnisstrafe“ durch das Wort „Freiheitsstrafe“ ersetzt.
2. § 29 wird aufgehoben.

Artikel 32

Nitritgesetz

Das Nitritgesetz vom 19. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 513), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Ist durch die Tat eine schwere Körperverletzung oder der Tod eines Menschen verursacht worden, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Daneben kann auf Geldstrafe und auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.“;
- b) Absatz 4 wird gestrichen; der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

2. § 11 wird aufgehoben.

Artikel 33

Gesetz über die Sicherung von Bauforderungen

Das Gesetz über die Sicherung von Bauforderungen vom 1. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 449) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „Gefängnis nicht unter einem Monat“ durch die Worte „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe“ ersetzt;
- b) Satz 2 wird gestrichen.
2. In § 7 werden die Worte „und im Unvermögensfall mit Haft bis zu vier Wochen“ gestrichen.

Artikel 34

Gesetz über das Zivilschutzkorps

§ 23 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Zivilschutzkorps vom 12. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 782), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 848), wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Worte „zu Zuchthaus“ durch die Worte „wegen eines Verbrechens zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr“ und das Wort „Gefängnis“ durch das Wort „Freiheitsstrafe“ ersetzt;
- b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder“;
- c) in Nummer 3 wird nach der Angabe „42 c“ das Wort „bis“ durch das Wort „und“ ersetzt.

Artikel 35

Gesetz über das Auswanderungswesen

In § 48 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (Reichsgesetzbl. S. 463), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), werden der erste Halbsatz gestrichen und in dem bisherigen zweiten Halbsatz das Wort „auch“ durch das Wort „Daneben“ ersetzt.

Artikel 36

Gesetz über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts

§ 28 Abs. 5 des Gesetzes über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts vom

29. November 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 862) erhält folgende Fassung:

„(5) Aufgaben nach Absatz 2 darf nicht erhalten und wahrnehmen, wer

1. seinen ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hat,
2. nicht oder nur beschränkt geschäftsfähig ist,
3. nicht unbeschränkt strafrechtlich verfolgt werden kann,
4. infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
5. Grundrechte verwirkt hat.“

Artikel 37

Häftlingshilfegesetz

In § 2 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 578), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Häftlingshilfegesetzes vom 17. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 637), werden die Nummern 3 und 4 durch folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. die nach dem 8. Mai 1945 durch deutsche Gerichte im Geltungsbereich dieses Gesetzes wegen vorsätzlicher Straftaten zu Freiheitsstrafen von insgesamt mehr als drei Jahren rechtskräftig verurteilt worden sind.“

Artikel 38

Bundesentschädigungsgesetz

§ 6 des Bundesentschädigungsgesetzes vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 562), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Frist des § 190 a des Bundesentschädigungsgesetzes vom 26. August 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 525), wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Nummern 3 und 4 durch folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. wer nach dem 8. Mai 1945 wegen eines Verbrechens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren verurteilt worden ist.“;

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 Nr. 3 findet keine Anwendung, wenn die Verurteilung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ausgesprochen ist und wenn die Tat im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht mit Strafe bedroht oder die Verurteilung nach rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht gerechtfertigt ist.“;

c) in Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 2 bis 4“ durch die Angabe „Nr. 2 und 3“ ersetzt.

III. Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet der Rechtspflege

Artikel 39

Deutsches Richtergesetz

§ 24 des Deutschen Richtergesetzes vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1665), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 31. März 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 257), wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1 und 4 werden gestrichen; die bisherigen Nummern 2, 3, 5 und 6 werden Nummern 1 bis 4;

b) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen vorsätzlich begangener Tat,“;

c) in Nummer 2 wird das Wort „Gefängnis“ durch das Wort „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

Artikel 40

Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. § 393 erhält folgende Fassung:

„§ 393

Personen, die zur Zeit der Vernehmung das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandesschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben, sind unbeeidigt zu vernehmen.“

2. § 1032 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Minderjährige, Taube, Stumme und Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen, können abgelehnt werden.“

Artikel 41

Konkursordnung

Die Konkursordnung wird wie folgt geändert:

1. § 240 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Gefängnis“ durch die Worte „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe“ ersetzt;

b) die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

2. § 241 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Gefängnis bis zu zwei Jahren“ durch die Worte „Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe“ ersetzt;

b) Absatz 2 wird gestrichen.

Artikel 42

Strafregisterverordnung

§ 4 Abs. 1 der Strafregisterverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 140), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 20. Dezember 1965 (Bundesanzeiger Nr. 245), erhält folgende Fassung:

„(1) Ist auf eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder neben einer Strafe auf eine Maßregel der Sicherung und Besserung oder auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt, so ist dem Strafregister der Tag mitzuteilen, an dem die Strafe oder bei Aussetzung des Restes einer Freiheitsstrafe zur Bewährung der nicht ausgesetzte Teil der Strafe verbüßt ist.“

Artikel 43

Straftilgungsgesetz

Das Gesetz über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken vom 9. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 507), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Diese Vorschriften gelten nicht für Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Die Vergünstigungen des § 1 kommen einem Verurteilten solange nicht zugute, als über ihn eine Steckbriefnachricht im Strafregister niedergelegt ist.

(2) Die Vergünstigungen des § 1 kommen einem Verurteilten ferner für eine Verurteilung solange nicht zugute, als sich aus dem Inhalt des Strafregisters ergibt, daß die Vollstreckung noch nicht erledigt ist.“

3. § 7 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. fünf Jahre, wenn auf Geldstrafe, auf Freiheitsstrafe wegen einer Übertretung, auf Strafarrest von höchstens drei Monaten oder sonst auf Freiheitsstrafe von höchstens einer Woche, allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen, erkannt worden ist, mit Ausnahme der Fälle, in denen eine Maßregel der Sicherung und Besserung angeordnet oder auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden ist;“

4. § 8 Abs 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Hat der Verurteilte die in § 31 Abs. 1, 2 und 5 des Strafgesetzbuches bezeichneten Fähig-

keiten oder Rechte verloren, so sollen diese Maßnahmen nicht angeordnet werden, solange er diese Fähigkeiten und Rechte nicht wiedererlangt hat.“

Artikel 44

Beurkundungsgesetz

§ 26 Abs. 2 des Beurkundungsgesetzes vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 3 und 4 werden gestrichen;
- b) die bisherigen Nummern 5 bis 8 werden Nummern 3 bis 6.

Artikel 45

Arbeitsgerichtsgesetz

Das Arbeitsgerichtsgesetz vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1267), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1185), wird wie folgt geändert:

1. § 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Vom Amt des Arbeitsrichters ist ausgeschlossen,

1. wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist;
2. wer wegen einer Tat angeklagt ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
3. wer durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist;
4. wer das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag nicht besitzt.“

2. § 103 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen, dürfen ihm nicht angehören.“

Artikel 46

Sozialgerichtsgesetz

§ 17 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 613), zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes vom 3. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 845), erhält folgende Fassung:

- „1. wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer

Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist,

2. wer wegen einer Tat angeklagt ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,“.

Artikel 47

Verwaltungsgerichtsordnung

§ 21 Nr. 1 und 2 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Saatgutverkehrsgesetz vom 20. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 444), erhält folgende Fassung:

- „1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,“.

Artikel 48

Finanzgerichtsordnung

§ 18 Nr. 1 und 2 der Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1477), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 12. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 953), erhält folgende Fassung:

- „1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten oder innerhalb der letzten zehn Jahre wegen eines Steuer- oder Monopolvergehens verurteilt worden sind, soweit es sich nicht um eine Tat handelt, für die das nach der Verurteilung geltende Gesetz nur noch Geldbuße androht,
2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,“.

Artikel 49

Gerichtskostengesetz

Das Gerichtskostengesetz vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 941), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Justizkostenrechts vom 28. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1458), wird wie folgt geändert:

1. § 67 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.
2. In § 68 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 79“ durch die Verweisung „§ 76 Abs. 1“ ersetzt.

3. In § 70 Abs. 3 Satz 2 erster Halbsatz werden der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der zweite Halbsatz gestrichen.

IV. Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Zivilrechts und des Strafrechts

Artikel 50

Bürgerliches Gesetzbuch

Das Bürgerliche Gesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. In § 1676 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Zuchthausstrafe oder zu einer Gefängnisstrafe“ durch das Wort „Freiheitsstrafe“ ersetzt.
2. In § 1781 wird hinter der Nummer 3 der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und die Nummer 4 gestrichen.
3. In § 2250 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 26 Abs. 2 Nr. 2 bis 7“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 2 Nr. 2 bis 5“ ersetzt.

Artikel 51

Börsengesetz

Das Börsengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 215), zuletzt geändert durch die Verordnung über die Behandlung von Anleihen des Deutschen Reichs im Bank- und Börsenverkehr vom 31. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. 1941 I S. 21), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Nummer 2 gestrichen;
 - b) in Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz werden die Worte „in den Fällen unter Nummer 2 und 3“ ersetzt durch die Worte „in dem Falle der Nummer 3“.
2. § 88 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Gefängnis und zugleich mit Geldstrafe“ ersetzt durch die Worte „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen“;
 - b) Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 werden gestrichen;
 - c) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
3. § 89 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „Gefängnis bis zu einem Jahr und zugleich mit Geldstrafe“ durch die Worte „Freiheitsstrafe bis zu einem

Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen“ ersetzt;

b) Absatz 4 wird gestrichen.

4. § 92 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Gefängnis und mit Geldstrafe“ durch die Worte „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen“ ersetzt;

b) Satz 2 wird gestrichen.

5. § 94 Satz 2 wird gestrichen.

6. § 95 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.“;

b) Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:
„In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren;“;

c) dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Neben der Freiheitsstrafe kann auf Geldstrafe erkannt werden.“

Artikel 52

Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung wird wie folgt geändert:

1. § 81 a wird aufgehoben.

2. § 82 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Gefängnis bis zu einem Jahr und zugleich mit Geldstrafe“ ersetzt durch die Worte „Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen“;

b) die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

3. § 84 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Gefängnis bis zu drei Monaten und zugleich mit Geldstrafe“ ersetzt durch die Worte „Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen“;

b) Absatz 2 wird gestrichen; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

Artikel 53

Genossenschaftsgesetz

Das Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften wird wie folgt geändert:

1. In § 68 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „wegen des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte sowie“ gestrichen.

2. § 146 wird aufgehoben.

3. § 147 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Gefängnis bis zu einem Jahr und zugleich mit Geldstrafe“ ersetzt durch die Worte „Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen“;

b) die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

Artikel 54

Gesetz über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren

§ 34 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren vom 4. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 171), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), erhält folgende Fassung:

„In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.“

Artikel 55

Gesetz betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen

§ 21 des Gesetzes betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen vom 4. Dezember 1899 (Reichsgesetzbl. S. 691), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Anwendung von Vorschriften des Gesetzes betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen vom 20. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 523), wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe“ ersetzt durch die Worte „Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen“;

b) Absatz 2 wird gestrichen.

Artikel 56

Gesetz über den unlauteren Wettbewerb

§ 23 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 499), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung

des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, des Warenzeichengesetzes und des Gebrauchsmustergesetzes vom 21. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 625), wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 3 werden gestrichen;
- b) die bisherigen Absätze 2, 4 und 5 werden Absätze 1 bis 3.

Artikel 57

Urheberrechtsgesetz

§ 111 des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1273) wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen;
- b) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

Artikel 58

Gesetz über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen

In § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen vom 13. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 315) werden die Worte „lebenslangem Zuchthaus“ durch die Worte „lebenslanger Freiheitsstrafe“ ersetzt.

Artikel 59

Gesetz betreffend die Bestrafung des Sklavenraubes und des Sklavenhandels

In § 1 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Bestrafung des Sklavenraubes und des Sklavenhandels vom 28. Juli 1895 (Reichsgesetzbl. S. 425), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird das Wort „Todesstrafe“ durch die Worte „lebenslange Freiheitsstrafe“ ersetzt.

Artikel 60

Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

In Artikel 164 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503) werden die Worte „Der § 366 Nr. 1, 6 bis 8 und 10 sowie die §§ 367“ durch die Worte „Der § 360 Abs. 1 Nr. 2, § 366 Nr. 1, 6 bis 8 und 10 sowie die §§ 366 a, 367“ ersetzt.

V. Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Verteidigungsrechts

Artikel 61

Wehrpflichtgesetz

Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I

S. 390), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 13. Januar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 41), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Nummer 1 werden die Worte „zu Zuchthaus“ durch die Worte „wegen eines Verbrechens zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr“ und das Wort „Gefängnis“ durch das Wort „Freiheitsstrafe“ ersetzt;
- b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,“;
- c) in der Nummer 3 wird nach der Angabe „42 c“ das Wort „bis“ durch das Wort „und“ ersetzt.

2. In § 30 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „Gefängnis von einem Jahr oder mehr“ durch die Worte „Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr“ ersetzt.

Artikel 62

Soldatengesetz

Das Soldatengesetz vom 19. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 114), zuletzt geändert durch das Achte Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes vom 1. April 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 277), wird wie folgt geändert:

1. § 38 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Nummer 1 werden die Worte „zu Zuchthaus“ durch die Worte „wegen eines Verbrechens zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr“ und das Wort „Gefängnis“ durch das Wort „Freiheitsstrafe“ ersetzt;
- b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,“;
- c) in der Nummer 3 wird nach der Angabe „42 c“ das Wort „bis“ durch das Wort „und“ ersetzt.

2. In § 48 Nr. 2 werden die Worte „Gefängnis von einem Jahr oder mehr“ durch die Worte „Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr“ ersetzt.

3. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Buchstaben a bis c durch folgende Buchstaben a und b ersetzt:
„a) wegen vorsätzlicher Tat zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder
b) wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat,

Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten“;

b) in Absatz 2 werden die Nummern 1 bis 3 durch folgende Nummern 1 und 2 ersetzt:

- „1. auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder
2. wegen vorsätzlicher Tat auf Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr erkannt wird,“.

Artikel 63

Soldatenversorgungsgesetz

In § 59 Abs. 1 Nr. 3 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 201), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 13. Januar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 41), werden die Worte „zu Zuchthaus“ durch die Worte „wegen Verbrechens zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren“ und das Wort „Gefängnis“ durch die Worte „Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten“ ersetzt.

Artikel 64

Gesetz über den zivilen Ersatzdienst

Das Gesetz über den zivilen Ersatzdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 983), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 3. September 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 992), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Nummer 1 werden die Worte „zu Zuchthaus“ durch die Worte „wegen eines Verbrechens zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr“ und das Wort „Gefängnis“ durch das Wort „Freiheitsstrafe“ ersetzt;
 - b) die Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,“;
 - c) in der Nummer 3 wird hinter der Angabe „42 c“ das Wort „bis“ durch das Wort „und“ ersetzt.
2. In § 55 Satz 2 wird das Wort „einer“ durch das Wort „der“ ersetzt.
3. § 56 erhält folgende Fassung:

„§ 56

Ausschluß der Geldstrafe

Begeht ein Dienstleistender eine Straftat nach diesem Gesetz, so darf auf Geldstrafe nach § 14 des Strafgesetzbuches nicht erkannt werden.“

VI. Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzwesens

Artikel 65

Reichsabgabenordnung

§ 401 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden das Wort „Gefängnisstrafe“ durch das Wort „Freiheitsstrafe“ ersetzt und die Worte „auf die Dauer von zwei bis zu fünf Jahren“ gestrichen;
- b) Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 66

Rennwett- und Lotteriegesetz

Das Rennwett- und Lotteriegesetz vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 393), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 10. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 877), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 werden im zweiten Halbsatz der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der dritte Halbsatz gestrichen.
2. In § 9 Abs. 1 werden die Worte „, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten“ gestrichen.

Artikel 67

Gesetz über das Branntweinmonopol

§ 129 Abs. 3 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335, 405), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 12. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 953), erhält folgende Fassung:

„(3) Die §§ 13 und 14 des Lebensmittelgesetzes sind anzuwenden.“

Artikel 68

Gesetz zur Regelung der Verbindlichkeiten nationalsozialistischer Einrichtungen und der Rechtsverhältnisse an deren Vermögen

In § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung der Verbindlichkeiten nationalsozialistischer Einrichtungen und der Rechtsverhältnisse an deren Vermögen vom 17. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 79), zuletzt geändert durch das Achte Strafrechtsänderungsgesetz vom 25. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 741), werden die Worte „Zuchthausstrafe oder zu einer Gefängnisstrafe“ durch das Wort „Freiheitsstrafe“ und das Wort „Gefängnisstrafe“ durch das Wort „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

VII. Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts

Artikel 69

Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (Reichsgesetzbl. S. 871), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung vom 7. Oktober 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1065), wird wie folgt geändert:

1. In § 57 Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort „Gefängnisstrafe“ durch das Wort „Freiheitsstrafe“ ersetzt.
2. In § 145 a Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „Gefängnis“ die Worte „, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann“ gestrichen sowie in Satz 2 das Wort „Gefängnisstrafe“ durch das Wort „Freiheitsstrafe“ ersetzt.
3. In § 146 Abs. 1 werden die Worte „und im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten“ gestrichen.
4. In § 146 a Abs. 1 werden die Worte „, im Unvermögensfalle mit Haft,“ gestrichen.
5. In § 147 Abs. 1 werden die Worte „und im Unvermögensfalle mit Haft“ gestrichen.
6. In § 148 Abs. 1 werden die Worte „und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen“ gestrichen.
7. In § 149 Abs. 1 werden die Worte „und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen“ gestrichen.
8. In § 150 Abs. 1 werden die Worte „und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes“ gestrichen.
9. In § 150 a werden die Worte „und im Unvermögensfalle mit Haft von einem Tage für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes“ gestrichen.

Artikel 70

Handwerksordnung

Die Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. 1966 I S. 1), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

1. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Personen, die

1. wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren,

2. wegen einer vorsätzlichen Straftat, die sie unter Verletzung der Pflichten als Arbeitgeber oder Ausbilder gegen Jugendliche oder Lehrlinge begangen haben, zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder

3. wegen einer Straftat nach § 109 h — im Land Berlin nach § 141 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1083) —, §§ 170 d, 174 bis 178, 180 bis 184 a, 223 b des Strafgesetzbuches

verurteilt worden sind, dürfen Lehrlinge weder einstellen noch ausbilden. Eine Verurteilung bleibt außer Betracht, wenn seit dem Tage, an dem die Strafe vollstreckt, erlassen oder verjährt ist, fünf Jahre verstrichen sind. War die Vollstreckung der Strafe oder des Strafrestes zur Bewährung ausgesetzt, so wird in die Frist die Bewährungszeit eingerechnet, wenn nach deren Ablauf die Strafe oder der Strafrest erlassen wird.“

2. § 96 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen,“;

b) Nummer 2 wird gestrichen; die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

3. Dem § 97 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.“

Artikel 71

Atomgesetz

§ 44 Abs. 1 und 2 des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 814), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), erhält folgende Fassung:

„(1) Das Gericht kann in den Fällen des § 40 Abs. 1 und des § 41 Abs. 2 die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 15 des Strafgesetzbuches), wenn der Täter freiwillig seine Tätigkeit aufgibt oder sonst die Gefahr abwendet.

(2) Das Gericht kann in den Fällen des § 40 Abs. 2, des § 41 Abs. 1 und des § 42 die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 15 des Strafgesetzbuches) oder von einer Bestrafung nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter freiwillig seine Tätigkeit aufgibt oder sonst die Gefahr abwendet.“

Artikel 72

Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen

Das Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315, 750), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

1. § 134 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „Gefängnis und zugleich mit Geldstrafe“ durch die Worte „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen“ ersetzt;
 - b) die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.
2. § 139 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „Gefängnis und zugleich mit Geldstrafe“ durch die Worte „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen“ ersetzt;
 - b) die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.
3. § 141 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „Gefängnis bis zu drei Monaten und zugleich mit Geldstrafe“ durch die Worte „Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen“ ersetzt;
 - b) Absatz 2 wird gestrichen; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
4. § 142 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird gestrichen; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2;
 - b) Absatz 2 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

„In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren und Geldstrafe;“.
5. § 143 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „Gefängnis bis zu einem Jahr und zugleich mit Geldstrafe“ durch die Worte „Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen“ ersetzt;
 - b) die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

Artikel 73

Bundes-Tierärzteordnung

Die Bundes-Tierärzteordnung vom 17. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 416) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Nummer 2 gestrichen; die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden Nummern 2 bis 4;
 - b) in Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „Nr. 5“ durch die Angabe „Nr. 4“ ersetzt;
 - c) in Absatz 4 wird die Angabe „Nr. 3 und 4“ durch die Angabe „Nr. 2 und 3“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Nummer 1 wird die Angabe „Nr. 2 bis 5“ durch die Angabe „Nr. 2 bis 4“ ersetzt;
 - b) in der Nummer 2 wird die Angabe „Nr. 2 und 3“ durch die Angabe „Nr. 2“ ersetzt.
3. In § 7 Abs. 1 Nr. 2 und in § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3 wird jeweils die Angabe „Nr. 4“ durch die Angabe „Nr. 3“ ersetzt.
4. In § 15 Abs. 2 wird die Angabe „Nr. 5“ durch die Angabe „Nr. 4“ ersetzt.

Artikel 74

Bundesjagdgesetz

Das Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 304), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nr. 2 wird die Angabe „§§ 117 bis 119“ durch die Angabe „§§ 117, 118“ und das Wort „Waffengesetz“ durch die Worte „Bundeswaffengesetz oder die Waffengesetze der Länder“ ersetzt;
 - b) Absatz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Personen, die unter Polizeiaufsicht gestellt worden sind;“;
 - c) Absatz 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. des Absatzes 2 Nr. 3, wenn seit dem Zeitraum, bis zu dem die Polizeiaufsicht gedauert hat, zehn Jahre verstrichen sind.“
2. In § 41 wird die Angabe „§§ 117 bis 119“ durch die Angabe „§§ 117, 118“ ersetzt.

VIII. Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts, der Sozialversicherung und der Kriegsoferversorgung

Artikel 75

Betriebsverfassungsgesetz

In § 6 des Betriebsverfassungsgesetzes vom 11. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 681), zuletzt geändert durch das Finanzänderungsgesetz 1967

vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1259), werden die Worte „und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind“ gestrichen.

Artikel 76

Jugendarbeitsschutzgesetz

§ 39 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 9. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 665), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), erhält folgende Fassung:

„(1) Personen, die

1. wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren,
2. wegen einer vorsätzlichen Straftat, die sie unter Verletzung der Pflichten als Arbeitgeber oder Ausbilder gegen Jugendliche oder Lehrlinge begangen haben, zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten,
3. wegen einer Straftat nach § 109 h — im Land Berlin nach § 141 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1083) —, §§ 170 d, 174 bis 178, 180 bis 184 a, 223 b des Strafgesetzbuches oder
4. wegen einer Straftat nach § 21 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften vom 9. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 377) oder nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1058) — in der jeweils geltenden Fassung — wenigstens zweimal

verurteilt worden sind, dürfen Kinder und Jugendliche nicht beschäftigen sowie im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses im Sinne des § 1 nicht beaufsichtigen, nicht anweisen und nicht zur Beaufsichtigung und Anweisung von Kindern und Jugendlichen verwendet werden. Eine Verurteilung bleibt außer Betracht, wenn seit dem Tage, an dem die Strafe vollstreckt, erlassen oder verjährt ist, fünf Jahre verstrichen sind. War die Vollstreckung der Strafe oder des Strafrestes zur Bewährung ausgesetzt, so wird in die Frist die Bewährungszeit eingerechnet, wenn nach deren Ablauf die Strafe oder der Strafrest erlassen wird.“

Artikel 77

Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 142 Abs. 2 Satz 2 und § 143 Satz 2 erhalten jeweils folgende Fassung:

„Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.“

2. § 144 wird aufgehoben.

3. In § 145 wird die Zahl „144“ durch die Zahl „143“ ersetzt.

4. § 192 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Satzung kann Mitgliedern das Krankengeld ganz oder teilweise für die Dauer einer Krankheit versagen, die sie sich vorsätzlich oder durch schuldhaftige Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln zugezogen haben.“

5. § 533 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Gefängnis“ durch die Worte „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen“ ersetzt;

b) die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

6. § 1432 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „, neben dem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann,“ gestrichen;

b) in Absatz 2 werden in Satz 1 die Worte „Mit der gleichen Strafe wird bestraft,“ durch die Worte „Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft,“ ersetzt und Satz 2 gestrichen.

Artikel 78

Angestelltenversicherungsgesetz

§ 154 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 563), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „, neben dem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann,“ gestrichen;

b) in Absatz 2 werden in Satz 1 die Worte „Mit der gleichen Strafe wird bestraft,“ durch die Worte „Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft,“ ersetzt und Satz 2 gestrichen.

Artikel 79

Reichsknappschaftsgesetz

In § 183 Nr. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 369), zuletzt geändert durch das Finanzänderungsgesetz 1967 vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1259), werden die Worte „und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte“ gestrichen.

Artikel 80

**Fremdrenten- und Auslandsrenten-
Neuregelungsgesetz**

In Artikel 6 § 22 Abs. 2 Nr. 3 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes vom 25. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 93), zuletzt geändert durch das Achte Strafrechtsänderungsgesetz vom 25. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 741), werden die Worte „Zuchthausstrafe oder zu einer Gefängnisstrafe“ durch das Wort „Freiheitsstrafe“ und das Wort „Gefängnisstrafe“ durch das Wort „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

Artikel 81

Selbstverwaltungsgesetz

Das Selbstverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 917) wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzt,“.

2. § 17 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt,“.

Artikel 82

Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz

§ 8 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 695) wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Nummern 2 und 3 durch folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. wer nach dem 8. Mai 1945 wegen eines Verbrechens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, das er vor dem 8. Mai 1945 in Ausübung seiner tatsächlichen oder angemessenen Befehlsbefugnis begangen hat;“

b) in Absatz 1 werden die bisherigen Nummern 4 und 5 Nummern 3 und 4;

c) in Absatz 2 und in Absatz 3 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Nr. 2, 3 und 5“ durch die Angabe „Nr. 2 und 4“ ersetzt.

IX. Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet
des Post- und Fernmeldewesens sowie des
Verkehrswesens

Artikel 83

Straßenverkehrsgesetz

Das Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. März 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 217), wird wie folgt geändert:

1. § 25 Abs. 5 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Dauer einer vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111 a der Strafprozeßordnung) wird auf das Fahrverbot angerechnet. Es kann jedoch angeordnet werden, daß die Anrechnung ganz oder zum Teil unterbleibt, wenn sie im Hinblick auf das Verhalten des Betroffenen nach Begehung der Ordnungswidrigkeit nicht gerechtfertigt ist.“

2. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Befugnis, eine Anordnung nach den §§ 81 a, 132 der Strafprozeßordnung in Verbindung mit § 46 Abs. 1, 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zu treffen, steht im Bußgeldverfahren wegen der in Absatz 1 bezeichneten Ordnungswidrigkeiten bei Gefahr im Verzuge auch den Beamten des Polizeidienstes zu, die im Strafverfahren zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt sind.“;

b) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel 84

Personenbeförderungsgesetz

In § 60 Abs. 1 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 241), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird das Wort „Gefängnis“ durch die Worte „der Freiheitsstrafe“ ersetzt.

Artikel 85

Seemannsgesetz

In den §§ 50 und 64 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Seemannsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 713), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), werden jeweils die Worte „Zuchthaus oder Gefängnis“ durch die Worte „Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen“ ersetzt.

X. Außerkrafttreten von Vorschriften

Artikel 86

Es treten außer Kraft

1. § 3 Abs. 1 Buchstaben b, d und e des Gesetzes über Personalausweise vom 19. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 807), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise vom 2. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 292);
2. § 11 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Gesetzes über das Paßwesen vom 4. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 290), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503);
3. § 2 Abs. 1 Buchstabe e der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 18. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 259), geändert durch die Zweite Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz vom 3. Juli 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 368);
4. § 22 Abs. 4 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes vom 29. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 437);
5. § 2 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft vom 14. Juli 1904 (Reichsgesetzbl. S. 321), zuletzt geändert durch das Ausführungsgesetz zu dem Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1000);
6. § 3 Abs. 3 der Zugabeverordnung vom 9. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 121), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Änderung der Verordnung zum Schutze der Wirtschaft vom 15. November 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 719);
7. § 33 Abs. 2 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste

und der Photographie vom 9. Januar 1907 (Reichsgesetzbl. S. 7), zuletzt geändert durch das Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1273);

8. Artikel 5 des Dritten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 4. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 735);
9. § 3 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 15. September 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 879);
10. § 4 des Gesetzes über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen in der Fassung vom 29. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 321), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503);
11. § 17 des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 23. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 415), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503);
12. § 30 Satz 2 des Fleischbeschaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1463), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503);
13. § 14 Abs. 2, § 18 Abs. 2 und § 20 Satz 2 des Margarinegesetzes vom 15. Juni 1897 (Reichsgesetzbl. S. 475), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503);
14. § 3 Abs. 3 der Bekanntmachung über fetthaltige Zubereitungen vom 26. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 589), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503);
15. Artikel 2 § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 13. Mai 1957 zu dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Regelung von Fragen, welche die Aufsichtsräte der in der Bundesrepublik Deutschland zum Betrieb von Grenzkraftwerken am Rhein errichteten Aktiengesellschaften betreffen (Bundesgesetzbl. II S. 262);
16. das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 14. Juni 1951 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 417).

FUNFTER ABSCHNITT**Schlußvorschriften****Artikel 87****Freiheitsstrafe**

(1) Statt auf Zuchthaus, Gefängnis, Einschließung oder Haft wird auch wegen solcher Taten auf Freiheitsstrafe erkannt, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen worden sind, aber erst nachher abgeurteilt werden.

(2) Ist Zuchthaus, Gefängnis, Einschließung oder Haft in Freiheitsstrafe umzurechnen, so stehen sie in ihrer Dauer einander gleich. Jedoch ist § 21 des Strafgesetzbuches in der bisherigen Fassung anzuwenden, wenn dies für den Täter günstiger ist.

(3) Hätte das Gericht nach bisherigem Recht auf Einschließung oder Haft erkannt oder eine solche Strafe als Ersatzfreiheitsstrafe festgesetzt, so gelten für den Vollzug der Freiheitsstrafe § 17 Abs. 2 oder § 18 Abs. 2 und § 362 des Strafgesetzbuches in der bisherigen Fassung. Das Gericht stellt dies im Urteilsspruch fest. Ist diese Feststellung unterlassen worden, so ist sie nachträglich zu treffen; § 462 der Strafprozeßordnung ist anzuwenden. Dies gilt auch in den Fällen der nachträglichen Festsetzung einer Gesamtstrafe (§ 460 der Strafprozeßordnung).

Artikel 88**Rückfall**

(1) Wegen einer Tat, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen worden ist, darf der Täter nach § 17 des Strafgesetzbuches neuer Fassung nur dann verurteilt werden, wenn die §§ 244, 250 Abs. 1 Nr. 5, §§ 261 oder 264 des Strafgesetzbuches in der bisherigen Fassung anwendbar gewesen wären. Jedoch beträgt das Mindestmaß der Freiheitsstrafe drei Monate, wenn nach dem bisherigen Recht auf ein solches Mindestmaß hätte erkannt werden können.

(2) Im übrigen gilt § 17 des Strafgesetzbuches neuer Fassung unabhängig davon, ob der Täter vor oder nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wegen der in § 17 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Straftaten verurteilt worden ist und die in § 17 Abs. 1 Nr. 2 bezeichnete Strafe verbüßt hat.

Artikel 89**Strafaussetzung zur Bewährung**

(1) Die Vorschriften der §§ 23 bis 26 des Strafgesetzbuches neuer Fassung gelten auch für Taten, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen worden sind. Sie gelten in den Fällen einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angeordneten

Strafaussetzung auch für die nachträglichen Entscheidungen, den Widerruf der Strafaussetzung und den Straferlaß.

(2) § 25 a Abs. 2 des Strafgesetzbuches neuer Fassung ist nicht anzuwenden, wenn die erlassene Strafe wegen einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangenen Tat verhängt worden ist.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für

1. die §§ 21 bis 26 a, 88 und 89 des Jugendgerichtsgesetzes neuer Fassung,
2. § 14 des Wehrstrafgesetzes neuer Fassung und Artikel 4 des Einführungsgesetzes zum Wehrstrafgesetz neuer Fassung.

Für die in Satz 1 Nr. 2 bezeichneten Vorschriften gilt auch Absatz 2 entsprechend.

Artikel 90**Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit sowie des Wahl- und Stimmrechts**

(1) Neben der Verurteilung zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen eines Verbrechens, das vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen worden ist, treten die Folgen des § 31 Abs. 1 des Strafgesetzbuches neuer Fassung nicht ein. Das Gericht erkennt jedoch in diesen Fällen dem Verurteilten für die Dauer von fünf Jahren die Fähigkeit ab, öffentliche Ämter zu bekleiden, wenn es nach bisherigem Recht auf Zuchthaus erkannt hätte.

(2) Soweit nach dem neuen Recht auf den Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit sowie des Wahl- und Stimmrechts erkannt werden kann (§ 31 Abs. 2, 5 des Strafgesetzbuches neuer Fassung), gilt dies auch bei der Verurteilung wegen einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangenen Tat, soweit nach dem bisherigen Recht auf den Verlust dieser Fähigkeiten, Rechtsstellungen und Rechte oder auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte hätte erkannt werden können.

(3) Treten die Folgen des § 31 Abs. 1 des Strafgesetzbuches in den Fällen des Absatzes 1 nicht ein, so stellt das Gericht dies im Urteilsspruch fest. Die Feststellung ist dem Strafregister mitzuteilen. Artikel 87 Abs. 3 Satz 3, 4 gilt entsprechend.

Artikel 91**Beschränkung von Nebenfolgen einer früheren Verurteilung**

(1) Ist vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder einzelner Fähigkeiten oder Rechte erkannt worden, so bleibt dieser Ausspruch nach dem Inkrafttreten insoweit wirksam, als der Verurteilte öffentliche Ämter, aus öffentlichen Wahlen hervorgegangene

Rechte, Würden, Titel, Orden oder Ehrenzeichen verloren hat. Im übrigen beschränkt sich der Ausspruch mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in seinen Wirkungen und in seiner Dauer auf die Folgen, die auch nach dem neuen Recht als Wirkung der Strafe oder neben ihr eingetreten wären oder hätten eintreten können.

(2) Ist vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf eine Zuchthausstrafe erkannt worden, so bleibt die Wirkung, daß der Verurteilte die Amtsfähigkeit verloren hat (§ 31 des Strafgesetzbuches in der bisherigen Fassung), unberührt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Das Gericht kann dem Verurteilten die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit sowie das Wahl- und Stimmrecht auch dann nach § 33 des Strafgesetzbuches neuer Fassung wiederverleihen, wenn der Verlust auf dem bisherigen Recht beruht.

(4) Ist nach dem bisherigen Recht eine öffentlich-rechtliche Leistung wegen einer solchen Verurteilung versagt oder nicht beantragt worden, die nach dem neuen Recht keinen Versagungsgrund mehr darstellt, so hat es damit sein Bewenden, wenn der Versagungsbescheid unanfechtbar geworden oder die Frist für den Antrag abgelaufen ist.

Artikel 92

Aberkennung der Eidesfähigkeit

Ist vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die dauernde Unfähigkeit des Verurteilten, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, erkannt worden, so verliert dieser Ausspruch seine Wirkung.

Artikel 93

Arbeitshaus

Ist vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Unterbringung in einem Arbeitshaus angeordnet worden, so verliert diese Anordnung ihre Wirkung.

Artikel 94

Sicherungsverwahrung

Neben der Strafe, die wegen einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangenen Tat verhängt wird, ordnet das Gericht die Sicherungsverwahrung nur an, wenn ihre Voraussetzungen sowohl nach dem bisherigen als auch nach dem neuen Recht vorliegen.

Artikel 95

Verjährung

Soweit sich die Fristen der Verfolgungs- oder Vollstreckungsverjährung nach dem neuen Recht verkürzen, bleiben Unterbrechungshandlungen, die vor

dem Inkrafttreten des neuen Rechts vorgenommen worden sind, wirksam, auch wenn im Zeitpunkt der Unterbrechung die Verfolgung oder Vollstreckung nach dem neuen Recht bereits verjährt gewesen wäre.

Artikel 96

Gerichtsverfassung und Strafverfahren

(1) Soweit sich auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes die sachliche Zuständigkeit der Gerichte ändert, gilt dies für gerichtlich anhängige Strafsachen nur dann, wenn das Hauptverfahren noch nicht eröffnet ist.

(2) Ob und wie eine Entscheidung durch ein Rechtsmittel angefochten werden kann und welches Gericht über das Rechtsmittel entscheidet, bestimmt sich nach dem bisherigen Recht, wenn die Entscheidung vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts erlassen worden ist.

(3) Ist das Revisionsgericht der Auffassung, daß ein mit der Revision angefochtenes Urteil allein deswegen dem neuen Recht nicht entspricht, weil auf Zuchthaus, Gefängnis, Einschließung oder Haft erkannt worden ist, so kann es den Strafausspruch dahin berichtigen, daß an die Stelle von Zuchthaus, Gefängnis, Einschließung oder Haft Freiheitsstrafe von gleicher Dauer tritt. Das Revisionsgericht kann auch in einem Beschluß nach § 349 Abs. 2 der Strafprozeßordnung so verfahren, wenn es die Revision im übrigen einstimmig für offensichtlich unbegründet erachtet. Artikel 90 Abs. 1, 3 und § 357 der Strafprozeßordnung gelten sinngemäß.

Artikel 97

Beendigung von Strafverfahren

Hat ein bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gerichtlich anhängiges Strafverfahren eine Tat zum Gegenstand, die nach dem bisherigen Recht strafbar war, nach dem neuen Recht aber nicht mehr strafbar ist, so stellt das Gericht außerhalb der Hauptverhandlung das Verfahren durch Beschluß ein. Der Beschluß ist mit sofortiger Beschwerde anfechtbar.

Artikel 98

Noch nicht verbüßte Strafen

(1) Bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig verhängte Strafen wegen Straftaten nach § 121 Abs. 2, § 164 Abs. 5, §§ 172, 175, 175 b, 179, 201 bis 210, 245 a, 296 oder 347 Abs. 2 des Strafgesetzbuches in der bisherigen Fassung werden, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, erlassen. Dies gilt auch für Nebenstrafen, Nebenfolgen, Maßregeln

der Sicherung und Besserung, Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nach dem Jugendgerichtsgesetz sowie für rückständige Bußen und Kosten.

(2) Die §§ 5, 6 Abs. 1 und § 8 des Gesetzes über Straffreiheit vom 9. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 773) sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassenes Urteil nach diesem Zeitpunkt

1. rechtskräftig wird, weil ein Rechtsmittel nicht eingelegt oder zurückgenommen wird oder das Rechtsmittel nicht zulässig ist, oder
2. rechtskräftig wird, ohne daß der Schuldspruch geändert wird.

Artikel 99

Strafregister

(1) Ist im Strafregister eine Verurteilung lediglich wegen einer Straftat nach einer der in Artikel 98 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Vorschriften vermerkt, so ist der Vermerk zu tilgen.

(2) Ist im Strafregister bei einer Verurteilung

1. die Unterbringung des Verurteilten in einem Arbeitshaus oder
2. die Aberkennung der Fähigkeit, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden,

eingetragen, so ist der Vermerk insoweit zu tilgen.

(3) Verurteilungen zum Tode oder zu lebenslangem Zuchthaus sind wie Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe, Verurteilungen zu zeitiger Zuchthausstrafe wie Verurteilungen zu zeitiger Freiheitsstrafe zu behandeln.

Artikel 100

Strafvollzug

Die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verhängten und noch nicht oder erst zum Teil verbüßten Zuchthaus-, Gefängnis-, Einschließungs- und Haftstrafen werden als Freiheitsstrafe vollzogen. Jedoch gelten für den Vollzug der Einschließung § 17 Abs. 2, für den der Haft § 18 Abs. 2 und § 362 des Strafgesetzbuches in der bisherigen Fassung.

Artikel 101

Verweisungen

Soweit in anderen Vorschriften auf Vorschriften verwiesen wird, die durch dieses Gesetz geändert werden, treten an deren Stelle die geänderten Vorschriften.

Artikel 102

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, den Wortlaut des Strafgesetzbuches und des Wehrstrafgesetzes in der neuen Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten der Paragraphenfolge und des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 103

Sonderregelung für Berlin

(1) Artikel 1 Nr. 37, Artikel 11 Nr. 24, Artikel 12, 13, 34, 61 bis 64, 89 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 und Artikel 106 Abs. 1 Nr. 4, 5 sind im Land Berlin nicht anzuwenden. Artikel 74 ist in Berlin erst anzuwenden, wenn das durch ihn geänderte Gesetz vom Land Berlin übernommen worden ist.

(2) Die §§ 234 a und 241 a des Strafgesetzbuches sind auch im Land Berlin anzuwenden.

(3) Folgende Vorschriften sind im Land Berlin mit den nachstehend bezeichneten Besonderheiten anzuwenden:

1. § 109 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1083) wird § 108 c und erhält die Fassung des Artikels 1 Nr. 36;
2. § 109 a des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1083) wird § 108 d mit der Maßgabe, daß in Satz 1 an die Stelle der Angabe „109“ die Angabe „108 c“ tritt;
3. die Überschrift des Achten Abschnitts des Ersten Buches der Strafprozeßordnung sowie die §§ 100 a, 100 b und 101 Abs. 1 der Strafprozeßordnung sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß § 100 a Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben b und d im Land Berlin nicht gilt und daß Buchstabe a nur in Übereinstimmung mit Artikel 9 Abs. 2 des Achten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 25. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 741) anzuwenden ist.

Artikel 104

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 105

Inkrafttreten

Für das Inkrafttreten dieses Gesetzes gilt folgendes:

1. Am 1. September 1969 treten in Kraft:
 - a) Artikel 1 Nr. 48, 49, 52, 60, 63 und 78 nach Maßgabe des Artikels 106;
 - b) Artikel 1 Nr. 2, 16 Buchstabe a, Nr. 17, 24, 26 Buchstabe b, Nr. 39, 40, 42, 46, 47, 50, 53 bis 55, 58, 61, 67, 81, 83, 85, 95 und 97, Artikel 9 Nr. 5, 17, 19, Artikel 10 Nr. 4, Artikel 49 Nr. 1, Artikel 60, 83, 86 Nr. 5, Artikel 93, 95, 96 Abs. 1, 2, Artikel 97, 98, 99 Abs. 1, 2 Nr. 1, Artikel 101, 102, 104 und 106;
2. die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes treten am 1. April 1970 in Kraft.

Artikel 106

Übergangsfassung einzelner Strafvorschriften

(1) Vom 1. September 1969 bis zum Ablauf des 31. März 1970 gilt folgendes:

1. Die nachstehenden Vorschriften des Strafgesetzbuches sind in folgender Fassung anzuwenden:

„§ 23

(1) Das Gericht setzt die Vollstreckung einer Gefängnis- oder Einschließungsstrafe von nicht mehr als einem Jahr oder einer Haftstrafe zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, daß der Verurteilte schon unter der Einwirkung der Aussetzung ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben führen wird. Dabei sind namentlich die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, sein Verhalten nach der Tat, seine Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind.

(2) Bei der Verurteilung zu Gefängnis- oder Einschließungsstrafe von mindestens sechs Monaten wird die Vollstreckung nicht ausgesetzt, wenn die Bewährung der Rechtsordnung sie gebietet.

§ 27 b

(1) Eine Freiheitsstrafe unter sechs Monaten verhängt das Gericht nur, wenn besondere Umstände, die in der Tat oder der Persönlichkeit des Täters liegen, die Verhängung einer Freiheitsstrafe zur Einwirkung auf den Täter oder zur Bewährung der Rechtsordnung unerlässlich machen.

(2) Droht das Gesetz Geldstrafe nicht oder nur neben Freiheitsstrafe oder nur bei mildernden Umständen an und kommt eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten

oder darüber nicht in Betracht, so verhängt das Gericht eine Geldstrafe (§§ 27, 27 a, 27 c), wenn nicht die Verhängung einer Freiheitsstrafe nach Absatz 1 unerlässlich ist. Ist Freiheitsstrafe mit einem erhöhten Mindestmaß angedroht, so ist die Geldstrafe so zu bemessen, daß die Ersatzfreiheitsstrafe dieses Mindestmaß nicht unterschreitet.“;

2. die nachstehenden, in Artikel 1 Nr. 48, 49, 52, 60, 63 und 78 bezeichneten Vorschriften des Strafgesetzbuches sind in folgender Fassung anzuwenden:

„§ 166

(1) Wer öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften, Tonträgern, Abbildungen oder Darstellungen den Inhalt des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses anderer in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften, Tonträgern, Abbildungen oder Darstellungen eine im Inland bestehende Kirche oder andere Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsvereinigung, ihre Einrichtungen oder Gebräuche in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören.

§ 167

(1) Wer

1. den Gottesdienst oder eine gottesdienstliche Handlung einer im Inland bestehenden Kirche oder anderen Religionsgesellschaft böswillig stört oder
2. an einem Ort, der dem Gottesdienst einer solchen Religionsgesellschaft gewidmet ist, beschimpfenden Unfug verübt,

wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Dem Gottesdienst stehen entsprechende Feiern einer im Inland bestehenden Weltanschauungsvereinigung gleich.

§ 167 a

Wer eine Bestattungsfeier absichtlich oder wissentlich stört, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 175

(1) Mit Gefängnis wird bestraft

1. ein Mann über achtzehn Jahre, der mit einem anderen Mann unter einundzwanzig Jahren Unzucht treibt oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen läßt,
2. ein Mann, der einen anderen Mann unter Mißbrauch einer durch ein Dienst-, Arbeits- oder Unterordnungsverhältnis begründeten Abhängigkeit bestimmt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen zu lassen,
3. ein Mann, der gewerbsmäßig mit Männern Unzucht treibt oder von Männern sich zur Unzucht mißbrauchen läßt oder sich dazu anbietet.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist der Versuch strafbar.

(3) Bei einem Beteiligten, der zur Zeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahre alt war, kann das Gericht von Strafe absehen.

§ 218

(1) Eine Frau, die ihre Leibesfrucht abtötet oder die Abtötung durch einen anderen zuläßt, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Wer sonst die Leibesfrucht einer Schwangeren abtötet, wird mit Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Wer einer Schwangeren ein Mittel oder einen Gegenstand zur Abtötung der Leibesfrucht verschafft, wird mit Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 235

(1) Wer eine minderjährige Person unter achtzehn Jahren durch List, Drohung oder Gewalt ihren Eltern, ihrem Vormund oder ihrem Pfleger entzieht, wird mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis nicht unter sechs Monaten oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter aus Gewinnsucht oder in der Absicht handelt, den Minderjährigen zur Unzucht zu bringen.

§ 236

Wer eine minderjährige, unverehelichte Frau unter achtzehn Jahren mit ihrem Willen, jedoch ohne Einwilligung ihrer Eltern, ihres Vormunds oder ihres Pflegers, entführt, um sie zur Unzucht zu bringen, wird mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 237

Wer eine Frau wider ihren Willen durch List, Drohung oder Gewalt entführt, namentlich mit einem Fahrzeug an einen anderen Ort bringt, und eine dadurch für sie entstandene hilflose Lage zur Unzucht mit ihr ausnutzt, wird mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 268

(1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr

1. eine unechte technische Aufzeichnung herstellt oder eine technische Aufzeichnung verfälscht oder
2. eine unechte oder verfälschte technische Aufzeichnung gebraucht,

wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Technische Aufzeichnung ist eine Darstellung von Daten, Meß- oder Rechenwerten, Zuständen oder Geschehensabläufen, die durch ein technisches Gerät ganz oder zum Teil selbsttätig bewirkt wird, den Gegenstand der Aufzeichnung allgemein oder für Eingeweihte erkennen läßt und zum Beweis einer rechtlich erheblichen Tatsache bestimmt ist, gleichviel ob ihr die Bestimmung schon bei der Herstellung oder erst später gegeben wird.

(3) Der Herstellung einer unechten technischen Aufzeichnung steht es gleich, wenn der Täter durch störende Einwirkung auf den Aufzeichnungsvorgang das Ergebnis der Aufzeichnung beeinflusst.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) § 267 Abs. 3 ist anzuwenden.“

3. § 244 Abs. 2 des Strafgesetzbuches erhält folgende Fassung:

„(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt beim einfachen Diebstahl Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten, beim schweren Diebstahl Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein.“;

4. die nachstehenden Vorschriften des Wehrstrafgesetzes sind in folgender Fassung anzuwenden:

a) § 10 Abs. 1 Nr. 4:

„4. Auf Geldstrafe nach § 27 b des Strafgesetzbuches darf nicht erkannt werden.“;

b) § 12 Abs. 2:

„(2) Ist Geldstrafe nach Absatz 1 ausgeschlossen, so kann an Stelle von Gefängnis von weniger als sechs Monaten auf Strafarrest von gleicher Dauer erkannt werden.“;

c) § 14 Abs. 1:

„(1) Die Vollstreckung des Strafarrestes kann unter den Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 Satz 1 des Strafgesetzbuches zur Bewährung ausgesetzt werden. § 23 Abs. 1 Satz 2 und die §§ 24 bis 26 des Strafgesetzbuches gelten entsprechend.“;

d) § 33 Abs. 2 Nr. 3:

„3. Anstelle von Gefängnis von weniger als sechs Monaten kann auf Strafarrest von gleicher Dauer erkannt werden.“;

5. § 56 Abs. 3 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst ist in folgender Fassung anzuwenden:

„(3) Hat ein Dienstleistender eine Straftat nach diesem Gesetz begangen, so gilt folgendes:

1. Auf Geldstrafe nach § 27 b des Strafgesetzbuches darf nicht erkannt werden.

2. Die Vollstreckung einer Gefängnisstrafe kann unter den Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 Satz 1 des Strafgesetzbuches zur Bewährung ausgesetzt werden.“

(2) § 29 Abs. 4 des Strafgesetzbuches ist vom 1. September 1969 an nicht mehr anzuwenden.